

**Zweiter Nachtrag**

zur

**Geschichte**

des

**Geschlechts von Schwerin.**

---

**Im Auftrage des von Schwerin'schen Familienrats**

**herausgegeben**

**von**

**Leonhard Graf von Schwerin**

**K. Preuss. Oberst a. D.**

---

**Abgeschlossen im Mai 1904:**

---

**Berlin 1904.**

**Wilhelm Grenau's Buchdruckerei.**

# Zweiter Nachtrag

zur

## Geschichte

des

# Geschlechts von Schwerin.

---

Im Auftrage des von Schwerin'schen Familienrats

herausgegeben

von

Leonhard Graf von Schwerin

K. Preuss. Oberst a. D.

---

Abgeschlossen im Mai 1904.

---

Berlin 1904.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei.

## Inhalts-Übersicht.

	Seite
Vorwort . . . . .	V
<b>I. Nachtrag zu der Allgemeinen Geschichte des Geschlechts von Schwerin.</b>	
1. Zu den Abschnitten 3, 4 und 9, Besitzverhältnisse, Lehnverhältnisse, Fideikommiss	1
2. Weiterer Nachtrag zu Abschnitt 3	
A. Änderungen in den Besitzverhältnissen . . . . .	3
B. Zusätze zu dem gegenwärtigen Grundbesitz . . . . .	4
3. Das Präsentationsrecht zum Preussischen Herrnhause . . . . .	8
<b>II. Nachtrag zu den biographischen Nachrichten.</b>	
Usedomische Linie (Taf. II) . . . . .	10
Stolpesche Linie (Taf. III) . . . . .	10
Grellenbergsche Linie (Taf. IV) . . . . .	13
(Altere) Linie Altwigshagen (Taf. V) . . . . .	14
Linie Curtshagen (Taf. VI A) . . . . .	17
Linie Stegeborg in Schweden (Taf. VI B) . . . . .	19
Spantekower Linie (Taf. VII) . . . . .	20
Linie Putzar (Taf. VIII) . . . . .	21
Linie der Bonen (Taf. IX) . . . . .	26
Linie Löwitz (Taf. X) . . . . .	26
Linie Husby in Schweden (Taf. XI) . . . . .	28
Linie Schwerinsburg (Taf. XII) . . . . .	30
Stamtafel der 3 Zweige der Schwerinsburger Linie . . . . .	zwischen 30 und 31
A. Putzar-Schwerinsburger Zweig . . . . .	37
B. Busower Zweig . . . . .	37
C. Friedländer Zweig . . . . .	38
Linie Cummerow (Taf. XIII) . . . . .	38
Linie Wendisch-Wilmersdorf (Taf. XIV) . . . . .	39
Linie Dargibell (Taf. XV) . . . . .	40
Linie Alschwangen in Curland (Taf. XVI) . . . . .	41
(Jüngere) Linie Altwigshagen (Taf. XVII) . . . . .	42
Linie Alt-Landsberg mit Linie Wildenhoff (Taf. XVIII) . . . . .	43
Linie Wolfshagen (Taf. XIX) . . . . .	45
Linie Wopersnow (Taf. XX) . . . . .	48
Linie Rehberg(-Wustrau) (Taf. XXI) . . . . .	49
Linie in Bayern (Taf. XXII) . . . . .	52
Zum Anhang der biographischen Nachrichten . . . . .	54
<b>III. Nachtrag zum Urkundenbuch . . . . .</b>	<b>55</b>
<b>IV. Anhang.</b>	
1. Zahl der gegenwärtig lebenden Mitglieder des Geschlechts . . . . .	72
2. Mitglieder des von Schwerinschen Familienrats . . . . .	72
3. Alphabetisches Verzeichnis der mit dem Geschlecht von Schwerin durch Heirat verbundenen Familien . . . . .	73
<b>Abbildungen.</b>	
1. Im Texte:	
Lageplan von Schloss Landskron . . . . .	4
Lageplan von Schloss Spantekow . . . . .	5
Grundriss der Kellereien, Kasematten u. s. w. von Spantekow . . . . .	6
Reliefbild des Schlosstors in Spantekow . . . . .	7

	Seite
2. 11 Bilder von Landsitzen (Verzeichnis auf Seite 8) . . . . .	zwischen 8 und 9
3. Bildnisse:	
1) Carl Magnus (Taf. III 52) . . . . .	10 „ 11
2) Curt Ludwig Adalbert (Taf. III 96) . . . . .	12 „ 13
3) Anna (Taf. VIII 5) . . . . .	22 „ 23
4) Anna Lucretia (Taf. X 22) . . . . .	} „ 26 „ 27
5) Dettlof (Taf. X 23) . . . . .	
6) Graf Curd Christoph (Taf. X 32) . . . . .	} „ 28 „ 29
7) Graf Wilhelm (Taf. XI 42) . . . . .	
8) Gräfin Elisabeth (Taf. XII 14) . . . . .	30 „ 31
9) Graf Victor auf Schwerinsburg (Taf. XII 31) . . . . .	32 „ 33
10) Otto, auf Altwigshagen (Taf. XVII 2) . . . . .	42 „ 43
11) Freiherr Otto (Taf. XVIII 1) . . . . .	44 „ 45
12) Gräfin Sophie (Taf. XIX 16) . . . . .	} „ 46 „ 47
13) Graf Wilhelm auf Göhren (Taf. XIX 25) . . . . .	



## Vorwort.

Mit der Bearbeitung dieses zweiten Nachtrages zu der 1878 herausgegebenen Geschichte unseres Geschlechtes, für die ich 1889 bereits einen ersten Nachtrag lieferte, betraute mich der Familienrat am 16. Juli 1896.

Verschiedene Ursachen verzögerten seine Fertigstellung, insbesondere, dass in unerwarteter Fülle sich Material dafür ansammelte. Selbst für die ältere Zeit erschlossen sich noch einige neue Quellen, so dass manche vorhandene Lücke ausgefüllt, Ungenaues festgestellt, anderes berichtigt oder ergänzt werden konnte. Für die neuere und neueste Zeit aber gingen ungemein zahlreiche Beiträge ein; wichtige Urkunden, so namentlich über die neugestifteten Familien-Fideikomnisse, und dazu von Mitgliedern aller noch blühenden Linien eine Menge zuverlässiger Mitteilungen, die eine genaue Fortführung der Stammtafeln und eine erwünschte Ergänzung der biographischen Nachrichten gestattete.

Eine neue Stammtafel ist diesem Nachtrage indessen nur für die Linie Schwerinsburg nach ihrer jetzigen Gliederung in 3 Zweige (Taf. XII A, B, C) beigegeben, weil nur deren Ausbreitung solche Neuaufstellung wegen der notwendigen Übersichtlichkeit erforderte. Auf den anderen Stammtafeln reicht zunächst noch der Raum zu den Nachtragungen, die mit Leichtigkeit aus den Zusätzen zu den biographischen Nachrichten entnommen werden können.

Der reiche Schmuck dieses Nachtrages mit Bildern ist zunächst der Bewilligung des Familienrats, dann aber vornehmlich der Stiftung mehrerer einzelner Familienglieder zu danken. Von Damen der Familie ist auch die Beigabe einzelner Bildnisse edler Frauen des Geschlechts angeregt und durch Beiträge und freundliche Förderung ermöglicht.

Im Sinne der ursprünglich gestellten Aufgabe, wie solche in dem Vorwort von 1878 eingehend dargelegt ist, dürfte nun unsere Familiengeschichte zu einem gewissen Abschluss geführt sein.

Möge denn auch dieses Werk dazu beitragen, den in unserem Geschlechte stets regen und bewährten Familiensinn, wie solcher aus der Pflege der Tradition hervorgeht und in einmütigem Zusammenhalten sich bekundet, weiterhin zu beleben und zu stärken! Möge in solchem Sinn, auch wie bisher, das Bewusstsein ernster Verantwortlichkeit und der damit eng verbundenen Pflichten für alle Zeit lebendig bleiben!

Charlottenburg, im Mai 1904.

Leonhard Graf von Schwerin.

# I. Nachtrag zu der Allgemeinen Geschichte.

## 1. Zu den Abschnitten 3, 4 und 9.

### Nachtrag zu der Geschichte der Besitz-, Lehns- und Fideikommissverhältnisse, verfasst von Christoph Graf von Schwerin-Putzar.

Die Grundlage der Besitzverhältnisse des Geschlechts von Schwerin hat vom Mittelalter bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein der Lehnsverband gebildet.

Die alten Schwerinschen Lehne waren im allgemeinen nicht „feuda data“, d. h. vom Landesherrn verliehene, sondern „feuda oblata“, d. h. ursprünglich freies Eigentum der Besitzer, welche sie dem Landesherrn „offerierten“, um damit beliehen zu werden. Veranlasst wurden sie hierzu durch die Schutzlosigkeit ihres Besitzes, welche sie angesichts der Raubzüge der Dänen und der Kriege mit Polen zu engerem Anschluss an ihre Landesherren nötigte. So kam es, dass der Landesherr den Schutz des Lehnsbesitzes, der Lehnsmann die Leistung der Heeresfolge übernahm. Da nur Männer zur Heeresfolge tauglich waren, so konnten zur Erbfolge in den Besitz von Lehnsgütern nur die männlichen Nachkommen oder „Agnaten“ zugelassen werden. Der Grundbesitz vererbte sich also nur im Mannesstamme und blieb dadurch der Familie Jahrhunderte hindurch erhalten. Der Besitz war „gebunden“, ähnlich wie bei dem römischrechtlichen Fideikommiss.

Diese Gebundenheit des Grundbesitzes wurde seit der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung (zu Anfang des 19. Jahrhunderts) in Preussen Gegenstand vielfacher Angriffe. Die Volksbeglucker von 1848 erkannten sehr wohl, dass die Macht und der Einfluss des preussischen Adels hauptsächlich in der Gebundenheit seines Grundbesitzes beruhte. Sie setzten es durch, dass in Artikel 40 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 bestimmt wurde: „Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden.“ Hiermit war für die Zukunft jede Form des befestigten Grundbesitzes verboten und der finanzielle Ruin des preussischen Adels besiegelt.

Aber kaum hatten die Wogen der Revolution sich wieder geglättet und eine nüchterne besonnene Auffassung der Lage sich Bahn gebrochen, als man auch schon einzusehen begann, dass man mit dem preussischen Junker der Monarchie eine ihrer stärksten Stützen genommen hatte. Man beeilte sich deshalb, dem Adel seine Daseinsbedingungen wiederzugeben und erklärte durch Gesetz vom 5. 6. 1852 die Bildung von Fideikommissen wiederum für zulässig, ja man erleichterte sie im Jahre 1856 für Pommern noch durch Ermässigung des Stempels auf  $\frac{1}{3}$  seiner bisherigen Höhe. An der in Aussicht genommenen Auflösung des Lehnsverbandes aber hielt man fest und dies mit vollem Recht.

Die Tendenz des Lehnsrechts, besonders des pommerschen, war nämlich für den Besitzer, zumal den nicht lehnsfähig beerbten, eine einengende, für die Agnaten eine Berechtigungen gewährende. Letztere hatten insbesondere folgende Rechte:

1. das **Revokationsrecht**, kraft dessen sie ein erblich veräußertes Lehn nach Aussterben der Nachkommenschaft des Veräußerers und der Agnaten, welche die Veräußerung genehmigt hatten, noch 30 Jahre lang gegen Erlegung des Kaufpreises zuzüglich etwaiger Meliorationen zurückfordern konnten;

2. das **Relutionsrecht**, vermöge dessen sie Lehne, welche auf Wiederkauf veräußert oder durch Veränderung an Dritte gefallen waren, zum Taxwert wieder einlösen durften, es sei denn, dass sie selbst zugestimmt hatten, in welchem Falle das Relutionsrecht natürlich erst nach Ablauf des vertragsmässigen Zeitraums ausgeübt werden durfte;

3. das „**beneficium taxae**“, wonach sie jedes schuldenhalber zur notwendigen Substation gestellte, lehnmässig besessene Gut zur Abwendung der Versteigerung für den durch die Lehnstaxe ermittelten Wert an sich nehmen konnten.

Es leuchtet ein, dass die übermässig weitgehenden Rechte der Agnaten nicht geeignet waren, den Kredit des Lehnsbesitzers zu heben, ein Übelstand, welcher durch die juristischen Schwierigkeiten des Lehnsrechts sowie die dadurch bedingte Rechts- und Besitz-Unsicherheit noch wesentlich verschärft wurde. Die Folgen des Kreditmangels traten in minder schwunghafter Bewirtschaftung und Devastierungen (Schädigungen) mancherlei Art zutage. Es bestand sonach um so weniger Veranlassung, die alten steifen Formen des Lehns-

rechts, welche den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens nicht mehr entsprachen, noch länger aufrechtzuerhalten, als seine Segnungen, welche in der Gebundenheit der Erbfolge beruhten, nach Wiederzulassung der Fideikommissе auch durch diese erreicht werden konnten.

Da jedoch die Lehnverhältnisse in den verschiedenen Provinzen verschiedenartig geregelt waren, so konnte auch ihre Aufhebung nicht durch ein einziges Gesetz für ganz Preussen erfolgen, sondern es musste für jede Provinz gesondert vorgegangen werden. Das für Pommern erlassene Gesetz vom 4. März 1867 ist für den Schwerinschen Grundbesitz von so einschneidender Bedeutung geworden, dass es notwendig erscheint, eine kurze Besprechung desselben an dieser Stelle einzuschalten.

Das erwähnte Gesetz hob den Lehnverband von Altvor- und Hinter-Pommern derart auf, dass alle pommerschen Lehne die Lehnseigenschaft im allgemeinen ohne weiteres verloren. Nur diejenigen Lehne, deren Besitzer bei Inkrafttreten des Gesetzes keine lehnsfähige Nachkommenschaft besaßen, behielten die Eigenschaft als Lehn. Erst in der Hand ihres Lehnsnachfolgers sollten sie diese verlieren. Man gestattete diese Ausnahme mit Rücksicht auf die Agnaten, welchen man ihr — mangels lehnsfähiger Nachkommenschaft des derzeitigen Besitzers — ziemlich sicheres Erbfolgerecht nicht nehmen konnte und wollte.

Sobald nun hiernach die Lehnseigenschaft eines Gutes aufhörte, hatte der Besitzer das Recht, binnen 4 Jahren ein Fideikommiss für die bisher zum Lehn berechtigt gewesene Familie stempelfrei daraus zu machen, um die verloren gegangene Befestigung des Besitzes wiederherzustellen. Geschah dies nicht, so musste er der Familie eine Abfindung von 4 Prozent des Lohnstaxwerts zahlen und erhielt dafür das Gut als Allod, d. h. zu freiem Eigentum. Die auf Grund dieser Bestimmung der Familie zufließenden Allodifikationsgelder sollten zum Besten einer für die bisherige lehntragende Familie bestimmten Stiftung dienen, über deren Bildung durch die in die Lehns- und Sukzessionsregister eingetragenen Häupter der einzelnen Linien Beschluss gefasst werden sollte. Die Bildung bezw. Verstärkung dieser Stiftung durch Allodifikationsgelder sollte stempelfrei erfolgen.

Die Allodifikationssummen der Schwerinschen Güter fließen zu der schon im Jahre 1860 errichteten von Schwerinschen Familienstiftung und haben diese bis jetzt um etwa 80000 Mark verstärkt.

Natürlich wirkte die Aufhebung des Lehnverbandes auf den Schwerinschen Grundbesitz zunächst befreiend. Alle Missstände des alten Lehnwesens, alle Rechtsunsicherheit und besonders der drückende Kreditmangel fielen weg, und eine Periode des wirtschaftlichen Aufschwunges, begünstigt durch die nach 1871 eingetretene lange Friedenszeit, nahm ihren Anfang. Aber es war mit den Nachteilen des alten Lehnrechts auch sein Hauptvorteil, die Gebundenheit des Grundbesitzes an die männliche Nachkommenschaft, fortgefallen und damit der Familienbesitz vor eine Krisis gestellt, welche auch heute noch nicht überwunden ist.

Es bestanden im Jahre 1867 fünf Schwerinsche Güter-Fideikommissе:

1. Seit 13. 9. 1679 Wildenhof mit Halbendorf, Garbnicken und Amalienhof in Ostpreussen, zu dem neuerdings das Gut Heinrichsbruch und mehrere Bauernhöfe gelegt sind. Grösse etwa 3500 ha (vergl. U. B. II. 649).

2. Seit 29. 12. 1711 Walsleben in der Mark Brandenburg, dem 1723 Caterbow angefügt wurde. Grösse etwa 3370 ha (vergl. U. B. II. 684, 693).

3. Seit 13. 1. 1786 Bohrau in Schlesien mit 600 ha 20 qm (vergl. T. I S. 117).

4. Seit 14. 11. 1826 Odensgöhl mit Ekhammar und Äketorp in Schweden. Grösse 1120 ha (U. B. II. 727 b).

5. Seit 22. 6. 1853 Wustrau mit Albertinenhof in der Mark Brandenburg mit 1501 ha 99 a 58 qm (vergl. U. B. II. 729 a). Mit diesem verbunden ist das Geldfideikommiss der Gräfin von Zieten-Schwerinschen Fideikommiss-Stiftung, zu welchem auch noch einige Bauernhöfe in Wustrau gehören und seit 1874 die von der Spantekowschen Begüterung abgezweigten Güter Dennin mit Stern und Japenzin in Vorpommern mit 924 ha 92 a 73 qm.

Der übrige Familienbesitz war lediglich durch den Lehnverband in seinem Bestande gesichert. Wohl begann man da, wo die Verhältnisse es gestatteten, alsbald nach Beseitigung der Lehnverfassung mit der Bildung von Fideikommissen. So entstanden weiter:

6. 9. 3. 1869 Janow mit Lanzkron, Neuendorf b, Rehberg und Bartow in Pommern, mit 1441 ha 2 a 32 qm (U. B. II. 734); dazu gelegt 23. 10. 1893 Wald- und Wiesen-Parzelle vom Rittergut Wodarg im Kreise Demmin, 210 ha 14 a 58 qm.

7. 9. 3. 1869 Hohenbrünzow mit Strehlow in Pommern, 932 ha 36 a 76 qm (U. B. II. 735).

8. 7. 12. 1872 Schwerinsburg mit Werder, Wusseken, Sarnow und Wendfeld in Pommern, 1845 ha (U. B. II. 736).

9. 9. 1. 1877 Wolfshagen in der Uckermark, 717 ha (2. Nachtrag Urk. No. 745).

10. 2. 7. 1892 Tamsel mit Warnick in der Neumark, 2542 ha (2. Nachtrag Urk. No. 747).

11. 15. 10. 1898 Busow in Pommern, 562 ha (2. Nachtrag Urk. No. 749).

Nicht überall wurde die Krisis schnell überwunden. Eine kleine Gruppe von Gütern blieb auch nach Erlass des Lehnsauflösungsgesetzes noch Lehen, weil die Besitzer bei Inkrafttreten des Gesetzes keine lehnsfähige Nachkommenschaft gehabt hatten. Hierzu gehörten u. a. Busow, welches inzwischen Fideikommiss, und Boldekow mit Bornmühl, welches Allod geworden ist.

In Mecklenburg, wo die Lehen nicht aufgehoben sind, befinden sich noch im Besitz der Linie Wolfshagen (Taf. XIX 31) die Lehngüter Mildnitz mit Carlslust und Gross-Daberkow. Mit Genehmigung der Agnaten mit gleicher Qualität sind diese jedoch verkäuflich.

Die Mehrzahl der Familiengüter aber wurde Allod und ist es bis heute geblieben. Das Verbleiben dieser Güter im Schwerinschen Besitz ist also nicht mehr dauernd gesichert wie früher zur Zeit des alten Lehnsverbandes, einmal, weil bei Intestat-Erbfällen die weibliche Nachkommenschaft den Grundbesitz kraft Gesetzes miterbt, während auch bei Regelung der Erbfolge durch Testament ihrer Sukzession in den Grundbesitz nichts entgegensteht, und zweitens, weil bei hoher Verschuldung des Besitzers die Gläubiger ohne weiteres zum Verkauf des Gutes behufs Befriedigung ihrer Forderungen schreiten können. So liegt die Sache zurzeit bei den Gütern Putzar mit Charlottenhorst, Glien, Boldekow mit Bornmühl, Zinzow, Cavelpass, Rubenow, Borntin, Vettrin, Löwitz, Sophienhof, Marienthal, Ducherow, Dargibell, Stolpe, Zietzen, Göhren mit Georginenau, Lemmersdorf, Schlopkow, Wehlack mit Maraunen, Gross-Kümlack, Elisenthal, Marklack, Albertinhausen, Klein-Blaustein, Gross-Schatten, Plinkoim, Weipöth, Marschallsheide und anderen.

Das einzige Mittel, diese ausgedehnten Besitzungen der Familie dauernd zu erhalten, liegt in der Bildung geeigneter Fideikommiss. Das ist nicht zu leugnen, soviel man auch sonst gegen die Fideikommiss einwenden mag. Den Besitzern Schwerinscher Allodialgüter erwächst aus dieser Erkenntnis die unabwei-liche Pflicht, sofern ihr Besitz sich überhaupt zur Fideikommissbildung eignet, im Interesse der Erhaltung des Ansehens und Einflusses der Familie dieses Ziel mit allen Kräften anzustreben. Die Gefahr, dass der nicht gefestigte Besitz der Familie dauernd verloren gehen könnte, ist heute grösser als je zuvor und wird sich auch in Zukunft noch steigern, je schwieriger und gefahrvoller die Lage der deutschen Landwirtschaft sich gestaltet.

Möchte es dem bewährten Familiensinne der Schwerins, im Verein mit altpreussischem Fleiss und Sparsamkeit, gelingen, den Allodialbesitz durch die gegenwärtigen schweren Zeiten hindurch zu erhalten und im rechten Augenblick wieder zu befestigen, damit die Familie die Wohltaten der Aufhebung des alten Lehnsverbandes nicht mit dem allmählichen Abbröckeln eines grossen Theiles ihres alten Besitzes zu bezahlen brauche!

Ausser den vorgedachten Fideikommissen besteht noch das im 1. Nachtrage von 1889 auf Seite 5 unter No. 10 aufgeführte Gräflich von Schwerin-Putzarsche Geld-Fideikommiss, dessen Kapital jetzt zu je einem Drittel auf den Familiengütern Löwitz, Marienthal und Busow steht und dessen Zinsen nach Stämmen auf die 3-Zweige der Linie Schwerinsburg (Taf. XII A, B, C) verteilt werden.

Das von dem Freiherrn Adalbert von Nordeck zur Rabenau für seinen von ihm adoptierten Enkel, den Grafen Eberhard von Schwerin (Taf. XII A 19), gestiftete Fideikommiss Friedelhausen im Grossherzogtum Hessen beträgt 162 ha 73 a 17 qm; dazu gehören in Preussen (Hessen-Nassau) Flächen von 140 ha 66 a 82 qm; zusammen 303 ha 39 a 99 qm; nach „Primogenitur“ vererblich.

## 2. Weiterer Nachtrag zu Abschnitt 3.

### A. Änderungen in den Besitzverhältnissen seit dem 1. Nachtrag 1889.

Besitzveränderungen innerhalb derselben Linie sind nur an den betreffenden Stellen der biogr. Nachrichten aufgeführt.

Linie Stegeborg (Taf. VI B) besitzt nur noch Wiggeby.

In der Linie Schwerinsburg (Taf. XII) sind hinzugekommen: die Moorkultur Mariawerth (vergl. zu No. 54), 1892 Marienthal im Kr. Anklam (No. 56), 1896 Stolpe auf Usedom (vergl. No. 43 u. 81), 1898 Wendisch Silkow im Kr. Stolp (No. 64).

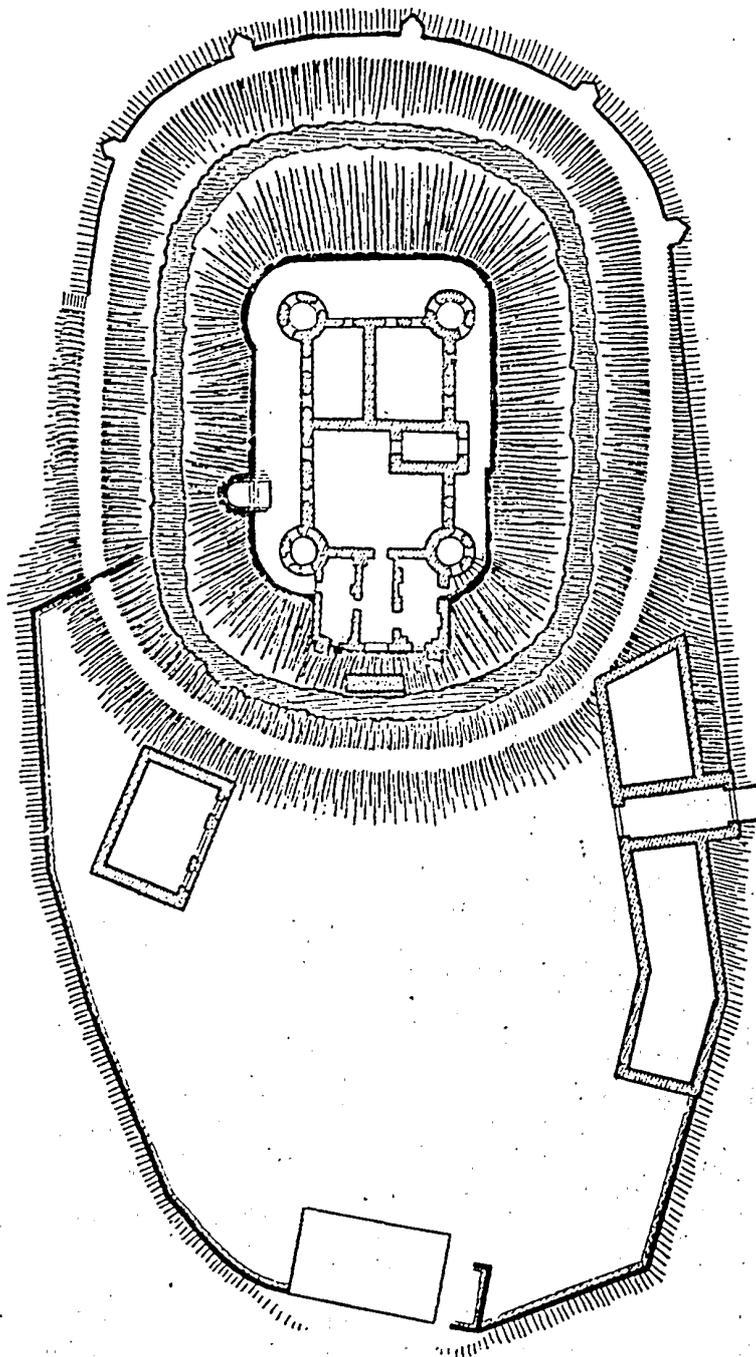
In der Linie Walsleben (Taf. XVIII) sind schon 1887 die Skandauer Güter auf die Grafen von Dönhoff und die Güter Dombehnien und Rodehlen auf die Familie von Alvensleben vererbt. Dagegen sind zu dem Fideikommiss Wildenhoff das Gut Heinrichsbruch und mehrere Bauergrundstücke hinzugekommen.

In der Linie Wolfshagen (Taf. XIX) sind 1894 verkauft: Gneisenau, Kleisthöhe (Hetzdorf) und Ottenhagen; dagegen hinzugekommen 1902 Morsk und Dzikowo in Westpreussen (No. 37).

Linie Wopersnow (Taf. XX) 1880 ist Bjurbeck verkauft, Skaglingegård (No. 73) neu erworben.

B. **Zusätze** zu dem gegenwärtigen Grundbesitz.

a) Ein im Jahre 1899 in Stettin vom Prof. Dr. Hugo Lemcke herausgegebenes Buch: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin, Heft II, der Kreis Anklam enthält interessante Nachrichten auch über folgende dort belegene Schwerinsche Güter: Boldekow, Dargibell, Dennin, Drewelow, Ducherow, Landskron (mit Abbild.), Löwitz, Neuendorf, Putzar (mit Abbild.), Rebelow, Sarnow, Schmuđerow, Schwerinsburg (mit Abbild.), Spantekow (mit Abbild.), Wusseken, Zinzow. Diesem trefflichen Buche sind mit gütiger Erlaubnis des Herausgebers folgende Auszüge nebst Lageplänen u. s. w., über Landskron und Spantekow als ganz besonders wertvolle Beiträge für die Familiengeschichte entnommen.

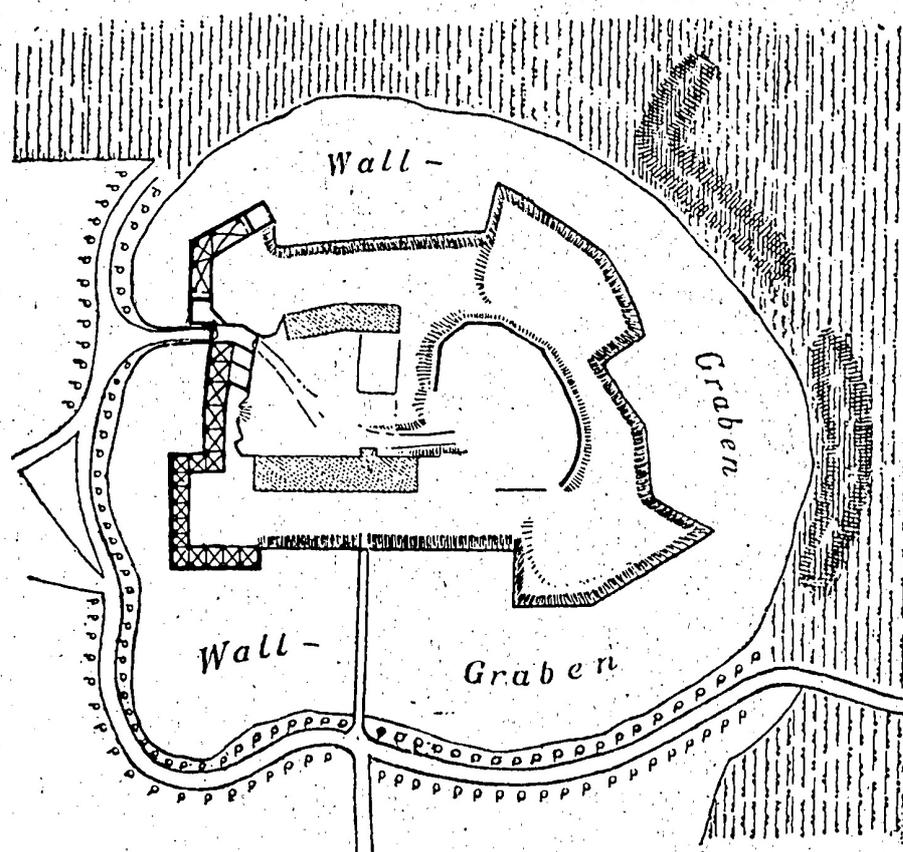


Lageplan von Schloss Landskron.

(a) Zu Landskron.

1576 erbaute Ulrich von Schwerin der Jüngere (Taf. VIII 9), ein Sohn des Grosshofmeisters, auf dem Gebiet der ehemaligen Dorfschaft Damerow unmittelbar an dem Landgraben inmitten sumpfiger Wiesen auf dem festen Grunde einer Insel, die schon früher befestigt gewesen war, eine Feste, die er Landskron nannte. — — — Das Schloss ist seit lange verfallen und heute Ruine, eine der schönsten in ganz Pommern.

Aber sie liegt von den grossen Verkehrsstrassen so abgelegen, dass die sehenswerteste aller pommerschen Burgruinen nur sehr wenig und lange nicht so bekannt ist, als sie verdient. — Das eigentliche Schloss erstreckt sich wie die ganze Anlage in der Hauptrichtung ziemlich genau von West zu Ost und bildet ein an den vier Ecken mit starken Rundtürmen bewehrtes Rechteck, an das ein kleinerer, unregelmässig vier-eckiger Anbau auf der östlichen Schmalseite als Vorschloss sich anschliesst. Es ist im Lichten 25 m lang und 15 m breit. Die Türme, die je um ein Fünftel ihres Umfanges in die Ecken hineinschneiden, haben einen Durchmesser im Lichten von 3,50 m. — — — Das Schloss hatte über einem tiefen Kellergeschoss noch drei andere Geschosse, ebenso die Türme. Der Haupteingang lag in der Mitte des Vorschlusses; von ihm durch einen Graben getrennt sind in einiger Entfernung die Fundamente eines Vortors zu bemerken. Auf der nördlichen Langseite springt die Umfassungsmauer etwa in der Mitte um 1,50 m in einer Breite von 3,50 m vor. Hier befand sich ein kleiner Nebeneingang und ein Treppenhaus. — — — Das einst recht stattliche Haus wird in geringem Abstand von einer jetzt schon sehr niedrigen Ringmauer umschlossen, die neben dem südöstlichen Turm eine Ausbuchtung nach Art einer Bastion mit steinerner Treppe bildet. An diese innere Ringmauer schliesst sich unmittelbar ein steil abfallender starker Wall und Wassergraben, denen ein zweiter, etwas niedrigerer, ebenfalls von einem Wassergraben umschlossener Aussenwall vorgelagert ist. — — — Die ganze Anlage macht in ihrer Einheitlichkeit und Geschlossenheit noch heute trotz des Zerfalles einen bedeutenden Eindruck. Sehr dankenswert ist es, dass der jetzige Besitzer, der Graf von Zieten-Schwerin-Wustrau, den südöstlichen Eckturm wieder hat bedachen und mit einer Treppe und Balkon versehen lassen, von dem aus man einen lohnenden Einblick in das Innere und einen Überblick über das ganze eigentliche Schloss hat. — — Es ist dringend zu wünschen, dass die Ruine wenigstens als solche erhalten bleibe und entsprechend gesichert würde. — — —

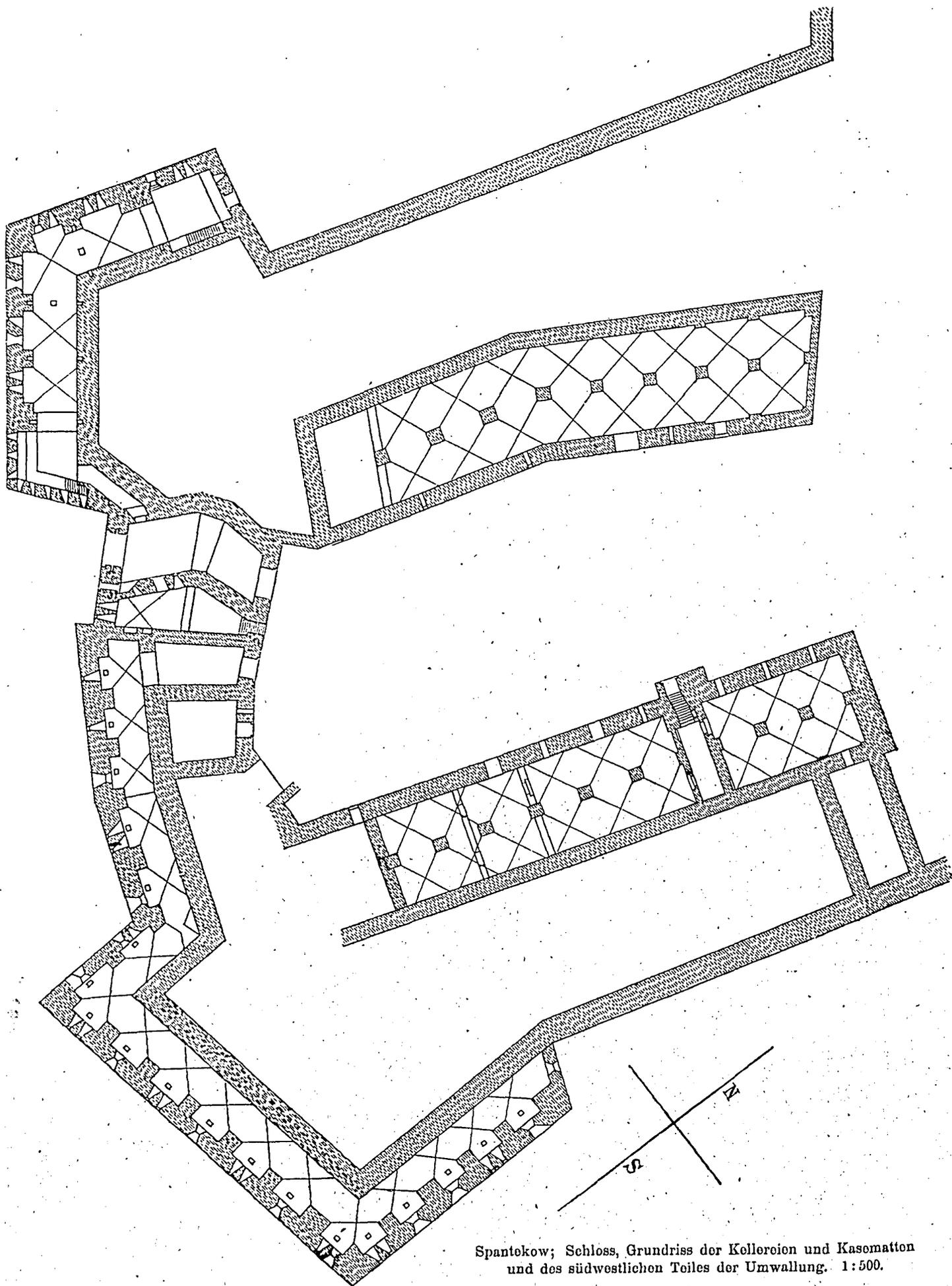


Lageplan von Schloss Spantekow.

Die Gewölbe der Kasematten sind irrtümlich nicht als Tonnen gezeichnet.

(b) Zu Burg Spantekow.

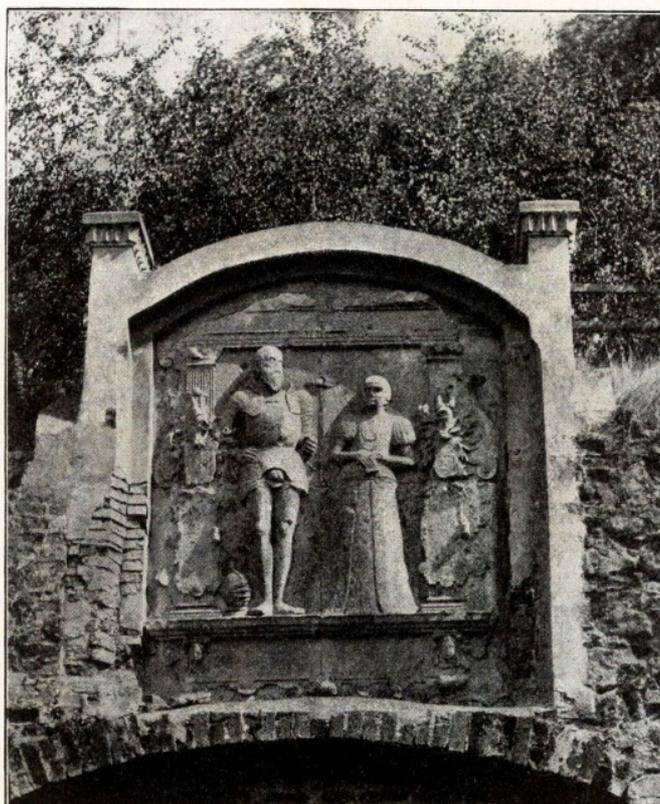
Die vom Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII 5) von 1558 bis 1567 an Stelle der alten verfallenden erbaute Feste ist ein rings von Wasser umgebenes, unregelmässiges Viereck mit vorspringenden Bastionen von sehr verschiedener Grösse an den Ecken; seine mächtigen Wälle sind auf der Aussenseite durch Futtermauern begrenzt; an der Südwestseite, wo der feste Boden dem Schlosse am nächsten tritt, ist die ganze Front und die anstossenden Seiten, soweit die Bastionen an dieser Stelle reichen, durch



Spantokow; Schloss, Grundriss der Kellereion und Kasematton  
und des südwestlichen Teiles der Umwallung. 1:500.

Kasematten gesichert. Ein gewundener Torweg führt hier auf den viereckigen Schlosshof, der zur Rechten von dem Wohngebäude, zur Linken von dem Wirtschafts- und Stallgebäude begrenzt ist. Die Längsfronten dieser langen und schmalen Gebäude stossen auf der Aussenseite unmittelbar an die die Bastionen verbindenden Wälle, die heute als flache Terrassen erscheinen. Auf der Nordostseite des Schlosshofes liegen die Trümmer der sogenannten alten Burg, d. h. des mittelalterlichen Baues, einen grossen Halbkreis von etwa 40 m Durchmesser bildend, der Rest einer aus Findlingen aufgeführten Rundmauer. Ausser der grossen, früher mit Fallgatter und Zugbrücke geschützten Eingangspforte befand sich am Ende der westlichen Kasematten noch eine kleine Pforte, die auf den bewässerten Wallgraben führt. Andere Zugangsöffnungen fehlen.

Der innere Bau ist teils aus Findlingen, teils aus Backsteinen (von 8 bis 9, 13 bis 14, 28 bis 30 cm) aufgeführt. Die Formen lassen die neue Bauweise der Renaissance, die in Pommern erst mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufkam, erkennen. Die Futtermauern der Wälle sind aus Findlingen hergestellt, die Fenstereinfassungen, die Schiesscharten der Kasematten und die Gewölbe überall aus Backsteinen; der vorwiegende Bestandteil des ganzen Baues aber ist (wie auch in Landskron) der Findling (der ganz in derselben Weise behandelt ist wie dort). Über dem Burgtor ist an der Stirnwand eine Tafel aus Sandstein



Spantekow; Reliefbild des Schlossportals.

eingemauert mit den Hochrelief-Figuren eines Ritters im Harnisch und einer Frau in vornehmer Tracht. Die Tafel ist zwar schon stark verwittert, aber die ursprüngliche Schönheit ihrer Formen lässt sich noch wohl ersehen. Beide Figuren sind fast in Lebensgrösse dargestellt mit Schrifttafeln zu den Seiten. Die Inschriften sind bereits mitgeteilt im Teil II S. 159 zu Taf. VIII 5.

Zu beiden Seiten der Einfahrt liegen kasemattierte Wachtstuben mit Schiesscharten für grosses und kleines Geschütz. Auf dem Schlosshof liegt zur Rechten das eigentliche Schloss. — — — Der vom Eingang links gelegene Saal, der sogenannte Remter, erinnert lebhaft an gewisse Räume des 1677 vollendeten, von dem Italiener Antonio Guglielmo erbauten Schlosses in Stettin; die Kapitell- und Sockelbildung der Säulen und Pilaster, sowie der Kamin des Remters sind in den Formen der italienischen Renaissance gehalten. Schloss Spantekow ist das erste Bauwerk Pommerns, das die mittelalterlichen Formen gänzlich aufgegeben hat; es hat somit für die Geschichte der Kunst in Pommern eine epochemachende Bedeutung. — — —

Die Kasematten sind mit einer etwa 4 m hohen Erdaufschüttung bedeckt. Die Stärke ihrer von Schiesscharten durchbrochenen Mauern ist verschieden und bewegt sich zwischen 1,3 und 1,7 m. Die Wölbungen sind mit grosser Sorgfalt ausgeführt und gut erhalten; die Aussenmauern teilweise, namentlich

dort, wo die von dem Grossen Kurfürsten gesprengten Türme gestanden haben, verfallen. Die verwendeten Ziegel sind von sehr verschiedenem Format; die grösseren stammen wohl aus dem alten Schlosse. Die Torflügel von Eichenholz sind noch die alten; ihre doppelte Bohlenlage wird durch mächtige, rautenförmig geordnete eiserne Mutterschrauben verbunden. — — —

Das Schloss hat 1900 einen Ausbau erfahren, der es nach heutigen Ansprüchen wieder zu einem behaglichen Wohnsitz gestaltet hat. Ein Bild davon ist hier beigegeben.

b) Von dem gegenwärtigen Grundbesitz sind diesem Nachtrage Bilder der folgenden Landsitze beigegeben:

(a) aus der Linie Schwerinsburg (Taf. XII)

1. Busow, seit 1888 im Besitz des Grafen Bernhard auf Ducherow (No. 43), seit 1898 Fideikommiss. Das Haus ist erbaut vom Grafen Heinrich Bogislav Dettlof (No. 5), † 1791, und sollte nur ein Flügel des beabsichtigten Schlosses werden, war dann von 1809 bis 1851 von dem Grafen Carl (No. 14) bewohnt und gibt nun dem von diesem abstammenden zahlreichen Zweige der Schwerinsburger Linie den Namen.
2. Dargibell, seit 1894 im Besitz des Grafen Ulrich (No. 80), zeigt in der ersten Abbildung noch das alte Wohnhaus aus der Zeit des Otto Martin von Schwerin (Taf. XV 9), des Hohenfriedbergers, † 1777.
3. Dasselbe nach dem Umbau 1902.
4. Ducherow, seit 1868 im Besitz des Grafen Bernhard (No. 43) und von diesem erbaut.
5. Löwitz, seit 1881 im Besitz des Grafen Hans (No. 54); von diesem völlig umgebaut. Eine Gedenktafel bezeugt, dass in dem alten Wohnhause 1684 der Feldmarschall Schwerin (Taf. X 32) geboren ist.
6. Schojow, seit 1877 im Besitz des Grafen Gustav (No. 64).
7. Sophienhof, seit 1884 im Besitz des Grafen Gerd (No. 56), von diesem erbaut.
8. Stolpe auf der Insel Usedom, eins der ältesten Schwerinschen Lehen, schon 1227 im Besitz der Familie, Stammsitz der danach benannten Linie (Taf. III), 1751 allodifiziert, 1754 in fremde Hände übergegangen, 1896 vom Grafen Bernhard auf Ducherow (No. 43) wiedergekauft und 1897 seinem Sohn Friedrich (No. 81) übergeben; das alte Wohnhaus stattlich umgebaut.

(b) aus der Linie Wendisch-Wilmersdorf (Taf. XIV)

9. Wendisch-Wilmersdorf, von dem ein Bild des alten Wohnhauses sich in der 1878 herausgegebenen Familiengeschichte befindet, nach dem 1901 durch den jetzigen Besitzer, Grafen Fritz (No. 24), hergestellten Umbau.

(c) aus der Linie Rehberg (-Wustrau) (Taf. XX)

10. Hohenbrünzow, seit 1865 im Besitz des Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin (No. 25), seit 1888 seinem 2. Sohn Louis (No. 30) übergeben, von diesem neu erbaut.
11. Burg Spantekow, seit 1875 im Besitz des Grafen von Zieten-Schwerin (No. 25), seit 1901 seinem 4. Sohn Hans Bone (No. 32) übergeben. Das Bild zeigt den Blick durch das alte Burgtor auf das 1900 ausgebaute alte Schloss.

### 3. Das Präsentationsrecht zum Preussischen Herrenhause.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Order vom 12. 10. 1855 verlieh König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen sämtlichen Mitgliedern der von Schwerinschen Familie, die an der Berechtigung auf Spantekow teil hatten und Preussische Untertanen waren, ohne Unterschied, ob sie den Grafentitel führen oder nicht, das Präsentationsrecht zum Preussischen Herrenhause (U. B. II. 728).

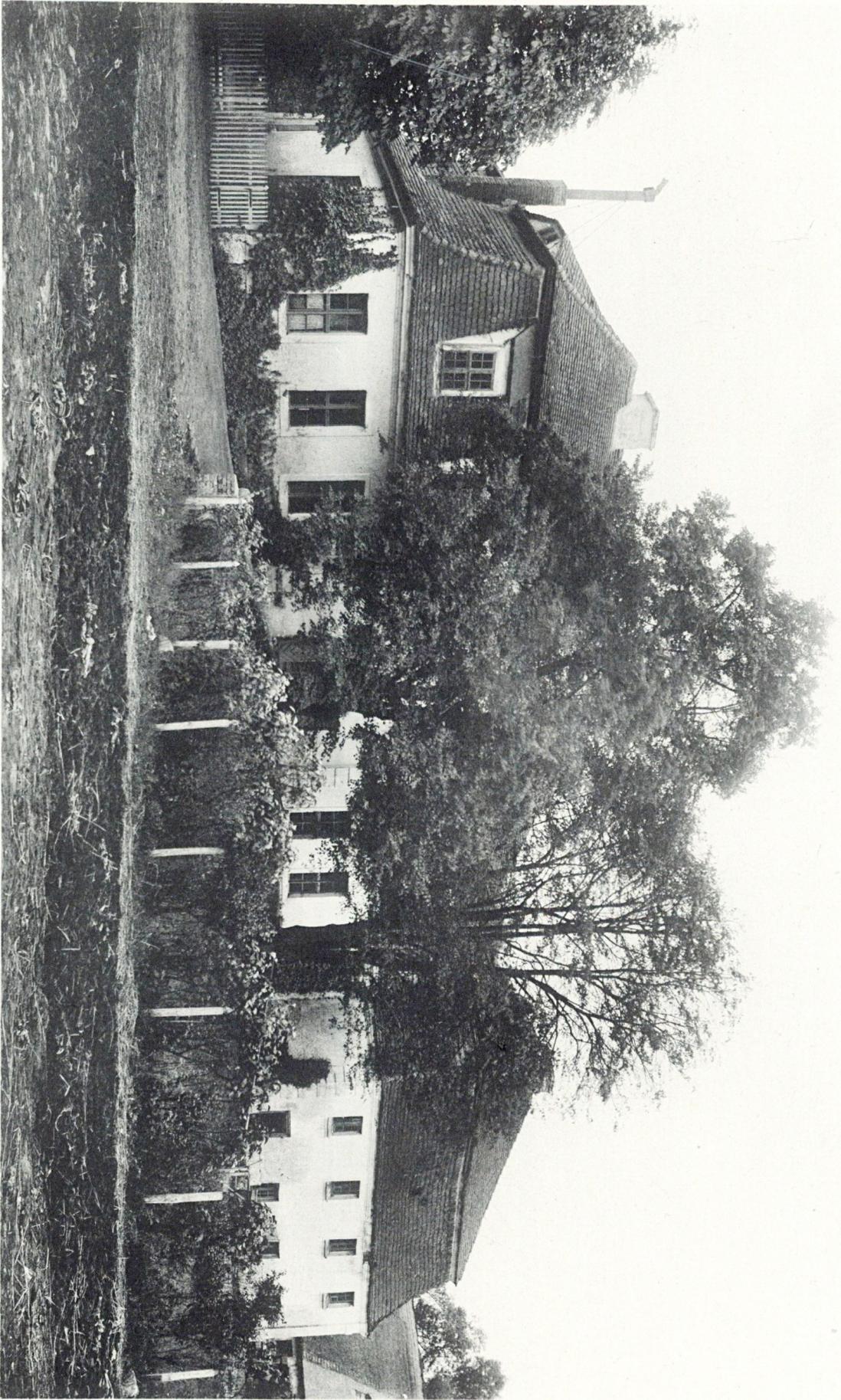
Diese Kabinetts-Order ist von dem damaligen Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Freiherrn von Werthern, durch Schreiben vom 6. 11. 1855 dem Landschaftsrat Wilhelm von Schwerin auf Janow (Taf. XXI 19) mit dem Ersuchen zugestellt, das Weitere behufs Organisation des Präsentations-Vorbandes innerhalb der Familie herbeizuführen. Dem betreffenden Schreiben war eine Allerhöchste Kabinetts-Order aus Sanssouci vom 5. 7. 1855 beigegeben, in welcher die Bedingungen für die Ausübung dieses Wahlrechts festgesetzt werden. Danach müssen die Wahlberechtigten preussische Untertanen sein, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preussens haben, nicht im aktiven Dienst eines ausserdeutschen Staates stehen und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für den zu Wählenden ist ein Alter von 30 Jahren erforderlich. Es müssen ferner zur Ausübung des Präsentationsrechtes 3 Mitglieder anwesend sein. Ein Statut über Ausübung dieses Rechtes kann aufgestellt werden.

Daraufhin berief der Landrat von Oertzen zu Anklam alle Mitbesitzer von Spantekow, soweit sie vorstehenden Bedingungen entsprachen, zu einer Versammlung in Anklam auf den 23. 11. 1855. Die acht



# BUSOW

Kreis Anklam in Vorpommern.



DARGIBELL

im Kreise Anklam in Pommern.



Dargibell

Kreis Anklam, nach dem Umbau 1902.



Ducherow

Kreis Anklam in Pommern.



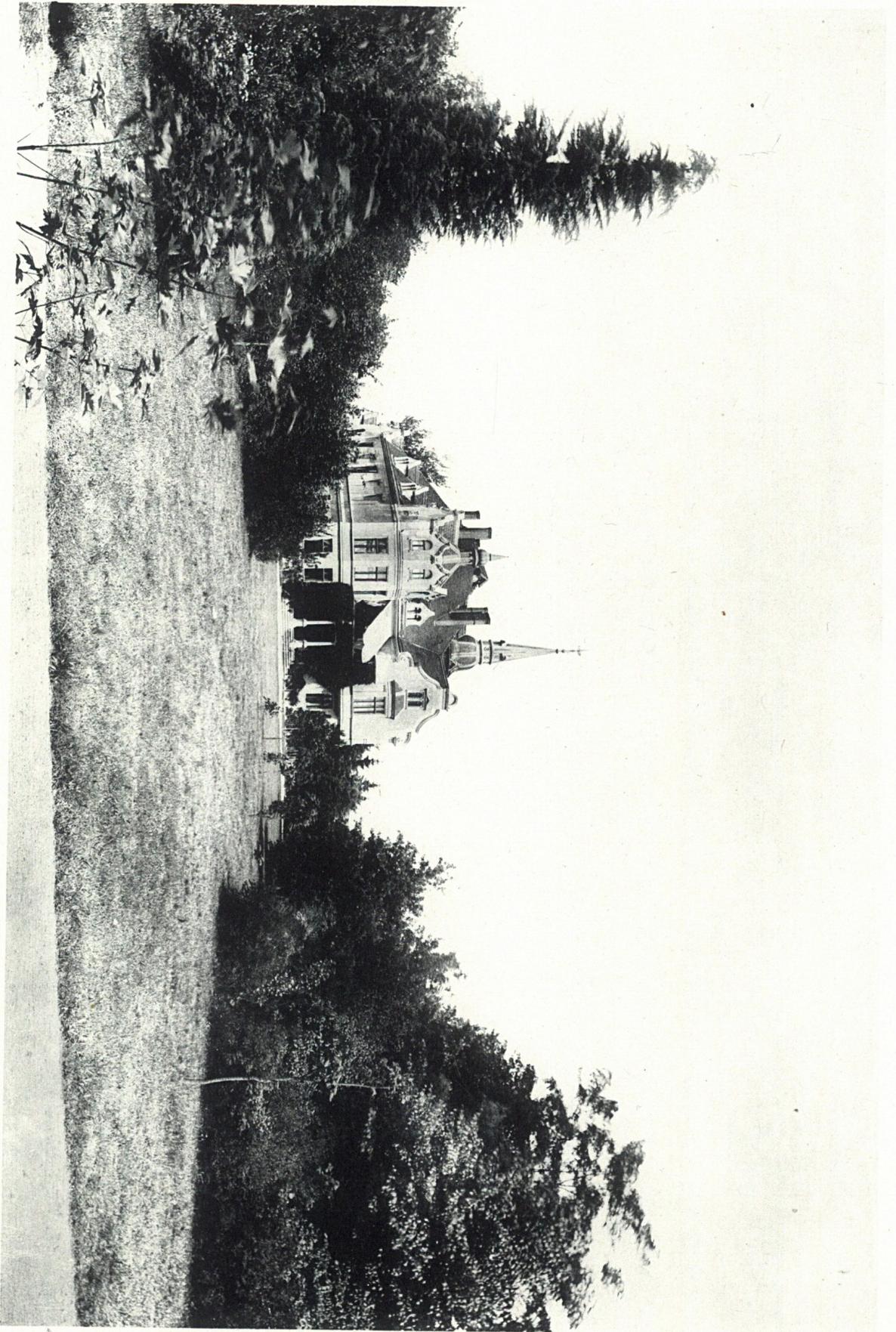
# LÖWITZ

im Kreise Anklam in Pommern.



Schojow

Kreis Stolp in Pommern.

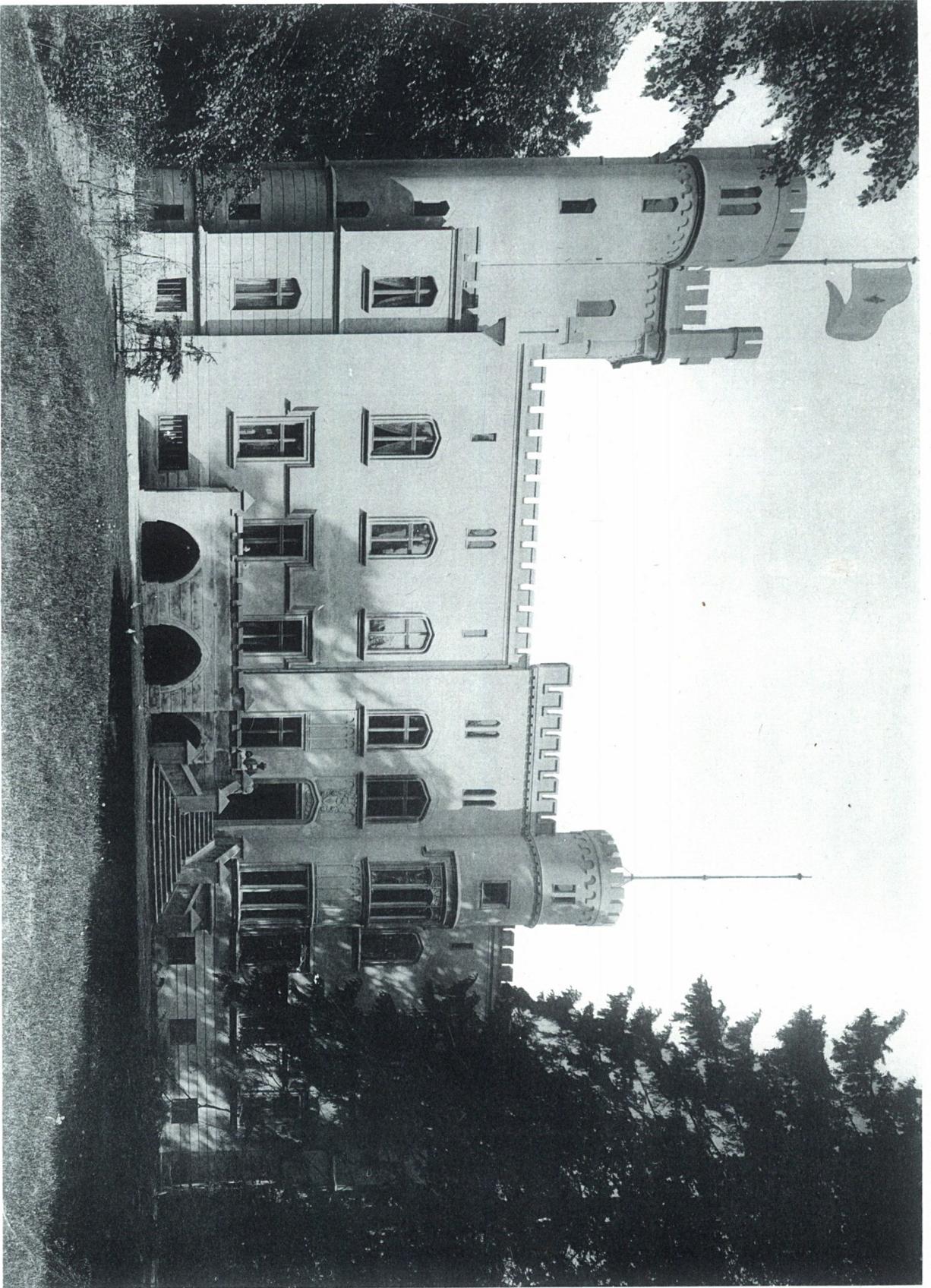


SOPHIENHOF

im Kreise Anklam in Pommern.

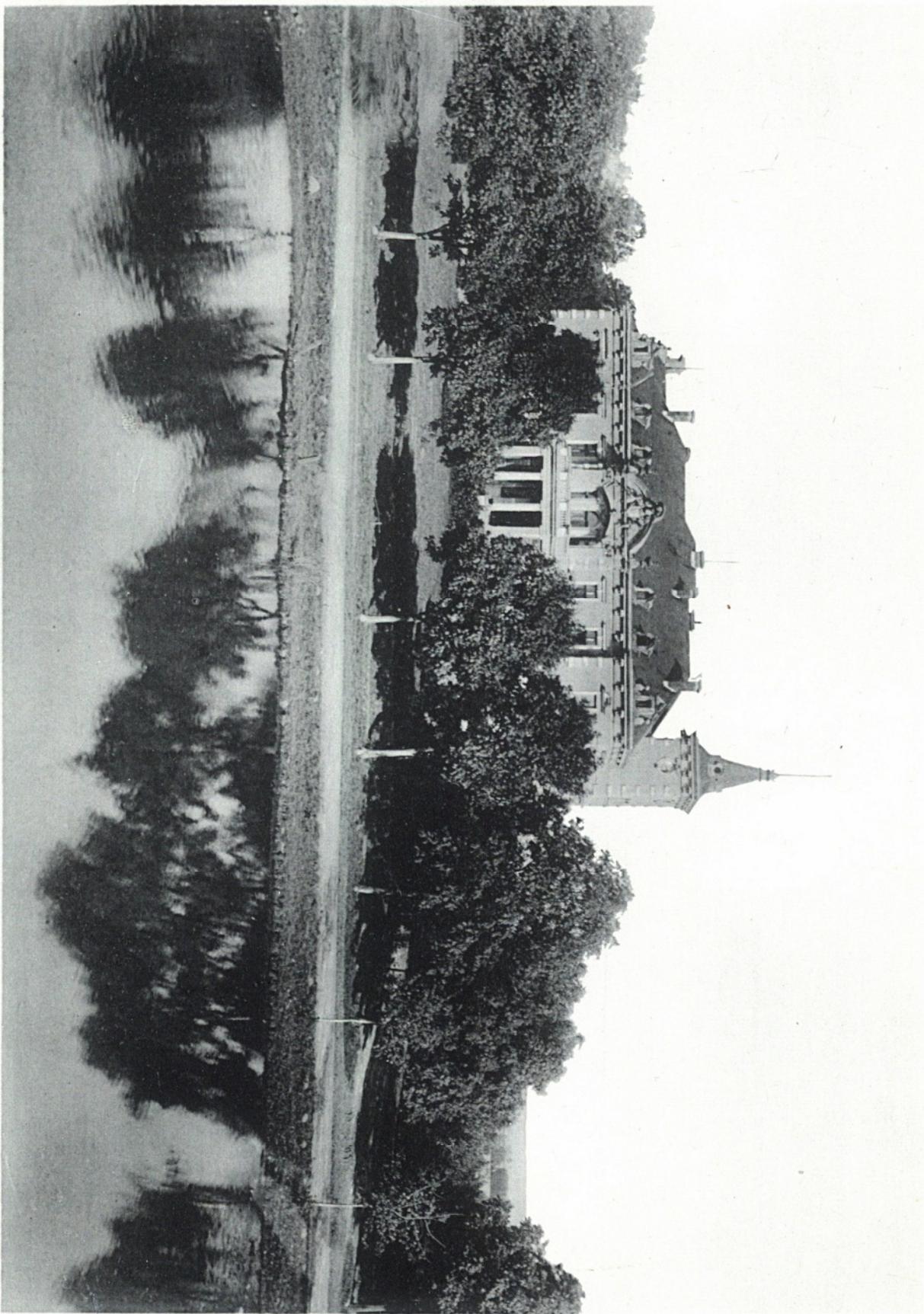


Stolpe auf der Insel Usedom.



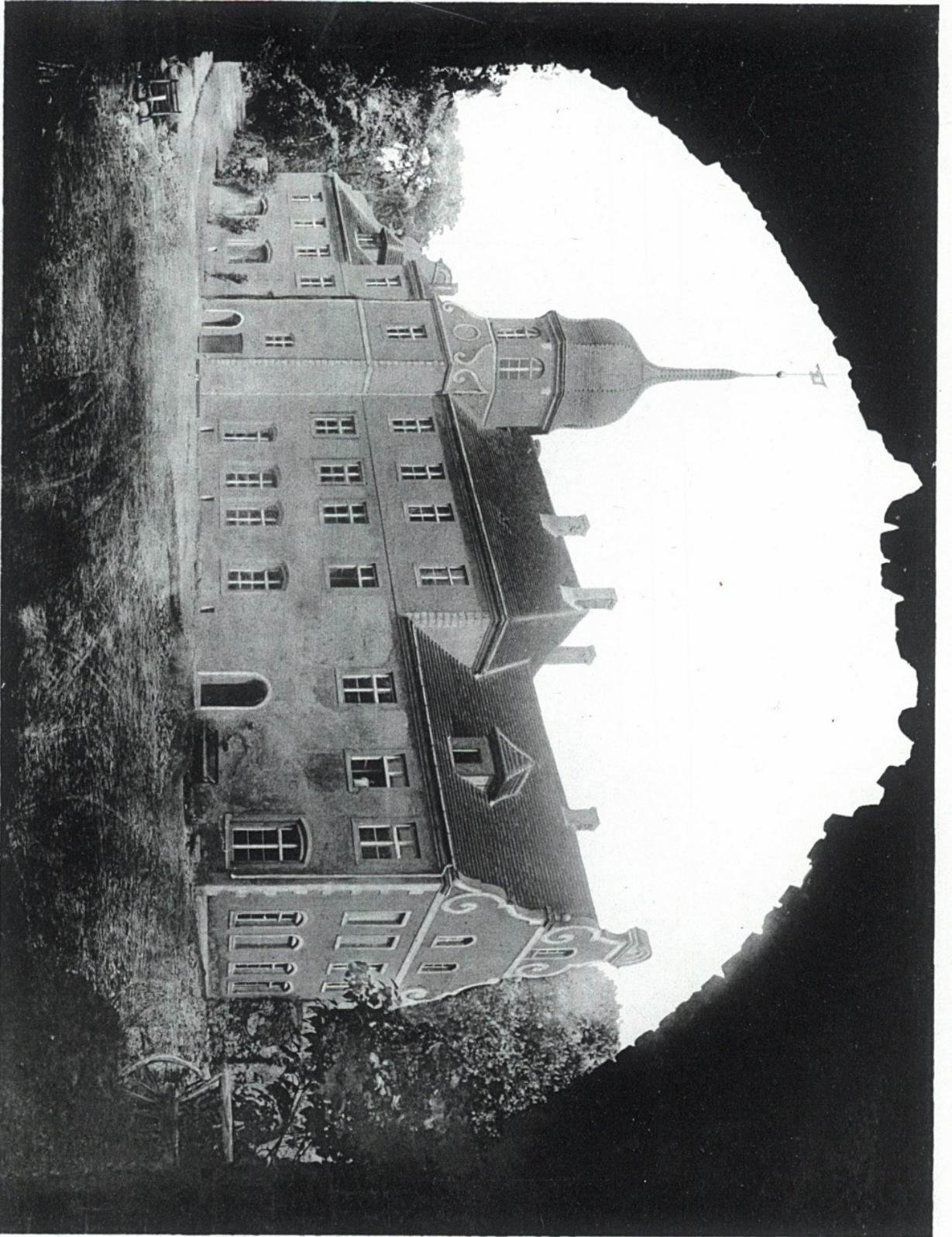
Wendisch - Wilmersdorf

im Kreise Teltow in Brandenburg nach dem Umbau 1901.



Hohenbrünzow

Kreis Demmin in Pommern.



Burg Spantekow

Kreis Anklam in Pommern.

dazu erschienenen Mitglieder nahmen zunächst Abstand von der Festsetzung eines Wahlstatuts, weil es auf die Dauer nicht angängig erschien, das Präsentationsrecht an den Mitbesitz von Spantekow zu knüpfen, weil dieses nicht ein unteilbares Familiengut, sondern ein nach pommerschem Lehnrecht teilbares gemeinschaftliches Eigentum sei, dessen Aufteilung in 3 Fideikommissgüter bereits beabsichtigt war.

Es wurde jedoch vorerst am 24. 1. 1856 von einer dazu nach Berlin einberufenen Versammlung der wahlberechtigten Mitbesitzer von Spantekow, von denen 11 Mitglieder erschienen waren, der Graf Victor von Schwerin auf Schwerinsburg (Taf. XII 31), Königlicher Kammerherr und Erbküchenmeister, gewählt, präsentiert und durch Allerhöchsten Erlass vom 4. 2. 1856 in das Herrenhaus auf Lebenszeit berufen, in das er am 16. 2. 1856 eingetreten ist.

Darauf ist im Jahre 1857 von der Familie ein Immediatgesuch über die vorstehend erwähnte, für notwendig erachtete Abänderung eingereicht, auf welches hin eine Allerhöchste Kabinetts-Order vom 17. 2. 1858 (U. B. II. 729) das Präsentationsrecht der Familie dahir erweiterte, dass nach dem Abgange des jetzigen Vertreters die Wahl eines zu präsentierenden neuen Mitgliedes von allen den Familiengliedern vorzunehmen ist, denen die vorgedachten Bestimmungen vom 7. 7. 1855 nicht entgegenstehen und die innerhalb des preussischen Staates mit einem Rittergute angesessen sind, wobei von mehreren Mitbesitzern ein jeder eine Stimme haben soll.

Die danach wahlberechtigten Mitglieder traten darauf am 22. 1. 1859 in Berlin zusammen und beschlossen über die Ausübung des Präsentationsrechtes ein Statut (U. B. II. 730), das durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 20. 6. 1859 (U. B. II. 731) bestätigt wurde. Da seitdem alle 3 Mitglieder des in diesem Statut namentlich aufgeführten Familien-Vorstandes gestorben waren, so wurde in der Jahressitzung des Familienrates der — am 20. 6. 1859 begründeten (U. B. II. 732) — von Schwerinschen Familienstiftung am 21. 7. 1900 zu Anklam beschlossen, die Mitglieder des Präsentationsverbandes durch den Vorstand des gedachten Familienrats zu einer besonderen Versammlung einzuberufen, in welcher die Liste der wahlberechtigten Mitglieder festzustellen und ein neuer Wahlvorstand zu wählen sein würde.

Diese Versammlung trat in Anklam am 16. 6. 1901 zusammen. Sie bestätigte die vorgelegte Liste und wählte zu Mitgliedern des Familien-Vorstandes: 1. den Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin auf Wustrau (Vorsitzender) (Taf. XXI 25), 2. den Grafen Bernhard von Schwerin auf Ducherow (Taf. XII 43), 3. den Grafen Hermann von Schwerin auf Wolfshagen (Taf. XIX 27). Die Pflichten und Befugnisse dieses Familien-Vorstandes sind im § 5 des mehrerwähnten Statuts vom 22. 1. 1859 festgesetzt (U. B. II. 730). Nach der anerkannten Liste waren 22 Mitglieder wahlberechtigt. Von diesen starb am 18. 11. 1903 der bisher die Familie im Herrenhause vertretende Graf Victor von Schwerin auf Schwerinsburg, und da sein Enkel, der Erbe von Schwerinsburg, Graf Axel (Taf. XII A 18), noch nicht voll 25 Jahre alt war, so blieben nur 21 wahlberechtigte Mitglieder, von denen 17 am 22. 2. 1904 im Herrenhause zusammentraten und einstimmig (es wurde nur 1 unbeschriebener Zettel abgegeben) den Grafen Bernhard von Schwerin auf Ducherow (Taf. XII 43) wählten. Diese Wahl bedarf nunmehr noch der Königlichen Bestätigung.

**Anmerkung:** Bisher ist das Recht zur Repräsentation eines Mitgliedes zum Herrenhause von den im Königreich Preussen bestehenden etwa 29000 adeligen Familien nur folgenden Familien — wegen ausgebreiteten und befestigten Grundbesitzes — verliehen worden:

1855, 19. 1.	1) Graf v. Koenigsmarek.	1857, 20. 7.	11) v. Kloist.
7. 7.	2) v. Alvensleben.	1895, 6. 9.	12) v. Puttkamer.
„	3) v. Arnim.	1900, 15. 5.	13) v. Below.
„	4) v. Bredow.	8. 10.	14) v. Zitzewitz.
„	5) v. d. Groeben.	1901, 7. 11.	15) v. Bonin.
„	6) v. d. Schulenburg.		
12. 10.	7) v. Schwerin.		
22. 11.	8) v. Borcke.		
„	9) v. d. Osten.		
„	10) v. Wedel.		

## II. Nachtrag zu den Biographischen Nachrichten.

### Usedomische Linie (Tafel II).

Zu No. 2. Nach dem Pommerschen Urkundenbuch 1. Bd. 1. Abt. S. 289 hatte Gerhard auf der Insel Usedom als herzogliche Lehen: die Güter Stolpe, Clüne und ganz (oder doch zum Teil) Cachlin, sowie als Klosterlehen: den Hof Redimitse in Dewichow; ausserdem einen Anteil an der Familienbesitzung bei Lassen in dem Dorfe Bauer, 1251 bis 1308.

(Auf Seite 196 dieses Pomm. Urk. B. wird angemerkt, dass die Schwerine bereits am 12. 10. 1227 Stolpe auf Usedom besaßen.)

Zu No. 34. Tiedeke von dem Borne gehörte zu der Pritzwalker Linie. Vergl. Schmidt, Geschichte der von dem Borne I. S. 56.

### Stolpesche Linie (Tafel III).

Zu No. 32. In einem Vergleich des Grafen von Stenbock (vergl. Taf. VIII 54) mit Anton Dettlof von Schwerin auf Löwitz (Taf. X 8) vom 14. 6. 1653 wegen verschiedener Teile von Boldekow wird erwähnt, dass 1649 dort 3000 Gulden „sel Hans von Schwerins nunmehr auch sel. Hausfrauen abgetreten“ seien, also dass „deroselben Kinder solcher 3000 fl. vor“ (für) „abtretung der ihnen in Boldekow eingeräumten Höfe und pertinentien zur Genüge müssen contentiret werden“. Diese Schuldforderung übernahm 8. 6. 1662 Anton Dettlofs Schwiegersohn, der Landrat von Rotermund (Taf. X 15), dessen Erben sie durch Vertrag vom 17. 2. 1679 aus den Rügenschen Gütern bezahlen wollten. Die dabei genannten „Schwerinschen Kinder“ sind schon die Enkel von Hans (No. 47 und 48).

Zu No. 40. Bei der „Reluion des Gutes Boldekow“ am 8. 2. 1701 zu Schwerin von dem Grafen von Horn übernahm der Generalleutnant Dettlof von Schwerin (Taf. X 23) die Zahlung von 500 Reichstalern an die Erben Otto Alexanders von Schwerin (vergl. bei No. 43).

Zu No. 41. Vergl. dazu in diesem Nachtrage zu Taf. XIII 12.

Zu No. 43. In dem zu Nr. 40 erwähnten Vertrage vom 8. 2. 1701 übernahm Generalleutnant Dettlof von Schwerin auch die Zahlung von 300 Talern an die „Frau Maria von Schwerin, nunmehrige Wittve von Lepeln“ (vergl. bei No. 32).

Zu No. 47. Infolge desselben Vertrages zahlte der Generalleutnant am 30. 1. 1703 je 300 Reichstaler an Hans Alexander und dessen Schwester Margarethe (No. 48). Dabei heisst es: „Hans Alexander von Schwerin, weil er selber nicht schreiben können, hat damit den Notar Bürden beauftragt“. Im Spantekower Kirchenbuch wird er bei Eintragung seines Todes: „Herr Hans von Schwerin Nobilis Scanus“ (?) genannt.

Zu No. 52. Carl Magnus wurde 19. 4. 1729 Hofpage des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preussen. Seine erste Verheiratung fand 1743 zu Berlin statt; das Gut seines Schwiegervaters, Herrn von Falken, heisst Satz Korn.

Das Bildnis des verdienten Generals, nach einem im Besitz der Frau von Schwerin geb. von Eckartsberg in Liegnitz (No. 91) befindlichen Bilde, ist diesem Nachtrag beigegeben.

Zu No. 53. In der Kirche zu Grimmen befindet sich noch ein kostbar und geschmackvoll gearbeiteter Klingebeutel aus rotem Sammet mit silbernem Rande, auf dem die Wappen von Schmalensee und von Schwerin in getriebener Arbeit sich zeigen. Inschrift: Joachim Dietrich von Schmalensee. Dorothea Elisabeth v. Schwerin 1742.

Zu No. 58. Statt „diente beim Infanterie-“ ist zu setzen: stand im Dezember 1740, damals in Schlesien, als zweiter Second-Leutnant im Regiment von Derschau zu Fuss, später . . .

Zu No. 63. Deren älteste Tochter Philippine Helene Dorothea von Schmalensee, vorehelichte Schmidt 1785, später Gattin des Gottlieb Johann Friedrich Kraut, war dann Besitzerin von Stolpe.

Zu No. 66. Als Leutnant beim Prinz von Braunschweigschen Regiment in Halberstadt wurde ihm der Bescheid der Preuss.-Pomm. Regierung, Stettin 4. 9. 1776, dass ihm kein Lehnrecht auf Stolpe mehr zustehe. Er war 6 Jahre Kadett. Seinen Abschied nahm er 1786 krankheitshalber.

Zu No. 76. Sie erscheint im Ducherower Kirchenbuch im April 1791 zugleich mit dem Grafen H. B. D. von Schwerinsburg; dessen Gemahlin und Tochter (Taf. XII 5, 10) bei einer Taufe des Inspektors in Busow.



CARL MAGNUS VON SCHWERIN

Königlich Preussischer Generalmajor

geboren 24. December 1715, gestorben 28. Januar 1775.

Zu No. 77. Nach seinem Abschied aus dem Heere wurde er zuerst Rendant bei der Hofkammer des Prinzen Ferdinand, Bruder Friedrichs des Grossen.

Zu No. 88. Geboren zu Liegnitz, vermählt zu Rothkirch. Ihr Gemahl Iwan Alexander von Meier war geboren 1778 und starb 1847.

Zu No. 96. Der General selbst schrieb seinen Rufnamen Curt.

Zum 1. Nachtrage (1889) ist noch ergänzend hinzuzufügen: Den Orden pour le mérite erhielt er 28. 2. 1871; zum Domherrn von Brandenburg ernannte ihn der grosse Kaiser 25. 9. 1879; bei dem Ordensfest 1882 erhielt er das Grosskreuz des Roten Adler-Ordens mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe. Als Kommandeur der 10. Brigade nahm der General an folgenden Schlachten und Gefechten des Feldzuges 1870/71 teil: Spichern, Borny, Vionville, Gravelotte, Belagerung von Metz, Woippy, Villers les Plenois und Bellevue, Noisseville, Beaune la Rolande, Neuville aux bois, Chilleurs aux bois, Nancray, Bellegarde, Montbarrois, Bois communs und Maizières, Santeau und Chilleurs aux bois, Chézy, Orléans, Gien, bei Azay und Marzangé, am Bray-Bach und Montrecaille, Schlachten bei Chanzé (Streifschluss an der rechten Schulter) und Le Mans, Gefecht bei La Flèche. Vom 28. 10. bis 23. 11. 1870 war er Führer der 5. Division, „mit deren stolzen Ehrentagen der Name des Generals von Schwerin für immer und ruhmvoll verbunden bleibt“, wie General von Stülpnagel ihm am 27. 8. 1871 schrieb. Am 28. 8. 1871 schrieb ihm auch der Feldmarschall Herwarth von Bittenfeld: „Sie können mit vollem Recht befriedigt auf die zurückgelegte Dienstzeit blicken und besonders Ihre ruhmwürdige, heldenfesteste Tätigkeit mit den glücklichsten Erfolgen, welche Sie in den letzten Feldzügen errungen haben, als einen Vorzug betrachten, der von unserem Allerhöchsten Herrn Allernädigst anerkannt ist.“ Weitere ehrenvolle Zeugnisse für den General sind folgende eigenhändige Briefe des Prinzen Friedrich Karl von Preussen und des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, des nachmaligen Kaisers Friedrich.

#### I.

„Jagdschloss Glineke 21. 5. 1872. Mein lieber Herr General! Ihre persönliche Erscheinung und Ihr Auftreten vor der Front habe ich immer so imponierend gefunden, dass ich öfters dachte, den Kriegsgott Mars zu schauen, sofern derselbe sich dazu hergeben würde, sein luftigeres Gewand mit der Uniform eines Preussischen Generals zu vertauschen. Nun habe ich bei meiner Reise durch Italien gar manche schöne Statue des Mars gesehen und wohl jedesmal des lebendigen, mir so werthen Mars und seiner liebenswürdigen Eigenschaften mich dabei erinnert. In Rom fand ich eine kleine Nachbildung in Bronze einer antiken Statue eines ruhenden Mars — ruhend nach gethaner Kriegsarbeit. Ich konnte nicht widerstehen, dieselbe für Sie zu erstehen und biete Ihnen dieselbe, nachdem ich Ihnen obige Erklärungen gegeben, hiermit an, damit Sie beim Anblick dieser kleinen Gabe sich recht oft vergegenwärtigen, dass der Geber derselben viel und gern an Sie, mein theurer General, dachte und denkt. Wenn auch der ruhende Mars nicht ganz auf Sie passt, denn Sie dürfen nimmermehr ruhen in Ihrer den Krieg vorbereitenden Thätigkeit, welche der Gott wahrscheinlich, sich auf seine Macht verlassend, sich leicht machte, so passt doch wenigstens auf Sie jene Ruhie nach gethaner Kriegsarbeit. Nehmen Sie die kleine Gabe in gewohnter Freundlichkeit an. — — Grüssen Sie mir herzlichst meine braven und lieben Regimenter, denen ich nächstens ein Lebenszeichen von mir geben werde, und die Kameraden aus meiner Zeit. Erhalten Sie Ihrer hochbewährten Division den Geist, den ich stets an ihr kannte und so gern gepflegt habe! Gedenken Sie in gewohnter Freundlichkeit Ihres Sie sehr liebenden Freundes  
Friedrich Karl.“

#### II.

„Jagdschloss Dreilinden 28. 11. 1876, dem Tage von Beaune la Rolande, eines Ihrer Ehrentage. Mein lieber General von Schwerin! Ihren Brief vom gestrigen Tage erhielt ich heute früh. Ich danke Ihnen herzlichst für das Vertrauen, welches aus ihm spricht, sowie für Ihren doppelten Versuch, mich vor Ihrer Abreise nach Metz zu sehen. Als der Gouverneurposten dieser Festung frei wurde, nahm ich die Rangliste zur Hand und verfiel auf 2 Namen. Auf Sie kam ich nicht. Als ich danach Ihre Ernennung erfuhr, sagte ich: das thut mir leid für ihn und für meine gute 6. Division. Metz ist freilich ein sehr wichtiger Posten und giebt es für den dortigen Gouverneur auch sogar im Augenblicke viel zu ordnen, wie ich höre. Metz erfordert also eine hervorragende tüchtige Persönlichkeit, welche keinen Augenblick die Fassung verliert und uns diesen wichtigen Platz erhält, wenn die französischen Truppen daran vorbeifluthen werden. Was Seine Majestät, was der Kriegsminister und was Général von Albedyl Ihnen aussprechen, ist völlig geeignet, Sie und mich zu beruhigen. Sie haben keinen Grund zur Beschwerde, wie ihn vielleicht andere Gouverneure haben. Ich hoffe auch, dass Sie seinerzeit nicht blos den Karakter als General der Infanterie erhalten werden, wie dies sonst in diesen Stellungen üblich ist, und wie es ohne die Worte des Königs an Sie auch für Sie von mir angenommen werden müsste. Zu Gouverneuren nimmt man ja ausser für Metz, nach allgemeiner Annahme, wohlverdiente Generale, bei denen die beste Bouillon bereits verzehrt

ist, und nicht Männer wie Sie, mein theurer Schwerin, denen noch ein gutes Theil Raketensatz geblieben ist. Und eben diesen Raketensatz wolle der liebe Gott Ihnen noch lange erhalten zu Ihrem und Ihrer Untergebenen Besten. Ich werde mich sehr freuen, Sie um Weihnachten in Berlin zu sehen und Einiges über die Eindrücke zu vernehmen, welche Ihre doch sehr exceptionelle Stellung Ihnen bis dahin gemacht haben wird. An der Unveränderlichkeit meiner Gesinnung für Sie zweifeln Sie nie!

Eurer Excellenz sehr ergebener Freund und Diener Friedrich Karl, Generalfeldmarschall.“

### III.

„Potsdam 9. 6. 1876. Es hat mich sehr gerührt, dass Sie im Augenblick tiefsten Schmerzes daran dachten, mir den Tod Ihres Sohnes anzuzeigen. Indem ich Ihnen für Ihren Brief danke, versichere ich Sie meines aufrichtigsten Mitgeföhls angesichts dieses grössten Unglücks, dass einem Vaterherzen begegnen kann. Gleichzeitig aber spreche ich es gern hier aus, dass ich dem vielversprechenden liebenswürdigen jungen Offizier, mit dem Sie Ihre einzige Hoffnung zu Grabe tragen mussten, ein ehrendes Andenken bewahren werde. Ihr stets ergebener

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.“

Auch Kaiser Wilhelm II. ehrte noch im Tode den tapferen General, indem er am 27. 1. 1890 bestimmte, dass ein bei Metz neu erbautes Werk den Namen Fort Schwerin führen solle, „um damit die Verdienste des Generals zu ehren und das Andenken an ihn in der Armee dauernd zu erhalten.“ (Vergl. Nachtrag zum Urk. Buch No. 746.)

Auf Beschluss der Familie ist das Bildnis des Generals in diesen Nachtrag aufgenommen nach einer im Besitz seiner Witwe befindlichen Photographie. Es ist sehr zu wünschen, dass recht bald eine besondere Lebensbeschreibung dieses hervorragend tüchtigen und charaktervollen Mitgliedes des Geschlechts ein lebensvolles Bild seiner eigenartigen und bedeutenden Persönlichkeit und seiner bedeutsamen Mitwirkung in grosser Zeit geben möge.

Einen charakteristischen Beitrag dazu mag noch ein Auszug liefern aus dem Buche: Beim Stabe der 5. Infanterie-Division 1870/71 von D. Felix Kretschmer (ehemals Divisionsprediger, jetzt Generalsuperintendent, Oberhofprediger und Oberkonsistorialrat in Gotha). Nach einer Schilderung des damaligen Divisions-Kommandeurs, Generalleutnant von Stülpnagel, von dem zum Schluss gesagt wird: „seine hohe hagere Gestalt überragte alle anderen, sein Auftreten war fast immer ernst und gemessen, doch stets wohlwollend, nie hastig oder gar grob“, heisst es dann weiter: „Letzteres konnte man vom General von Schwerin, dem Kommandeur der 10. Brigade und Führer der Division während der Erkrankung des Generals von Stülpnagel, nicht gerade sagen. Er zeichnete sich aus durch unverblümte Deutlichkeit in seiner Ausdrucksweise (man könnte mit noch mehr Recht sagen: durch herzerfrischende Grobheit). Aber trotzdem war er bei allen Untergebenen geliebt und hochverehrt, denn er trug nie etwas nach und zeigte sich freundlich und jovial, sobald der Ausbruch seines Zornes vorüber war. Gegen die Eindrücke des Schlachtfeldes schien er völlig unempfindlich; ruhig wie eine Bildsäule sass die riesige Gestalt auf einem grossen Braunen, keine Wimper zuckte selbst in den schwierigsten Lagen. In der Hand trug General von Schwerin zu Pferde stets ein kurzes Stöckchen, das er auch im Gefecht nicht ablegte. Mit diesem Stöckchen strich er seinem Pferde den Hals entlang, wenn es vor einem Toten scheute oder beim Platzen einer Granate zusammenfuhr, indem er es mit dem Wörtchen „O ha!“ beruhigte. Infolgedessen hiess er in der ganzen Division der General Oha oder auch der alte Oha.“

Gleich nach seinem Tode brachte die Lothringer Zeitung (Metzer Tageblatt) vom 16. 4. 1884, No. 89, in 5 Spalten einen ehrenden Nachruf, in dem der Hingeschiedene „einer der bewährtesten Generale der deutschen Armee, einer der treuesten Paladine Sr. Majestät des Kaisers“ genannt wird, den „Alle, selbst die Fernstehenden wie selten Einen liebten und verehrten“ und dessen besondere Verdienste als Gouverneur von Metz „Alle kennen und dessen Andenken unter ihnen fort dauern wird“.

Zu No. 100. Die Mutter der ersten Gemahlin des Bergrats, die verwitwete Frau Oberstleutnant Wittich, geboren 19. 9. 1804, lebt im 100. Lebensjahre in Dresden.

Zu No. 102. Otto wurde 16. 5. 1891 unter Stellung à la suite des Kürassier-Regiments von Seydlitz (Magdeb.) No. 7 Adjutant der 29. Division, Freiburg in Baden; 15. 9. 1893 Charakter, 27. 1. 1894 Patent als Major; 17. 12. 1896 zum Stabe des Regiments; 16. 6. 1900 in das Magdeb. Husaren-Regt. No. 10 versetzt und mit dessen Führung beauftragt; 18. 8. 1900 Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur; 15. 12. 1900 als solcher zum Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) No. 2 in Pasewalk versetzt; 17. 2. 1903 Oberst.

Seit 1890 Ehrenritter des Johanniter-Ordens; erhielt 15. 1. 1893 den Roten Adler-Orden 4. Kl., später das Ritterkreuz des badischen Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub, 18. 1. 1902 den Königlichen Kronen-Orden 3. Kl.

Seine Gemahlin, Clara Maria Amélie geb. von Tschirschky und Bögendorf, ist am 4. 7. 1855 geboren.



CURT LUDWIG ADALBERT VON SCHWERIN

Königlich Preussischer General der Infanterie  
und •Gouverneur von Metz

geboren 4. April 1817, gestorben 13. April 1884.

Zu No. 103. (Vater von No. 116 bis 120); 19. 6. 1886 Patent als Premier-Leutnant (Oberleutnant); 19. 9. 1891 (später vorpatentiert 19. 9. 1890) als Rittmeister; 17. 5. 1892 Eskadron-Chef im 1. Badischen Leib-Dräger-Regiment No. 20; 18. 10. 1895 als Hauptmann in den Generalstab der Armee versetzt, zum Generalstab der 28. Division in Karlsruhe; 30. 5. 1896 Major; 22. 3. 1898 zum Generalstab des XI. Armee-korps in Kassel; 22. 7. 1900 in den Grossen Generalstab, zum Stabe der 3. Armee-Inspektion in Karlsruhe; 22. 4. 1902 zum Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Russland (Brandenb.) No. 6 versetzt und mit der Führung dieses Regiments beauftragt; 12. 9. 1902 Oberstleutnant; 18. 10. 1902 Kommandeur des Regiments.

Er erhielt 16. 1. 1898 den Roten Adler-Orden 4. Kl.; 21. 1. 1900 den Königlichen Kronen-Orden 3. Kl.; vorher schon 20. 1. 1885 das Ritterkreuz des Württembergischen Friedrichs-Ordens; 27. 1. 1897 des badischen Ordens vom Zähringer Löwen, 1. 4. 1899 des hessischen Verdienstordens Philipps des Grossmütigen, 29. 4. 1902 des badischen Barthold-Ordens; 17. 1. 1903 den Russischen Annen-Orden 2. Kl.

Zu No. 107. Herr von Boddien ist Rittmeister a. D. und Grossherzoglich Mecklenburgischer Kammerherr in Neustrelitz.

Zu No. 109. Später war er Farmer auf einer Kolonie am Lagoa dos Bassos bei dem portugiesischen Major Joanno Pereira do Sonzo, dessen Tochter Belmira, geboren 7. 8. 1857, er am 9. 9. 1889 heiratete. Er hat, nachdem er 1894 im Urwalde der Provinz Rio Grande do Sul auf der rechten Seite des Rio Toropy Land vermessen, diesen Beruf beibehalten und ist seit 1. 12. 1900 nach bestandener Prüfung brasilianischer Regierungs-Feldmesser in Jaguary.

Zu No. 110. Friedrich-Ernst bestand 9. 5. 1891 die zweite Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst, wurde 31. 5. 1891 zum Regierungsassessor ernannt, arbeitete bei dem Landratsamt zu Lehe, kam 6. 11. 1891 zu der Königlichen Regierung in Cöln, 19. 4. 1892 zu der Polizeidirektion in Danzig, 24. 6. 1894 zu der dortigen Regierung und ist seit 8. 3. 1899 Landrat des Kreises Tarnowitz in Schlesien. Am 1. 12. 1902 erhielt er den Roten Adlerorden 4. Kl. Seit 18. 10. 1894 Oberleutnant der Reserve, 18. 6. 1903 Abschied mit dem Charakter als Hauptmann.

Zu No. 111. 15. 1. 1887 Leutnant im 1. Hannov. Feldartillerie-Regt. No. 10; 27. 1. 1893 zu der Feldartillerie-Schiessschule nach Jüterbog versetzt, 14. 9. 1893 Premier-Leutnant, Adjutant der 1. Lehr-Abteilung, 1898 der Feldartillerie-Schiessschule; 1. 10. 1899 als Hauptmann und Batterie-Chef in das Posensche Feldartillerie-Regiment No. 20 nach Posen versetzt; 14. 9. 1900 zum 1. 10. zum Lehr-Regiment der Feldartillerie-Schiessschule in Jüterbog versetzt; 23. 3. 1901 Patent als Hauptmann; 3. 7. 1902 zur Dienstleistung bei dem Kriegsministerium kommandiert und 27. 1. 1903 dorthin versetzt. Am 27. 8. 1898 Königl. Kronen-Orden 4. Kl. verliehen.

Zu No. 114 u. 115. Zöglinge der Ritterakademie zu Brandenburg a. H.

Zu No. 116. kam 22. 3. 1901 aus dem Kadettenkorps als Leutnant zum Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Pos.) No. 10 nach Züllichau, Patent vom 22. 6. 1901.

Zu No. 118. auf Realschule in Naumburg a. S.

No. 119. Siegfried Otto Friedrich (3. Sohn von No. 103), geb. zu Noisse 28. 9. 1891, besucht die Ritterakademie zu Brandenburg a. H.

No. 120. Irmgard Olga Maria Hedwig (2. Tochter von No. 103) geb. zu Karlsruhe in Baden 17. 2. 1898.

Die im 1. Nachtrag in No. 119 u. 120 geänderten Nummern (114 u. 115) ändern sich jetzt in No. 121 u. 122.

Zu No. 121. Vermählt zu Neustrelitz 16. 7. 1895 mit Gustav von Oertzen a. d. H. Kittendorf, Grossherz. Mecklenb. Drost und Kammerherrn.

#### Grellenbergsche Linie (Tafel IV).

Zu No. 1. Klüne ist zwischen 1511 und 1521 „testibus actis feudalibus, irrevocabiliter“ veräussert.

Zu No. 5. Claus ist 31. 8. 1603 gestorben (Leichenstein in der Kirche zu Grimmen).

Zu No. 17. In der Turmhalle der Kirche zu Grimmen in Vorpommern befindet sich gegenüber den Leichensteinen des Claus (No. 5) und dessen Gemahlin eingemauert das von Schwerinsche Wappen mit Helm und Krone, ohne Helmzier, mit der Unterschrift: „— Gregorius . . . von Schwerin Erbherr auf Grellenberg und Lyerhoff ist in diese mühselige Welt gebohren Anno 1627 den 3. September und Anno 1699 den 24. January in dem 72. Jahre seines Alters seliglich in dem Herrn entschlaffen“.

Zu No. 26. Claus Dietrich stand unter dem König Christian V. in dänischen Kriegsdiensten, 1686 Second-Leutnant im Seeländischen Infanterie-Regiment, 1690 Premier-Leutnant im Regiment Schack, 1693 Hauptmann im Infanterie-Regiment Puttkamer; Abschied 1697, wohl zur Übernahme der Grellenberg'schen Güter. (Offizier-Akten, Reichsarchiv Kopenhagen.)

Zu No. 39. Sein Patent als Hannoverscher Oberstleutnant ist vom 24. 7. 1787 im Palast zu St. James ausgestellt. Am 20. 8. 1787 wurde ihm, der in Lüneburg wohnte, gestattet, die Pension in Schwedisch Pommern zu verzehren. Beide Dokumente waren 1892 im Besitz des Goldschmiedes Rampe in Stralsund.

Zu No. 41. Ulrich Philipp wohnte seit 1780 auf dem Schlosse zu Plön in Holstein, starb dort 19. 5. 1799, alt 64 $\frac{3}{4}$  Jahr, ohne Leibserben; beerdigt 25. 5.

#### (Ältere) Linie Altwigshagen (Tafel V).

Zu No. 1. Nach dem Pommerschen Urkundenbuch 1. Bd. 1. Abt. S. 289 bestand der Besitz Oldags auf der Insel Usedom aus Kutzow, Lutebog und Görke als Klosterlehen, vielleicht auch einem Anteil an dem herzoglichen Lehen Cachlin, ausserdem aus einem Anteil an den Lassanschen Gütern, da Oldagus miles 1295 „dominus de Lassan“ genannt wird, und einem Anteil an der Besitzung bei Anklam, wo Oldag die Burg Altwigshagen (Oldageshagen) erbaute und nach sich benannte. (Vergl. dazu Martin Wehrmann, Geschichte von Pommern, 1. Bd. 1904, S. 109). Oldagus erscheint auch noch in Urkunden vom Jahre 1254, vom 2. 1. 1270 und 25. 5. 1272 des Pommerschen Urkundenbuches. Siehe Nachtrag zum Urk. Buch bei No. 738.

Zu No. 4. 1315 Knappe, 1319 bis 1321 Ritter, erbte vom Vater dessen Besitz auf der Insel Usedom.

Zu No. 11 u. 12. Johannes, Oldagi filius, Knappe 1342 bis 1353 erbte vom Vater Lutebog und Görke und vermutlich einen Anteil an Cachlin. Vielleicht war seine Gemahlin eine Kamecke aus Hinterpommern, weil er seinen 2. Sohn (No. 22) Bispraw taufte.

Nicolaus, Knappe 1342, ererbte vom Vater das Dorf Kutzow und vermutlich einen Anteil an Cachlin. (Kutzower Zweig.) Siehe Pomm. Urk. Buch I. 1. S. 289.

Zu No. 21. Im Pomm. Urk. Buch ist die Meinung ausgesprochen, dass Eghard „Beziehungen zu dem hinterpommerschen Adel angeknüpft habe“, da er 1379 sich in Belbuck befand (U. B. II. 199); diese Beziehungen bestanden aber vielleicht schon durch seine Mutter, die vermutlich eine geborene v. Kamecke war. (S. vorstehend zu No. 11 u. 12.)

Zu No. 33. Die in der Familiengeschichte gegebene Darstellung der Streitigkeiten des Hans von Schwerin mit dem Abt des Klosters Pudagla ist begründet durch die darüber im Schwerinschen Urkundenbuch a. a. O. abgedruckten Urkunden. Danach erscheint Hans von Schwerin der Streitsüchtige, Unbotmässige und Eigensinnige, der seinem Lehnsherrn, dem guten, biederem Abt, der nur seine Rechte wahrte, Widerstand leistet und Kränkungen zufügt und das Kloster zu schädigen sucht.

Diese Auffassung des Verhältnisses hat sich nach eingehender Beschäftigung mit den Forschungen, deren Ergebnis Dr. Robert Klempin, Staatsarchivar zu Stettin, in dem 1868 herausgegebenen Pommerschen Urkundenbuch 1. Band 1. Abteilung auf Seite 284 ff ausführlich darlegt, als durchaus einseitig und geradezu falsch erwiesen. Es stellt sich vielmehr heraus, dass in diesem Puduglaer Streit der eigentlich schuldige Teil der Abt und das Kloster sind; Hans von Schwerin suchte seine und seiner Freunde Rechte gegen die Anmassung und die betrügerischen Ansprüche des Klosters zu wahren; er tat das zweifellos mit grossem Starrsinn und, da er in jener Zeit nicht die Unterstützung einer über das Recht wachenden Staatsgewalt fand und finden konnte, so suchte er — nach dem Brauch seiner Zeit — sich selbst Recht zu schaffen, oft in einer für unsere heutigen Begriffe unrechtlichen Art.

Dr. Klempin weist an der angeführten Stelle nach, wie das Kloster Pudagla eine unechte und absichtlich gefälschte Urkunde vom 29. 3. 1239 benutzte, um mit unrechten Mitteln seine eigennützigen Zwecke zu verfolgen, wie daraus weitgehende Streitigkeiten mit den umwohnenden Edelleuten sich entspannen, und wie das Kloster sich nicht scheute, um die in dem lange dauernden Prozess gegen die Familie von Schwerin erstrebten Vorteile zu erreichen, in betrügerischer Absicht weitere falsche Urkunden anzufertigen (vergl. S. 353 a. a. O.).

Der eigentliche Grund des jahrelang dauernden Streites mit Hans von Schwerin lag in den gefälschten Urkunden über die Güter Lutebog und Görke, deren Rechtsgültigkeit das Kloster noch obenein im Jahre 1414 in hinterlistiger Weise bestätigen liess. „Die Fälschungen waren geschickt genug gemacht, um auch weniger sorglose Leute als die Herzoge von Pommern und deren Kanzler und Notare damals waren, zu täuschen“. Deshalb erklärte Herzog Wartislav VIII. die ihm vorgelegten Urkunden des Klosters für rechtskräftig und sprach dem Kloster die Güter zu (vergl. Schwerinsches U. B. II. 258).

„Die herzogliche Anerkennung dieser Fälschungen als echter und rechtskräftiger Urkunden war ein überaus wichtiger Erfolg, den die Pudaglaer Mönche bei dieser Gelegenheit errangen, und den sie nicht verfehlten, in ihrer Matrikel zu registrieren. Johannes von Schwerin beruhigte sich nicht bei dieser Entscheidung des Herzogs, sondern legte Berufung ein. Die Berufung kam am 13. 3. 1416 vor der Wittve des inzwischen verstorbenen Herzogs zur Verhandlung und das Urteil der ersten Instanz wurde in allen Stücken bestätigt“ (U. B. II. 263).

„Johannes von Schwerin weigerte sich nun nicht länger, den Rückkauf seiner Klosterlehen zu gestatten; ja — müde der Nachbarschaft des ihm verhassten Klosters — trat er mit diesem sogar über den Rückkauf seiner herzoglichen Lehen auf Usedom: Cachlin und Dargen in Verhandlung, welche am 5. 1. 1417 zum Abschluss kam“ (U. B. II. 266). Ritter Johannes zog sich zu seinen Vettern auf die Stammburg Altwigshagen zurück.

„So hatte also das Kloster Pudagla mit seinen Fälschungen einen vollständigen Triumph errungen und seinen langjährigen Gegner mit List und Trug um das Seinige gebracht“ (Seite 294 a. a. O.).

Die Handlungsweise des alten Ritters Hans von Schwerin erscheint danach doch in einem anderen Lichte als dem der Streitsucht und unberechtigten Widersetzlichkeit!

Aus diesem Grunde möge hier auch noch die zusammenfassende Darstellung folgen, welche Klempin a. a. O. I. 1. S. 290 ff gibt:

„Johannes von Schwerin, Knappe 1389 bis 1408, Ritter“ (seit 1411, vergl. U. B. II. 251) „1414 bis 1420, vereinigte alle auf der Insel Usedom belegenen Güter seiner Linie wieder in seiner Hand, nämlich ganz Cachlin, Lutebog, Görke und den von seinem Vater hinzugekauften Anteil an Dargen, der ebenso wie Cachlin herzogliches Lehen war. Vorenthalten dagegen blieb ihm Kutzow, welches das Kloster Pudagla mit Übergehung seiner Erbrechte daran als heimgefallenes Lehen eingezogen zu haben scheint. Dieses Verfahren hat jedenfalls nicht dazu beigetragen, die feindliche Spannung, welche bereits zwischen Johannes und dem Kloster in Rücksicht auf die von dem letzteren beanspruchte Abtretung seiner Klosterlehen Lutebog und Görke eingetreten war, zu vermindern.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war in dem Kloster Pudagla das Bestreben erwacht, seine teils verpfändeten teils verlehten Güter wieder einzulösen und aus dem Lehnsverbande zurückzukaufen. Es wurde hierzu ermuntert durch den Beschluss des Generalkapitels des Prämonstratenser-Ordens vom 11. 10. 1370, sowie durch die Bulle des Papstes Clemens VII. vom 14. 10. 1388, welche die Conservatoren des Klosters ermächtigte, alle Gegner desselben auf 3 Jahre mit dem Kirchenbanno zu belegen. Das Geschäft der Einlösung von verpfändeten Gütern bot keine Schwierigkeit dar — —, anders stand es mit dem Rückkauf der Lehen. Hier war nicht blos der gute Wille des Adels erforderlich, der die Lehnstücke zu Mannlehen inne hatte und sie daher bis zum Aussterben der männlichen Deszendenz in ununterbrochener Folge zu vererben berechtigt war, sondern es trat dem Kloster darin noch ein besonderes Hindernis entgegen, weil es in den Klostergütern, als es sie zu Lohen gab, nicht die Gerichtsgewalt besessen hatte, sondern diese den Klostervasallen nachträglich von den Herzogen zu eigenem Rechte verliehen war, so dass die Besitzer nunmehr Anlass hatten, den Rückkauf der Klosterlehen überhaupt zu weigern, weil sie nicht vollständige Klosterlehen waren. Um dieses Hindernis zu beseitigen und zugleich die wertvollen Gerichtsbussen sich zu sichern, waren die (vorerwähnten) Fälschungen mit langer Hand vorbereitet, ehe das Kloster mit Ernst daran ging, die Rückgabe der Klosterlehen gegen eine mässige Entschädigung von den Vasallen des Klosters zu fordern. Natürlich setzte dies Beginnen nicht wenig böses Blut in dem davon betroffenen Kreise. Man schmähte die Habsucht der Mönche, die sich noch das ganze Land Usedom untertänig machen wollten, und setzte ihnen anfänglich einen hartnäckigen Widerstand entgegen, der sich bisweilen bis zu tätlichen Feindseligkeiten steigerte, so dass der Abt Heinrich — wie die Vorrede der Pudaglaer Matrikel (!) klagt (vergl. Zietlow S. 215) — Feindschaften, Verfolgungen, Nachteile und Gefahren mancherlei Art von seinen ritterlichen Nachbarn zu erdulden hatte, unter denen der Knappe, spätero Ritter Johannes von Schwerin auf Lutebog einer seiner heftigsten Gegner war.

Wir finden diesen schon 1400 in Fehde mit dem Kloster Pudagla wegen eines Mellentiner Bauern, Hans Knost, den der Abt hatte als Brandstifter hinrichten lassen — nicht nach gerechtem Urteil, sondern aus vorbedachtem Hasso und Feindschaft, wie die Gegner behaupteten. Viele Edle, darunter Johannes von Schwerin, schickten dem Kloster ihre Absagebriefe und schritten demnächst zu Feindseligkeiten (darüber vergl. U. B. II. 236 und auf Seite 83 der biogr. Nachrichten). — —

„Der Groll, den die Absicht auf Rückforderung der Klosterlehen hervorgerufen, wucherte fort und kam schon in nächster Zeit zu neuem Ausbruch.“ — Knappe Gerhard Hase hatte den Prior des Klosters Pudagla, Nicolaus Bonner, verwundet; dafür wurde ihm Sühne auferlegt, für die u. a. auch Johannes von Schwerin Bürgschaft leistete. Vergl. U. B. II. 239. Kirchenbann und Interdikt bedrohte die Gegner des Klosters. — —

Indes war die damalige Zeit, in der die Hussitenbewegung in ganz Deutschland ihre Anklänge fand, nicht dazu angetan, die kirchlichen Strafen sonderlich zu fürchten. So mag ihre Androhung auch hier von geringer Wirkung gewesen sein; jedenfalls hatte sie auf das feindliche Verhältnis des Johannes zum Kloster keinen Einfluss. „Er fuhr in seinem Widerstande gegen dessen unberechtigte Ansprüche fort und fügte

ihm alles mögliche Leid zu, ja, er hätte sogar einmal den Abt selber erschlagen, wenn nicht ein günstiges Geschick zu dessen Rettung dazwischen getreten wäre“ (vergl. U. B. II. 245). —

„Der Erfolg des Kirchenbannes ist nicht bekannt. Allein soviel erhellt doch aus den Klagepunkten des Klosters, dass der tiefere Grund des Zerwürfnisses darin beruhte, dass der Abt für die Klosterlehen die Vasallenpflichten in vollem Umfange in Anspruch nahm, Johannes von Schwerin aber in dem geforderten Masse nicht zugestand, weil er das Klosterlehen zum Teil — und das mit Recht — nicht anerkannte, und wenn die Mönche als Motive seiner Weigerung Arglist und Betrug angaben, als schütze er unwahre Tatsachen vor, so stellen die (berichteten und bewiesenen) Fälschungen ausser Zweifel, dass im Gegenteil Arglist und Betrug auf Seiten des Klosters waren, das von seinen Vasallen mehr beanspruchte, als ihm rechtlich zukam und dafür falsche Beweise fabrizierte.

Wie nun auch der Ausgang jener geistlichen Verfehlung beschaffen gewesen sein mag, jedenfalls änderte er wenig an dem Verhalten des Johannes von Schwerin, der seiner Klosterlehen unentsetzt blieb und in der feindlichen Gesinnung gegen seinen Lehnherren beharrte, wodurch er sich 6 Jahre später — als er bereits den nur noch seltener erteilten Ritterschlag erlangt hatte — in einen neuen ernsteren Streit mit dem Kloster verwickelt sah, der einen weniger günstigen Ausgang für ihn nahm“.

1413 erschlug Johannes den Klosterknecht Hans Kämmerer und wurde deswegen verurteilt. (Siehe dazu die biogr. Nachrichten zu V 33 auf Seite 84.)

„Schwierig war es nur, das Urteil an ihm zu vollstrecken, weil er selber mächtig und angesehen — des Beistandes seiner zahlreichen Freunde unter dem Adel gewiss war“. Das Weitere ist in den biogr. Nachrichten a. a. O. mitgeteilt. Über die mehrfach erwähnte Fälschung der Urkunde vom 29. März 1238 führt Klempin a. a. O. Seite 269 eingehenden und überzeugenden Nachweis.

Zu No. 61 (auf Seite 95). Sein Wohnsitz zu Friedland in Mecklenburg findet Bestätigung in der Lehnurkunde über Alschwangen vom 10. 2. 1574 (vergl. zu No. 68).

Zu No. 66. Von ihm sagt F. C. W. Adelung (1797) nach Elzow: Jacob, der in Anklam gewohnt und 1591 gestorben, gehörte zu denen mit dem Beinamen der Tellegrüthen.

Zu No. 68. Im Lehnbrief des Herzogs von Kurland vom 10. 2. 1574 für Jakob von Schwerin (Taf. XVI 1) werden „die vom alten Heinrich von Schwerin von der Demnitz, so auch zu Friedland zuvor gesessen“, mit Alschwangen mitbelehnt. Siehe den Nachtrag zum Urk. Buch No. 739.

Zu No. 69. In demselben Lehnbrief wird auch mitbelehnt Heinrich von Schwerin (No. 77), als Sohn dieses Joachim des Älteren zu Altwigshagen und der leiblichen Schwester Jakobs von Schwerin (vergl. Taf. IX 9a). Die Angabe der Familiengeschichte, dass die Gemahlin Joachims des Älteren Catharina von Hagen a. d. H. Falkenhagen gewesen sei, kann daher wohl dahin verstanden werden, dass diese Gemahlin Catharina von Schwerin a. d. H. Hagen (Altwigshagen) war, die der Kürze halber nur als Catharina von Hagen (d. h. a. d. H. Hagen) bezeichnet ist. In demselben Lehnbrief heisst es weiterhin ausdrücklich: „Joachim von Schwerin der Ältere, der — wie gemeldet — seine (Jakobs) Schwester zur Ehe gehabt“; danach ist diese am 10. 2. 1574 schon verstorben gewesen. So bleibt freilich die Möglichkeit, dass Joachim — allerdings schon in höherem Alter — noch mit einer „Catharina von Hagen a. d. H. Falkenhagen“ in zweiter Ehe vermählt war, wenn auch die vorstehende Deutung die wahrscheinlichere ist.

Am 17. 9. 1576 wirkte er in einem zu Spantekow geschlossenen Vergleich der Brüder Dietrich und Joachim von Schwerin (Taf. VIII 7, 10) mit. Am 16. 1. 1583 erscheint er im Spantekower Kirchenbuch als Pate der Elisabeth von Schwerin (Taf. VIII 31), Bernhards Tochter.

Zu No. 70. Auch Joachim der Jüngere erhielt die Gesamthand an Alschwangen am 10. 2. 1574.

Zu No. 72, wie zu No. 70, auch „Jacob von Schwerin von Oldwigshagen und zu Ancklehn“ (Anklam).

Zu No. 74. Hans von Schwerin zum Hagen und Demnitz war am 17. 9. 1576 zu Spantekow bei einem Vergleich der Brüder Dietrich und Joachim (Taf. VIII 7, 10) beteiligt. Im Spantekower Kirchenbuch erscheint er 16. 1. 1583 und 8. 8. 1597 als Taufpate bei Elisabeth und Bernd Vivigens von Schwerin (Taf. VIII 32, 27).

Zu No. 75. Vermutlich ist eine Tochter von Joachim jene Margarete von Schwerin, deren Name nebst dem Bollhagenschen Wappen und der Jahreszahl 1633 auf der stark abgenutzten Steinplatte über dem Grabe ihres Gatten H. B. Bollhagen erscheint, das in der Mitte des hohen Chores der Marienkirche zu Anklam sich befindet. Ein Grabstein am Westeingang derselben Kirche, auf dem neben dem Bollhagenschen auch das gut erhaltene Schwerinsche Wappen, auch aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, eingemeisselt, eine Inschrift aber nicht mehr zu erkennen ist, dürfte das Grab jener Margarete bedecken.

Eine Tochter des Hans (No. 74) ist sie keinesfalls, da dessen Töchter ausdrücklich bei No. 89 genannt werden.

Zu No. 79. Vergleiche bei No. 95a über die Obligation der Landschaft Eyderstedt vom 1. 1. 1617.

Zu No. 92. (Vater von No. 95a.) Er starb vor 1644 ohne männliche Erben, ist begraben in der Domkirche zu Schleswig. Seine Witwe vermählte sich am 21. 2. 1644 zu Husum mit Hans Georg von Osterhausen (vergl. zu No. 95a).

Zu No. 95. Jochim erscheint im Ducherower Kirchenbuch am 2. 7. 1646 als Pate der Maria Catharina von Schwerin (Taf. XIII 25). Im Kirchenbuch von Altwigshagen heisst es: „1673. Von Jochim Schwerins Hofe bekommt Pastor 9 Scheffel Roggen, 3 Schilling Geld, auch Wurst und Eier. Dieses ist richtig erlegt worden“. „Frau Jochim von Schwerinsche“ erscheint als Taufpate im Ducherower Kirchenbuch 16. 11. 1652.

No. 95a ist neu einzufügen: Augusta Elisabeth (Tochter von No. 92), ist gestorben einige Monate nach dem 3. 2. 1687, an welchem Tage sie zu Husum ihr Testament aufgesetzt hat. Dieses befand sich 1894 im Königlich dänischen Reichsarchiv zu Kopenhagen, bestätigt vom König Christian V. von Dänemark. Die Erblasserin bestimmt darin u. a., dass sie in der Domkirche zu Schleswig „bei meinem lieben Vater“ beigesetzt sein will. Ferner verfügt sie, dass die ihr zugehörigen 3000 Reichstaler, welche aus der Obligation auf 8000 Reichstaler herrühren, so die Landschaft Eyderstedt am 1. 1. 1617 „an meinen Gross-Vater Herrn Joachim von Schwerin“ ausgegeben hat, den Schwestern ihrer Mutter auf deren Lebenszeit zufallen sollen, den „hochwohlwürdigen und wohlgeborenen Jungfrauen, Jgf. Anna und Jgf. Even Marien von Hartinghausen, Conventualinnen des Klosters Itzehoe“. Zu ihren Haupterben werden ihre (Stief-) Geschwister — die Kinder ihrer Mutter aus deren zweiter Ehe — eingesetzt: Johann Philipp von Osterhausen auf Wittemolek, Freifrau Maria Elisabeth von Kielmannsegge und Anna Oelgard Dessin auf Süderholz, ihre „herzlichen Geschwister“. Ob auch die in dem Testament erwähnte „S. (selige) Schwester Catharina Sybilla von Stang“ — deren einziger Sohn Friedrich Wilhelm von Stang mit 500 Reichstalern bedacht wird — eine Stief- oder rechte Schwester, also eine Osterhausen oder eine Schwerin ist, ist aus dem Testament nicht ersichtlich.

## Linie Aurose (Tafel VI).

### A. Curtshagen.

Zu No. 1. Kapitän Werner Dettlof von Schwerin erscheint im Ducherower Kirchenbuch als Taufpate am 14. 6. 1701 und am 25. 5. 1722. Der Ducherower Pastor vermerkt im Kirchenbuch: „1707. Sonsten ist dieses Jahr zu notiren, dass ich mit dem Herrn Capitän von Schwerin auf Aurose (Aurose) den Prozess in puncto der Busowschen Mühlenpächte, welche für Alters 18 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Weizen gewesen, in Rechten ausgeführt. Da dann für dem Königlichem Consistorio, sub dato 29. Juny, das Urtheil dahin gefallen, entweder selbst die Mühle wieder aufbauen, oder der Capellen den Mühlenberg sammt den Katen cediren soll; Und ist nun zu wünschen, dass uns Gott einen guten Müller zur Hand weisen wolle“. Die „Frau Capitän'sche von Schwerin“ erscheint als Taufpate 6. 10. 1709; sie starb in Aurose.

Zu No. 3. 1701, 1707 Fräulein Anna Elisabeth genannt, erscheint sie im Kirchenbuch von Aurose 1709 als Patin noch unverheiratet; vermählte sich mit dem Kapitän Fabian von Horn; scheinen in Ducherow gelebt zu haben, wo ihnen 1722 und 1724 Töchter geboren wurden.

Zu No. 4. Im Kirchenbuch zu Kagendorff (auch für Aurose) steht: 10. 5. 1753. „Der fromme Herr starb in Anklam — — Er starb gewiss selig, denn sein Leben war christlich und tugendhaft, wie konnte denn das Ende übel sein? Alle redlich Gesinnten werden ihn noch lange beklagen. Ich aber wünsche mir gestorben des Todes dieses Gerechten. Heyoff“. Am 31. Dezember 1724 ist „Curth von Schwerin auf Aurose Eheliobste“ Patin bei einer Tochter des Kapitän von Horn in Ducherow (vergl. No. 3).

Zu No. 10. Sie lebte noch 1791. Ein Brief ihrer Nichte Ulrike (No. 20a) berichtet am 12. 5. 1791 aus Stettin: „Vorgestern war ich bei Tante Possen zum Besuch“.

Zu No. 12. Aus Briefen seiner Tochter Ulrike (No. 20a) an ihren Verlobten: „5. 10. 1790. Owstien hat das Regiment bekommen, das andere wird er auch durchsetzen, es wird Einschub kommen und dann regiere Gott meinen Vater; ich befürchte das Äusserste von ihm, seinen Abschied nimmt er wenigstens und macht dadurch sich und uns unglücklich. Wirtschaft versteht er nicht, und so einschränken, wie er es alsdann thun müsste, kann er sich auch nicht. — — Gott gebe, dass er dort rechtschaffene Freunde hat, die ihm rathen und denen er folgt, aber ich kenne ihn; worauf er besteht, davon bringt ihm (so!) kein Mensch weder durch Bitten noch durch Vorstellungen zurück. Und dass es sein Wille ist, den Abschied zu fordern, wenn Einschub kommt, weiss ich auch, und dass dieser kommt, ist wohl so gut als gewiss. — Owstien hat sich den Major von Unruh ausgebeten. — — Wie traurig und verdriesslich mag mein armer Vater sein; es ist vielleicht nicht eine so grosse Beleidigung, als wovor er's nimmt, und ist schon manchen ehrlichen Mann das nehmliche begegnet, aber er hält es doch davor und jeder leidet nach seinen Empfindungen;

seinem Glück und seiner Ruhe hat es auf immer einen gewaltigen Stos gegeben. — — Mein Vater ist ja ein guter rechtschaffener Mann und der beste Vater von der Welt, und ihm (so!) gedrückt und leiden zu wissen, ist mir unerträglich“.

18. 10. 1790. „Es ist nun geschehen, was man längst voraussah; Unruh ist zum Kommandeur ernannt; mein armer, armer Vater, was wird der sagen, was wird der machen. — — Der Vater dient von Jugend auf mit Lust und Vergnügen, und die Kränkung, die er jetzt erfährt, wird ihm gewiss unvergesslich bleiben — — wenn Krieg werden sollte, will er doch mitgehen.“

Den Abschied nahm der Oberst aber doch erst 1793 oder Anfang 1794. In der Rangliste von 1794 ist er nicht mehr im Dienst aufgeführt, sondern unter Abgang: Abschied mit Pension. Die Tochter schreibt 1793: „Vater ist in Jasenitz bei der Prinzess auf 4 Tage“ (wohl bei der Prinzessin von Braunschweig-Bevern).

Die Mutter seiner Gemahlin, Frau von Bismarck, war vermutlich eine geborene von Steinwehr.

Zu No. 16. Im Kirchenbuch von Kagendorf (Aurose) steht: „Er starb zur grossen Betrübniss seiner Geschwister und aller derer, die ihn kannten — nach einer kurzen sehr schmerzvollen Krankheit, da er sein mit Recht zu nennendes ruhmvolles Alter nur auf 31 Jahr 2 Monat 19 Tage gebracht hatte.“

Zu No. 18. Schon 1791 Kapitän, da in der Rangliste für 1792 bereits als solcher aufgeführt. — In der erst 1828 erschienenen Rangliste für 1806 mit „Nachrichten über das nachherige Verhältnis der darin aufgeführten Offiziere“ heisst es von ihm: v. Schwerin, Major im Inf.-Regt. Owstien (No. 7) 1818 pension. gestorben. In der Rangliste von 1817, der ersten, die nach 1806 wieder erschien, ist er nicht mehr aufgeführt, danach ist er also schon vor 1817 verabschiedet und in Pension 1818 gestorben. Von seiner Schwiegertochter (No. 24) ist als sein Todestag aber der 30. 3. 1829 angegeben (?).

No. 20a ist einzuschieben: Ulrike (ältere Tochter von No. 12), geboren 10. 2. 1772, gestorben zu Frankfurt a. O. 26. 9. 1811, vermählt 1793 mit dem nachmaligen K. Preuss. Oberstleutnant a. D. Christian Wilhelm Anton August Freiherrn von Haxthausen-Carnitz (geb. 1766, früher Leutnant im Pirchsen Regiment in Warschau und Inowrazlaw, hatte 1808 als Hauptmann den Abschied genommen, zog nach Frankfurt a. O., 1813 Adjutant des Generalfeldmarschalls Grafen Kleist von Nollendorf). Eine grosse Anzahl von Briefen Ulrikes an ihren Verlobten und Gatten aus den Jahren 1797 bis 1808 befinden sich im Besitz des Rittmeisters a. D. Freiherrn von Haxthausen in Lübeck und sind zu diesem Nachtrage mehrfach benutzt. Damit ist No. 31 auf Seite 380 im Anhang der biogr. Nachrichten erledigt.

Zu No. 20, als 20b zu bezeichnen. Briefe seiner Schwester (No. 20a) schildern ihn 1790 als „leicht-sinnig und unerfahren; er ist nicht der beste Wirt, spielt und trinkt mehr, als es seine Gesundheit und sein Geldbeutel erlauben“.

Zu No. 21. Rufname Carl, in den Spantekower Prozessakten auch Carl Gustav Curd genannt. Im Ducherower Kirchenbuch wird er als Taufpate des Grafen Albert von Schwerin (Taf. XII 38) als „Herr von Schwerin aus Curtshagen“ bezeichnet. Er hat also damals wohl schon das 1820 gekaufte Gut seines Schwiegervaters verwaltet oder gepachtet.

Zu No. 22. Vater auch von No. 33a. Er starb in Crien. — Seine zweite Gemahlin, Julie Amalie Leopoldine Sophie von Bandelin, war geboren 22. 4. 1800 und starb 27. 8. 1850. Sie soll sich nach dem Tode ihres Mannes in 2. Ehe mit einem Herrn Rüls verheiratet haben.

Zu No. 23. (Jüngere Tochter von No. 12) wird 1790 bis 1808 in den Briefen ihrer Schwester Ulrike (No. 20a) als „Jettchen“ vielfach erwähnt; sie wohnte bei ihrem Vater in Stettin und soll sich (nach 1808) mit einem Herrn von Levetzow verheiratet haben.

Zu No. 30. Vermählt 2. 6. 1841; lebte 1894 bei ihrer Tochter, Frau Justizrat von Heyne, in Eberswalde.

Zu No. 31. Vermählt 21. 2. 1842; ihr Gatte starb als Geheimer Sanitätsrat; sie starb als Witwe 14. 3. 1890 in Charlottenburg.

Zu No. 32. 1820 bis 1868. Er war als Fähnrich durch traurige Vermögensverhältnisse, aber als durchaus und nach jeder Richtung ehrenwerter Mann veranlasst, nach Amerika zu gehen, wo es ihm nicht — wie er gehofft hatte — gelang, seine Verhältnisse anzubessern. Er ist dort am 4. 3. 1868 gestorben.

Vermählt hatte er sich am 27. 6. 1844 mit Luise von Arend (nicht Arndt), einer Tochter des Rittmeisters von Arend und Einer geb. von Randau; diese war 28. 2. 1817 geboren und starb im Hause ihrer Tochter (No. 37) zu Kelmischkeiten am 4. 2. 1894.

Zu No. 33. Geboren zu Demmin, vermählt zu Berlin 9. 4. 1850 mit dem Superintendenten und Oberpfarrer Dr. theol. Ernst Friedrich Pfeiffer (gestorben 3. 1. 1885), als dessen Witwe sie in Neu-Ruppin 18. 7. 1899 starb.

No. 33a ist einzuschieben: Klara (4. Tochter von No. 22 [2. Ehe]) starb jung und ist auf dem Kirchhofe zu Neuendorf bei Janow beerdigt.

Zu No. 34. Carl von Schwerin starb zu Berlin 10. 6. 1894.

Zu No. 37. Clara Helene Wilhelmine, geboren zu Meseritz 29. 5. 1845, vermählt zu Cöslin 29. 5. 1863 mit Adam Braemer (nicht Bremer), Rittergutsbesitzer auf Kelmischkeiten im Kreise Pillkallen in Ostpreussen.

Zu No. 38. Er nahm 22. 5. 1889 krankheitshalber den Abschied und starb nach langen Leiden zu Friedenau bei Berlin 19. 12. 1903. Vermählt zu Berlin 26. 9. 1894 in kinderloser Ehe mit Anna Maria Hedwig Winkler, geb. zu Breslau 10. 3. 1860.

Zu No. 39. 1860 bis 1892. Am 15. 2. 1890 wurde ihm krankheitshalber der Abschied mit Pension bewilligt. Er starb 12. 7. 1892 zu Udars auf der Insel Rügen.

Zu No. 40. Am 24. 3. 1890 in das Inf.-Regt. No. 144 nach Mörchingen versetzt; 18. 11. 1890 als Premier-Leutnant in das 2. Thüringische Inf.-Regt. No. 32 versetzt; 1. 4. 1894 zu der Schlossgarde-Kompagnie in Berlin kommandiert; im Juni 1896 erhielt er das Ritterkreuz 2. Kl. des Herzgl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens; 18. 10. 1896 Hauptmann und Kompagnie-Chef; 1. 4. 1897 in das neugebildete 1. Ober-Elsässische Inf.-Regt. No. 167 nach Cassel versetzt; im Juni 1899 Ehrenritter des Johanniter-Ordens; erhielt 18. 1. 1901 den Roten Adler-Orden 4. Kl. mit der Königlichen Krone.

Vermählt zu Berlin 4. 10. 1895 mit Elsbeth Charlotte Alexandra Marie Triepcke, geboren in Hannover 5. 8. 1873, ältesten Tochter des K. Preuss. Oberstleutnants a. D. Clemens Triepcke und der Anna geb. von Borcke.

### B. Stegeborg in Schweden.

Zu No. 9. Sie starb im 90. Lebensjahre im Juni 1897 zu Sala.

Zu No. 10. Die Witwe starb zu Stockholm 4. 6. 1890.

Zu No. 11. Gestorben 11. 7. 1893 in Stockholm.

Zu No. 14. Witwe seit 1893, wohnt in Norrköping.

Zu No. 15. Die Witwe lebt in Stockholm. Schon 1878 wurde Ydingstad verkauft.

Zu No. 17. Er starb auf Borg 14. 12. 1893; seine Witwe lebt in Norrköping. Sie erbte gemeinsam mit ihren beiden Söhnen (No. 31 u. 35) Borg, das 1896 verkauft wurde.

Zu No. 18. Sie starb zu Stockholm 4. 6. 1890 (No. 10).

Zu No. 19. Er war zuletzt auch Bankdirektor der Schonenschen Enskilda-Bank und starb in Stockholm 22. 11. 1902.

Zu No. 20. Ludwig de Geer ist Kapitän und Ritter des Wasa-Ordens.

Zu No. 21. lebt in Wiggeby bei Söderköping in Ostgotland. Seine Schwestern sind Mitbesitzer dieses mütterlichen Gutes.

Zu No. 23. wohnt in Norrköping.

Zu No. 26. Constans Engquist ist jetzt Major in der Armee, Ritter des Schwert-Ordens und Besitzer von Tindernesäs in Småland, wohnt in Eds Bruk. Seine Gattin ist 29. 7. 1903 gestorben.

Zu No. 27. Vermählt 1888 mit dem Freiherrn Carl Axel Jakob von Lybecker auf Djursnäs in Småland, wohnt in Eds Bruk.

Zu No. 28. (genannt Mimmi) wohnt in Stockholm mit ihrer Schwester (No. 29).

Zu No. 30. Vermählt 1895 mit dem Grafen Fritz Wilhelm August von Schwerin (No. 35).

Zu No. 31. (Vater von No. 38 bis 41) war 1897 Kreisrichter, ist jetzt Landrat (Häradshöfding) des Jönköpinger Bezirks und Eisenbahn-Werkstätten-Direktor in Hyotlanda, auch Ritter des Nordstern-Ordens. Vermählt 1890 mit Sigried Walburg Peterson, geboren 1859.

Zu No. 35. (Vater von No. 42.) Ist jetzt Kapitän, wohnt in Norrköping, seit 1895 vermählt mit seiner Cousine Hedwig Ingeborg Elsa Gräfin von Schwerin (No. 30).

Zu No. 36. wohnt in Stockholm.

Zu No. 37. Wilhelm Reichsfreiherr von Stjernblad ist Major, zugleich Bankdirektor in Eslöf und Ritter des Schwert-Ordens.

Hinzuzufügen sind:

No. 38. Gräfin Sigrid Ebba Mariana, geboren 30. 10. 1890.

Stiftsjungfrau.

No. 39. Graf Fritz Curt Werner, geboren 20. 11. 1891.

No. 40. Graf Curt Philipp Gregor, geboren 17. 7. 1894.

No. 41. Graf Philipp Werner Bogislav, geboren 1. 8. 1895.

No. 42. Gräfin Elsa Wilhelmina Ingeborg (Tochter von Nr. 35), geboren 3. 9. 1896, Stiftsjungfrau.

} Kinder von No. 31.

## Spantekower Linie (Tafel VII).

Zu No. 8. Werner war vermutlich der erste Träger des Erbküchenmeister-Amtes in Vorpommern (vergl. Teil I Seite 110).

Zu No. 19. Auch Joh. Bugenhagen in dem 1728 herausgegebenen „Pomerania, Epitome Annalium Pomeraniae“ auf Seite 91 ff beschreibt den Kampf um Ketzler-Angermünde und nennt „Dethlavus Schwerin, eques, vir strenuus ac scientia et usu rei militaris clarus“ und schliesst seinen Bericht: „Corruit Dethlavus Schwerin super factam a se stragem, ac plenus gloriae vulneribus animam efflavit. Considerunt praeterea sexaginta nobiles viri“.

Das alt-brandenburgische Volkslied, welches die Erstürmung Angermünde's durch Friedrich I. (Hohenzollern) von Brandenburg gegen Herzog Casimir VI. von Pommern behandelt, ist neuerdings von Ernst von Wildenbruch in jetzt verständlicherer Sprache wieder veröffentlicht und lautet so:

Wir wollen singen einen neuen Reih'n,  
Nach dem Winter kommt uns der Mai'n —  
Das haben wir wohl vernommen,  
Dass Ketzler-Angermünd genommen ward,  
Es nahm's der Markgraf der Frommen.

Bischof Magnus, der viel edle Mann,  
Allen den Havel-Leuten voran,  
Klammerte sich an die Mauer.  
Er verdiente wohl vierundfünfzig Schock  
Mit seinem ersten Anklammern.

Johann von Briesen liess sich verjagen  
Von Ketzler-Angermünd bis nach Greiffenhagen;  
Er verkündete neue Mähre  
Zu Stettin an des Herzogen Hof,  
Also sprach er zu seinem Lehnsherrn:

„Gnädiger Herr, das sei Euch bekannt:  
Ketzler-Angermünd und des Stolpe Land,  
Das ist nun ganz verdorben;  
Das that Euch Markgraf Friederich,  
Sie sprachen, er wäre gestorben.“

Der Herzog liess zur Stelle holen  
Beides zusammen, Deutsche und Polen,  
Selbst ritt er dahin an der Spitze;  
Gen Vierraden auf das hohe Haus,  
Da assen sie süsse Fische.

Sie ritten hinab gen Vierraden alsdann  
„Folget mir nach, alle guten Mann',  
Folget meiner Fahne.“

Sie kamen vor Angermünde auf den Plan,  
Die Thore waren weit aufgethan,  
Er ritt hinein mit Schalle;  
Sie riefen allzumal „Stettin!“  
Brandenburg wäre gefallen.

Die Gans von Putlitz lag hinter dem Graben,  
Wie grimmig reckte sie ihren Kragen  
Ueber die Greifen alle;  
Die Greifen liessen die Flügel hangen,  
Die Adler sich über sie schwangen.

Die Gans, so grimigen Muth sie trug,  
Durch die Mauer ein Loch sie schlug,  
Durch die harten Feldsteine.  
Da Sie kamen auf den Markt,  
Da waren Zehn gegen Einen.

Die Schwerter gingen den Klinker den Klang,  
Herr Detlef von Schwerin in den Reigen sprang,  
Den Preis wollt' er erwerben;  
Dass musste Herr Detlef von Schwerin  
Für seinen Lehnsherrn sterben.

Als der Herzog das nun sah,  
Wie Herr Detlef lag allda  
Gespiess als wie ein Braten,  
„Milder Christ vom Himmel,“ er sprach,  
„Wären wir jetzt in Vierraden.“

Da sprach des Herzogen nächster Knecht:  
„Gnäd'ger Herr, wären wir aus dem Gefecht,  
Wären wir weit aus dem Thore!  
Bei Treue und Glauben sei's Euch geschworen,  
Den Sieg, den haben wir verloren.“

Der Herzog kam wohl aus dem Thor',  
Er gab dem Rosse sobald die Spor'n.  
Seine Fahne liess er am Orte;  
Kam nach Vierraden ans hohe Haus,  
Sie schlossen ihm auf die Pforte.

Er stellte sich drinnen wohl in das Haus,  
Er streckte das Haupt zum Fenster hinaus  
Voll Jammer und voll Leide:  
„Ketzler Angermünd, du viel gute Stadt,  
Wie kläglich muss ich von dir scheiden.“

Der uns dies neue Lied erfand,  
Ein Schmiede-Knecht ist er genannt,  
Sie heissen ihn Köhne Finken.  
Er führt einen Hammer in seiner Hand,  
Gut Bierchen mag er wohl trinken.

Das in Berlin am Mittwoch den 28. 8. 1901 herausgegebene Militär-Wochenblatt No. 74 bringt im Journalistischen Teil Seite 1597 ff einen Aufsatz: „Das Treffen in und um Ketzler-Angermünde am 27./28. 3. 1420, ein Stück Feuertaktik aus dem Mittelalter, von dem Generalleutnant A. v. Boguslawski.“ Darin heisst es u. a.: „Die Pommern führte der Marschall Dettlof von Schwerin; unter ihm Roloff von Kaschow das Fussvolk. Die Stärke des Heeres der Stettiner Herzöge soll das Doppelte oder sogar das Dreifache der Streitkräfte des Kurfürsten von Brandenburg betragen haben; letztere werden auf 8000 bis 9000 Mann veranschlagt.“

Zu No. 71. „Claws Schwerin's Frawe zu Iven“ erscheint 1583 unter den Paten der Elisabeth von Schwerin (Taf. VIII 31).

Zu No. 72. Paul von Schwerin in Iven und „uxor Pauli de Schwerin“ erscheinen im Spantekower Kirchenbuch am 23. 12. 1602 unter den Paten der Maria Barbara von Schwerin (Taf. VIII 15).

Zu No. 73. „Aus Pommerns Herzogstagen, kulturgeschichtliche Bilder aus den letzten hundert Jahren pommerscher Selbständigkeit,“ von Dr. Max von Stojentin, Stettin 1902, Seite 121 ff: „Die Erbhuldigung der hinterpommerschen Stände bei der Thronbesteigung Herzog Bogislav's XIII. von Pommern-Stettin im

Jahre 1605“ berichtet, dass sich auf der Reise des Herzogs in dessen ausserordentlich zahlreichem Gefolge auch der „Fürstliche Frauenzimmersche Hofmeister“ Heinrich Schwerin befand, der in dem Reise-, Furier- und Futter-Zettel unter den fürstlichen Offizieren und Hoffunkern mit 3 Pferden und einem „ausgeputzten“ Wagen (Galawagen?) aufgeführt wird.

**Zu No. 77.** Am 25. 1. 1655 erscheint er als Zeuge in dem Vergleich zwischen den Vettern Curt Dettlof und Jürgen von Schwerin (Taf. VIII 26, 38) (Nachtrag z. Urk. B. No. 740, 17). Durch Vertrag zu Zinzow vom 17. 3. 1671 verkaufte Paul Heinrich für 1000 Gulden (500 Reichstaler) einen von seinen Voreltern ererbten Bauernhof in Zinzow, der „in dem schweren Kriegswesen sehr verwildert war“, an den Amtmann Gerhard Herman Conrad Stuer: 1675 wurde in Gegenwart von „Monsieur Jürgen Christoph von Schwerin“ (Taf. VIII 56) der zugehörige Acker genau festgestellt, aber erst am 9. 3. 1717 der Vertrag von der Königlichen Regierung in Stettin bestätigt. Diesen Hof in Zinzow erwarb („releurte“) 5. Juni 1721 von Joachim Spiegelberg der spätere Graf Hans Bogislav von Schwerin (Taf. XII 1).

In dem Vergleich vom 30. 1. 1703 (Nachtr. z. Urk. B. Nr. 740, 26) wird ein Revers des Landrats von Rotermund (vergl. Taf. X 15) vom 25. 4. 1667 erwähnt, in welchem Paul Heinrich als Vormund der Kinder des sel. Herrn Hans Schwerin (Taf. III 32) erwähnt wird.

### Linie Putzar (Tafel VIII).

**Zu No. 4.** (1523 bis 1577.) Die Worte des Schlusssatzes: „Zum letzten Male begegnet wir Hans im Lehnbrief von 1569“ haben sich als falsch erwiesen. Im Nachtrage zum Urkunden-Buch No. 740 erscheint er auch noch nach dem Tode seines berühmten Bruders, des Grosshofmeisters († 1575), urkundlich 1576 und 1577. Übrigens wird er auch, was seinerzeit wohl übersehen ist, in dem Schwerinschen U. B. II. 538 in einer — abschriftlich im Ducherower Kirchenbuch enthaltenen — Pommerschen Kirchenmatrikel vom 3. März 1572 — Hannfs Schwerin — (zugleich mit seinem Bruder Ulrich No. 5) als Besitzer eines Anteils an Ducherow erwähnt (vergl. Taf. V 66, 69, 70).

Am 19. 8. 1576 heisst es in dem brüderlichen Teilungsvergleich der Söhne des Grosshofmeisters:

„Weil aber ihres Vaters seel. Bruder Hans Schwerin noch am Leben und ihr Vater, Ulrich von Schwerin seeliger, ihm viertausend Thaler zu seinem jährlichen Unterhalt vermacht, sollen die beiden Brüder Jochim und Ludolf (No. 10 u. 13) ihn zu Putzar bei sich die Zeit seines Lebens von der Zinse der obgemeldeten viertausend Thaler vermöge des Vaters Anordnung ehrlich versorgen und unterhalten. — Weil auch dem einen Bruder zu Putzar nichts gebauet, als haben die anderen Brüder, dass nach Abgang des Vettern solche viertausend Thaler den beiden zu Putzar heimfallen und bleiben sollen, eingewilliget.“ Mit der Bezeichnung „des Vettern“ — anstatt „des Oheims“ — ist doch des Vaters Bruder gemeint. Das ergibt sich aus der in derselben Urkunde von den Brüdern Joachim und Ludolf gegebenen Zusage, dass sie sich „zu erster Gelegenheit in Beisein ihrer freundlichen lieben Mutter, auch ihres Vettern Hans Schwerins und Hermann Blüchers wegen ihres Antheils und Erbguts zu Putzar miteinander brüderlich und freundlich vergleichen und vertragen wollen“.

In dem darauf zu Putzar am 12. 7. 1577 geschlossenen Vergleich der genannten Brüder ist dann u. a. auch folgendes festgesetzt: „Der alte Junker Hans von Schwerin soll allhier auf dem Hause Putzar bleiben und soll Junker Jochim ihm sammt seinem Diener die zwei Jahre über“ — während Ludolfs Abwesenheit (vergl. bei No. 13) — „an Essen und Trinken, wie sie bisher gespeiset worden, unterhalten; ihm auch durch seine Mägde gute Reinlichkeit in Kleidern, Bettonzeug, auch in seiner Stuben und Kammer, nebenst aller Nothwendigkeit, wie er allzeit gehabt, verschaffen. Dess soll der Junkorn Mutter (No. 5) ihrem Sohne Jochim vor solchen Unkosten; von seinem — Hanson von Schwerins — ausstehenden Zinsen seines ausgeliehenen Geldes achtzig Thaler an guter Müntze jährlich zukehren und überantworten.“

Aus den vorstehenden Nachrichten und aus dem Umstande, dass sonst dieses Junkers Hans nirgend gedacht wird, so auch nicht am 4. 7. 1576 bei der Belehnung der Güter seines verstorbenen Bruders, des Grosshofmeisters (U. B. II. 546), lässt sich mit Sicherheit schliessen, dass Hans krank und zwar nicht verfassungsfähig gewesen ist. Auch ergibt sich aus der Bestimmung über die 8000 Reichstaler nach seinem Tode, dass er keine Erben gehabt habe; es ist auch nicht berichtet und lässt nichts darauf schliessen, dass er verheiratet gewesen sei. Somit erweist sich die Annahme, dass der unter No. 6 aufgeführte Hans sein Sohn gewesen sei, als falsch. Da auch die dort erwähnte Gemahlin dieses Hans, Sophie von Eickstedt, in der Geschichte dieses Geschlechts nicht verzeichnet ist, so beruht die Angabe der gedachten Ahnentafel vermutlich auf einem Irrtum, und es sind danach die No. 6 und 14 der Tafel VIII jedenfalls an der jetzigen Stelle zu streichen. Ob sie etwa in eine andere Stammtafel des Schwerinschen Geschlechts gehören, bleibt zweifelhaft. Zunächst mögen sie dem „Anhang“ der biogr. Nachrichten auf Seite 380 angefügt werden.

Zu No. 5. geboren um 1500. Ein Lebensabriss des Grosshofmeisters von v. Bülow befindet sich in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ Bd. 33 Seite 426. (Zur Ergänzung der Nachricht auf Seite 156 Zeilen 6 und 7 von oben:) In dem 1902 in Stettin erschienenen Buche „Aus Pommerns Herzogstagen“ von Dr. Max von Stojentin (vergl. den Nachtrag zu Tafel VII 73) wird in dem Aufsatz: „Eine verhängnisvolle Brautschau und ihre Folgen“ auf Seite 42 auch „der wolgastische Kanzler“ Ulrich von Schwerin erwähnt, als einverstanden und befriedigt über die 1571 sich eröffnende glänzende Aussicht eines Verlöbnisses der Prinzessin Margarethe, der zweiten Tochter des 1560 verstorbenen Herzogs Philipp I. von Pommern, mit dem König Friedrich II. von Dänemark. Ulrich nahm auch an einer Beratung dieser Angelegenheit zu Ueckermünde am 21. 4. 1571 teil, bei der die Wirkung der unglücklichen Zweiteilung des Landes und der Kleinstaaterei hervortrat. „Lebhaft spielten in dieser Sache die Intriguen des Grosshofmeisters Schwerin, des ersten Wolgaster Ministers, und anderer Wolgaster Räte (Eickstedt, Küssow) gegen den Stettiner Kanzler Jacob von Zitzewitz.“ In einem aus dieser Zeit stammenden Briefe Schwerins an Eickstedt äussert sich der Grosshofmeister erzürnt darüber, dass ihm eine geheime Relation Zitzewitz' nicht mitgeteilt sei, und drängt darauf, „bei erster Gelegenheit vereint gegen den Stettiner Hauptmann vorzugehen“. Der Wolgaster Hof scheint heimliche Späher am dänischen Hofe unterhalten zu haben und war tatsächlich ziemlich genau über die Vorgänge in Frederiksborg unterrichtet. Bei einer Zusammenkunft der Räte beider Pommerscher Höfe am 20. 1. 1572 zu Jasenitz teilte Schwerin an Zitzewitz mit, „dass ihm sein Sohn Diederich (No. 7) berichtet habe, der König sei der Prinzessin nicht geneigt und nichts sei mehr zu hoffen“. Zitzewitz wollte das nicht glauben, bis ihm am 3. 3. ein Brief des Herzogs Ulrich von Mecklenburg bestätigte, „dass die Heiratsvermittlung“ — die der Herzog selbst übernommen hatte — „endgültig gescheitert sei“, worauf der König sich mit der 14jährigen Tochter dieses selben Herzogs — des Heiratsvermittlers! — verlobte und am 20. 7. 1572 bereits vermählte. Ulrichs Misstrauen war somit gerechtfertigt. „Laut erhoben nunmehr Herzog Ernst Ludwig und dessen Anhang ihre Stimmen und beschuldigten Zitzewitz ausschliesslich als Anstifter“ dieser unglücklichen Angelegenheit. Am 8. 3. 1572 fand im Stettiner Schlosse die — ohne nähere Angabe im biogr. Teil auf Seite 156 erwähnte — Sitzung der vornehmsten Räte beider Pommerscher Höfe statt, in welcher Ulrich von Schwerin und Valentin von Eickstedt im Auftrage des Herzogs Ernst Ludwig ihre Anklagen mit harten Worten Zitzewitz entgegenschleuderten. Dieser, gequält und verzweifelt, legte selbst Hand an sich und starb 9. 3. 1572. Prinzessin Margarethe vermählte sich 1574 mit Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg.

Auf Seite 156 ist in den Zeilen 21 und 22 von oben der Satz „Nach dem Tode seines Bruders“ bis „Besitz des Grosshofmeisters“ zu streichen und dafür zu setzen: Nach Abfindung seines Bruders kam er in den alleinigen Besitz von Spantekow. Ebenso ist auf Seite 156 Zeile 5 von unten: „ebenfalls nach dem Tode seines Bruders Hans“ zu streichen. Vergl. dazu No. 4. — Zu Seite 159 Zeile 11 von oben: Am 4. 7. 1576 empfingen Ulrichs überlebende 5 Söhne zu Wolgast die väterlichen Lehen (U. B. II. 546). Am 19. 8. 1576 teilten diese 5 Söhne die vom Vater hinterlassenen Güter (Nachtrag zum Urk. Buch No. 740, 1). Zu Seite 160: Ulrichs Witwe wird in dem brüderlichen Erbvergleich „ihre freundliche liebe Mutter“ genannt, auch in dem Vergleich vom 12. 6. 1577 erwähnt. Vergl. bei No. 13 und 4.

Das hier beigegebene Bildnis ist nach einem Ölgemälde hergestellt, welches sich im Schlosse zu Putzar befindet und die Aufschrift: Anna von Schwerin a. d. H. Spantekow trägt; es ist vielfach für das Bild einer Nonne gehalten. Da aber die gesamte Pommersche Familie Schwerin seit Einführung der Reformation evangelisch war, so wurde auch keine ihrer Töchter mehr Nonne; auch findet sich in der Spantekower Linie (einschliesslich der Linie Putzar Taf. VIII) keine unverheiratete Tochter Anna verzeichnet. Nach der Tracht des Bildes, dem reichen Pelzwerk und dem edelsteinbesetzten Kreuz stellt es wohl eine vornehme Edelfrau dar und dürfte mit ziemlicher Sicherheit ein Bildnis der Gemahlin des Grosshofmeisters sein, Anna von Schwerin geb. von Arnim, die nach dem Tode ihres Gatten (1575) bei ihren Söhnen im Schlosse zu Putzar lebte. Jedenfalls ist es das älteste bekannte Familienbild.

No. 6. Ist ganz zu streichen. Siehe dazu den Nachtrag zu No. 4 am Schluss.

Zu No. 7. Nach den „Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, Berlin 1887, bei Georg Roimer“ studierte Dietrich 1561 zugleich mit seinem Bruder Johann Dettlof (No. 8), der danach also 1550 noch nicht gestorben sein kann. 1572 befand Dietrich sich am dänischen Hofe in Kopenhagen, vermutlich in Begleitung der Prinzessin Margarethe von Pommern (vergl. darüber zu No. 5). Am 17. 9. 1576 schloss er zu Spantekow einen Vergleich mit seinen Brüdern (Nachtr. z. Urk. B. No. 740, 2), dessen Schluss lautet: „und wollen sich hinferner die Gebrüder auf Spantekow und Putzar aller brüderlichen Liebe und Einigkeit befeissigen“.

Zu No. 9. In dem Erbvergleich vom 19. 8. 1576 fiel an Ulrich eine Kavel, die sein Bruder Bernd (No.-12) ihm abtrat: die Güter zu Rehberg, Brünsow und Hagen; dazu „wegen der Verlassung des Stocks



Anna von Schwerin  
aus dem Hause Spantekow.

und der Vorburg auf dem Hause Spantekow“ 5000 Gulden. Zu der neuen Feldmark von Landskron legte Ulrich auch Damerow, das im Lehnbrief von 1533 als „wüstes Feld“ bezeichnet wird (U. B. II. 456; Pomm. U. B. I zu No. 94). Ulrich muss 1609 oder bald darauf gestorben sein, da sein bereits 1612 verstorbener ältester Sohn (No. 17) doch mehrere Jahre im Besitz der vom Vater ererbten Güter sich befand.

Zu No. 10. Über den Vergleich vom 12. 7. 1577 siehe den Nachtrag zu No. 13. Am 11. 11. 1611 verpachtete er seinem Sohn Rüdiger (No. 23) den von seinem Bruder Bernd (No. 12) ererbten Anteil an Spantekow. — Da Joachims Söhne das väterliche Erbteil erst am 27. 6. 1620 zu Putzar teilten, so ist Joachim wohl erst kurze Zeit vorher gestorben. In diesem Erbvergleich wird auch „Catharina von Neuenkirchen, sel. Jochim von Schwerin des Aelteren Witwe“ genannt. Diese erscheint auch noch am 17. 1. 1625 gelegentlich eines zu Cölln an der Spree geschlossenen Vergleiches ihres Sohnes Joachim (No. 24) mit Abgeordneten der Uckermark und Stolpischen Landschaft wegen einer Schuldforderung. Am 23. 3. 1632 war sie nicht mehr am Leben; an diesem Tage einigten sich ihre noch lebenden Kinder wegen des Nachlasses ihrer Eltern und ihres Bruders Joachim des Jüngeren zu Wolgast.

Zu No. 12. Nach dem Erbteilungs-Vertrag vom 19. 8. 1576 trat „Berendt“ die ihm zugefallene Kavel an seinen Bruder Ulrich (siehe zu No. 9) ab. Dagegen fiel ihm gemeinsam mit seinem Bruder Dietrich (No. 7) Haus und Veste Spantekow zu, „beiden auch die Munition, Geschütz und der Vorrat an Salpeter“. Beide Gebrüder haben sich „ferner brüderlich und freundlich verglichen, also dass Diederich die Vorburg und Berndt den obersten Stock und Haus mit dem gantzen Thurm behält“ u. s. w.

Zu No. 13. Im Erbteilungs-Vergleich vom 19. 8. 1576 fiel den Brüdern Joachim (No. 10) und Ludolf Putzar mit allen Zubehörungen zu, auch die Vorwerke zu Panschow und Borrentin, und „wollen beide auf dem Hause Putzar, weil noch zur Zeit nur eines gebauet beyeinander bleiben, bis sie das andere Haus daselbst verfertiget. Indessen aber wollen sie sich zu erster Gelegenheit in Beisein ihrer freundlichen lieben Mutter, auch ihres Vetter Hans Schwerin's (No. 4) und Hermann Blücher's wegen ihres Antheils und Erbguts zu Putzar miteinander brüderlich und freundlich vergleichen und vertragen“. Diesen Vergleich schlossen die Brüder am 12. 6. 1577 zu Putzar. Danach sollte Ludolf als der jüngste Bruder sich zwei Jahre lang „an eines Herren Hofe, wo es ihm gefällig, zu Diensten begeben und aufhalten“, während dessen Joachim das Haus zu Putzar bewohnen und den angefangenen Bau eines zweiten Hauses zu Putzar beenden sollte; nach dessen Beendigung soll dann der bis dahin gemeinsame Besitz in zwei gleiche Teile gelegt und verlost werden. „Was dann einem Jeden zu seinem Theile zufället, daran wollen sie sich genügen lassen, und sich in dieser Theilung ihres väterlichen Erbtheils freundlich und wie Brüdern nicht anders geziemet, in der Güte vergleichen und entscheiden“. So teilte sich von da ab der Putzarsche Besitz in den Joachimschen und den Ludolfschen Teil, die in vollem Umfange erst wieder der Generalleutnant Dettlof von Schwerin (Taf. X 23) vereinigte.

An welchem Hofe Ludolf sich von 1577 bis 1579 aufgehalten hat, ist bisher nicht ermittelt.

No. 14 ist hier ganz zu steichen. Siehe dazu den Nachtrag zu No. 4 am Schluss.

Zu No. 17. Er wird bereits am 11. 6. 1591 im Spantekower Kirchenbuch als Pate der Sophie von Schwerin (Taf. VIII 34) „Ulrich v. Schwerin junior“ genannt, zur Unterscheidung von seinem Vater, der bis 1575, solange der Grosshofmeister lebte, „der Jüngere“ hiess.

Zu No. 19 auf Seite 172 Zeile 1 von oben: Diese „Zustimmung“ scheint nicht leicht zu erlangen gewesen zu sein, denn in der Urkunde vom 20. 10. 1626 heisst es: der Consens des Georg Ernst soll eingeholt werden, „da man seiner kann mechtig werden“. Tatsächlich erfolgte das auch erst 2 Jahre später. Auch als Ulrich (No. 35) seine Güter Zinzow und Borrentin an Jürgen (No. 26) am 8. 12. 1627 verkaufte, heisst es: Sollte aber Jürgen Ernst von Schwerin „das Werk zur Weitläufigkeit spielen“, so sollen dadurch die Zahltermine und die „solution“ nicht vermindert noch „remoriret“ werden.

Zu No. 22. Er lebte jedenfalls noch am 11. 11. 1611, da in dem Vertrage von diesem Tage (vergl. zu No. 23) noch von den „6 Söhnen Joachim's“ die Rede ist, die einst das väterliche Erbe zu teilen haben würden. Dagegen übernahmen in dem Erbvergleich vom 27. 6. 1620 die „4 überlebenden Söhne Joachims“ (No. 10) und die „beiden hinterbliebenen Söhne Rüdiger's“ (No. 23) zu gleichen Teilen die Schulden ihres „sel. Bruders Ulrich“.

Zu No. 23. Am 11. 11. 1611 verpachtete Joachim zu Putzar (No. 10) seinem Sohn Rüdiger, „der sich befreiet und seine Haushaltung mit Bequemlichkeit anzustellen keine Gelegenheit gehabt, aus väterlichem freundlichen Willen“ widerruflich den von seinem Bruder Bernd (No. 12) ererbten Anteil an Spantekow für eine jährliche Pacht von 500 Gulden. Der Ausdruck: „der sich befreiet“ bedeutet zunächst nur die Verlobung, denn in dem Vertrage wird auch „seine künftige Hausfrau“ erwähnt. Rüdiger — er selbst schreibt „Rödinger“ — verheiratete sich danach wohl 1612, wie auch im v. Eickstedtschen Familienbuch steht (also nicht erst 1613). Schon am 27. 6. 1620 war Rüdiger nicht mehr am Leben, denn in dem

Ertheilungsvergleich der väterlichen Güter unter seine 4 Brüder, der an diesem Tage zu Putzar geschlossen wurde, wird er als verstorben bezeichnet, und an seine Stelle treten seine beiden Söhne Joachim Valentin und Vivigenz (No. 52, 53).

**Zu No. 24.** Im Gegensatz zu seinem Vater „Joachim der Jüngere“ genannt. Aus der väterlichen Erbschaft fielen ihm bei der Teilung am 27. 6. 1620 die Güter Putzar und Panschow zu, also der sog. „Joachim'sche Anteil“ (vergl. No. 10). Diese erhielt nach seinem Tode 1632 sein Bruder Jürgen (No. 26).

**Zu No. 25.** Die Worte „hatte Anteil an Putzar“ sind als falsch zu streichen. Ihm fiel am 27. 6. 1620 aus der väterlichen Erbschaft: „der Unterstock zu Spantekow“ zu. Am 30. 6. 1624 war er verstorben; an diesem Tage wurden durch einen Ertheilungsvergleich auf dem Rathause zu Anklam seine Neffen (No. 52, 53) seine Lohnserben.

**Zu No. 26.** Ihm fiel am 27. 7. 1620 aus der väterlichen Erbschaft das Gut Iven und ein Anteil an Borntin zu; dazu mussten die Brüder Joachim und Henning Christoph ihm zum Bau eines mangelnden Wohnsitzes 3000 Gulden zahlen, auch Kalk, Steine und Bauholz liefern.

Auf Seite 174 ist Zeile 3 von oben zu streichen, ebenso in Zeile 5 von oben: „später, vermutlich“ und der ganze Satz ist so zu ergänzen: Durch Kaufvertrag vom 8. 12. 1627 erwarb er für 35000 Gulden Pommersch von Ulrich (No. 35) die Güter Zinzow und Borntin mit allen Zubehörungen in Rubenow, Boldekow, Drevelow. In dem Vertrag heisst es: „Ueber das will auch Verkäufer die Bauern zu Zinzow und Boldekow, weil dieselben von dem schwedischen Volk ziemlich ihres Vorrathes entblösset, den Leuten wieder helfen, dass sie ihre Dienste und Saat können bestellen“.

Durch Vergleich zu Putzar vom 2. 3. 1632 erbte er den ganzen Lehnbesitz seines Bruders Joachim in Putzar und Panschow, wogegen er seines verstorbenen Bruders Rüdiger Söhne (No. 52, 53) mit 26000 Gulden abfinden sollte. Somit war Joachim wieder in den ungetheilten Besitz seines Vaters an Putzar, „des Joachim'schen Anteils“ gekommen, der bei seinem Tode auf seinen Sohn Jürgen Christoph (No. 56) vererbte. Das seinen Neffen zu zahlende Geld wies er zum Teil auf Schuldforderungen an, so an seine Schwester, die Witwe Dubilavs von Eickstedt (No. 28), mit 8000 Gulden, an Curd Dettlof (No. 38) wegen dessen verst. Bruders Bernd (No. 37) mit 4000 Gulden, an Ulrich Adolf von Holstein (vergl. No. 55) mit 1000 Gulden. Am 23. 3., am 20. und 22. 9. 1632 setzte sich Jürgen mit den gedachten Söhnen Rüdigers wegen verschiedener Forderungen durch Vergleiche auseinander. Durch Ertheilung vom 29. 3. 1648 bekam er aus der Erbschaft des Bruders seiner Mutter, Christoph von Neuenkirchen, das Gut Hohenzieritz, während seinen Vettern, den Gebrüdern Owstien, das Gut Prillwitz zufiel.

Am 16. 3. 1669 war Jürgen verstorben. An diesem Tage unterzeichnete bereits sein Sohn als nächster Lohnserbe zu Putzar einen Rechtsvertrag der Gläubiger des verst. Curd Dettlof (No. 38).

**Zu No. 27.** Durch den brüderlichen Vergleich vom 27. 6. 1620 erhielt er aus der väterlichen Erbschaft an Stelle von Gütern 40000 Gulden Pommersch, und zwar 10000 zu freier Verwendung, 30000 als Lehnsstamm.

In einem zu Cölln a. d. Spree am 17. 1. 1625 geschlossenen Vergleich seines Bruders Joachim (No. 24) mit den Abgeordneten der Uckermark und Stolpeschen Landschaft heisst es zum Schluss: „Anreichend aber weiter die 100 Reichsthaler Kapital, welche Bernd Vivientz von Schwerin von der Landschaft geliehen und aufgenommen und in 7 Tagen wiederum abzutragen versprochen und zugesaget, dieselben aber bis dato nicht gezahlet worden und er also in mora gewesen, lieget desselben Erben oder seinen ausgesetzten Bürgen ob, die berührte 100 Reichsthaler nunmehr den Beklagten mit 500 Thaler Kapital sammt den Zins an guten Gelde wiederum abzutragen und zu befehlen.“

**Zu No. 28.** Sie war zu Wolgast 23. 3. 1632 bei dem Vergleich wegen des Nachlasses ihres Bruders Joachim (No. 24) zugegen, erscheint auch noch in einem Vergleich vom 4. 7. 1645 zwischen Matthias von Behr, ihrem Schwager (No. 30), und ihrem Bruder Jürgen (No. 26).

**Zu No. 29.** Am 23. 3. 1632, in dem soeben erwähnten Vergleich, wird sie nicht mehr genannt.

**Zu No. 30.** Sie erscheint in dem zu No. 28 gedachten Vergleich vom 23. 3. 1632; am 4. 7. 1645 unterschreibt sie selbst den Vertrag, den ihr Ehemann in ihrem Namen mit ihrem Bruder Jürgen (No. 26) abschliesst wegen des Pfandbesitzes von Wittenburg in Mecklenburg aus dem Erbe ihres Oheims Christoph von Neuenkirchen.

**Zu No. 35.** „Ulrich, filius Leudholff von Schwerins“ wird im Spantekower Kirchenbuch bereits am 18. 8. 1597 unter den Paten des Bernd Vivigenz (No. 27) zugleich mit seiner Schwester Dorothea (No. 39) aufgeführt.

Auf Seite 176 ist in Zeile 7 des Haupttextes von unten zu streichen: „später, und zwar zwischen 1626 und 1632“ und dafür zu setzen: durch den am 8. 12. 1627 zu Spantekow abgeschlossenen Kaufvertrag. (Nachtrag z. Urk. B. No. 740 8. Auch für U. B. II 594 ist danach die Zeit genau bestimmt.)

Zusatz zu Anmerkung 6: Das war der auf seinen Vater von dessen Bruder Bernd ererbte Anteil und dazu auch der gleiche Anteil, der auf seinen Vetter Ulrich (No. 17) gefallen und durch Verheiratung mit dessen Witve auf diesen Ulrich (No. 35) übergegangen war.

Zu No. 36. Das 1. Heft der vom K. Preuss. Grossen Generalstabe herausgegebenen urkundlichen Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preussischen Heeres, Berlin 1901, „Die Anfänge der alten Armee“ von Oberleutnant Jany, berichtet von Werbungen; zu denen 1614 „die Jülicher Wirren“ Anlass gaben. Der bisherige fürstlich Braunschweigische Geh. Rat Michael Victor von Wustrow erhielt aus Wolfenbüttel vom 8. 9. 1614 eine Bestallung zum Kriegssobersten, wonach er „in aller Eil und zum längsten in 14 Tagen von dato an“ ein Regiment zu Fuss von 2000 Mann werben sollte. Sein Werbepatent datierte schon vom 6. 9. 1614, und an diesem selben Tage erhielt auch Ernst Ludwig von Schwerin ein solches als Hauptmann, zugleich mit 6 anderen. Jeder soll „ein Fähnlein guter versuchter Soldaten 200 Mann stark allhier in Teutschland oder da drunten in den Niederlanden aufbringen und werben“. Weitere Nachrichten fehlen ganz. Es ist daher fraglich, ob diese Werbung überhaupt stattgefunden hat.

Zu No. 37. „Berendt von Schwerin“ gab am 8. 12. 1627 in Spantekow auch seine Zustimmung zu dem Verkauf des Besitzes seines Bruders Ulrich in Zinzow und Borntin. Im Vergleich vom 2. 3. 1632 macht sein Vetter Jürgen (No. 26) noch bei Bernds Bruder Curd Dettlof eine Forderung von 4000 Gulden an ihn, den inzwischen Verstorbenen, geltend.

Zu No. 38. Aus dem zu Putzar 3. 2. 1647 geschlossenen Vertrag mit seinem Vetter Jürgen (No. 26) ergibt sich, dass er an diesen noch eine Forderung wegen des Kaufgeldes für Zinzow und Borntin hatte; diese Forderung hatte er von seinem Bruder Ulrich (No. 35) geerbt, wie aus dem Vergleich wegen derselben Sache, Greifswald 11. 1. 1649, ersichtlich ist. Dieses Kaufgeld blieb lange rückständig und verursachte viele Misshelligkeiten, zu deren Beseitigung Curd Dettlof abermals zu Putzar 25. 1. 1655 einen Vertrag mit Jürgen (No. 26) schloss.

Da Curd Dettlof seinen Besitz in Putzar (den Ludolf'schen Anteil) mit grossen Schulden belastet hatte, so wurde dieser durch Vertrag zu Putzar 16. 3. 1669 auf 24 Jahre (bis Ostern 1693) für 25 000 Gulden verpfändet an den Fürstlich Mecklenb. Rat und Hauptmann Franz Felix von Borecke auf Crinecke.

Zu No. 44. 1634 waren ihr, als der damals lebenden Stieftochter Ulrichs (No. 35), 1200 Gulden überwiesen aus den Kaufgeldern von Zinzow und Borntin, was in dem Vergleich vom 11. 11. 1649 anerkannt wird.

Zu No. 51. starb vor dem 27. 6. 1620.

Zu No. 52. Auf Seite 180 Zeile 3 von unten ist zu streichen: Auch in Putzar waren sie begütert.

Aus der Erbschaft seines Grossvaters Joachim des Älteren zu Putzar (No. 10) fielen ihm und seinem Bruder (No. 53) — da ihr Vater schon tot war — durch Vergleich der Brüder ihres Vaters vom 27. 6. 1620 der Oberstock nebst der grossen Schäferei auf Spantekow zu. Dazu erbten sie nach dem Vergleich zu Anklam vom 30. 6. 1624 von ihrem Oheim Henning Christoph (No. 25) dessen Anteil an Spantekow, den Unterstock.

Aus der Erbschaft ihres Oheims Joachim (No. 24) zu Putzar wurden sie von Jürgen (No. 26) durch Vergleich vom 2. 3. 1632 mit 26000 Gulden abgefunden.

Zu No. 55. Eine Tochter dieser Ehe, Margarete von Holstein, vermählte sich mit Christian von Krassow auf Pansewitz, und aus dieser Ehe stammte auch der Königlich Schwedische Generallieutenant Ernst Detloff Freiherr von Krassow auf Pansewitz, der Vater der Gemahlin des Generalfeldmarschalls Grafen Curt Christoph von Schwerin auf Schwerinsburg (Taf. X 32).

Zu No. 56. Hiervon sind die Zeilen 2 („Er erbte von seinem Vater“) bis 9 („befand“) zu streichen. Dafür ist zu setzen: Er erbte von seinem Vater die Güter Zinzow und Borntin, sowie den Anteil an Putzar, den sein Grossvater Joachim (No. 10) dort gehabt, dessen einziger noch lebender Enkel er in der Mitte des 17. Jahrhunderts war. Auch den „Ludolf'schen Anteil“ an Putzar, den Curd Dettlof (No. 38) 1669 auf 24 Jahre verpfändet hatte, erwarb Jürgen Christoph durch Einlösungsvertrag zu Putzar 27. 3. 1697 vom Hauptmann Franz Felix von Borecke für 16000 Reichsthaler: „hiermit alle dieses Putzarischen Antheils halber vorgewesene Streitigkeiten und Praetensionen gehoben, auch allen auf einerley Art etwa hierwider zu erfindenden Ausflüchten, sie haben Nahmen wie sie wollen“. Somit befand sich nun Jürgen Christoph in dem Besitz des ganzen Gutes Putzar und seiner Zubehörungen.

Auf Seite 187 ist der Schluss der Anmerkung 3 (von „und ist es daher auch“ ab) zu streichen als erledigt durch den vorstehenden Nachtrag zu No. 38, Schlusssatz.

Jürgen Christoph (versehentlich auch Jürgen Christian genannt) war am 30. 11. 1664 in Busow Taufpate der Ilse Agnes von Schwerin (Taf. XV 4) und am 7. 1. 1687 eines Jürgen Heinrich von Schwerin, der zu Hagen getauft wurde (S. Anhang Seite 380 No. 19). Bei den Pfarrakten in Boldekow befinden sich „Bemerkungen des Herrn Jürgen Christoph von Schwerin zur Kirchenrechnung“, Putzar 19. 2. 1689 (Nachtrag z. Urk. B. No. 742).

### Linie der Bonen (Tafel IX).

Zu No. 5 ist unter No. 9 a auch eine Tochter einzufügen (Catharina?). In dem Lehnbrief an Jacob (No. 9, Taf. XVI 1) über Alschwangen vom 10. 2. 1574 wird seine „leibliche Schwester“ erwähnt, die mit Joachim von Schwerin dem Älteren zu Altwigshagen (Taf. V 69) verheiratet und Mutter des Heinrich von Schwerin (Taf. V 77) sei (vergl. diesen Nachtrag zu Taf. V 69).

### Linie Löwitz (Tafel X).

Zu No. 2. Zu Margarethe von Krassow (auf Seite 192): In der Leichenpredigt auf ihren Sohn Anton Dettlof (vergl. No. 8 Anm. 13 auf Seite 193) heisst es von ihr: „eine gottselige demüthige Matrone, welche im Jahr 1620 diese Kirche in ihrem Wittwenstande von Grund auf neu bauen lassen und ihre gute affection gegen das heilige Predigtamt mit Verbesserung hiesiger Capellengebühr wirklich bezeuget hat.“

Nach der Krassowschen Familiengeschichte erhielt Margarethe eine vorzügliche Aussteuer, einen grossen Reichtum an Geschmeide, schwersten Seidenstoffen, Sammet, Leinen u. s. w.

Zu Anmerkung 3 (auf Seite 192). Unmittelbar nach dem Tode Antons von Krassow (Dezbr. 1617 oder Januar 1618) kam es zwischen den Erben zu einigen Weiterungen. Margarethes Schwiegersohn, Henning von Kahlden (vergl. No. 6), nahm aus Putnitz eine Lade mit wichtigen Dokumenten und deponierte sie auf dem Rathause zu Greifswald, wodurch Hans von Krassow auf Pansewitz sich beeinträchtigt glaubte. Am 6. 2. 1618 kam es zum Vergleich; für die „Wittwe von Schwerin“, Margarethe, verhandelte ihr Schwiegersohn Kahlden, die Söhne waren noch nicht mündig.

Zu No. 8. Hinter „geboren 15. December 1600“ ist einzuschreiben: wurde von seinen Eltern „zu Gebet und Gottesfurcht angewöhnet, von privaten praeceptores nebst der pietät auch in der lateinischen Sprache unterrichtet“, als er aber 1612 seinen Vater durch den Tod verloren, zunächst auf die Schule nach Anklam gebracht, „dass er nur schreiben und rechnen lernte“.

Auf Seite 193 in Zeile 4 des Textes von oben ist hinter „aufgewartet“ hinzuzufügen: in Colmar; in Zeile 6 vor „Friesland“: das Stift Bremen; in Zeile 19 hinter „Lutter am Barenberg“: kehrte dann auf inständiges Bitten der Mutter nach Hause zurück; in Zeile 20 hinter „Buchwald“ („und“ zu streichen): hat sich in Lübeck nach Elbing eingeschiff; in Zeile 21 hinter „gegen Polen mit“: und hat da „vielen scharffen Kriegs-actionibus“ beigewohnt; in Zeile 26 hinter „starben.“: 1637 wurde ihm „durch den allgemeinen ruin unseres Vaterlandes all sein Korn genommen“.

Zu Zeile 26 von oben ist über Boldekow hinzuzufügen: Durch Vergleich zu Stolpe vom 14. 6. 1653 mit dem Grafen von Stenbock (vergl. Taf. VIII 54) erhielt Anton Dettlof auch dessen Ansprüche an Besitz in Boldekow. Dieses Gut mit allem Zubehör überliess er dann am 21. 9. 1658 seinem Schwiegersohn Rotermund (No. 15) an Stelle der diesem in der Ehestiftung zugesagten Mitgift von 2900 Pomm. Gulden.

Nach Anton Dettlofs Tode wurde dieser Vertrag in Löwitz 8. 6. 1662 von der Witwe und den Vormündern anerkannt, auch noch andere Schuldforderungen geregelt (vergl. zu Taf. III 32). Die Witwe schloss auch zu Wolgast 6. 11. 1667 einen Vergleich (Nachtr. z. Urk. B. No. 740, 20). — In der Leichenpredigt auf Anton Dettlof heisst es: „In seinem Christenthumb hat sich dieser Seelige Mann löblich verhalten, Morgens und Abends sowohl auf Reisen als zu Hause sich und die Seinigen Gott befohlen, hat mit eigener Hand in seine Gebetbücher auserlesene Trostsprüche und Gebete geschrieben, Gottes Wort hat er mit höchster Lust und Andacht angehört, auch in denen schönen Büchern, die er in sein Haus gekauft, fleissig gelesen, was er in der Kirchen gehöret, oft aufgeschrieben. — Seine lieben Kinder hat er in der Zucht und Vermahnung zum Herrn christlich auferzogen, seine Unterthanen hat er väterlich geliebet, gegen Jedermann ist er demüthig und freundlich gewesen, unterschiedlicher Wittwen und Waisen Vormundschaften hat er gern über sich genommen“ u. s. w.

Zu No. 15. Vergl. Nachtr. zu No. 8. — Ihrem Gatten wurde in der Eheschliessung zu Löwitz 28. 12. 1652 eine Mitgift von 29000 Pomm. Gulden zugesagt, an deren Stelle sein Schwiegervater ihm 21. 9. 1658 sein Gut Boldekow überliess. Dieses fiel nach Rotermunds Tode an seine Tochter Anna Magdalene und dann an deren Witwer, den Grafen von Horn, von dem es der Generalleutnant Dettlof (No. 23) 1701 wieder einlöste. — Aus der Hinterlassenschaft ihres Gatten erhielt Margarethe nach dem Erbteilungsvergleich zu Boldewitz 17. 2. 1679 wegen ihres Eingebrauchten 17000 Gulden und das Gut Pazig, zu 12000 Gulden geschätzt, zum Leibgeding.

Zu No. 16. Bei der Einlösung von Boldekow 1701 übernahm Dettlof (No. 23) auch die Bezahlung von 300 Reichstalern, die seine Schwester, Frau Witwe von Segebaden, von ihrer Nichte, der Gräfin von Horn, zu fordern hatte.

Zu No. 18. Jungfrau Vigilante von Schwerin war 14. 5. 1668 Taufpate bei Hans Jürgen von Schwerin in Busow (Taf. XV 5).



Anna Lucretia von Schwerin

geborene von Ramin,

geboren 3. September 1653, gestorben 24. Mai 1745.



DETTLOF VON SCHWERIN

Herzogl. Mecklenburgischer Generallieutenant,

geboren zu Löwitz am 8. Juni 1650,

gestorben zu Putzar am 30. August 1707.



CURD CHRISTOPH GRAF VON SCHWERIN

Königlich Preussischer General-Feldmarschall,

geboren zu Löwitz am 26. October 1684,

geblieben in der Schlacht bei Prag am 6. Mai 1757.

Zu No. 22. Das vortrefflich gemalte Bildnis des Schlosshauptmanns in Putzar rührt zweifellos von einem niederländischen Künstler her. Seine Gemahlin Anna Lucretia von Ramin war geboren zu Stolzenburg 3. 9. 1653 nach ihrer eigenhändigen Aufzeichnung auf einem Blatt der noch in Schwerinsburg aufbewahrten Sammlung von Predigten von J. Gustav Reinbeck, 1734. Das Bildnis dieser ausgezeichneten Frau, der Mutter des Prager Helden, nach dem Gemälde in Putzar, ist diesem Nachtrage beigefügt. Der Spruch, den sie in Händen hält, lautet: „Ich winde mich in Jesu Wunden Und wart' auf Jesum alle Stunden.“

Zu No. 23. Freifrau von Wittenhorst-Sonsfeldt (Taf. XVIII 14) verzeichnet als Pate ihrer 1685 zu Emmerich geborenen Tochter auch „Herr von Schwerin, Obristlieutenant von Cassel“.

In dem 1887 in Schwerin erschienenen Buch: „Mecklenburgische Truppen im dänischen Dienst“ berichtet Freiherr von Sell: „Generalleutnant Dettlof von Schwerin, der vom Herzog von Mecklenburg an die Spitze des gesamten Militärwesens gestellt war, ausserdem Chef des seit dem Jahr 1701 im Felde befindlichen Regiments, hatte in Holland den Krieg mitgemacht, befand sich aber im April 1702 in Schwerin und war sehr tätig bei der Formation des Bataillons Maltzan, trat auch den bei den Werbungen vorgekommenen Ungehörigkeiten, insbesondere durch einen Befehl vom 12. 8. 1703, entschieden entgegen. Der General war unermüdlich tätig für die Organisation der Truppen des Herzogs und entwickelte grosse Umsicht und Interesse für die Sache. Die Unterhandlungen, welche er mit der Kammer zu führen hatte, da es oft an Geld mangelte, waren nicht immer erfreulicher Art. — Sehr im Argen lag auch das Sanitätswesen. Schwerin richtete auch hierauf sein Augenmerk. — Endlich erstreckte sich die Fürsorge des Generals auch auf die zurückzulassenden Soldatenfrauen und Kinder.“ — Auf Seite 197 Zeile 4 von unten muss es statt: „in holländischen Diensten“ genauer: „im Solde der Generalstaaten“ heissen.

Das Gut Boldekow löste der General durch Vergleiche vom 8. 2. 1701 und 30. 1. 1703 ein (Nachtrag z. Urk. B. No. 740, 25, 26). Der an F. F. v. Borcke verpfändete Anteil war aber bereits 27. 3. 1697 von Jürgen Christoph (Taf. VIII 56) wieder eingelöst.

Zum Schlusse des Jahres 1706 bemerkt der Pastor im Ducherower Kirchenbuch: „Auch habe ich nicht ohne sonderbare Mühe vom Herrn Generalleutnant, als auch Herrn Rittmeister von Schwerin“ (Taf. XV 1) „wegen der primitiven Würste und Eier, einen Vergleich erhalten, was hinfür von ihren Höfen und gemachte Ackerwerke“ (aus dem Besitz in Ducherow) „soll gegeben werden.“ —

Das Bildnis des Generals nach dem in Putzar befindlichen Ölgemälde in Lebensgrösse ist diesem Nachtrag beigegeben.

Zu No. 25. 1689 im Kirchenbuch zu Altwigshagen als Pate: Jungfrau Erdmud de Schwerin genannt.

Zu No. 26. Nach des Vaters Tode geboren; 1691 Pate in Ducherow: Jungfrau Barbara.

Zu No. 27. Er kommandierte bei der Erstürmung des Schellenberges, nachdem Oberst von Waldow erschossen war, das Infanterie-Regiment, welches bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges der Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg hatte werben lassen und welches nach ihm Major Ernst Heinrich von Bohlen († 1717) übernahm.

Zu No. 32. Auf Seite 203 ist dahin zu berichtigen, dass die berühmt gewordenen Worte: „Frische Fische — gute Fische!“ zweifellos vom Feldmarschall Schwerin und nicht vom König gesprochen sind (Beiheft zum Milit. Wochenbl. 1895, 8. Heft: v. Estorff, Die Schlacht bei Prag, S. 386 oben; Friedrich Ammann, Schlacht bei Prag, Heidelberg 1887, S. 110).

Zu Ehren des Feldmarschalls trägt die 1873 begründete Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „Graf Schwerin“ zu Castrop in Westfalen ihren Namen. — 1899 wurde in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. in der Siegesallee zu Berlin die vom Bildhauer Prof. Uphues in Marmor ausgeführte Denkmalsgruppe enthüllt, welche König Friedrich den Grossen darstellt, zu dessen beiden Seiten sich die Büsten des Feldmarschalls Schwerin und von Sebastian Bach befinden, Schwerin in Uniform mit Ordensband und Zopf, die rechte Hand auf den Marschallstab gestützt, in der linken die Handschuhe. Am Sockel: „Generalfeldmarschall Graf Curt von Schwerin. 1684—1757“. — Das Preussische Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pomm.) No. 14 ist seit 1. 4. 1903 nach Bromberg verlegt und zu der 7. Inf.-Brigade übergetreten. — Ein Lebensabriss des Feldmarschalls findet sich auch in der Allgemeinen deutschen Biographie, Leipzig 1891, Bd. 33 S. 421 von B. Poten.

Im übrigen würde es weit über den Rahmen dieses Werkes hinausgehen, den umfangreichen Stoff, der zu einem Lebensbilde des Feldmarschalls vorliegt, hier aufzunehmen, ja selbst nur die Quellen davon anzugeben. Seit solche in neuerer Zeit zahlreich und von hoher Bedeutung immer neu sich erschliessen, wie durch die Herausgabe der Geschichte der schlesischen Kriege vom Preussischen Generalstabe, der politischen und der militärischen Korrespondenz des grossen Königs, sowie der ausgezeichneten Werke über diesen von Prof. Reinhold Koser u. v. a., genügen die bisher vorhandenen Biographien des Feldmarschalls in keiner

Weise mehr, und es ist dringend zu wünschen, dass eine solche neu geschaffen wird, welche die Persönlichkeit dieses bedeutenden Feldherrn und hervorragenden Mannes in ihrer vollen Eigenart, in Wirken, Schaffen und Streben, wahrhaft und lebendig vor Augen stellt.

Sein Bildnis, das schon das Familienwerk selbst schmückt, ist diesem Nachtrag beigegeben nach dem lebensgrossen schönen Reiterbilde von Antoine Pesne, das im Schlosse zu Putzar sich befindet.

Zu No. 35. Die Inschrift auf ihrem Sarge lautet: „In diesem Behältniss lieget verwahret der erblichene Ueberrest der weiland Hochwohlgeborenen Fräulein Sophien Julianen von Schwerin, jüngsten hinterlassenen Tochter des weiland Hochwohlgeborenen Herrn Ulrich von Schwerins auf Löwitz, Duchorow, Wittstock, Cummerow und Neuendorf Erbherrn und Königlichen Schwedischen Schlosshauptmanns zu Stettin. Sie war zu Löwitz 1694 den 9. Januar geboren, verpflegete ihre verwittwete Mama bis an derselben Ende, stund den Potzahrschen Gütern als eine kluge und fleissige Hauswirthin an die 30 Jahr mit grossem Nutzen vor und starb 1755 den 23. Februar in Potzahr zum grossen Leidwesen der Hinterbliebenen, lebensmüde und satt.“

### Linie Husby in Schweden (Tafel XI).

Zu No. 8. Auch Beyershagen war ein väterliches Erbe und ging auf seinen Sohn Dettlof Friedrich (No. 17) über; Löbenitz und Kindshagen erbte sein Sohn Claus Philipp (No. 16); das Gut Putenitz hat er vermutlich um 1700 verkauft.

Zu No. 16. Das „Regiment Schwerin“ stand in Stralsund und wurde 1767 als Regiment Sprengporten nach Schweden verlegt, wo es später den Namen Königs-Regiment erhielt (Beiheft 7 u. 8 z. Preuss. Milit. Wochenblatt 1902). Das jetzige Preuss. Füsilier-Regt. Graf Roon (Ostpreuss.) No. 33 ist 1815 aus zwei schwedischen Regimentern gebildet, von denen das eine, Regt. von Engelbrechten, früher Schwerin benannt war (Mil. W. Blatt No. 106 vom 13.-12. 1890).

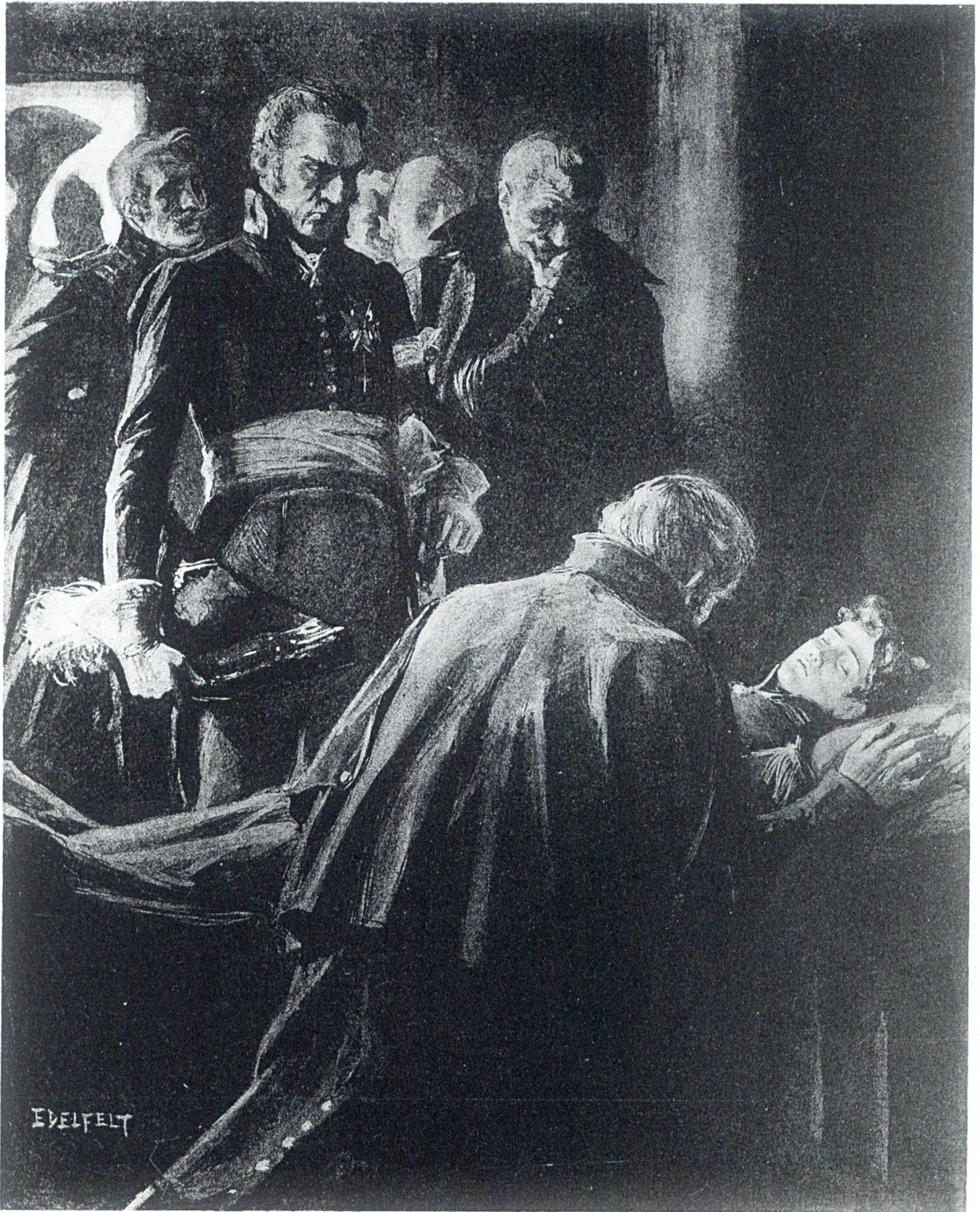
Zu No. 17. Beyershagen erbte sein Neffe Jakob Philipp (No. 23).

Zu No. 34. Die Witwe starb in Stockholm 25. 4. 1892, beigelegt in Husby. Die Güter Husby, Fyllingarum und Sverkersholm vererbten auf ihren Neffen, den Sohn der Frau Theorell (No. 35), der 1878 auch die Borkhulter Güter geerbt hat.

Zu No. 42. Den Heldentod des jungen Grafen Wilhelm, der in der Schlacht bei Orravais (Urawais am Bottnischen Meerbusen) zum Tode verwundet und vom ganzen schwedischen Heere betrauert wurde, hat der grosse finnische Nationaldichter Johann Ludwig Runeberg in einem Liede besungen, das er seiner Sammlung eingereiht hat: „Fänrik Ståls sägner“ (ein alter Veteran erzählt darin seine Erinnerungen aus dem schwedisch-finnisch-russischen Kriege 1808). Dieses Lied gehört — wie die ganze Sammlung von Gesängen — zu den schönsten Erzeugnissen aller Zeiten und Literatur. Es lautet in einer Übersetzung des Dr. Wilhelm Körner, Lehrers der russischen Sprache an der Kriegsakademie in Berlin:

### Wilhelm von Schwerin.

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Und der Oberstleutnant Druftva stand da<br/>Gar sorgenschwer:<br/>„Wo nimmt wohl einer, dem das geschah,<br/>Den Mut noch her.<br/>Ich sehe, die Feinde rücken an,<br/>Sie schaffen, weit stärker als wir, sich Bahn,<br/>Und Befehl hab' ich auszuhalten,<br/>Zu streiten zum letzten Mann.“</p> <p>2. Und stünde nur dort im Geschützkampf<br/>Ein grauer Held,<br/>Ein Mann, der gewöhnt an Pulverdampf,<br/>An Schlacht und Feld;<br/>Doch nein, ein Jüngling von zarter Gestalt,<br/>Ein Graf Schwerin, erst fünfzehn alt,<br/>Hat unter sich die Kanonen,<br/>Was hab' ich an dem für Halt?“</p> <p>3. Zum Jüngling sprengt er auf schnellem Ross,<br/>Die Hand ihm bot:<br/>„Bald geht hier ein Spiel um Leben los,<br/>Mein Freund, und Tod,<br/>Um sichern Tod, wenn Ihr kämpfet schlecht,<br/>Um Leben vielleicht, wenn Ihr zieleth recht.<br/>Sie können, Herr, leben, sterben,<br/>Doch müssen fest stehn im Gefecht!“</p> <p>4. Ich seh' Dich hier stehn so schwach und zart,<br/>Ein Rohr im Wind;<br/>Du kennst noch kein Spiel so rauher Art,<br/>Mein armes Kind.</p> | <p>Das Spiel spielt man nicht zum Zeitvertreib,<br/>Pocht Dir das Herz nicht wie einem Weib,<br/>Wirst Du heute, wenn's gilt, wohl auch wagen<br/>Zu opfern den jungen Leib?“</p> <p>5. „Herr Oberstleutnant, Ihr zieht das Schwert<br/>Mit greiser Hand,<br/>Doch ist das Leben Euch minder wert<br/>Als Fürst und Land.<br/>Mein Leben steht erst in dem Lenz der Kräfte,<br/>Erst fünfzehn Jahr nährt es des Herzens Saft,<br/>Soll ich das zu bieten nicht wagen?<br/>Ist's das, was mir Missachtung schafft?“</p> <p>6. Der alte Druftva sah auf ihn starr:<br/>„Das klang wie Gold!<br/>Die Worte, mein Junge, trafen fürwahr,<br/>Wo sie gesollt.<br/>Nicht sollst mehr werden der Schwäche gezieh'n,<br/>Ich danke Gott, dass er Dich mir verlieh'n,<br/>Weil nicht aus dem Arm, — aus dem Herzen<br/>Im Grunde uns Kräfte erblüh'n.“</p> <p>7. Bald krachten Kanonen. Der Jüngling focht<br/>Den ersten Strauss.<br/>Die Seinen hatten zu fliehen vermocht,<br/>Er selbst hielt aus.<br/>Ein Feuerherd ward die Batterie,<br/>Bediente wie vorher fünf sie,<br/>Da kam ein Haufe Kosaken,<br/>Am Barte versengt er die.</p> |
|--|--|



## Wilhelm Graf von Schwerin

geboren 2. Dezember 1792, gefallen im Treffen bei Orravais (Finland) 27. September 1808.

8. Zu seinen Leuten — (nicht wahrte lang'  
Die Rast) — er lief,  
Zur Pflicht zu mahnen, die Stimme klang  
Ihm hohl und tief.  
Im Nu war Alles verwandelt schon,  
Die Seinen kämpften, die erst gefloh'n,  
Er selbst stand wieder am Herde,  
Das Feuer sprach den Feinden Hohn.
9. Auf Druvas Angesicht sah man glühn  
Erstauntes Glück:  
„Solch Probearbeit, die nenn' ich kühn  
Ein Meisterstück!  
Wenn von Knaben wir solche Taten seh'n,  
Was wird durch den Mann mit der Zeit gescheh'n?  
Gott schütze den edlen Jungen,  
Er wird einst führen Armeen.“
10. Die Nacht brach an. Wie die andern all'  
Kam er auch her.  
Er hatte getrotzt dem Wogenprall  
Im Schlachtenmeer.  
Als man in den Port die Kanonen sah zieh'n,  
Da riefen ergraute Streiter: Schwerin!  
Mit lautem Hurra! schloss Druva  
In die Arme vaterstolz ihn.
11. Des jungen Helden Name stieg auf  
Mit frühem Glanz.  
Nie begann so leuchtend ein Lebenslauf  
In duft'germ Kranz.  
O, hätt' er länger gewähret bloss! —  
Den Jüngling führte sein Schicksalslos  
(Kaum war halb ein Monat verflossen)  
Auf den nahen Grabhügel los.
12. Doch einmal noch macht er zum Vorbild sich  
Für Sag' und Sang,  
Kämpfte einen Kampf noch, der meisterlich  
Ihm auch gelang,  
Eh' ins junge Herz einzog der Tod,  
Eh' die Lippen verliess das Rot,  
Eh' der welke Arm ihm erstarrte,  
Der ihm glänzende Zukunft bot.
13. Bei Oravais auf zum Schmerz uns stieg  
Ein blut'ger Tag.  
Zur Niederlage ward uns der Sieg.  
Die Hoffnung brach.  
Da strahlte am klarsten, so heisst's, sein Mut,  
Nie traf sein geflügeltes Blei so gut,  
Die Kanone brannte am wärmsten,  
Als er rot sie spritzte mit Blut.
14. Bei seinem Geschütz er gesunken war  
Zuletzt zur Erd',  
Doch er griff, umringt von der Feinde Schar,  
Zu seinem Schwert,  
Und ob er schon spürte des Todes Nah'n,  
Lieb er doch sich und den Seinen Bahn,  
Fiel, als er beim eigenen Heere  
Mit Jubel begrüsst kam an.
15. Nicht sechzehn Jahr alt lag er da  
Im Totenstaat,  
Doch längeres Leben kaum man sah,  
Wenn Leben — Tat!  
Ach, mancher ergraut im Kriegestanz,  
Hätt' gern gelegt seinen Siegeskranz  
Auf des Fünfzehnjährigen Scheitel  
Zu strahlen in seinem Glanz.
16. Nicht sechzehn Jahre alt lag er da —  
Ja, jung starb er —  
Doch schwergeprüft trauerte fern und nah  
Ein blutend Heer.  
Sein Lager umstanden in stillem Bund  
Die edelsten Streiter all in der Rund',  
Und was er den Tapfern gewesen,  
Das sah man in jener Stund'.
17. Nicht weichliche Klag' erhoben sie,  
Gram war's und Schmerz,  
Kein Wort um den Helden, dem so früh  
Stillstand das Herz;  
Dem Lenz des Lebens galt Vegesacks Preis  
Und Adlerkreuz strich ihm die Locken leis  
Und Druvas Auge entsprossste  
Einer Träne köstliches Reis.

Dem Dichter widmete des jungen Helden dankbarer Bruder (No. 40) ein schönes Bildnis des so herrlich Besungenen, das noch an einem Fensterpfeiler des Hauses Runebergs in Borgo hängt.

Der bekannte finnische Maler A. Edelfelt zeichnete nach dem Inhalt der vorstehenden Verse 16 und 17 ein Bild von edelster Auffassung, das nach einer Wiedergabe in dem 1894 erschienenen Buche: „Finland im 19. Jahrhundert in Wort und Bild“ vom Grafen Gerd von Schwerin auf Sophienhof in Lichtdruck für diesen Nachtrag gestiftet ist.

Zu No. 47. Die Witwe starb im Juni 1897.

Zu No. 48. Witwe seit 1890.

Zu No. 51. Sie starb 10. 7. 1892.

Zu No. 52. Witwe seit 1893, wohnt in Stockholm.

Zu No. 53. Starb zu Upsala 27. 12. 1903.

Zu No. 55. 1902 Kapitän beim Nerikes-Regt., Vize-Kommissions-Landmesser in Kalmarlän, wohnt in Göteborg. Odensgöhl hat er unter Vorbehalt von Haus, Garten und Wald verpachtet. Seine zweite Gemahlin ist geboren 1. 1. 1858.

Zu No. 57. (Vater von No. 66 und 66a) 1902 Oberstleutnant in Westmanlands-Regts.-Reserve, Ritter des Schwert-Ordens, wohnt in Stockholm.

Zu No. 58. Seine Gemahlin starb zu Upsala 5. 2. 1892.

Zu No. 60. (Vater von Nr. 64 bis 74), geboren in Sala, seit 1892 Oberstleutnant, tätig an der Artillerieschule, 1894 bei der Kommission für das Exerzier-Reglement, 1894/5 Chef der Infanterie-Volontärschule in Karlsborg, seit 21. 3. 1896 in der Reserve des Westmanlands-Regts., Oberst in der Armee und Kommandant der Festung Karlsborg, Ritter des Schwert-Ordens 2. Klasse, starb in Karlsborg 13. 2. 1904.

Zu No. 61. (Vater von No. 75) 1902 Leutnant und 1. Regiments-Adjutant beim Husaren-Regt. Kronprinz, Inhaber und Vorstand des gymnastischen Instituts in Malmö. Vermählt 1898 mit Tyra Gundola Maria Öberg, geb. 1871.

Zu No. 62. geboren 6. 4. 1875, vermählt 1900 mit Carl Gustaf Grafen von Taube, Leutnant im Westgöta-Dals-Regt. in Göteborg.

Zu No. 64. geboren 3. 2. 1876, vermählt 1900 mit Carl Bertil Björkegren, Leutnant im Leib-Regt. zu Fuss in Stockholm.

Zu No. 65. geboren 8. 9. 1874, 1902 Unter-Leutnant in Vendes-Artillerie-Regt., besucht die technische Hochschule in Stockholm.

Zu No. 66. (ältere Tochter von No. 57.)

Zu No. 66a. Gräfin Eva Sigrid Ella Richissa (jüngere Tochter von No. 57) geboren 13. 8. 1883.

Zu No. 67. Gräfin Anna Eleonore, vermählt 1898 mit Claus Gustaf Wilhelm Gartz, Leutnant bei der Fortifikation, Kompagnie-Chef und Reitlehrer bei dem Göta-Ingenieur-Bataillon, wohnen in Karlsborg.

Zu No. 68. vermählt 1899 mit dem Bataillonsarzt Lic. med. Seth Hultin in Skebo Bruk in Upland.

Zu No. 74. Gräfin Carola Ottonie (5. Tochter von No. 60) geb. 1888.

Zu No. 75. Gräfin Margit Augusta Maria (Tochter von Nr. 61), geb. 1899, Stiftsjungfrau.

### Linie Schwerinsburg (Tafel XII).

Der Nachtrag zu den biographischen Nachrichten dieser Linie ist unter den bisherigen Nummern der Stammtafel XII nur bis einschliesslich der XX. Generation (bis No. 89 b) fortgeführt. Von da ab ist die schon im 1. Nachtrage vorgenommene Unterteilung der Linie Schwerinsburg in 3 Zweige nunmehr durchgeführt. Zur Übersicht dieser Teilung dienen die beigegefügte Stammtafeln:

XII A. Putzar-Schwerinsburger Zweig.

XII B. Busower Zweig.

XII C. Friedländer Zweig.

Auf diesen sind von den Namen, die bereits auf der gemeinsamen Stammtafel verzeichnet sind, nur diejenigen nebst erforderlichen Zusätzen wiederholt, die zum Verständnis des Zusammenhanges notwendig sind. Diesen ist neben der neuen Nummer des abgetheilten Zweiges noch diejenige von der gemeinsamen Stammtafel beigegefügt. Von der XXI. Generation ab trägt jeder nur die Nummer seines Zweiges.

#### Nachtrag zu der gemeinsamen Stammtafel (Taf. XII bis No. 89 b).

Zu No. 1. Hans Bogislav erwarb (reluierte) 5. 6. 1721 von Joachim Spiegelberg den 1671 von Paul Heinrich (Taf. VII 77) verkauften Hof in Zinzow für 900 Reichstaler.

(Zu Seite 223:) Den dort erwähnten Traum hatte der Page von Schönfeldt, dem auch das Unglück zustiess:

Die Witwe leitete nach dem Tode ihres Vaters (1753) und dann ihres Bruders (1761) mehrere Jahre lang die Bewirtschaftung der Boitzenburger Güter mit Umsicht, Energie und Erfolg und erwarb sich dort allgemeine Liebe und Verehrung.

Zu No. 2. Seine Mutter schreibt über ihn aus Boitzenburg: 13. 1. 1763: „mon aîné est engagé comme chambellain la cour de Wurtemberg, triste ressource pour un homme qu'aurait pu jouer un tout autre personnage dans la patrie“. Anm. 2 auf S. 24 ist „wohl irrtümlich“ zu streichen.

Zu No. 4. Sein Rufname war Carl. Er wird in der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Grossen (Bd. XX u. XXI) vielfach ehrenvoll erwähnt. Am 24. 1. 1793 nahm er ohne Kampf die Stadt Thorn ein und wurde Gouverneur von Thorn. Ein Lebensabriss von ihm, verfasst von B. Poten, steht in der Allgemeinen deutschen Biographie, Bd. 33 S. 427.

Zu No. 5. Sein Rufname war Dettlof. Seine Mutter schreibt aus Boitzenburg 19. 10. 1761: „Meiner Kinder Güter sind dieses Jahr sehr mitgenommen, indem die Schweden beständig ihr Hauptlager da gehabt und alles ausfouragiret, so dass wir nicht einen Scheffel Korn zur Saat behalten und allem Ansehen nach der Acker wüste liegen bleiben muss. Das Vieh ist weggetrieben und die Menschen, welche nicht enroliret werden, verlaufen sich. Gott erbarm sich derer elenden Zeiten und schenke uns bald den lieben Frieden.“ Am 13. 1. 1763 schreibt sie über diesen Sohn: „mon troisième est à université de Halle; on me stâte qu'il est diligent et sage; je veux le croire puisque je souhâite“.

Zu No. 11. Ein Lebensabriss des Grafen Heinrich steht in der Allgemeinen deutschen Biographie (1891) Bd. XI S. 618.

Zu No. 14. Im Ducherower Kirchenbuch wird er am 29. 8. 1835 als Generallandschaftsrat bezeichnet. Das Bildnis seiner 2. Gemahlin, der Gräfin Elisabeth, ist im Andenken an ihr gesegnetes Wirken hier beigegefügt.

Zu No. 20. Sie starb zu Königsberg i. Pr. 21. 10. 1893.



Elisabeth Gräfin v. Schwerin, geb. Freiin v. Maltzahn  
geb. 16. April 1797, gest. 21. Juli 1874.

# Taf. XII A. Putzar-Schwerinsburger Zweig.

1. Graf Carl Wilhelm Ludwig Heinrich (Taf. XII 11)  
geb. 1776 + 1839.

2.

Maximilian  
Heinrich Carl Anton Curod  
(Taf. XII 26)  
geb. 1804 + 1872  
auf Putzar.

3.

Victor  
Friedrich Wilhelm Hermann Luther  
(Taf. XII 31)  
geb. 1814 + 1903  
auf Schwerinsburg.

4.

Heinrich  
Friedrich Maximilian Curod  
(Taf. XII 48)  
geb. 1836 + 1888  
auf Putzar.  
Gem. Charlotte v. Mühler.

5.

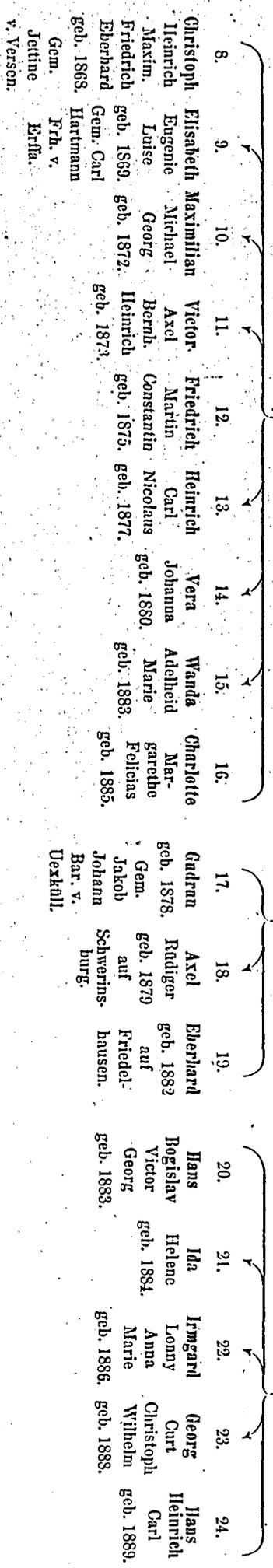
Victor Carl  
Hans Bogislav  
(Taf. XII 52)  
geb. 1844 + 1901.  
Gem. Luise Freinin von  
Nordeck zur Rabenan.

6.

Hans  
Axel Tammo  
(Taf. XII 54)  
geb. 1847  
auf Löwitz.  
Gem. Marie v. Gerstenberg-Zech.

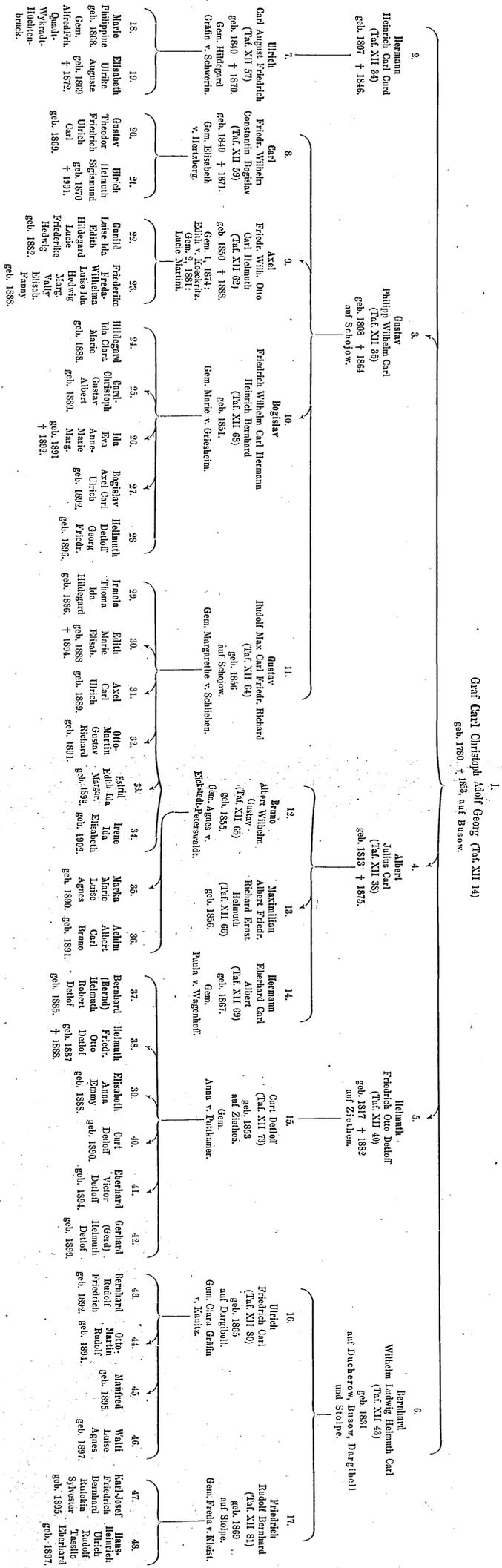
7.

Gerd Christoph  
(Taf. XII 56)  
geb. 1857  
auf Sophienhof.  
Gem. 1, 1882: Helene v. Mangoldt.  
Gem. 2, 1896: Lucie Martini.



25. Heinrich Christine  
Christoph Elisabeth  
Adolf Charlotte  
Max geb. 1896.  
geb. 1893.

# Tafel XII B. Busower Zweig.



# Taf. XII C. Friedländer Zweig.

1.

Graf Casimir **Wilhelm** Ludwig Carl Bogislav (Taf. XII 19)  
geb. 1791 + 1874 zu Friedland in Necklenburg-Strelitz.

2.

Franz Henning  
(Taf. XII 44)  
geb. 1816 + 1884.

3.

Richard  
Erdmann Bogislav  
(Taf. XII 45)  
geb. 1827 + 1882.

4.

Friedrich Wilhelm  
Maximilian Bogislav  
Leonhard  
(Taf. XII 47)  
geb. 1840.

5. **Margareth**  
Wilhelmine Sophie  
(Taf. XII 82)  
geb. 1856.  
Gem. Eberhard  
v. d. Decken.

6. **Henning**  
Curd Wilhelm  
(Taf. XII 83)  
geb. 1858.  
Gem. Sophie  
Freiin v. Medem.

7. **Bogislav**  
Carl Wilhelm  
(Taf. XII 84)  
geb. 1861.  
Gem. 2, 1901: Käthe Schultz.

8. **Curd**  
Christoph Richard  
Hans  
(Taf. XII 85)  
geb. 1862.  
Gem. 1, 1887:  
Anna Wagner.

9. **Lucie**  
Agnes Victoria  
(Taf. XII 86)  
geb. 1864.  
Gem. Urhan Cleve.

10. **Fanny**  
Ida Luise  
Caroline Mathilde  
(Taf. XII 87)  
geb. 1873.  
Gem. Gottfried Hesse.

11. **Wilhelm Moritz**  
Dettlof  
(Taf. XII 88)  
geb. 1869.  
Gem. Agnes v. Salviati.

12. **Ilisabe**  
Agnes  
(Taf. XII 89)  
geb. 1872 + 1899.

13. **Richard**  
Carl Leonhard  
(Taf. XII 89a)  
geb. 1874.

14. **Klaus**  
Leonhard  
(Taf. XII 89b)  
geb. 1884.

15. **Franz**  
Heinrich  
geb. 1886.

16. **Erna**  
Constanze  
geb. u. + 1887.

17. **Elise**  
Anna  
geb. 1889.

18. **Kurt**  
Christoph  
geb. 1891.

19. **Gulran**  
Marie Elisabeth,  
Aldolphe  
geb. 1901.

20. **Gerd**  
Friedrich  
Martin  
geb. 1901.

21. **Ilse**  
Adelheid  
Mathilde  
Emmy Carola  
geb. 1890.

22. **Hans Joachim**  
Richard  
Bogislav  
geb. 1902.

23. **Marie-Agnes**  
geb. 1898.

24. **Ulrich**  
Dettlof  
geb. 1903.

Zu No. 22. Sie starb zu Königsberg 19. 2. 1895.

Zu No. 25. Sie starb im 96. Lebensjahre zu Berlin 16. 3. 1899.

Zu No. 26. Auf Seite 234 nach Zeile 5 von oben ist hinzuzufügen; Am 13. 3. 1869 erklärte Graf Schwerin-Putzar: „Ich habe dem Grafen Bismarck das Wort Gewalt geht vor Recht nicht in den Mund gelegt, sondern seinerzeit mich nicht gescheut zu erklären, dass ich mich in Bezug auf seine Intentionen damals“ (27. 1. 1863) „geirrt habe.“ Über diese Erklärung berichtet Robert von Keudell, zuletzt Botschafter in Rom, in seinem 1901 erschienenen Buche Fürst und Fürstin Bismarck auf Seite 310ff.: „Die Regierung hatte (nach dem Kriege 1866) einen ausserordentlichen Kredit von 60 Millionen Talern zu Landesverteidigungs-Zwecken gefordert, die Kommission des Abgeordneten-Hauses aber nach langer Beratung diesen Kredit verweigert. Ministerpräsident Graf Bismarck erschien am 24. 9. 1866 zur Verhandlung dieser Sache persönlich im Abgeordneten-Hause und stellte in längerer Rede die Bewilligung hauptsächlich als Vertrauen zu der bisherigen Führung der auswärtigen Politik hin. Hierauf erklärte Graf Schwerin, er bekenne mit Freudon, dass seine frühere Beurteilung der Regierungspolitik eine irrige gewesen sei und dass er jetzt dem Ministerpräsidenten volles Vertrauen schenke. Darauf wurde der Kredit mit 230 gegen 70 Stimmen bewilligt.“

Interessante Mitteilungen über den Grafen Max finden sich auch in dem Buch: Johann Heinrich Wichern, sein Leben und Wirken, von Friedrich Oldenberg, Hamburg 1887, Bd. II S. 279ff; ferner in den Denkwürdigkeiten des Generals und Admirals Albrecht von Stosch, 1904, S. 19ff. Siehe auch: Kaiser Wilhelm I. von Erich Marcks, Leipzig 1897, S. 126f., Treitschke, deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 5. Bd. 1894, S. 620, 638ff. Aus Fritz Reuters jungen und alten Tagen von Karl Theodor Gaedertz, Wismar 1896, S. 52ff. Ein Lebensabriss steht auch in der Allgem. deutschen Biographie Bd. 33 S. 429f. von Hermann Granier.

In einem Gedicht feiert Theodor Fontane den „Märzminister Graf Schwerin-Putzar“, dessen Anfang lautet:

„Dein Ahnherr — mit dem Schwerte,  
Du selber — mit dem Wort!  
So lebt das Ruhmeswerte  
Bis auf den Enkel fort.  
Was einst in letzter Stunde  
Der greise Feldmarschall sprach,  
Aufs neu aus deinem Munde  
Erklang es uns: mir nach!

Du stehst in Lieb' und Treue  
Zu Thron und Herrscherhaus  
Und haust doch für das Neue  
Die alten Pfeiler aus.  
Nicht trügst du der Verneinung  
Im Kampfe die Fahne vor,  
Doch für die freie Meinung  
Schwingst du sie hoch empor.

Du bist von jenen Alten  
Im Geiste noch gezeugt,  
Die keinem Stirnenfalten  
Jemalen sich gebeugt.“

Unter sein damals (1848) weit verbreitetes Bildnis in Steindruck hat er selbst geschrieben: „Die Grundlage des Staats ist das Recht, die sicherste Stütze des Throns die Liebe des freien Volks“. Auf die Anzeige von seinem Tode erwiderte Kaiser Wilhelm I. am 6. 5. 1872 eigenhändig dem ältesten Sohn: „Das Vaterland hat in Ihrem Vater einen glühenden Patriot verloren, und wenn er auch oft auf anderen Wegen das Wohl des Vaterlandes suchte als ich, so habe ich nie aufgehört, in ihm den ausgezeichneten Mann zu erkennen, der meine volle Achtung besass.“

Seine Witwe starb zu Schmuggerow 9. 9. 1889, beerdigt auf dem Kirchhof zu Putzar. An ihrem Sarge hielt Hofprediger D. Emil Frommel eine Rede, die im 5. Bande des Frommel-Gedenkwerkes 1902 abgedruckt ist.

Zu No. 31. Graf Victor hat Rechtswissenschaft studiert und war Bonner Borsusse. In seinem militärischen Dienstverhältnis war er seit 12. 8. 1841 Sek.-Leutnant der Infanterie beim 3. Bataillon (Anklam) 2. Landwehr-Regiments, 1856 Prem.-Leutnant, nahm 1860 den Abschied.

In Anerkennung seiner 50jährigen Tätigkeit als Landschaftsrat verlieh ihm der Kaiser und König Wilhelm II. am 25. 2. 1899 den Königlichen Kronen-Orden 1. Klasse.

Seine Gemahlin, 1818 zu Letzlingen geboren, starb in Schwerinsburg 31. 10. 1889. Graf Victor starb in Schwerinsburg 18. 11. 1903, fast 89 Jahre alt und bis zu den letzten Wochen körperlich ungewöhnlich rüstig und geistig rege. In dem ehrenden Nachruf, den die 1. Beilage der Kreuz-Zeitung vom 11. 12. 1903 No. 579 enthält, heisst es von ihm: „Des Verstorbenen Eigenart war eine stille, in sich gekehrte Natur, die es nicht liebte, mit seiner Person hervorzutreten, aber ein tiefes inneres Loben barg, aus dessen Fülle doch eine weit und tief gehende Wirkung entsprossen ist. Es eigneten ihm ein gediegenes reiches Wissen, ein klarer Verstand und praktischer Sinn, scharfe Beobachtung und eine immer mehr gereifte Erfahrung, anhängliche Liebe an König und Vaterland, an Kaiser und Reich, eine Frömmigkeit, die nur selten in Worten Ausdruck fand, doch all sein Denken und Tun durchdrang, dazu ein stets gleichmässiges, anspruchsloses und zurückhaltendes Wesen, das deutlich doch immer edle vornehme Gesinnung, Wohlwollen und

Freundlichkeit bekundete, endlich — wenn es darauf ankam — eine Klarheit der Rede, die immer grosse und ideale Gesichtspunkte herauszuheben verstand, und die deshalb bei jedem Streit entgegengesetzter Meinungen — namentlich in den grossen öffentlichen Körperschaften, denen er angehörte — stets nicht nur klärend, sondern auch versöhnend wirkte.“ Er ruht neben seiner Gattin auf dem Schwerinsburger Kirchhofe. Sein Bildnis aus den letzten Lebensjahren ist hier beigegeben.

Zu No. 32. Sie lebte als Witwe abwechselnd in Berlin und Schwerinsburg und starb in letzterem Schlosse 28. 7. 1898, beerdigt in Putzar.

Zu No. 33. Sie starb im 85. Lebensjahre zu Anklam 31. 10. 1889, beerdigt in Ducherow.

Zu No. 35. Die Witwe starb im 86. Lebensjahre zu Stolp in Hinterpommern 6. 3. 1900, beerdigt in Schojow.

Zu No. 36. Ihr Gatte stand früher im 2. Kürassier-Regiment zu Pasewalk und war Ritter des Eisernen Kreuzes. Sie starb nach eben vollendetem 82. Lebensjahre in Anklam 7. 5. 1892, beerdigt in Ducherow.

Zu No. 38. Die Witwe starb in Berlin 2. 6. 1892, beerdigt in Ducherow.

Zu No. 42. Frau von Puttkamer ist seit Okt. 1897 Dame des Preussischen Luise-Ordens. Ihr Gatte war auch Geheimer Regierungsrat und starb 18. 11. 1898. Sie lebt als Witwe in Stolp in Pommern.

Zu No. 43. Graf Bernhard kaufte 1888 von seinem Neffen Axel (No. 82) das Lehngut Busow, das er 1898 zu einem Familien-Fideikommiss machte (Nachtrag zum Urk. B. No. 749). Das Allodialgut Dargibell übergab er 1894 seinem ältesten Sohn Ulrich (No. 80). 1896 kaufte er das Allodialgut Stolpe auf der Insel Usedom — ein altes Schwerinsches Lehen und Stammgut der nach ihm benannten Linie (vergl. Tafel III), welches seit 1754 durch Allodifikation aus der Familie gekommen war — und übergab es 1897 seinem jüngeren Sohn Friedrich (No. 81). Seinen eigenen Wohnsitz hat er auf seinem Allodialgut Ducherow behalten. Mit Eifer, grosser Sachkenntnis und gutem Erfolge hat er sich von jeher der Bewirtschaftung seiner Güter gewidmet.

Seit 26. 6. 1900 ist er Rechtsritter des Johanniter-Ordens; seine Gemahlin erhielt 27. 1. 1899 die Rote Kreuz-Medaille 2. Klasse.

An Stelle des 1903 verstorbenen Grafen Victor (No. 31) wurde Graf Bernhard am 22. 2. 1904 in Berlin von den dazu berechtigten Familien-Mitgliedern gewählt, um Seiner Majestät dem König zur Ernennung als Mitglied des Preussischen Herrenhauses präsentiert zu werden.

Zu No. 45. Seine Witwe lebte in Halle a. S., zuletzt in Jedlownik und starb in Berlin 27. 8. 1902, beerdigt in Halle.

Zu No. 46. Sie starb in Hamburg 16. 9. 1890. Ihr Gatte, geb. 17. 12. 1818, starb im 84. Lebensjahre in Neubrandenburg 15. 3. 1902.

Zu No. 47. Seine Tätigkeit für die Familiengeschichte veranlasste seine Ernennung am 10. 7. 1895 zum Ehrenmitglied des Familienrats. Am 30. 10. 1890 zum Kommandeur des Kadettenhauses in Plön ernannt, erhielt er 12. 11. 1890 den Charakter, 18. 7. 1896 das Patent als Oberstleutnant, 27. 1. 1899 den Charakter als Oberst. Während seiner 12jährigen Tätigkeit in Plön wurden dort im Prinzenhause, im Anschluss an das Kadettenhaus, unter Leitung des Obergouverneurs General von Doines die drei ältesten Söhne Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. erzogen, nämlich Kronprinz Wilhelm (vom 18. 4. 1896 bis 25. 2. 1900), Prinz Eitel Friedrich (vom 18. 4. 1896 bis 5. 7. 1901) und Prinz Adalbert (vom 11. 10. 1898 bis 29. 3. 1901). Am 18. 10. 1902 erhielt er den erbetenen Abschied mit Uniform des Kadettenkorps und unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens 2. Klasse. Dessen 3. Klasse hatte er bereits 15. 1. 1893 erhalten; am 23. 11. 1896 übergab Se. Maj. der Kaiser persönlich ihm in Plön die Krone zum Roten Adler-Orden 4. Kl., dessen 3. Kl. mit der Schleife ihm bei Anwesenheit Ihrer Majestät der Kaiserin in Plön 12. 11. 1897 verliehen wurde. 1897 erhielt er aus besonderem Anlass den Chinesischen Orden vom doppelten Drachen 2. Kl. 3. Stufe und 9. 4. 1901 das Komturkreuz des Mecklenb. Greifen-Ordens. Er wohnt seit 1903 in Charlottenburg.

Im Jahre 1889 legte Graf Leonhard dem Familienrat in dessen Auftrage einen Ersten Nachtrag und im Jahre 1904 diesen Zweiten Nachtrag zu der Familiengeschichte vor, an deren Sammlung, Bearbeitung und Herausgabe er bisher gerade 50 Jahre tätig gewesen ist.

Zu No. 48. (Vater von No. 8 bis 16 der Taf. XII A). Zu weiterer Ergänzung der im 1. Nachtrag gegebenen Nachrichten ist noch hinzuzufügen: Graf Heinrich besuchte seit 1848 das Werdersche Gymnasium in Berlin, bestand 1854 die Reifeprüfung, genügte dann seiner Militärpflicht bei dem 2. Gardé-Droneur-Regiment, studierte 1855 bis 57 in Bonn u. s. w. Schon 1858 verliess er den Staatsdienst, um sich durch Erlernung der Landwirtschaft für die Bewirtschaftung der väterlichen Güter vorzubereiten. 1859 pachtete er Putzar. Um die Putzärer Güter auf dem Kreistage vertreten zu können, übergab ihm sein Vater 1862



Victor Graf von Schwerin-Schwerinsburg,  
geboren 22. Dezember 1814, gestorben 18. November 1903.

das Gut Boldekow zu eigen. 1867 erhielt er die gesamten väterlichen Güter in Vorpommern, zu denen er 1872 noch Vettrin, Jatzingen und Hildegardshöhe im Kreise Schlawe erbte. Im preussischen Abgeordnetenhaus vertrat er als ein hervorragendes Mitglied der konservativen Partei von 1872 bis 1875 und später von 1879 bis zu seinem Tode den Wahlkreis Anklam-Demmin.

Einen grossen Teil seiner Kraft widmete er dem Dienst des Kreises Anklam. Er war u. a. Mitglied des Provinziallandtages, stellvertretender Vorsitzender des Provinzialausschusses, Mitglied des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreis- und Provinzial-Synode, Direktor der Versicherungsgesellschaft Greifswald und der Landarmen-Anstalt Ueckermünde, sowie Mitglied des preuss. Landes-Eisenbahnrats. Als Kreisdeputierter verwaltete er lange das Landratsamt des Kreises Anklam, lehnte aber wiederholt eine Wahl zum Landrat ab, weil er — nachdem er einmal den Staatsdienst aufgegeben habe — sich nun auch ganz seinen anderen Lebensaufgaben widmen wolle, welche eine ungeteilte Arbeitskraft beanspruchten. Nachdem er dem Landwirtschaftsdepartement Anklam anfangs als Deputierter, später als Direktor angehört hatte, wurde er 1888 einstimmig zum Generallandschafts-Direktor von Pommern gewählt und Allerhöchst bestätigt.

Als hervorragender Landwirt für viele seiner Berufsgenossen ein Vorbild, selbst tätig von früh bis spät, hat er — von Hause aus ohne Barmittel — seine Güter Schritt für Schritt vorwärts gebracht, so dass er selbst bekennen konnte: Gott hat meine Arbeit gesegnet! Seinen Plan, den Putzarer Besitz für alle Zeiten der Familie Schwerin im Wege der Fideikommissstiftung zu sichern, verhinderte jedoch sein unerwartet frühes Hinscheiden, da schon am 1. 8. 1888 nach kurzem schwerem Leiden ein sanfter Tod sein arbeitreiches Leben endete.

Graf Heinrich war ein Mann von scharfem Verstand und hervorragend praktischem Blick. Lebhaftige Teilnahme an allen Vorgängen des politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Lebens zeichnete ihn aus. Was er tat, tat er ganz. Ohne je etwas aus sich zu machen, setzte er stets und überall seine ganze Persönlichkeit ein für die Sache, die er vertrat. Ein hervorstechender Zug seines Wesens war neben grosser Gerechtigkeit die Achtung der Persönlichkeit, auch des Geringsten. Gegen seine Beamten und Arbeiter zeigte er stets das grösste Wohlwollen ohne jede Schwäche. Einfache Tagelöhner äusserten an seinem Sarge: „Erst kamen die Leute, dann das Inventar und dann erst kaufte er selbst sich einen neuen Rock.“ Einer der höchsten preussischen Staatsbeamten aber schrieb bei seinem Tode: „Klar und ernst, trou und fest trat er überall ein für Recht und Wahrheit, für Altar und Thron. Niemand hat das ausserordentliche Vertrauen, welches er überall genoss, so sehr verdient. Grosse Erwartungen waren auf ihn gesetzt, aber Gott hat es anders beschlossen.“

Zu No. 49. Witwe seit 25. 12. 1902, lebt auf Schmuggerow.

Zu No. 52. (Vater von No. 17 bis 19 der Taf. XII A). Graf Karl nahm 1889 aus Gesundheitsrücksichten den Abschied als Landrat und zog nach Schwerinsburg. Dort liess er im Schlosse an der Decke eines neu von ihm eingerichteten schönen Speisesaales die Wappen aller Frauen der Schwerine von der Löwitzer und Schwerinsburger Linie anbringen.

Er war auch Ehrenritter des Johanniter-Ordens. Er starb in Bad Nassau 16. 2. 1901 und wurde auf der Rabenau in Hessen beigesetzt.

Zu No. 54. Der landwirtschaftliche Kalender von Kühn brachte im Jahrgang 1902 ein Lebensbild des Grafen Hans von Schwerin-Löwitz, dem in der Hauptsache folgendes entnommen ist: Graf Hans übernahm 1881 das väterliche Stammgut Löwitz in Pommern. Schon während seiner militärischen Dienstzeit hatte der Graf alle Mussestunden zum Studium der Naturwissenschaften, besonders der epochemachenden Schriften Liebig's, verwendet und jeden Urlaub nach Pommern zu praktischen landwirtschaftlichen Studien benutzt, so dass er sich schnell in die neue Berufstätigkeit hineinfand. Zu Löwitz gehörten etwa 800 Morgen Grünlandsmoor, die in der Hand der Pächter als saure Wiesen und versumpfte Hütungen wenig oder gar nicht benutzt worden waren. In wenigen Jahren wurden sie durch planvolle Entwässerung, künstliche Düngung, Kompost und Übersandung zu etwa 300 Morgen wertvollen Moordammkulturen nach dem Muster von Cunrau und der Rest zu vorzüglichen Wiesen und Koppeln umgewandelt. Durch gleichzeitige rationelle Bewirtschaftung des Höhenackers hob sich der Kulturstand des ganzen Gutes so, dass in kurzer Zeit die Roherträge sich mehr als verdoppelten und der Viehstand bei Anschaffung besten Zuchtmaterials vervierfacht werden konnte. Das bekannte Löwitzer Halbgestüt allein umfasst jetzt gegen 200 Köpfe und liefert, abgesehen von Luxusperden, jährlich etwa 50 Remonten. Im Jahre 1889 übernahm Graf Hans auch noch die Bewirtschaftung des gepachteten, 3000 Morgen grossen Gutes Schmuggerow, welches er gleichfalls durch Verbesserung der Wiesen, Moorkultur, Rübenbau und starke Viehhaltung wesentlich gehoben hat. Die weit-aus interessanteste und eigenartigste landwirtschaftliche Schöpfung des Grafen Hans bildet unstreitig die Moorkultur Mariawerth. 1886 erwarb er von der Stadt Friedland i. Mecklbg. ein 3500 Morgen grosses, bis dahin völlig unkultiviertes Moorterrain und schuf hieraus in rastloser Arbeit diese inzwischen wegen

ihrer Eigenart und ihrer hohen Kulturbedeutung in weitesten Kreisen bekannt gewordene und von vielen landwirtschaftlichen Korporationen des In- und Auslandes wiederholt besuchte Moorkultur, welche er nach seiner Frau Mariawerth benannte. In 3 Jahren sind etwa 1200 Morgen nach Cunrauer Muster zu Sanddeckkulturen hergerichtet, und auf dieser bis dahin völlig ertraglosen Fläche werden jetzt jährlich etwa 5000 Ztr. Korn, 10000 Ztr. Stroh, 12000 Ztr. Heu und 80000 Ztr. Kartoffeln geerntet, etwa 250 Haupt Grossvieh gut ernährt und gegen 100 Arbeiter dauernd beschäftigt, gewiss eine Schöpfung von besonderer Bedeutung als typisches Beispiel für die Möglichkeit, die grossen bisher völlig ertraglosen deutschen Moore in fruchtbares Land zu verwandeln und auch auf ihnen den Bedarf unseres Volkes an Lebensmitteln decken zu helfen.

Neben dieser umfangreichen privatwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet praktischer Landwirtschaft entfaltete Graf Hans bald eine nicht minder grosse Tatkraft auf den verschiedensten Gebieten gemeinnütziger Wirksamkeit. 1889 zum Kreisdeputierten und Mitglied des Kreis Ausschusses des Anklamer Kreises gewählt, hat er an dessen Verwaltung stets den regsten Anteil genommen; seinen unermüdlichen Bemühungen verdankt der Kreis das ausgedehnte Kleinbahnnetz von etwa 160 km. 1890 zum Vorsitzenden des landwirtsch. Vereins Anklam gewählt, wusste er diesen Verein zu blühender Entwicklung zu bringen und geradezu vorbildlich für die allgemeine Entwicklung des Pommerschen Vereinswesens zu gestalten. In einen weiteren politischen Wirkungskreis trat Graf Hans 1893 mit seiner Wahl in den Reichstag. Auch hier hat er im Interesse seiner landwirtschaftlichen Berufsgenossen eine umfassende und erfolgreiche Tätigkeit entwickelt.

Die Triebfeder und der leitende Gedanke — auch seiner politischen Tätigkeit — war in erster Linie das Streben, den landwirtschaftlichen Berufsstand vor Rückgang, damit zugleich aber das Vaterland vor den hiermit verbundenen schweren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gefahren zu bewahren. — Im Frühjahr 1897 wurde der Graf für seinen heimatlichen Wahlkreis einstimmig in das Preussische Abgeordnetenhaus gewählt. Ausserdem gehört er seit 1897 als landwirtschaftlicher Vertreter dem Börsenausschuss und dem wirtsch. Ausschuss zur Vorbereitung neuer Handelsverträge an und hat namentlich an den Arbeiten dieser letzten Körperschaft hervorragenden Anteil genommen. Durch seinen versöhnenden und vermittelnden Einfluss hat er es verstanden, Einmütigkeit herbeizuführen nicht nur der landwirtschaftlichen Vertreter unter sich, sondern auch mit Vertretern anderer Erwerbsstände, wie namentlich der Industrie. Dafür bietet ein schönes Beispiel der Wahlaufruf zur Sammlung aller staatsorhaltenden Elemente für den Schutz unserer gesamten nationalen Arbeit, den der Graf in Gemeinschaft mit dem stellv. Vorsitzenden des Zentral-Verbandes der Industriellen vor der Reichstagswahl 1898 verbreitete und allgemeinste Zustimmung in allen nationalen gewerblichen Kreisen fand, insbesondere auch die Unterzeichnung des Alt-Reichskanzlers Fürsten Bismarck als dessen letzte öffentliche Kundgebung.

Der Abgeordnete Graf Schwerin-Löwitz ist, wenn er im Reichstag oder Landtag das Wort ergreift, stets der allgemeinen gespannten Aufmerksamkeit sicher, weil man weiss, dass er es nicht nur verschmäh, inhaltlose Phrasen zu machen oder schon Gehörtes zu wiederholen, sondern dass er es auch versteht, Fragen, die er beherrscht — und nur über solche spricht er — so sachlich und klar auseinanderzusetzen, dass dabei auch grundsätzliche Gegner ihre Rechnung finden. Diesem Umstande dürften in erster Linie die praktischen Erfolge seiner politischen Tätigkeit zu verdanken sein, dass viele seiner Anträge in unserer neueren wirtschaftlichen Gesetzgebung zur Durchführung gelangten, wie in dem neuen Zolltarifgesetz, die Bestimmungen über Aufhebung der gemischten Privattransitlager, über Zollkredite für Getreide, über die Ausfuhr von Mehl u. a.

Heute freilich liegt der Schwerpunkt der öffentlichen Wirksamkeit des Grafen in seiner zusammenfassenden Leitung aller offiziellen Vertretungen der Landwirtschaft nicht nur in Preussen, sondern im ganzen deutschen Reich. Bei Begründung der Preussischen Landwirtschaftskammern 1896 wurde er von seinen engeren Landsleuten zum Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für Pommern, 1899 von seinen Kollegen, den Vorsitzenden aller Kammern, zum ständigen Vorsitzenden der Konferenz der Kammervorstände und der Zentralstelle der Landwirtschaftskammern und endlich 1900 nach dem Tode des Landeshauptmanns v. Roeder als dessen Nachfolger zum Vorsitzenden des Preussischen Landes-Ökonomie-Kollegiums und des deutschen Landwirtschaftsrats gewählt, so dass sich heute auf die Person des Grafen Schwerin-Löwitz, wie kaum je auf einen anderen vor ihm, die Zentraleitung aller offiziellen preussischen und deutschen landwirtschaftlichen Vertretungen konzentriert, eine Konzentration, die ihrem Träger zumal in der gegenwärtigen, für die Landwirtschaft so kritischen Zeit eine schwere und verantwortungsvolle Arbeitslast im ehrenamtlichen Dienst für seine landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auferlegt. Seit 1895 Ehrenritter des Johanniter-Ordens, erhielt 16. 1. 1898 die 4. Klasse, 7. 9. 1900 die 3. Klasse des Roten Adler-Ordens mit der Schleife.

Zu No. 56. (Vater von No. 20 bis 24 der Taf. XII A.) 1894 Rittmeister der Reserve. Graf Gerd kaufte 1. 1. 1892 das Allodialgut Marienthal im Kreise Anklam. Seit 21. 8. 1901 Ehrenritter des Johanniter-Ordens. Vermählt 1) 9. 3. (nicht Mai) 1882 mit Helene von Mangoldt, die zu Gröbitz 13. 10. 1894 starb. Von ihr ist 1892 ein Band Gedichte „Lieder aus dem Hagedorn“ veröffentlicht. 2) zu Berlin 24. 11. 1896 mit Lucie (Luise) Katharina Johanna Hedwig Martini, geb. zu Elberfeld 23. 12. 1857, Witwe des Grafen Axel von Schwerin (No. 62).

Zu No. 57. (Vater von No. 18 und 19 der Taf. XII B.)

Zu No. 58. Herr von Heyden ist auch K. Preuss. Kammerherr.

Zu No. 59. (Vater von No. 20 und 21 der Taf. XII B.). Seine Witwe starb in Bordighera 11. 2. 1900.

Zu No. 62. (Vater von No. 22 und 23 der Taf. XII B.). Seine Witwe hat sich 1896 wieder vermählt mit dem Grafen Gerd von Schwerin auf Sophienhof (No. 56).

Zu No. 63. (Vater von No. 24 bis 28 der Taf. XII B), geb. 12. (nicht 13.) 11. 1851; am 27. 1. 1895 als Major dem Regt. aggregiert; 19. 11. 1895 Bataillons-Kommandeur im Inf.-Regt. Graf Bülow v. Dennewitz (G. Westfäl.) No. 56 in Detmold, nachdem er über 25 Jahre im 2. Garde-Regt. z. F. gestanden; 22. 5. 1899 Kommandeur der Unteroffizierschule in Biebrich; 18. 5. 1901 Oberstleutnant; 10. 3. 1904 mit der Führung beauftragt und 24. 4. 1904 Oberst und Kommandeur des Königs-Inf.-Regiments (G. Lothring.) No. 145 in Metz.

1894 im Juni erhielt er den Roten Adler-Orden 4. Kl. mit der Krone, 1899 den Kronen-Orden 3. Kl. und das Ehrenkreuz des Fürstl. Lippischen Hausordens, 1904 den Russischen Annen-Orden 2. Kl.

Zu No. 64. (Vater von No. 29 bis 34 der Taf. XII B.). Graf Gustav erwarb 1898 das Gut Wendisch-Silkow (634 ha) im Kreise Stolp, wohnt seit 1903 in Berlin. Seit 1904 Mitglied des Familienrats. Seine Gemahlin ist geboren zu Kemnitz 15. 5. 1867.

Zu No. 65. (Vater von No. 35 und 36 der Taf. XII B.). Zum 2. Garde-Drägoner-Regt. nach Berlin versetzt, 18. 8. 1894 Charakter, 27. 1. 1895 Patent als Major, 15. 7. 1897 zum Stabe des Leib-Garde-Husaren-Regts. nach Potsdam, 16. 9. 1898 zu dem des Garde-Kürassier-Regts. nach Berlin versetzt; 14. 9. 1900 mit Führung dieses Regiments beauftragt, 18. 4. 1901 zum Regiments-Kommandeur ernannt; 18. 5. 1901 Oberstleutnant; erhielt 22. 4. 1902 den erbetenen Abschied mit der Regiments-Uniform. An Orden erhielt er 1892 den Roten Adler-Orden 4. Kl., 1896 den Russischen Annen-Orden 2. Kl., 1899 Ritterkreuz 1. Kl. des badischen Zähringer Löwen, 1900 Kommandeurkreuz des Niederländ. Ordens von Oranien-Nassau; Ehrenkreuz des Mecklenb. Greifen-Ordens.

Zu No. 66. Seit 18. 10. 1891 Rittmeister, 17. 11. 1891 als Eskadron-Chef zum Kürassier-Regt. Kaiser Nikolaus von Russland (Brandenb.) No. 6 nach Brandenburg versetzt; 14. 9. 1900 Charakter, 22. 4. 1902 Patent als Major; 11. 9. 1903 zum Stabe des 1. Hannov. Drägoner-Regts. No. 9 nach Metz versetzt. Im Oktober 1892 beteiligte sich Graf Max an dem Distanzritt von Berlin nach Wien und legte diesen Weg in 94 Stunden 34 Minuten zurück. 1891 erhielt er das Ritterkreuz des Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, 1897 den Russischen Annen-Orden 3. Kl., 15. 1. 1899 den Roten Adler-Orden 4. Kl.

Zu No. 69. Oberleutnant 27. 1. 1897; vom 16. 7. 1899 bis 18. 7. 1903 Inspektions-Offizier bei der Kriegsschule in Cassel; 11. 9. 1903 Rittmeister; 24. 4. 1904 Eskadron-Chef im Braunschweigischen Husaren-Regt. Nr. 17; erhielt 1901 den Türkischen Osmanie-Orden 4. Kl. Vermählt zu Berlin 17. 12. 1903 mit Paula Hedwig Henriette Hermine Alwine Karola von Wagenhoff, geb. in Northeim 26. 6. 1874, einzigen Tochter des K. Preuss. Generalmajors z. D. Carl Paul Victor von Wagenhoff und der Henny geb. Wehmann.

Zu No. 73. (Vater von No. 37 bis 42 der Taf. XII B.). 1894 Rittmeister der Reserve; 16. 11. 1903 Abschied mit der Uniform des Kürassier-Regts. Königin. 1894 Mitglied der ausserordentlichen General-Synode in Berlin. Am 18. 9. 1895 wurde dem Grafen Detloff die Königliche Polizei-Verwaltung in Hannover und Linden übertragen mit dem Charakter als Polizei-Präsident; dazu ernannt im Juni 1896. Seit 1. 5. 1903 Regierungs-Präsident in Cöslin. Seit 26. 6. 1894 Rechtsritter des Johanniter-Ordens; erhielt 1894 den Roten Adler-Orden 4. Kl., 1899 den Königlichen Kronen-Orden 3. Kl., das Ehrenkreuz des Mecklenb. Greifen-Ordens, das Offizier-Ehrenkreuz des Schaumburg-Lippischen Hausordens.

Zu No. 74. lebt in Bad Soden.

Zu No. 75. Herr von Oertzen ist Major im Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pomm.) No. 42.

Zu No. 76. Vermählt zu Ziethen 13. 10. 1893 mit dem Regierungs- und Schulrat Felix Mühlmann in Merseburg.

Zu No. 77. Vermählt zu Ziethen 5. 7. 1897 mit dem Divisionspfarrer der 11. Division Walter Richter in Breslau.

Zu No. 80. (Vater von No. 43 bis 46 der Taf. XII B). 1891 bei der Schlossgarde-Kompagnie; 14. 9. 1893 zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten, 17. 3. 1894 Oberleutnant d. R., 27. 1. 1902 Hauptmann d. R. Graf Ulrich übernahm 1894 vom Vater das Gut Dargibell. Seit 1896 Mitglied des Familienrats. 1901 Ehrenritter des Johanniter-Ordens. Vermählt zu Schmuggerow 30. 5. 1890 mit Clara Frieda Victoria Gräfin von Kanitz, geb. zu Berlin 25. 9. 1870, jüngsten Tochter des K. Preuss. Generalleutnants Rudolf Grafen von Kanitz und der Luise geb. Gräfin von Schwerin (Taf. XII 49).

Zu No. 81. (Vater von No. 47 und 48 der Taf. XII B), trat in das 2. Pommersche Ulanen-Regt. No. 9 in Demmin ein, 17. 4. 1890 Fähnrich, 18. 1. 1891 als Leutnant zum Kürassier-Regt. Königin (Pomm.) No. 2 nach Pasewalk; 10. 9. 1897 à la suite dieses Regiments; 10. 9. 1898 zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments übergetreten, 14. 9. 1900 Oberleutnant d. R.

Graf Friedrich übernahm 1897 vom Vater das Gut Stolpe auf der Insel Usedom, wo er das Wohnhaus stattlich ausbaute. Seit 1901 Ehrenritter des Johanniter-Ordens, seit 1902 Königl. Preuss. Kammerjunker. Mitglied des Familienrats. Vermählt zu Berlin 12. 3. 1895 mit Freda von Kleist, geb. zu Münster in Westfalen 18. 5. 1872, Tochter des K. Preuss. Generalleutnants Karl Wilhelm Heinrich von Kleist und der Clara Berta Karoline Marie geb. von Gordon.

Zu No. 82. Ihr Gatte, Carl Johann Otto Ludwig Eberhard von der Decken, geb. 15. 9. 1855, starb 26. 4. 1897 in Rostock als Hauptmann a. D. Sie lebte als Witwe zuerst in Rostock, seit 1903 in Charlottenburg.

Zu No. 83. (Vater von No. 15 bis 20 der Taf. XII C). Graf Henning wurde mit Patent vom 8. 9. 1893 als Rittmeister und Eskadron-Chef in das 2. Grossh. Hessische Dragoner-Regt. (Leib-Dragoner) No. 24 versetzt, erst Butzbach, dann Darmstadt; 29. 3. 1900 zur Disposition gestellt und mit Beibehalt der bisherigen Uniform Pferde-Vormusterungs-Kommissar in Schwerin in Mecklenburg; 11. 9. 1903 Charakter als Major. Er erhielt 1897 den Russischen Annen-Orden 3. Kl., 2. 1. 1900 den Roten Adler-Orden 4 Kl., 1900 das Ritterkreuz 1. Kl. des Hess. Verdienstordens Philipps des Grossmütigen.

Zu No. 84. Am 14. 6. 1890 in das Inf.-Regt. Graf Bülow von Dönhau (6. Westf.) No. 55 nach Detmold versetzt; 15. 7. 1890 Premier-Leutnant, 18. 4. 1895 Hauptmann (Patent 18. 6. 1895) und Kompagnie-Chef, jetzt in Hörter; erhielt 1894 das Ehrenkreuz des Lippischen Hausordens, 18. 1. 1903 den Roten Adler-Orden 4. Kl.

Zu No. 85. (Vater von No. 21 und 22 der Taf. XII C). Am 24. 3. 1890 Premier-Leutnant; 17. 5. 1892 Abschied; 1900 im Juni die Verwaltung des Postamts zu Neidenburg in Ostpreussen übertragen, 1901 Postdirektor. Von seiner Gattin 1892 geschieden, vermählte sich Graf Curt 2) zu Neidenburg 31. 10. 1901 mit Käthe Auguste Emilie Schultz, geb. zu Kownatken in Ostpreussen 22. 2. 1876, Tochter des K. Preuss. Landrats Bernhard Schultz auf Kownatken und der Marie geb. Kaatz.

Zu No. 86. Vermählt zu Halle 6. 8. 1889 mit Urban Cleve, Königl. Forstmeister zu Fallersleben (früher in Lüchow); zum 1. 7. 1904 nach Abtshagen in Pommern versetzt.

Zu No. 87. Vermählt zu Halle 21. 6. 1898 mit Gottfried Hesse, Rittergutsbesitzer auf Jedlownik im Kr. Rybnik in Schlesien.

Zu No. 88. (Vater von No. 23 und 24 der Taf. XII C). 21. 9. 1889 Leutnant; 1892 Abteilungs-Adjutant; 1895 Regiments-Adjutant; 1. 6. 1896 Oberleutnant, auf Kriegsakademie 1897 bis 1899, wegen schwerer Erkrankung vom Herbst 1899 bis Frühjahr 1901 in Davos; 14. 9. 1900 Charakter, 18. 5. 1901 Ernennung als Hauptmann unter Anstellung als Platzmajor in Potsdam; 27. 1. 1904 Patent unter Ernennung zum Adjutanten der Kriegsakademie in Berlin. Graf Dettlof erhielt 21. 9. 1897 das Ehrenkreuz des Lippischen Hausordens, 1. 6. 1901 das Ritterkreuz des Mecklenb. Greifen-Ordens, 1902 den Persischen Sonnen- und Löwen-Orden und den Italienischen Mauritius- und Lazarus-Orden. Vermählt zu Trebus 21. 9. 1897 mit Agnes Adelheid Martha Dorothea von Salviati, geb. zu Trebus 26. 4. 1874, Tochter des Heinrich Wilhelm Julius Adalbert von Salviati auf Trebus, Ritter des Johanniter-Ordens, und der Ida geb. von Borwitz und Hartenstein.

Zu No. 89. Sie starb zu Plön in Holstein 21. 2. 1899.

Zu No. 89a. bestand 1893 die Reifeprüfung, trat in das Oldenburg. Inf.-Regt. No. 91, 17. 10. 1893 Fähnrich, 18. 8. 1894 Leutnant, 29. 10. 1896 Abschied, studierte in Berlin, Freiburg, Greifswald und Rostock Philosophie, 27. 6. 1903 in Rostock Dr. phil., ging darauf nach England.

Zu No. 89b. 1898/99 Kadett in Potsdam, 1900 bis 1903 auf dem evangel. Pädagogium zu Godesberg a. Rhein, bereitet sich in Berlin zum Techniker vor.

### Zu Tafel XIII A. Putzar-Schwerinsburger Zweig.

Zu No. 8. (Taf. XII 90) (Vater von No. 25 und 26.) 1889 bei der Universität Leipzig Dr. jur., dann Kammergerichts-Referendar, 1892 bei dem Landratsamt in Stettin, nahm 1895 als Regierungs-Assessor den Abschied und übernahm das Gut Borntin. 21. 9. 1889 Leutnant der Reserve des 2. Pomm. Ulanen-Regts. No. 9, 25. 11. 1898 Oberleutnant d. R. Mitglied des Familienrats. Vermählt zu Erfurt 18. 3. 1892 mit Jettine Helene Alexandra von Versen, geb. zu Prenzlau 9. 12. 1871, jüngsten Tochter des K. Preuss. Generalmajors Heinrich von Versen und der Jettine geb. von Bagewitz.

Zu No. 9. (Taf. XII 91). Vermählt zu Putzar 27. 9. 1899 mit Carl Hartmann Freiherrn von Erffa auf Ahorn bei Coburg, Herzogl. Sächsischen Kammerherrn.

Zu No. 10. (Taf. XII 92), erlernte die Landwirtschaft, bewirtschaftete seit 1894 Putzar und übernahm 1902 das Gut Zinzow. Mitglied des Familienrats. 1893 Leutnant der Reserve des Kürassier-Regts. Königin (Pomm.) No. 2; 14. 11. 1903 Oberleutnant d. R.

Zu No. 11. (Taf. XII 93), bestand 1893 die Reifeprüfung auf dem Gymnasium in Pyritz, studierte in Leipzig, 1903 Referendar an der Regierung in Cöslin, 1904 bei dem Landratsamt in Schlawa. Seit 18. 12. 1901 Leutnant d. R. des Kürassier-Regts. Kaiser Nicolaus I. von Russland (Brandenb.) No. 6.

Zu No. 12. (Taf. XII 94) bestand 1895 die Reifeprüfung in Pyritz, studierte in Genf, wurde Forstmann. Seit 10. 9. 1897 Leutnant d. R. des Garde-Jäger-Bataillons; 18. 10. 1897 Leutnant im Reitenden Feldjägerkorps.

Zu No. 13. (Taf. XII 95) auf dem Gymnasium in Pyritz; 18. 10. 1900 Leutnant der Reserve des Kürassier-Regts. Königin (Pomm.) No. 2, mit Patent vom 4. 6. 1901 als Leutnant in diesem Regiment angestellt.

Zu No. 14, 15, 16. leben bei der Mutter in Putzar.

Zu No. 17. Vermählt zu Schwerinsburg 30. 6. 1903 mit Jakob Johann Baron von Uexküll, wohnen in Heidelberg.

Zu No. 18. war auf dem Pädagogium zu Putbus, dann auf dem Gymnasium in Cassel, bestand 1899 die Reifeprüfung, studierte Rechtswissenschaft zu Lausanne, Berlin, Heidelberg und Greifswald; 16. 2. 1904 Leutnant der Reserve des Kürassier-Regts. Königin (Pomm.) No. 2. Nach dem Tode seines Grossvaters (Taf. XII 31) am 18. 11. 1903 trat Graf Axel in den Besitz des Fideikommisses Schwerinsburg und trat damit zugleich das Erbamt als Erbküchenmeister des Herzogtums Alt-Vorpommern an. Seit 1904 Mitglied des Familienrats.

Zu No. 19. Graf Eberhard ist von seinem Grossvater mütterlicher Seite, dem Freiherrn Adalbert von Nordeck zur Rabenau auf Schloss Friedelhausen bei Lollar im Grossherzogtum Hessen, adoptiert. Der Adoptionsvertrag ist am 24. 11. 1890 von dem Grossherzogl. Amtsgericht Giessen bestätigt. Über die damit verbundene Führung des Namens und Wappens sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Er ist Besitzer des Fideikommisses Friedelhausen. Er bestand die Reifeprüfung auf dem Gymnasium in Cassel und studiert die Rechtswissenschaften in Bonn.

Zu No. 20. Studiert seit 1902, zuerst in Lausanne, jetzt in München Rechtswissenschaft; diente 1903 bei dem Kürassier-Regt. Königin in Pasewalk.

Zu No. 23. Seit April 1904 Kadett in Gross-Lichterfelde.

Hinzuzufügen: No. 24. Graf Hans-Heinrich Carl (3. Sohn von No. 7), geb. zu Sophienhof 23. 8. 1889, seit 1903 Kadett in Plön.

No. 25. Graf Heinrich Christoph Adolf Max (Sohn von No. 8), geb. zu Stettin 30. 1. 1893. Seit Ostern 1904 auf dem Pädagogium zu Putbus.

No. 26. Gräfin Christine Elisabeth Charlotte (Tochter von No. 8) geb. zu Borntin 14. 7. 1896.

### Zu Tafel XII B. Busower Zweig.

Zu No. 18. (Taf. XII 105). Vermählt zu Berlin 25. 9. 1890 mit Alfred Friedrich Constantin Freiherrn Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck, K. Preuss. Hauptmann und Lehrer an der Kriegsschule in Glogau.

Zu No. 20. (Taf. XII 107). Infolge Sturzes mit dem Pferde in Posen 12. 6. 1892 schwer erkrankt, 18. 12. 1895 Abschied bewilligt; später zu der Reserve des Thüringischen Husaren-Regts. No. 12 übergetreten, 22. 3. 1897 zur Dienstleistung bei diesem Regiment, 10. 9. 1897 bei diesem angestellt mit Patent vom 19. 11. 1889; 25. 4. 1898 Oberleutnant.

Zu No. 21. Eingetreten in das Ulanen-Regt. Kaiser Alexander II. von Russland (1. Brandenb.) No. 3, 14. 5. 1890 Fähnrich, 14. 2. 1891 Leutnant, 25. 6. 1896 in das Dragoner-Regt. v. Arnim (2. Brandenb.) No. 12 nach Gnesen versetzt; 17. 12. 1898 zur Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots übergetreten, ging nach Afrika und starb in Victoria (Kamerun) 11. 1. 1901.

Hinzuzufügen sind: **No. 25.** Graf Curd Christoph Gustav Albert (ältester Sohn von No. 10), geb. zu Berlin 30. 11. 1889.

**No. 26.** Gräfin Ida Eva Anne-Marie Margarethe (2. Tochter von No. 10), geb. zu Berlin 1. 4. 1891, gestorben zu Berlin 29. 2. 1892.

**No. 27.** Graf Bogislav Axel Carl Ulrich (2. Sohn von No. 10), geb. zu Berlin 19. 10. 1892.

**No. 28.** Graf Hellmuth Detloff Georg Friedrich (3. Sohn von No. 10), geb. zu Detmold 19. 2. 1896.

Zu **No. 30.** (Taf. XII 113), gestorben zu Schojow 24. 12. 1894.

Hinzuzufügen sind: **No. 31.** Graf Axel Carl Ulrich (ältester Sohn von No. 11), geb. zu Schojow 16. 10. 1889. Seit April 1904, wie sein Bruder (No. 32), Kadett in Bensberg.

**No. 32.** Graf Otto-Martin Gustav Richard (2. Sohn von No. 11), geb. zu Schojow 6. 3. 1891.

**No. 33.** Gräfin Estrid Edith Ida Margarethe (3. Tochter von No. 11), geb. zu Schojow 2. 3. 1898.

**No. 34.** Gräfin Irene Ida Elisabeth (4. Tochter von No. 11), geb. zu Schojow 22. 6. 1902.

**No. 35.** Gräfin Marka Marie Luise Agnes (Tochter von No. 12), geb. zu Pasewalk 7. 2. 1890.

**No. 36.** Graf Achim Albert Carl Bruno (Sohn von No. 12), geb. zu Pasewalk 4. 12. 1891.

**No. 37.** (Taf. XII 114), bestand 1903 die Reifeprüfung auf dem Gymnasium zu Ratzeburg, studiert Rechtswissenschaften in Heidelberg.

Hinzuzufügen sind: **No. 40.** Graf Curt Detloff (3. Sohn von No. 15), geb. zu Swinemünde 14. 4. 1890.

**No. 41.** Graf Eberhard Victor Detloff (4. Sohn von No. 15), geb. zu Swinemünde 1. 6. 1894.

**No. 42.** Graf Gerhard (Gerd) Helmuth Detloff (5. Sohn von No. 15), geb. zu Hannover 23. 6. 1899.

**No. 43.** Graf Bernhard Rudolf Friedrich (ältester Sohn von No. 16), geb. zu Potsdam 6. 10. 1892.

**No. 44.** Graf Otto-Martin Rudolf (2. Sohn von No. 16), geb. zu Potsdam 3. 3. 1894.

**No. 45.** Graf Manfred (3. Sohn von No. 16), geb. zu Dargibell 6. 4. 1895.

**No. 46.** Gräfin Valti Luise Agnes (Tochter von No. 16), geb. zu Dargibell 2. 10. 1897.

**No. 47.** Graf Karl Josef Friedrich Bernhard Rulekin Sylvester (älterer Sohn von No. 17), geb. zu Pasewalk 31. 12. 1895.

**No. 48.** Graf Hans Heinrich Ulrich Rudolf Tassilo Eberhard (2. Sohn von No. 17), geb. zu Stolpe auf Usedom 10. 7. 1897.

#### Zu Tafel XII C. Friedländer Zweig.

Zu **No. 15.** (Taf. XII 117), besuchte das Gymnasium zu Schwerin in Mecklenburg; wird demnächst in das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regt. (No. 2) in Berlin in Dienst treten.

Hinzuzufügen:

**No. 18.** Graf Kurt Christoph (2. Sohn von No. 6), geb. zu Saarbrücken 1. 8. 1891.

**No. 19 u. 20.** Gräfin Gudrun Marie Elisabeth Adolfine und Graf Gerd Friedrich Martin (3. Tochter und 3. Sohn von No. 6), Zwillinge, geb. zu Schwerin i. M. 10. 11. 1901.

**No. 21.** Gräfin Ilse Adelheid Mathilde Emmy Carola (Tochter 1. Ehe von No. 8), geb. zu Hannover 27. 11. 1890.

**No. 22.** Graf Hans-Joachim Richard Bernhard Bogislav (Sohn 2. Ehe von No. 8), geb. zu Neidenburg 19. 12. 1902.

**No. 23.** Gräfin Marie-Agnes (Tochter von No. 11), geb. zu Charlottenburg 7. 7. 1898.

**No. 24.** Graf Ulrich Dettlof (Sohn von No. 11), geb. zu Potsdam 20. 12. 1903.

#### Linie Cummerow (Tafel XIII).

Zu **No. 12.** Vermutlich nicht in schwedischen, sondern in dänischen Diensten. 1672 erscheint sein Hans Georg von Schwerin unter König Christian V. als dänischer Rittmeister im Leib-Regiment Kavallerie, in dessen Listen 1673 sein Name fehlt. Wahrscheinlich ist es derselbe „Rittmeister von Schwerin“, der die 4. Kompanie eines Dragoner-Regiments erhielt, welches die Gemahlin des Herzogs Christian Ludwig von Mecklenburg vertragsmässig an Dänemark stellte und am 12. 10. 1672 in Oldesloe übergeben wurde. Dieses Regiment focht unter dem Oberstleutnant Detlev von Oertzen 1676 in der Schlacht bei Lund gegen die Schweden.

Dazu Anm. 7: Auch am 19. 2. 1676 erscheint ein Hans Georg von Schwerin als dänischer Hauptmann im Jüt-  
ländischen Inf.-Regt., der im August 1676 starb; in demselben Regiment stand später Jacob (No. 32). Vergl. dazu Taf. III 41.

Zu **No. 14.** 1649 bis 1652 Jagdpagge des Kurfürsten.

Zu **No. 26.** Der bayerische Oberleutnant Joseph Dauer berichtet in einem Aufsatz in den Jahrbüchern für die Armee und Marine im Mai 1895 über die Eroberung von Bonn, dass ein Schwerin in kurbrandenburgischen Diensten „nebst einigen Truppen“ vom Kurfürsten „denen Herren Statton“ überlassen, d. h. dem holländischen Angriff zugeteilt war, und „beim Sturm fiel“.

Zu No. 32. war in dänischen Diensten 1683 Leutnant im jütländischen Inf.-Regt., 1685 Premier-Leutnant, 1686 „gestrichen“ (Abschied oder gestorben).

Anm. Der 1705 im Kriege gebliebene dänische Hauptmann (vergl. im 1. Nachtrage) war Ulrich Claus von Schwerin (Taf. XV 6).

Zu No. 39. war 1686 Jagdpage am kurbrandenburgischen Hofe.

Zu No. 41. Ulrich Bernd schied nach Akten im Reichsarchiv zu Kopenhagen am 20. 6. 1705 aus dänischen Diensten, war aber schon 1704 in dem Mecklenburgischen Regiment angestellt (?). Siehe dazu: Maximilian Freiherr von Dittfurth, das kurhessische Leibgarde-Regiment, Cassel 1882.

#### Linie Wendisch-Wilmersdorf (Tafel XIV).

Zu No. 3. 1701 begleitete er den Kurprinzen, nachmal. König Friedrich Wilhelm I., zur Krönung nach Königsberg.

In der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Grossen, 20. Bd. S. 28, wird erwähnt, dass die Kroaten im Jahre 1760 auf dem Schwerinschen Gut, als Lacy bei seiner „Retraite“ von Berlin bei Trebbin gelagert, ein mehr als barbarisches Verfahren an den toten Körpern des seligen Oberstallmeisters von Schwerin und seiner Frau begangen, nachdem ersterer schon vor mehr als 12 Jahren begraben worden, da man deren Särge in der Kirche mit Gewalt eröffnet, die Körper „spoliiret“ habe u. s. w., sowie der „Obriste von Schwerin“ (No. 6) es selbst dem König erzählt.

Zu No. 6. S. Politische Korrespondenz Friedrichs des Grossen, 20. Bd. S. 95, 415, 451; 21. Bd. S. 185, 259.

Zu No. 10. König Friedrich der Grosse erwähnt „la vieille Schwerin de la Reine“ in scherzhafter Weise in einem Schreiben an die Prinzessin von Oranien im Haag, seine Nichte, vom 19. 12. 1768 (vergl. zu Taf. XXI No. 14a).

Zu No. 20. Seine Witwe starb in Wiesbaden 9. 6. 1901.

Zu No. 23. General von Scholten, auch Ritter des Johanniter-Ordens, starb 27. 7. 1895. Seine Witwe lebt in Dresden.

Zu No. 24. (Vater von No. 31 a und 31 b.) Graf Fritz ist zu Berlin geboren. Er übernahm 1. 7. 1890 die Bewirtschaftung des bis dahin verpachteten Gutes Wendisch-Wilmersdorf, wo er den durchgreifenden Umbau des Wohnhauses 1901 beendet hat. Als eifriger und praktischer Förderer der Dendrologie (Baumzucht) hat er u. a. 1902 zwei Vorträge veröffentlicht: „Das Absterben der Pyramiden-Pappeln“ und „Über buntblättrige Gehölze“. Vom Grossherrlich Türkischen Medschidje-Orden erhielt er 1899 die 3. und 1903 die 2. Klasse.

Am 22. 9. 1890 hat er sich zu Augsburg vermählt 2) mit Anna Josephine Maria Friedrike Adolphine Karoline Balthasarine Steppes, geboren zu Passau 6. 1. 1866, ältesten Tochter des Königlich Bayerischen Oberstleutnants Adolf Steppes und der Josepha geb. Reydol, (katholisch).

Zu No. 28. Er war Mitglied des Familienrats und starb zu Bohrau 8. 10. 1899. Seine Gemahlin war bereits 12. Juni 1895 zu Bohrau gestorben.

Einzufügen sind:

No. 31a. Graf Fritz Willy Hans Alexander Maria (älterer Sohn von No. 24), geboren zu Wilmersdorf 18. 3. 1893.

No. 31b. Graf Curt Adolf Gerd Alexander Maria (2. Sohn von No. 24), Zwillingbruder des Vorigen, geboren zu Wilmersdorf 18. 3. 1893.

Zu No. 31. Seine Witwe ist seit 1901 Oberhofmeisterin der Prinzessin Friedrich Leopold von Preussen, der Schwester der Kaiserin und Königin Auguste Viktoria.

Zu No. 34. (Vater von No. 38 bis 41) nahm 1890 den Abschied aus dem Staatsdienst und übernahm die väterlichen Rittergüter Malczewo und Karsewo II im Kreise Witkowo; am 1. 1. 1899 auch die Bewirtschaftung von Bohrau, dessen Fideikommiss-Besitz er von seinem Vater 1899 erbte. Mitglied des von Schwerinschen Familienrats.

Vermählt zu Kochberg 3. Juni 1890 mit Anna Freiin von Stein-Kochberg, geb. zu Gross-Kochberg 14. August 1862, jüngsten Tochter des Herzogl. Sächsischen Kammerherrn und Rechtsritter des Johanniter-Ordens Carl Wilhelm Ludwig Freihorn von Stein-Kochberg und der Anna geb. von Holtzendorff.

Zu No. 35. 1891 zu der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Oels; 1892 Abschied bewilligt. Lebt in einer Heilanstalt in Kreuzburg in Oberschlesien.

Zu No. 36. 16. 4. 1892 Premier-Leutnant; 1. 11. 1893 bei der Gesandtschaft im Haag kommandiert; 13. 10. 1894 in das Dragoner-Regt. (jetzt Grenadier-Regt. zu Pferde) Freiherr von Derfflinger (Neumärk.) No. 3 nach Bromberg versetzt; 10. 9. 1897 Rittmeister; 20. 7. 1898 als Eskadrons-Chef in das Dragoner-Regt. von Arnim (2. Brandenb.) No. 12 versetzt; 16. 1. 1900 Abschied bewilligt mit der Uniform des

Dragoner-Regts. No. 8. 1895 erhielt er den Königlichen Kronen-Orden 4. Kl. und das Ritterkreuz des Königl. Niederländischen Ordens von Oranien-Nassau mit Schwertern. Seit 1896 Mitglied des Familienrats. 1899 erbte er von seinem Vater Jackschönau (273 ha) im Kreise Oels. Vermählt im Haag (Holland) 18. 9. 1895 mit Emilie (Emmy) Henriette Adele van Eys, geb. im Haag 30. 5. 1874, gestorben zu Berlin 5. November 1895, jüngsten Tochter des Jonkheer Theodor Hendrik van Eys und der Wilhelmine geb. van Karnebeek.

Zu No. 37. (Vater von No. 42). 17. 11. 1891 à la suite des Regiments gestellt; 17. 5. 1892 in das Kurmärkische Dragoner-Regt. No. 14 versetzt; 16. 2. 1893 Abschied bewilligt. Vermählt zu Berlin 22. 1. 1894 mit Martha von Holtzendorff, geb. zu Berlin 17. 1. 1869, Tochter des Universitäts-Professors Dr. Franz von Holtzendorff und der Pauline geb. Binder; geschieden 26. 5. 1898 (wiedervermählt mit Dr. med. Fausto Buzzi zu Berlin). Mitglied des Familienrats. Lebt in Bohrau.

Hinzuzufügen sind:

No. 38. Graf Felix Friedrich Woldemar Paul (ältester Sohn von No. 34), geboren zu Malczewo 24. 3. 1892.

No. 39. Graf Friedrich Albrecht Wilhelm Julius (2. Sohn von No. 34), geboren zu Malczewo 24. 5. 1893, gestorben zu Bohrau 10. 5. 1902.

No. 40. Graf Woldemar Leopold Günther Axel (3. Sohn von No. 34), geboren zu Bohrau 23. 10. 1896.

No. 41. Graf Hans Jürgen Friedrich Leopold (4. Sohn von No. 34), geboren zu Bohrau 8. 5. 1901.

No. 42. Gräfin Isabella Friedrike Pauline Anna Erna Helene (Tochter von No. 37), geboren zu Leipzig 6. 9. 1895.

#### Linie Dargibell (Tafel XV).

Zu No. 5. Er wurde 27. 7. 1705 Oberst und Kommandeur des Regiments Anhalt-Dessau (Alt Anhalt) in Halberstadt (Mil. Wochenblatt 1870 No. 32) und 22. 2. 1710 Brigadier.

(Diese Stellung ist in der Preuss. Armee eine Eigentümlichkeit aus der Zeit der Allianz Kurbrandenburgs mit England und Holland (1688 bis 1700) und wurde, wie in den alliierten Heeren, an Obersten verliehen mit besonderem Patent, aber ohne höheren Rang; 1713 ging sie wieder ein.)

Zu No. 6. Ulrich Claus stand nicht in Kurbrandenburgischen Diensten. Als „Claus Ulrich“ wird er in Offiziers-Akten im Reichsarchiv zu Kopenhagen erwähnt. Danach stand er unter König Christian V. in dänischen Kriegsdiensten (wie auch seine Vettern Taf. XIII 12, 32, vergl. auch 41), war 1698 Premier-Leutnant im Regiment Prinz Friedrich, wurde 28. 5. 1701 Kapitänleutnant und 19. 9. 1702 Hauptmann; als solcher starb er (im Regiment Haxthausen-Osten) am 11. 11. 1705, vermutlich infolge schwerer Verwundung in der Schlacht bei Sibó in Ungarn. In dieser ist nach dem vom Österreichischen Generalstabe herausgegebenen Buche „Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen“, Bd. 7, der „dänische Hauptmann von den Grenadieren, von Schwerin, geblieben.“

Zu No. 8. erscheint schon in der Rangliste von 1713 als ältester Fähnrich im Regiment Anhalt, wurde 11. 8. 1716 Leutnant, am 1. 6. 1734 Major; bei Mollwitz focht das Regiment nicht; 1743 wurde er, zugleich mit seiner Ernennung zum Oberst, Kommandeur des Regiments Alt-Anhalt. Mit dem Orden pour le mérite erscheint er schon in der Rangliste vom Dezember 1740. Schon 1745 nach der Schlacht bei Kesselsdorf wurde er Generalmajor, auch Chef des Regiments Württemberg, das aber bis 1757 diesen Namen behielt. Sein Tod war noch eine Folge seiner bei Kesselsdorf erlittenen schweren Verwundung.

Zu No. 9. Otto Martin wird in der Rangliste von 1713 bereits als Cornet im Regiment Prinz Friedrich zu Pferde (später Kronprinz) aufgeführt; Oberst ward er schon im Juni 1741. Am 12. 8. 1764 war er bei der Einführung des Predigers Lehmann in Ducherow zugegen, hatte also auch dort Teil am Patronat. Das dortige Kirchenbuch verzeichnet seinen Tod und bezeichnet ihn dabei als „Erbherrn von Busow und Dargibell“ und auch als Landeshauptmann von Fischhausen. Ein Lebensabriss des Generals (fälschlich dort Otto Magnus genannt) findet sich in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ Bd. 33 S. 425, von B. Poten.

Zu No. 15. erscheint als Taufzeuge im Ducherower Kirchenbuch noch 1. 9. 1767 als „Leutnant bei den Gensdarmes“, nahm also wohl erst 1773 bei der Übernahme von Dargibell den Abschied.

Zu No. 28. Seit Einführung der Provinzial-Ordnung war er Mitglied des Provinzial-Landtages und des Provinzial-Ausschusses. Er starb zu Sensburg 18. 9. 1892. Seine Witwe starb zu Sensburg 4. 1. 1900.

Zu No. 31. Witwe seit März 1903, lebt in Kiel.

Zu No. 32. Witwe seit 18. 9. 1898, lebt in Berlin.

Zu No. 33. Er übernahm 1841 die Pacht von Rebelow.

Zu No. 34. (Vater von No. 41 bis 47). Hauptmann der Landwehr seit 14. 9. 1893, nahm 1899 den Abschied mit der Armeekorps-Uniform. Im Mai 1893 wurde er an Stelle seines verstorbenen Vaters zum Landrat des Kreises Sensburg ernannt.

Zu No. 36. wurde 19. 11. 1889 Premier-Leutnant; 27. 1. 1893 à la suite des Regiments gestellt und dann verabschiedet, ging nach Brasilien und ist dort als Offizier im Heere der Föderalisten unter Führung des Admirals da Gama am 23. 6. 1895 in einer Schlacht dicht an der Grenze von Uruguay gefallen. „Er hatte sich durch Mut und militärische Tüchtigkeit allgemeine Achtung und Liebe erworben.“

Zu No. 39. (Vater von No. 48 bis 50).

Einzufügen sind: als Söhne von No. 34:

No. 44. Hermann Richard Wilhelm, geb. zu Peitschendorfswerder 2. 4. 1890. Kadett in Cöslin.

No. 45. Richard Hugo Ernst, geb. zu Peitschendorfswerder 24. 5. 1892.

No. 46. Wilhelm Ernst Oscar Peter, geb. zu Sensburg 10. 2. 1896, gest. zu Sensburg 7. 9. 1897.

No. 47. Friedrich Ludwig Peter, geb. zu Sensburg 7. 5. 1900.

Die im 1. Nachtrag bezeichneten No. 44 und 45 erhalten die No. 48 und 49.

Zu No. 48. Vermählt zu Franzburg 9. 4. 1902 mit dem Amtsrichter Dr. jur. Bernhard Albrecht, Leutnant d. R. des 6. Pomm. Inf.-Regts. No. 49.

Zu No. 49. Kadett in Plön, dann in Gross-Lichterfelde; 10. 3. 1904 Fähnrich im Inf.-Rgt. Graf Schwerin (3. Pomm.) Nr. 14 in Bromberg.

Hinzuzufügen ist:

No. 50. Claus Hans Jürgen Fritz Köppern (2. Sohn von No. 39), geb. zu Ribnitz 1. 11. 1896.

### Linie Alschwangen in Curland (Tafel XVI).

Zu No. 1. 1560 berief der Herzog auch den jungen Grafen Fabian von Dohna in das Königsberger Schloss, um dort mit dem Prinzen Albrecht Friedrich, zugleich mit anderen adligen Junkern, durch den Hofmarschall Severinus erzogen zu werden. (Aus: Fabian von Dohna, ein Lebensabriss, von Pfarrer Dr. Schmidt-Kallehne, Halle 1897).

Am 10. 2. 1574 wurde Jakob vom Herzog Gotthard von Kurland mit dem Amt Alschwangen und dem Dorf Herolen belehnt. Der Lehnbrief ist in diesem Nachtrage zum Urk. Buch No. 739 abgedruckt. Das „Kurländische Familien- und Güter-Lexikon“ (handschriftlich) enthält unter „Schwerin“ und „Alschwangen“ zahlreiche Nachrichten.

No. 2a. Hans (älterer Sohn von No. 1) studierte 1582 auf der Universität Wittenberg (Stamm-buchblatt), war 1598 schon tot (vergl. bei No. 1).

No. 4a. Margaretha (vermutlich noch eine 3. Tochter von No. 1), war 1617 Witwe von Johann von Dönhoff auf Riddelshof und Balklawen, lebte noch 1642.

Zu No. 5. Im alten herzoglichen Archiv zu Mitau befindet sich ein Schriftstück: Johann Ulrich von Schwerin, 9. Mai 1620, Literae reversales de non intentanda controversia contra Ducem Willhelmum. Über diesen Streit sind auch Aktenstücke im 2. Bande der Monumenta Livoniae Antiqua, Riga 1840, in denen auch Johann Ulrichs Mutter (No. 2) erwähnt wird.

Über die Einnahme der Kirchen zu Alschwangen und Felixburg durch die Katholiken 1634 und 1636 berichtet No. 43 des Jahrganges 1851 der Wochenschrift für Liv-, Esth- und Kurländische Geschichte: das Inland. Vergl. dazu auch: Sitzungsberichte der Kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst vom 5. 4. 1872.

Zu No. 10. Das Kurländische Provinzial-Museum bewahrt eine Geschichte des Geschlechts von den Brincken, die im Jahre 1645 vollendet ist von Johann Ulrich Jakob von Schwerin aus (!) Alschwangen, „weil ich nach der Spiellinien von der Familie der von den Brincken herstamme“. Von besonderem Wert ist die Schrift nicht.

Der im 1. Nachtrage zu No. 10 erwähnte General Johann von Schwerin (auch als Graf bezeichnet) hat in Dresden gelebt, wo er 1858 starb.

Eine Schwester dieses Generals war Anna von Schwerin, geb. zu Polonna 16. 8. 1783, vermählt in Posen 1814 mit Leo von Jagodzinski auf Biechowo im Kreise Wreschen; sie starb zu Posen 16. 12. 1857.

Ihre Eltern, Herr von Schwerin (Szweryn) und Nepomucona geb. von Zakrzewska (geboren 1760, gestorben in Posen 18. 5. 1835) lebten im Gouvernement Wollhynien in Russisch-Polen, wurden aber 1803 geschieden.

Auch ein Bruder des Generals („Halbbruder“) wird genannt: August von Schwerin (auch als Graf bezeichnet), der Sekretär der Kaiserin von Russland in Petersburg gewesen sein soll.

Aus dieser Linie stammt vermutlich auch: der Kaiserlich Russische Oberst Schwerin, dessen Detachement im Juli 1900 zur Verstärkung der Garnison von Blagowjeschtschensk entsendet wurde, dort am 3. 8. 1900 auf das rechte Amur-Ufer übersetzte, die chinesischen Truppen mit grossen Verlusten zurücktrieb und Sachaljan nahm, wobei viele Waffen, Patronen und ein Geschütz erobert wurde. (Aus der „Täglichen Rundschau“, Berlin 5. August 1900, No. 181).

### (Jüngere) Linie Altwigshagen (Tafel XVII).

Zu No. 3. Der schwedische Oberst Graf Hans Jacob von Thurn hatte 1633 das Kommando bei dem Fussvolk unter Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar. Am 27. 8. 1634 in der Schlacht bei Nördlingen stürmte unter ihm das „gelbe Regiment“ siebenmal vergeblich die Schanzen.

Zu No. 8. Für das Leben des Generals Bogislav von Schwerin und seine sehr bedeutsame, insbesondere auch organisatorische Tätigkeit liegt eine Menge von Nachrichten vor, die aber zum Teil unsicher sind und auch mehrfach sich widersprechen, so dass sie eingehender Durcharbeitung, Klärung und historischer Feststellung bedürfen, dazu aber weiterer besonderer Forschung — auch in verschiedenen Archiven — und langwieriger Arbeit, deren Ergebnis den Rahmen dieses Nachtrages weit überschreiten würde. Es wird eine lohnende Aufgabe sein, ein eigenes Lebensbild dieses umsichtigen, tüchtigen und heldenmütigen Generals zu schreiben. Ein solches würde zugleich einen wertvollen Beitrag liefern für die Geschichte des Heerwesens jener Zeit, vornehmlich aber der Anfänge und der Entwicklung des brandenburgischen, späteren preussischen Heeres. Als Quellen dafür können dann neben den schon früher angeführten u. a. auch dienen: Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preussischen Heeres, herausgeg. vom Grossen Generalstabe (Heft 1. Die Anfänge der alten Armee von Oberstlt. Jany). — Forschungen zur Brandenb. u. Preuss. Geschichte von Reinhold Koser (darin: die brandenb. Kriegsmacht unter dem Grossen Kurfürsten von Gustav Lehmann; Reformpläne für die brandenb. Wehrverfassung zu Anfang des 17. Jahrhunderts von Friedrich Meinecke). — Die brandenb. Kriegsmacht unter dem Grossen Kurfürsten von Geh. Archivrat v. Mülverstedt. — Märkische Forschungen XIX S. 15. — Ranglisten des Regiments zu Fuss von Schwerin vom März 1658 und vom Januar 1661.

Zu No. 10. stand unter König Christian V. in dänischen Diensten, war 1675 als Leutnant zu einer Kompagnie Kavallerie kommandiert, die zu der Reichsarmee abgegeben war, wurde 1. 8. 1677 Rittmeister im 3. jütländischen Regiment Kavallerie; 2. 3. 1683 Major, nahm 1685 den Abschied, als ihm durch den Tod seines Vaters Mocker zufiel.

Zu No. 14. Die Eltern Johann Friedrichs von Manteuffel (geb. 30. 10. 1651, gest. 18. 11. 1699) siehe auf Taf. IV 16.

Zu No. 19. Felix Bogislav wurde zum Unterschied von seinem Regimentskameraden, Philipp Bogislav von Schwerin von der Rehberger Linie (Taf. XXI 4), nach der Farbe seiner Haare: „der Blonde“ zu benannt. (Danach ist zu Taf. XXI 3 die fälschlich bisher dort gebrauchte Bezeichnung berichtigt). Er wurde am 26. 6. 1740 als Oberstleutnant zu dem neu formierten Grenadier-Bataillon des Königs-Regts. No. 34 nach Neu-Ruppin versetzt (später Regt. Prinz Ferdinand und dann Königs-Regt. No. 15 Garde), machte die Schlacht bei Mollwitz am 10. 4. 1741 mit, später Oberst und Kommandeur des Regiments; als solcher wurde er in der Schlacht bei Hohenfriedberg (Striegau) 4. 6. 1745 bei dem Angriff auf Günthersdorf schwer verwundet und starb infolge dessen am 1. 7. 1745.

Zu No. 25. Geboren 1722, wurde 23. 11. 1741 Leibpage des Königs Friedrich des Grossen.

Zu No. 30. Auch Marie Henriette Luise genannt; geboren 1721, vermählt mit dem Kgl. Preuss. Major im Inf.-Regt. v. Grumbkow (No. 17) Carl Ludwig von Sydow auf Zemmin, starb 26. 3. 1777.

Zu No. 31. war im Dezember 1740 der älteste Leutnant des Regiments; machte die Schlachten bei Mollwitz, Hohenfriedberg, Kesselsdorf, Lowositz, Prag und Kollin mit; bei Kollin eroberte das Regiment 4 Fahnen und 1 Standarte.

Zu No. 32. ist völlig dahin zu berichtigen, dass er, geboren 1712, nach Akten im Kgl. Prouss. Kriegsministerium George Wilhelm hiess, 1732 als Unteroffizier in das Dragoner-Regt. von Sonsfeld (No. 2) eintrat (in welchem auch der Vetter seines Vaters, Reimar Julius (Taf. XX 7) als Oberstleutnant stand); dort wurde er 19. 11. 1734 Fähnrich, 14. 4. 1738 Leutnant, 2. 12. 1751 Stabskapitän (nach anderen Nachrichten auch noch im März 1756 Kapitän) und erlag in Ober-Glogau seinen am 15. 11. 1758 bei Cosel erhaltenen Wunden am 22. 11. 1758.

Zu No. 33. Nach Akten im Kriegsministerium heisst er: Philipp Julius (wie sein Vater No. 18). Geboren 1715, trat er als Fahnenjunker bei den (5) leichten Eskadrons des Dragoner-Regts. von Platen ein, bei dem auch sein älterer Bruder Carl Otto (No. 31) stand, wurde 22. 4. 1734 Fähnrich, 31. 5. 1735 Leutnant und starb im Januar oder Februar 1741.



OTTO VON SCHWERIN

Erbherr auf Altwigshagen und Wittstock

geboren 1585, gestorben 1652.

Zu No. 34. Er wird (etwa 1754) als „überzähliger“ Page bei König Friedrich dem Grossen bezeichnet, den er dann (zusammen mit einem Putlitz) 18. 6. 1757 in der Schlacht bei Kollin begleitete, obgleich er schon 1756 in das 1. Bataillon Garde eingetreten war. Dorthin versetzte der König meistens seine Pagen, wenn sie das Alter dazu erreicht hatten, gab ihnen aber oft noch als Page das Offizierspatent und behielt sie dann noch mehrere Jahre bei sich.

Am 29. 4. 1782 erscheint der Major von Schwerin zu Vellin in Hinterpommern als Taufzeuge bei Leopold Anton Oldwig von Natzmer (geb. 18. 4. 1782, gest. 1861 als General der Infanterie und General-Adjutant des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preussen), dessen Vater, Wolf Heinrich von Natzmer, auch 1756 beim 1. Bataillon Leibgarde eingetreten, also ein gleichaltriger Regimentskamerad dieses Schwerin gewesen war. Dieser Natzmer, 1787 als Oberst und Kommandant von Kolberg gestorben, war vermutlich ein Bruder der 1. Gemahlin Schwerins; alsdann würde diese eine Tochter sein des Wolf Heinrich Ernst von Natzmer (geb. 23. 4. 1699), Sachs. Amtshauptmann, und der Johanna Sidonia geb. von Trotha a. d. H. Krosigk.

### Linie Alt-Landsberg mit Linie Walsleben (Tafel XVIII).

Zu No. 1. Professor Hirsch hielt im Jahr 1892 in der Berliner Historischen Gesellschaft einen sehr eingehenden und bedeutenden Vortrag über den Oberpräsidenten-Freiherrn Otto von Schwerin, in dem er u. a. nachwies, wie der Grosse Kurfürst es des Freiherrn Otto Festigkeit und Geschicklichkeit zu verdanken gehabt hat, dass ihm zuerst von Schweden und dann auch von Polen die Souveränität in Preussen zugestanden worden ist, und wie er besonders die Aussöhnung des Kurfürsten mit Polen und die Verbindung desselben mit diesen und den anderen Gegnern Schwedens zustande gebracht hat. — Er schilderte weiterhin die überaus grossen Schwierigkeiten, die Schwerin 1661 in Preussen vorfand und dann — auf Grund seines noch ungedruckten Briefwechsels mit dem Kurfürsten — die Art und Weise, wie er sie zu überwinden und eine gütliche Verständigung mit den Ständen zu erreichen suchte u. s. w. (Nach dem Bericht der Kreuz-Zeitung No. 141 vom Jahr 1892.)

In dem Aufsatz: Der Grosse Kurfürst und die Begründung des modernen Toleranzstaates von Geh. Archivrat Dr. Ludwig Keller, Seite 238ff., welcher enthalten ist in dem grossen Prachtwerk: Der Protestantismus am Ende des 19. Jahrhunderts in Wort und Bild, Verlag Wartburg, Berlin 1902, heisst es: „Bei weitem der folgenreichste Schritt, der in Personenfragen von dem Kurfürsten damals geschah, war die Berufung seines Alters- und Gesinnungsgenossen, des jungen Otto von Schwerin (geb. 1616), in die Regierung. Schwerin war um das Jahr 1637 oder etwas später vom lutherischen zum reformierten Glauben übergetreten, hatte sich in dem Jahre 1638 in Holland, England und Frankreich aufgehalten und war von Friedrich Wilhelm alsbald in seinen persönlichen Dienst gezogen worden. Es ist bekannt, dass Schwerin von da an fast 40 Jahre (er starb 1679) hindurch das Vertrauen des Kurfürsten besessen, und in allen schwierigen Aemtern, die er bekleidete, sich ausgezeichnet bewährt hat; insbesondere hat er in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten gerade diejenigen Grundsätze vertreten, deren Geschichte uns hier beschäftigt, und als Erzieher des Kronprinzen Friedrich auch noch über sein Zeitalter hinaus auf die Geschichte Preussens eingewirkt.“

Diese vorstehenden Nachrichten bestätigen von neuem die hohe Bedeutung dieses hervorragend tüchtigen Staatsmannes, dessen einflussreiche Tätigkeit an der Seite seines grossen Fürsten sich nicht in dem engen Rahmen einer Familiengeschichte ausreichend darstellen lässt. Es bleibt eine hehre Aufgabe, das in Archiven und Bibliotheken vorhandene reiche Material zu einem anschaulichen Lebensbilde dieses bedeutenden Mannes zu gestalten, dem es vergönnt war, so wesentlich mitzuwirken an der Erhebung jenes Kurbrandenburg, welches nach seiner schweren Zerrüttung durch den 30jährigen Krieg von einem weisen und mannhaften Fürsten in rastloser zielbewusster Arbeit zu einer festen Grundlage geschaffen wurde, auf der dann das Königreich Preussen und später das neue deutsche Reich errichtet werden konnten. Die hohe Bedeutung dieses Staatsmannes hat auch der Kaiser und König Wilhelm II. zum Ausdruck gebracht, indem er in der Siegesallee zu Berlin zur Seite des Standbildes des Grossen Kurfürsten: ausser dem Feldmarschall Derfflinger auch die Büste des Freiherrn Otto von Schwerin von Professor Fritz Schaper hat errichten lassen.

Ein Lebensabriss des Freiherrn steht auch in der Allgemeinen deutschen Biographie Bd. 35 S. 754f. von F. Hirsch. Beiträge für eine besondere Lebensgeschichte bieten auch die wertvollen Arbeiten des Pfarrers Alexander Giertz zu Petershagen bei Fredersdorf, die als „Bausteine zu einer Geschichte des Barnim“ 1903 herausgegeben sind. Ein Sonderabzug dieses Buches bringt besonders „Aus Altlandsbergs Geschichte“ noch manche bedeutsame Nachricht über Otto den Älteren, darunter auch einen Aufsatz über die bisher noch ungelöste Frage nach dem Verfasser des herrlichen Chorales: Jesus, meine Zuversicht; eine unanfechtbar sichere Entscheidung wird auch hierin nicht gegeben, aber es werden bedeutsame Erwägungen und Vermutungen aufgestellt, die jedenfalls Zeugnis ablegen für den ernsten Glaubenssinn des Freiherrn Otto.

Übrigens befindet sich ein sicher von diesem gedichtetes Lied „Mein Alter tritt mit Macht hervor“ in dem Württembergischen Gesangbuch unter No. 523.

Ein Bildnis des Freiherrn Otto befindet sich auch auf dem grossen Gemälde von Augustin Terwesten, welches früher im Schlosse, jetzt im Waisenhouse zu Oranienburg eine ganze Wand einnimmt und in allegorischer Darstellung der Dido-Sage die Übergabe Oranienburgs an die Kurfürstin Luise Henriette durch den Freiherrn von Schwerin zum Gegenstande hat. (Fontanes Wanderungen durch die Mark Brandenburg 1. Teil S. 325ff beschreiben ausführlich dieses Bild.) Der Freiherr, mit zurückgeschlagenen Hemdsärmeln und in vorgebeugter Stellung, hält in der Linken eine Kuhhaut, während er mit der Rechten bemüht ist, die Haut in Streifen zu schneiden. Die Person des grossen Staatsmannes ist auf diese Weise nicht gerade vorteilhaft dargestellt, aber von vortrefflicher Charakteristik ist der schöne Kopf, dessen Abbildung, vom Grafen Herrmann von Schwerin auf Wolfshagen (Taf. XIX 27) gestiftet, diesem Nachtrage hier beigegeben ist als eine treffliche Ergänzung des in dem Hauptwerke bereits befindlichen Bildnisses.

Zu No. 33. Er stand 1740 als Kornett im Regt. Prinz Friedrich zu Pferde (später Kür. No. 5 v. Bailliodz) und nahm mit diesem vermutlich an den schlesischen Kriegen teil. Als Leutnant wurde er in die Liste des Johanniter-Ordens eingetragen, in den er schon 19. 8. 1736 aufgenommen war. 1752 scheint er a. D. gewesen zu sein (Anm. 3 auf Seite 322 ist danach der 2. Satz zu streichen).

Zu No. 36. Seine erste Gemahlin geb. von Ammon, geboren 1726 (nicht 1736), errichtete am 5. 11. 1795 eine Gräfllich von Schwerin-Ammonsche Stiftung. Siehe den Nachtrag zum Urkundenbuch No. 744.

Zu No. 47. war 1835 Oberlandesgerichts-Referendar in Breslau.

Zu No. 51. Sie starb zu Lausanne 22. 10. 1891.

Zu No. 53. Sie starb zu Bad Wildungen 25. 8. 1887. Ihre Söhne erbten die Skandauer Güter.

Zu No. 55. lebte in Travemünde, wo er 6. 1. 1904 starb.

Zu No. 56. Sie war geboren zu Königsberg i. Pr. und starb zu Rodehlen 13. 10. 1887.

Zu No. 58. Sie starb zu Trebbin 7. 12. 1890.

Zu No. 59. Graf Carl wurde 27. 1. 1890 Oberstleutnant; 24. 3. 1890 zum Stabe des Inf.-Regts. Graf Bülow von Dennewitz (6. Westf.) No. 55 nach Detmold versetzt, erhielt 18. 1. 1892 den Königlichen Kronen-Orden 3. Kl.; 29. 3. 1892 Oberst und Kommandeur des 1. Grossherz. Hessischen Inf. (Leibgarde)-Regiments No. 115 in Darmstadt, nahm 14. 1. 1893 den Abschied, wohnt in Charlottenburg (Kantstrasse).

Zu No. 60. Vermählt zu Posen 15. 8. 1870 mit Julie Weidenhahn, geb. 18. 7. 1840.

Zu No. 61. Graf Edmund lebt seit 1899 in Charlottenburg.

Zu No. 62. (Vater von No. 78 bis 80); 16. 6. 1891 Patent als Hauptmann; 14. 2. 1893 Platzmajor in Glogau, starb dort nach langen Leiden 2. 2. 1894.

Zu No. 64. Graf Otto kaufte das Gut Heinrichsbruch und mehrere Bauerngrundstücke und legte sie zu Wildenhoff. Seit 14. 10. 1890 Rittmeister der Reserve; 17. 12. 1898 Abschied; erhielt 18. 1. 1901 den Roten Adler-Orden 4. Kl., 27. 1. 1902 dazu die Königliche Krone; besitzt auch das Offizierkreuz des Königl. Sächsischen Albrecht-Ordens und das Ritterkreuz des Österr. Franz Joseph-Ordens.

Zu No. 65. Sie starb zu Garbnicken 26. 12. 1889.

Zu No. 67. Vermählt zu Wildenhoff 17. 4. 1879 mit Max Hermann Wichard Oskar von Bredow auf Landin und Kriele.

Zu No. 68. Graf Botho studierte in Bonn, Berlin und München Rechtswissenschaften und Philosophie, wurde 30. 3. 1893 Dr. jur., nahm den Abschied als Referendar, studierte Chemie und ist freier konsultierender Chemiker bei den Farbwerken in Höchst. Seit 1897 Leutnant d. Res. des 1. Garde-Feldartillerie-Regts.; erhielt 27. 1. 1902 den Roten Adler-Orden 4. Kl.

Zu No. 69. (Vater von No. 85 u. 86.) 1890 Bataillons-Adjutant; 14. 9. 1893 Premier-Leutnant; 1894 Regiments-Adjutant; 1. 4. 1896 bis 31. 3. 1899 Ordonnanz-Offizier des Grossherzogs von Oldenburg; 28. 3. 1899 Charakter als Hauptmann; 18. 4. 1899 Kompagnie-Chef; 27. 1. 1900 Patent; erhielt 1896 das Ritterkreuz des Mecklenb. Greifen-Ordens, des Herz. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, 1899 Ehrenkreuz des Schaumburg-Lippischen Hausordens. Vermählt zu Oldenburg 7. 10. 1891 mit Miss Florence Wann, geb. zu St. Paul, Minnesota, 22. 3. 1872, Tochter von Mr. John Wann zu St. Paul.

Zu No. 71. 1896 Diakonissin im Paul Gerhard-Stift zu Berlin.

Zu No. 72. Graf Erich arbeitet seit 1894 bei der Brandenb. land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Berlin, wohnt in Zehlendorf.

Zu No. 73. studierte 1896 bis 1899 Rechtswissenschaft in Kiel und Rostock, ging 1900 nach Guatemala, wo er auf einer Kaffee-Plantage tätig war, ist seit 1903 im Dienst des Norddeutschen Lloyd.



OTTO FREIHERR VON SCHWERIN

geb. 8. März 1816, gest. 14. November 1879.

Zu No. 77. war Kadett in Bensberg und Lichterfelde; 22. 3. 1900 Fähnrich im Oldenburgischen Inf.-Regt. No. 91, 18. 10. 1901 Leutnant mit Patent vom 18. 8. 1901.

Zu No. 79. Kadett in Potsdam.

Einzufügen ist No. 80. Gräfin Edith Agnes Emma Paula Eva (2. Tochter von No. 62), geb. zu Pillau 10. 11. 1890.

Die bisherige No. 80 erhält die No. 81. Gräfin Marie-Agnes Anna Eugenie (älteste Tochter von No. 64), geb. zu Steinort 29. 11. 1888.

Hinzuzufügen: No. 82. Gräfin Vera Luis; Hedwig (2. Tochter von No. 64), geb. zu Wildenhoff 9. 3. 1890.

No. 83. Gräfin Ruth Anna Magdalene (3. Tochter von No. 64), geb. zu Wildenhoff 3. 1. 1892.

No. 84. Graf Otto Karl Max Botho (Sohn von No. 64), geb. zu Wildenhoff 4. 10. 1894.

No. 85. Graf Otto Traugott Wilhelm Moritz Eugen Christian Thilo Bogislav (Sohn von No. 69), geb. zu Oldenburg 1. 2. 1893.

No. 86. Gräfin Dagmar Erika Ottilie Edith Hildegard Antonie Albertine Gertrud (Tochter von No. 69), geb. zu Oldenburg 9. 7. 1894.

### Linie Wolfshagen (Tafel XIX).

Zu No. 8. 1802 wurde er in Mecklenburg „recipiert“ (Gustav von Lehsten, Der Adel Mecklenburgs seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, Rostock 1864). In diesem Buch wird auch Käselow (Gad.) 1754 bis 1766 als Schwerinscher Besitz aufgeführt.

Zu No. 13. war eine Zeitlang in Magdeburg angestellt.

Zu No. 16. Die Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung brachte 1903 in ihren Nummern 5, 7 und 9 Auszüge „aus dem Tagebuche des Grafen Wilhelm Schwerin 1806“, die zwar „keinerlei Enthüllungen“ darbieten, aber in schlichter Weise doch „manchen interessanten, wenn auch kleinen Zug zur Geschichte der damaligen Armee und ihres inneren Lebens“ liefern.

Von der Gräfin Sophie ist auf ganz besonderen, vielseitig in der Familie lebhaft geäußerten Wunsch ein Bildnis diesem Nachtrage beigegeben, das nach dem schönen Gemälde von Gustav Richter gefertigt und von der Gräfin Luise von Schwerin geb. von Schwanefeld und ihrem Sohn, dem Grafen Wilhelm (No. 25 u. 37), gestiftet ist.

Zu diesem Bilde mag hier nun auch der auf Seite 337 Anm. 5 erwähnte besonders schöne poetische Nachruf eine Stelle finden, den Bernhard von Lepell († 1885) der Gräfin Sophie nach ihrem Tode (27. 1. 1863) widmete:

### Sophie Schwerin.

Die Sonne Friedrich Wilhelms stieg  
Und strahl' ihm vor Paris, —  
Da rief er: „Friede nach diesem Sieg!  
Meine letzte Schlacht war dies.

Mein Siegesbote, nun reite nach Haus,  
Verkünde den Sieg in Berlin, —  
Den edelsten Boten wähl' ich aus,  
Dich wähl' ich, Graf Schwerin.

Du sollst durch das Tor im Siegesstrahl  
Einziehen mit blanker Wehr,  
Und vier und zwanzig Drommeten zumal  
Sollen schmettern vor dir her.

Sie sollen schmettern zum Himmel empor,  
Der den Sieg uns zugewandt,  
Sie sollen klingen im Jubelchor:  
Gott schütze das Vaterland!

Hell sei der Klang wie das Morgenrot  
Und rufe dem Volke zu:  
Vorbei ist unsere Nacht und Not  
Und des Königs Herz hat Ruh!“

Und der Bote jagt über Feld und Fluss,  
Da ihm Sehnsucht Flügel lieh,  
Denn Eine vor Allen beglückt sein Gruss,  
Sein geliebtes Weib, Sophie.

Es war an des Frühlings schönstem Tag,  
Da nahte der Bote dem Tor,  
Rings Veilchenduft und Lerchenschlag  
Stiegen zum Himmel empor.

Die Blüten schwollen im Sonnenschein  
Und die Hoffnung blickte sie an,  
Da zog der Siegesbote herein,  
Die Klänge des Sieges voran.

Nie zog der Frühling froher als er  
Im Triumph die Strassen herauf,  
Laut um ihn her wie ein Freudenmeer  
Wogt stürmisch ab und auf.

Zum Himmel jauchzte der weite Chor,  
Umjubelnd seinen Schritt,  
Hoch schmetterten seine Drommeten empor  
Und die Lerchen schmetterten mit.

Und jetzt von fern schon sieht er das Haus,  
Wie er's längst im Traum gesehn —  
Dort nickt es und grüsst zu den Fenstern heraus  
Und Tücher winken und wehn.

Und dort, gelohnt an des Altars Rand,  
Ihn suchend mit liebendem Blick,  
Dort hat er vor Allen sie erkannt,  
Seines Lebens höchstes Glück.

Von ihren Schwestern stand sie umringt,  
Wie war sie so jung, so schön,  
Und ihre Seele frohbeschwingt  
Schwebt über dem Jubelgetön.

Ihr war so leicht, ihr war so licht  
Nach der langen Zeit der Qual,  
Solch Glück vor ihrem Angesicht  
Und der Bote des Glücks ihr Gemahl!

Ihr Auge quoll, ihre Lippe bebte.  
„Nun komme was da mag,  
Ich habe diesen Tag erlebt,  
Meines Lebens sonnigsten Tag.“

Und bald geschah's, da kam heran,  
Was kommen musst' und sollt',  
Ein stilles Jahr noch kaum verran,  
Als neuer Donner rollt'.

Dein Feind, o König, bricht aufs neu  
Hervor aus seiner Haft, —  
Doch wieder hilft dir Gottes Treu  
Und deines Volkes Kraft.

Und wieder ertönt ein Siegesklang  
Und die Herzen schlagen frei, —  
Und die Gräfin lauscht und forschet bang:  
„Ist Er, ist Er dabei?“

O, such' ihn nicht; wo der Jubel steigt  
Zum Himmel laut und froh,  
Such' dort ihn, wo jetzt alles schweigt,  
Auf dem Feld von Waterloo.

Sie sucht' ihn, wie nur suchen mag,  
Wer so treu, wie sie es war, —  
Sie sah ihres Lebens trübsten Tag,  
Der dauerte fünfzig Jahr.

Und die Greisin rief: „o komm', komm' bald,  
Mein Siegesbote du!“ —  
Und ein Lied erschallt, und das Lied verhallt,  
Und der Witwe Herz hat Ruh'.

Zu No. 17. In der Militär-Akademie zu Berlin hielt er 1803 einen auch im Druck erschienenen Vortrag: „Discours sur l'amour de la patrie“, der von seiner glühenden Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an die Monarchie Zeugnis ablegt.

Zu No. 21. Gräfin Solms stiftete 11. 6. 1898 zum Besten der gräflichen Familie Schwerin-Wolfshagen, die Amalien-Stiftung. (S. Nachtrag z. Urk. Buch No. 750.) Sie starb in fast vollendetem 80. Lebensjahre in Berlin 23. 7. 1900.

Zu No. 23. Graf Otto verkaufte 1894 seinen gesamten Grundbesitz; Amalienhof, Yorksthat und Schlepköw an seinen Neffen Herrmann (No. 27), die übrigen in fremde Hände; wohnte in Greifswald und starb in Berlin 19. 4. 1897. Dort starb auch seine Witwe 23. 9. 1903.

Zu No. 24. Graf Carl stiftete 4. 7. 1877 das Gräfl. Schwerin-Wolfshagensche Familien-Fideikommiss (siehe Nachtrag z. Urk. Buch No. 745.) 1884 erkrankte er schwer; übergab die Verwaltung seiner Güter seinem ältesten Sohn und starb zu Wolfshagen 23. 8. 1893.

Zu No. 25. Graf Wilhelm erhielt 1893 den Stern zum Preuss. Königlichen Kronen-Orden 2. Kl. Er starb in Berlin 8. 3. 1896. In dankbarer Anerkennung seiner vielseitigen regen Tätigkeit für die Familie, besonders auch als langjähriger Vorsitzender des Familienrates (1872 bis 1896) und als Urheber, Mitarbeiter und eifrigster Förderer der Familiengeschichte, ist sein Bildnis diesem Nachtrage beigegeben.

Zu No. 26. Gräfin Pauline geb. von Siehart stiftete 2. 7. 1892 nach Auseinandersetzung mit ihren Kindern als alleinige Besitzerin der Tamselschen Güter das Gräfl. Schwerinsche Familien-Fideikommiss Tamsel und Warnick (siehe Nachtrag z. Urk. Buch No. 747). Sie starb in Potsdam 16. 3. 1902.

Zu No. 27. (Vater von No. 49 bis 52). Graf Herrmann nahm 20. 5. 1897 seinen Abschied aus der Armee, mit der bisherigen Uniform; seit 26. 6. 1894 Rechtsritter des Johanniter-Ordens, erhielt 1895 den Roten Adler-Orden 4. Kl. Er ist seit 1896 Vorstandsmitglied des von Schwerinschen Familienrats.

Seit dem Tode des Vaters 1893 Fideikommissbesitzer von Wolfshagen und Besitzer von Hornshagen in Mecklenburg-Strelitz; kaufte 1894 von seinem Oheim (No. 23) das Rittergut Schlepköw, sowie Amalienhof und Yorksthat, welche beiden jetzt als Vorwerke zu Wolfshagen bewirtschaftet werden; übernahm 1900 aus der Erbschaft der Gräfin zu Solms (No. 21) Wehlack mit dem Vorwerk Maraunen im Kreise Rastenburg in Ostpreussen.

Zu No. 29. Aus der Erbschaft der Gräfin zu Solms fiel ihr 1900, gemeinsam mit ihrem Bruder Ludwig (No. 31), der Besitz von Gross-Kämlack mit Zubehör zu. Sie lebt abwechselnd in Wolfshagen und Dresden.

Zu No. 30. war 1891 Sekretär bei dem Kaiserlich Deutschen Konsulat zu Pretoria (Südafrikanische Republik), lebte 1894 in Augsburg, später in München.

Zu No. 31. 17. 12. 1891 Premier-Leutnant d. Res.; 1898 Rittmeister d. Res.; Mitglied des Familienrats; Hauptdirektor des Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Kredit-Vereins und Mitglied der Mecklenb. Fideikommiss-Behörde.

Seit dem Tode des Vaters 1893 Besitzer der Mecklenburgischen Lehensgüter Mildnitz mit Karlslust und Gross-Daberkow, sowie des Allodialgutes Kreckow in Mecklenburg-Strelitz; gemeinsam mit seiner Schwester (No. 29) übernahm er 1900 aus der Erbschaft der Gräfin zu Solms (No. 21) die Güter Gross-Kämlack, Elisenthal, Marklack, Albertinhausen, Klein-Blaustein und Gross-Schatten im Kreise Rastenburg in Ostpreussen. Graf Ludwig (Lutz) wohnt in Mildnitz.



Sophie Gräfin von Schwerin  
geborene Gräfin von Dönhoff,  
geboren 16. Juli 1785, gestorben 27. Januar 1863.



WILHELM GRAF VON SCHWERIN

auf Göhren

geboren 6. März 1827, gestorben 8. März 1896.

Zu No. 32. Dr. jur.; war K.-Preuss. Referendar im Bezirke des Kammergerichts zu Berlin; seit Oktober 1892 Gerichtsassessor bei dem Amtsgericht in Kalkberge Rüdersdorf bei Berlin, 1904 zur Staatsanwaltschaft in Guben versetzt. 17. 11. 1891 Leutnant d. Res. des 2. Garde-Ulanen-Regts.; 1900 Oberleutnant d. Res. Aus der Erbschaft der Gräfin zu Solms (No. 21) übernahm er 1900 die Güter Plienkeim, Weipoth und Marschallsheide im Kreise Rastenburg in Ostpreussen.

Zu No. 34. Frau von Arnim erhielt 27. 1. 1900 die Rote Kreuz-Medaille. Ihr Gatte ist jetzt Haupttritterschaftsdirektor, auch Fideikommissbesitzer auf Lützlau und Ritter des Johanniter-Ordens.

Zu No. 35. Herr von Krosigk ist auch Schlosshauptmann von Ballenstedt; erhielt das Prädikat Exzellenz.

Zu No. 37. Am 1. 10. 1890 zur Dienstleistung bei dem Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin kommandiert; 27. 1. 1891 zu dessen Flügel-Adjutanten ernannt, zugleich zum Hauptmann befördert und aus dem Regiment ausgeschieden; 15. 2. 1896 als Batterie-Chef in das Grossherz. Hessische Feldartillerie-Regt. No. 25, 8. 10. 1898 in das 2. Garde-Feldartillerie-Regt. versetzt; 27. 1. 1899 Major, 18. 4. 1899 Abteilungs-Kommandeur, 16. 12. 1899 Abschied mit der Uniform.

Am 10. 9. 1897 erhielt er den Preuss. Roten-Adler-Orden 4. Kl., schon früher das Ritterkreuz des Mecklenb. Hausordens der Wendischen Krone, 19. 6. 1901 das Ehrenkreuz des Mecklenb. Greifen-Ordens, überdies zahlreiche deutsche und ausländische Orden, darunter die Kommandeurkreuze des Ordens der italienischen Krone und des dänischen Dannebrog-Ordens, den Russischen St. Annen-Orden 2. Kl., das Ritterkreuz des österr. Franz Josef-Ordens und der Eisernen Krone, des griechischen Erlöser-Ordens, den türkischen Medschidje-Orden und viele andere. — Mitglied des Familienrats.

Seit des Vaters Tode 1896 ist Graf Wilhelm Besitzer von Fürstenwerder, Hildebrandshagen, Bülowssiege und Wilhelmshayn in der Uckermark, sowie von Göhren mit Georginenau in Mecklenburg-Strelitz, wohnt in Göhren. Er besitzt ausserdem Morsk und Dzikowo in Westpreussen, welche Güter ihm 1902 aus der Erbschaft des Grafen Ernst von Schwanefeld (geb. 1827, gest. 1873) dessen Witwe geb. Gräfin vom Hagen, welche den Niessbrauch auf Lebenszeit besass, zu vollem Eigentum übergab. 1903 war er zum Vize-Landmarschall auf dem vereinigten Mecklenb. Landtage in Sternberg berufen.

Zu No. 38. Durch Allerhöchsten Erlass vom 21. 10. 1895 Ehrenstiftsdame des Klosters Heiligengrabe.

Zu No. 39. 14. 10. 1890 Premier-Leutnant; 27. 1. 1896 Rittmeister; 17. 11. 1896 als Eskadron-Chef zum Kürassier-Regt. Königin (Pomm.) No. 2 nach Pasewalk versetzt; erhielt 1891 den Königl. Kronen-Orden 4. Kl. und das Ritterkreuz des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, September 1900 den Roten Adler-Orden 4. Kl. Seit 21. 8. 1901 Ehrenritter des Johanniter-Ordens. Mitglied des Familienrats. Vermählt zu Hamburg 26. 4. 1898 mit Anna Charlotte (Anita) von Düring, geb. 19. 4. 1870, Tochter des Hermann von Düring und der Marie geb. Neubourg in Hamburg.

Aus der Erbschaft der Gräfin zu Solms (No. 21) erwarb Graf Alfred 1900 das Gut Lemmersdorf im Kreise Prenzlau.

Zu No. 40. Otto Balthasar von Dewitz auf Helpt ist jetzt Grossherz. Mecklenb. Hausmarschall, Kammerherr und Kammererrat in Neustrelitz.

Zu No. 41. (Vater von No. 53 bis 57.) Graf Ulrich wurde 1891 Kammergerichts-Referendar, 24. 9. 1892 Gerichts-Assessor, arbeitete bei dem Amtsgericht in Rathenow, besuchte 1893 die Weltausstellung in Chicago, im Oktober 1893 zum Auswärtigen Amt und als Aspirant für die Konsulats-Laufbahn beschäftigt; von dort im Frühjahr 1897 als interimistischer Geschäftsträger bei den Regierungen von Haiti und San Domingo nach Port au Prince entsandt, wo er 28. Mai die Geschäfte der Kaiserlichen Ministerresidentur übernahm. In Anerkennung eines dort — mit Unterstützung zweier deutscher Schulschiffe — erreichten besonderen Erfolges in einer schwierigen diplomatischen Angelegenheit wurde er 21. 12. 1897 in den diplomatischen Dienst des deutschen Reiches übernommen, erhielt 14. 1. 1898 den Roten Adler-Orden 4. Kl. und wurde zum Legations-Sekretär ernannt. Als solcher kam er 13. 2. 1898 nach Belgrad, wo er wiederholt als interimistischer Geschäftsträger Verwendung fand; am 6. 4. 1900 Charakter als Legationsrat; 10. 11. 1900 an die Gesandtschaft nach Kopenhagen versetzt; 28. 1. 1901 Genehmigung zur Anlegung des Gross-Offizierkreuzes des Königlich Serbischen Takowo-Ordens; im Oktober 1902 zur Gesandtschaft nach München versetzt; erhielt das Kommandeurkreuz des dänischen Dannebrog-Ordens. Schon 1895 war ihm das Ritterkreuz des Grossherz. Mecklenb. Hausordens der Wendischen Krone verliehen. Seit 17. 11. 1896 Oberleutnant d. Res.; 18. 6. 1903 Rittmeister d. Res. Vermählt zu Runowo 28. 5. 1895 mit Freda Elisabeth Helene von Bethmann-Hollweg, geboren zu Cannes in Frankreich 17. 3. 1876, jüngsten Tochter des 1886 verstorbenen Johann Philipp Carl Theodor von Bethmann-Hollweg auf Runowo, Mitglied des Preuss. Herrenhauses, und der Freda Anna Caroline geb. Gräfin von Arnim a. d. H. Boitzenburg.

Zu No. 44. (Vater von No. 58 bis 60), lebte 1891 in Hirschberg, kaufte Bohrau bei Forst in der Lausitz, verkaufte es wieder, wohnte seit 1893 in Crossen a. Oder, wo er 2. 1. 1894 starb; beerdigt in Tamsel. Seine Witwe, geboren 21. 8. 1865, lebt in Cassel.

Zu No. 45. Sie starb in Tamsel 17. 7. 1899.

Zu No. 46. Vermählt zu Tamsel 6. 10. 1891 mit Erich Freiherrn von Wackerbarth gen. von Bomsdorff, Leutnant im Ulanen-Regt. No. 3, der a. D. starb am 18. 11. 1897. Sie lebt als Witwe in Potsdam.

Zu No. 47. Vermählt zu Tamsel 7. 4. 1894 mit Leopold Carl Heinrich Georg Friedrich Gustav Grafen und Edlem Herrn zur Lippe-Biesterfeld, Königl. Preuss. Generalleutnant v. d. Armee.

Zu No. 48. (Vater von No. 61 und 62), studierte in Heidelberg, arbeitete auf dem Landratsamt zu Landsberg a. W., widmete sich dann der Landwirtschaft, zunächst praktisch, dann 1899 auf der landwirtschaftlichen Hochschule zu Halle a. S. Seit dem Tode seiner Mutter 1902 Fideikommiss-Besitzer von Tamsel und Warnick, wohnt im Schlosse zu Tamsel. Seit 1898 Mitglied des Familienrats. Seit 1902 Ehrenritter des Johanniter-Ordens.

Vermählt zu Dieckow 2. 5. 1900 mit Helene Marie Margarete von Klitzing, geb. zu Dieckow 4. 12. 1879, jüngsten Tochter des Ritterschaftsrats Leberecht von Klitzing auf Dieckow in der Neumark und der Marie geb. von Borcke.

Zu No. 50. bestand 1902 die Reifeprüfung auf dem Gymnasium zu Karlsruhe in Baden, lernte dann ein Jahr praktisch die Landwirtschaft und studiert seit 1903 in Genf die Rechtswissenschaften.

Zu No. 51. Rufname Georg, besucht das Gymnasium in Weimar.

Hinzuzufügen sind:

No. 52. Gräfin Rosalie (Rose) Elisabeth (Tochter von No. 27), geb. zu Wolfshagen 30. 10. 1891, ist Anwärterin des Klosters Dobbartin.

No. 53. Gräfin Irmgard Wilhelmine Theodora Magdalene (älteste Tochter von No. 41), geboren zu Berlin 15. 5. 1896.

No. 54. Gräfin Alexandra Luise Eveline Gerta (2. Tochter von No. 41), geboren zu Belgrad (Serbien) 6. 7. 1899.

No. 55. Gräfin Ilse Martha Agnes Bertha (3. Tochter von No. 41), geboren zu Berlin 24. 11. 1900.

No. 56. Graf Ulrich-Wilhelm (Sohn von No. 41), geb. zu Kopenhagen 21. 12. 1902.

No. 57. Gräfin Freda Renata Gisela (4. Tochter von No. 41), geb. zu München 28. 2. 1904.

Die No. 52 im 1. Nachtrag erhält No. 58.

No. 59. Graf Bogislav Otto Carl (2. Sohn von No. 44), geb. zu Bohrau bei Forst 3. 1. 1892, Kadett in Plön.

No. 60. Graf Gerd (3. Sohn von No. 44), geb. nach des Vaters Tode 9. 6. 1894, gest. 17. 4. 1896.

No. 61. Gräfin Hertha Marie Pauline (Tochter von No. 48), geb. zu Tamsel 26. 2. 1901.

No. 62. Graf Gerd Leberecht Bogislav (Sohn von No. 48), geb. zu Tamsel 24. 9. 1902.

### Linie Wopersnow (Tafel XX).

Zu No. 5. Freiherr Philipp Bogislav soll, wie die „Europäische Fama, gegenwärtiger Zustand der Höfe“ im 34. Teil, Leipzig 1732 berichtet, am 9. 5. 1731 von der Kaiserin Anna zum Russischen Feldmarschall ernannt sein; ist wohl ungenau und soll „Feldmarschall-Leutnant“ heissen.

Zu No. 7. Der prächtige Steinsarkophag des Generals Roimar Julius mit dem Schwerinschen Wappen steht in der Kirche in Lüben. Nach der Inschrift, die beginnt: „Dieser Stein verwahret den Überrest eines unsterblichen Helden“, war der General zu Wopersnow 29. 1. 1696 (also nicht 30. 1. 1695) geboren und trat erst 1713 (nicht schon 1709) in schwedische Dienste.

Zu No. 10. König Friedrich der Grosse schreibt aus Potsdam 29. 7. 1747 an den Feldmarschall Henning Alexander von Kleist, Chef des Regiments No. 26: „Es ist Mir Euer Klageschreiben vom 28. d. wider den Obristlt. v. d. Goltz wegen des ohne Euer Vorwissen nach Mecklenburg geschickten Musquetiers Schultzen, auch wider den in Arrest gezogenen Lieutenant von Schwerin wohl behändiget, und werde Ich Euch darauf nächstens Meine Willensmeinung eröffnen. Indessen bin Ich garnicht zufrieden, dass Ihr noch immer Unruhe, Streit und Verdriesslichkeit, oft aus geringen Ursachen erroget, denn Ich liebe Frieden, Harmonie und Gefälligkeit bei denen Regimentern, welches ganz wohl zu erhalten ist, wenn man nicht in allen Dingen so störrisch ist und Alles mit Verdacht ansiehet und zu Bolzen drehet, was entweder nicht so schlimm ist oder doch mit guter Art abgemacht werden kann.“ Die danach erst später als angegeben (1746) erfolgte Ermordung kann wohl mit dem vom König erwähnten Vorgang in Zusammenhang stehen. Vermutlich dürfte Philipp Bogislav 1747 „erstochen“ sein.

Zu No. 49. Die Witwe starb im Januar 1897.

Zu No. 51. Seine Witwe, geb. 16. 5. 1839, starb zu Oskarström 3. 2. 1890. Bjurbeek (ein Bauernhof) wurde verkauft.

Zu No. 53. Die Witwe ist Mitbesitzerin von Håckenstad, Ramstad, Krejstad und Torp in Småland und lebt in Vestervik.

Zu No. 55. Witwe seit 1892, lebt in Landskrona.

Zu No. 63. starb 1889.

Zu No. 65. Die Witwe starb in Skarhult 25. 8. 1894.

Zu No. 66a. (Vater von No. 77 bis 79), geboren im August 1861, ist Stationsinspektor bei der Halmstad-Nässjö-Eisenbahn, wohnt in Oskarström. Vermählt 12. 5. 1891 mit Hanna Josephine Pripp, geb. 1864.

Zu No. 66b. geboren im April 1871, ist Werkmeister bei der Jutespinnerei in Schiffbeck bei Hamburg.

Zu No. 69. (Gösta), vermählt zu Stockholm 8. 4. 1897 mit Inga G. Bergersen aus Christiania, geschieden 1900, wohnt in Vestervik.

Zu No. 69a. Buchhalter in Luleå. } Nach dem Sinn des Lehnsrechts nicht berechtigt

Zu No. 69b. Advokat in Stockholm. } zum Eintritt in den Familienrat.

Zu No. 70. Sie starb zu Raurick in Schweden 17. 4. 1896.

Zu No. 72. 1897 Mitglied der II. Kammer, seit 30. 9. 1902 der I. Kammer (Herrenhaus) des schwedischen Reichstages, 1902 auch Vizedirektor der Ostschonischen Eisenbahn und „Nämordeman inom Frosta Närke af Malmöhus län“, auch Ritter des Nordstern- und des Wasa-Ordens 2. Kl.; seit 1902 Ehrenritter des Johanniter-Ordens.

Zu No. 73. Dr. phil., Professor der Geographie und Geschichte an der Universität zu Lund, General-Konsul des Kongostaates für Schweden, Norwegen und Dänemark, Offizier der französischen Akademie (officier de l'instruction publique), Ritter des Wasa- und des Nordstern-Ordens, des spanischen Ordens Isabellas der Katholischen 1. Kl., des dänischen Danebrog-, des belgischen Leopold- und des Kongoostaates Löwen-Ordens, seit 1902 Ehrenritter des Johanniter-Ordens. Mitglied des von Schwerinschen Familienrats. Seit 1880 Besitzer des Gutes Skaglingegård in Schonen, wohnt in Lund.

Zu No. 74. (Vater von No. 80 bis 83), 1902 Rittmeister und Schwadronschef, Ritter des Schwert-Ordens, wohnt in Maryhill in Schonen, Glumslöf. Vermählt 1) 9. 10. 1885, 2) 1892 mit Sigrid Amelie Sophie Freiin Barnekow a. d. H. Sörby-Torp, geb. 1870. Auch seiner ersten Gemahlin Rufname war Amelie.

Zu No. 75 u. 76. wohnen in Skarhult.

Hinzuzufügen sind:

No. 77. Freiin Ebba Hanna Kerstin Wilhelmina (älteste Tochter von No. 66a), geb. 1892.

No. 78. Freiin Gullborg Rosa Elin Maria (2. Tochter von No. 66a), geb. 1894.

No. 79. Freiin Ebba Lilly Svea Elisabeth Adolfin (3. Tochter von No. 66a), geb. 1896.

No. 80. Freiin Brita Richardis (älteste Tochter von No. 74), geb. zu Helsingborg 29. 7. 1893.

No. 81. Freiin Ebba Ingeborg (2. Tochter von No. 74), geb. zu Helsingborg 4. 2. 1895.

No. 82. Freiin Amelie Elisabeth (3. Tochter von No. 74), geb. zu Sörby Torp 20. 2. 1898.

No. 83. Freiin Ebba Martina (4. Tochter von No. 74), geb. zu Maryhill 16. 9. 1903.

### Linie Rehberg (-Wustrau) (Tafel XXI).

Zu No. 1. wurde 7. 4. 1683 in dänischen Diensten Kornett, 3. 7. 1683 schon Premier-Leutnant, vermutlich im 3. jütländischen Regt. Kavallerie, wo auch sein Bruder (Taf. XVII 10) stand; „gestrichen“ (Abschied) 1689.

Zu No. 3. Nach einer Feststellung der Geheimen Kriegskanzlei in Berlin führte nicht Friedrich Julius im Gegensatz zu seinem Bruder den Beinamen „der Blonde“, wie das bisher angenommen war und auch das Militär. Pantheon, Berlin 1797 und von Schöning, Die preuss. Generale, Berlin 1840, berichten, sondern Felix-Bogislav (Taf. XVII 19), welcher mit Philipp Bogislav „dem Schwarzen“ (No. 4) bei demselben Regiment stand, der Riesengarde in Potsdam (Rangliste dieses Regiments vom 1. 11. 1739, vom König selbst unterschrieben, mit Aufführung dieser Beinamen). Friedrich Julius wurde Major 23. 7. 1738, erscheint bereits in der Rangliste vom Dezember 1740 mit dem Orden pour le mérite.

(Zu Anm. 8 auf Seite 364.) Nach Anlage 1 zu „der erste Schlesische Krieg, vom Grossen Generalstab“ wurden 1743 die Feldbataillone Beaufort und Kröcher zum „Füsilier-Regt. Jung-Schwerin“ vereinigt, 1745 Regt. zu Fuss.

Am 2. 8. 1743 wurde Friedrich Julius Chef des Regiments. „Frau Generalin von Schwerin“ erscheint noch 12. 5. 1771 als Taufpate ihrer Enkelin (No. 15b) im Kirchenbuch des Regts. Kleist.

Zu No. 4. Philipp Bogislav trat 1714 in schwedische Dienste, erscheint 8. 8. 1736 als Kapitän im Taufregister von Kindern seiner Schwester (No. 8); „der schwarze Schwerin“ genannt (vergl. zu No. 3). Sein Patent als Oberst befindet sich in Putzar, ebenso das als Generalmajor vom 11. 5. 1743 (nicht 1745) und als Generalleutnant; die Rangliste vom Dezember 1740 führt auch bei ihm bereits den Orden pour le mérite auf; das Regiment von Polentz erhielt er 12. 2. 1746. Von da ab wird dieses Regiment (wie vom 9. 12. 1744 bis dahin auch sein früheres Regiment) zum Unterschied von 2 gleichnamigen Regimentern (vergl. Taf. X 32 und XXI 3) „Regiment Schwarz-Schwerin“, auch „Bogislav Schwerin“ genannt bis 7. 11. 1750.

Zu No. 6. wurde 21. 11. 1721 Reitpage bei König Friedrich Wilhelm I. von Preussen, kam dann vermutlich zum Inf.-Regt. v. Stille (No. 20) nach Magdeburg, war 1725 Leutnant, 1729 zu dem neu errichteten Füsilier-Regt. v. Dossow (später No. 31) nach Wesel versetzt, erscheint bereits 8. 8. 1736 unter den Taufzeugen eines Kindes seiner Schwester (No. 8) als Kapitän Jürgen von Schwerin aus Wesel, hatte die 2. Grenadier-Kompagnie.

Zu No. 8. Sie starb 15. 10. 1768.

Zu No. 12. In Putzar ist das Patent als Oberstleutnant vom 23. 2. 1787 für Hans Bogislav, Major bei dem Raumerschen Füsilier-Regt. General v. Raumer war seit 1786 Chef des früheren Regts. v. Münchow, dann v. Kleist, v. Brünneck, 1793 v. Puttkamer (No. 36). Das Regiment machte 1778/79 den bayerischen Erbfolgekrieg mit.

Im Kirchenbuch von Hohenmocker wird in der Kirchenrechnung von 1797 erwähnt, dass durch den Klingelbeutel nur 1 Taler 2 Silbergroschen 6 Pfennige (3 M. 26 Pf.) eingegangen seien. Das komme mit daher, weil die Brünzowschen Herrschaften wegen Krankheit des Herrn Oberstleutnant gar nicht in die Kirche gegangen seien.

Seine Gemahlin war eine Tochter des Oberst Johann Otto Heinrich von der Osten und der Catharina Luise geb. Schlüter aus Rathenow.

Einzufügen ist No. 14a. (Tochter von No. 3) Namen unbekannt, geboren 1734 oder 1735, vermählt 1769 mit dem Grafen Larrey. König Friedrich der Grosse schreibt (Polit. Korrespondenz 27. Band S. 520) eigenhändig Berlin 19. 12. 1768 an die Prinzessin von Oranien-Nassau im Haag: „Ma chère Nièce! — Lorsque vous vous mariâtes, j'ai déjà entendu parler du projet de jeune Larrey d'épouser Mademoiselle de Schwerin et je n'aurais pas cru qu'elle eut poussé ce roman jusqu'au bout d'une année; c'est un sacrifice qu'elle vous a fait. Les filles ont toutes le diable au corps, elles veulent se marier, l'affaire est de leur trouver des maris; il n'y a que la vieille Schwerin de la Reine“ (Taf. XIV 10) „qui s'est enfermée dans son couvent pour continuer de garder son feu sacré que personne ne s'est avisé d'éteindre.“ Ein Gemälde von ihr als junges Mädchen stellt sie als Vestalin dar, „um ihre Abneigung gegen eine Verheiratung auszudrücken“; es befindet sich im Besitz der Witwe des Grafen Julius von Schweinitz, auf den es von seinen mütterlichen Grosseltern von Dullack (vergl. No. 16) vererbt sein wird.

Zu No. 19. Über seine Verwaltung der Spantekower Güter vergl. Teil I der Familiengeschichte Seite 62 Zeile 13 von oben ff.

Zu No. 21. Ihr Gatte starb 18. 9. 1892 in Sensburg, wo auch sie 4. 1. 1900 im 75. Lebensjahre starb.

Zu No. 25. Graf Albert Julius von Zieten-Schwerin ist Mitglied des Familienrats schon seit 1860, trat 1867 in dessen Kuratorium (Vorstand) und ist seit 1896, nach dem Tode des Grafen von Schwerin-Göhren (Taf. XIX 25) Vorsitzender des Vorstandes des von Schwerinschen Familienrats.

Im Preussischen Herrenhause ist er seit 1878 Vorsitzender der Finanz-Kommission, also am 26. 3. 1903 25 Jahre lang, aus welchem Anlass ihm von dieser Kommission Anerkennung und Dank ausgesprochen wurde.

Mitglied des Staatsrats seit 11. 6. 1884; 1895 darin tätig.

Im November 1891 Mitglied der 3. ordentlichen General-Synode in Berlin; auf 6 Jahre als Mitglied in den General-Synodal-Vorstand gewählt, gehört als solcher auch als ausserordentliches Mitglied zu dem Kollegium des Evangelischen Ober-Kirchenrats; 1894 Vorsitzender der ausserordentlichen General-Synode in Berlin; 1897 auf 6 Jahre und ebenso 1903 zum ersten Vorsitzenden des General-Synodal-Vorstandes gewählt; im Oktober 1903 Präsident der 5. ordentlichen General-Synode zu Berlin.

Seit 1890 Mitglied des Kuratoriums der Evangelischen Jerusalems-Stiftung. Diese ist 1889 von Kaiser Wilhelm II. errichtet und aus dem „Bistum Jerusalem“ hervorgegangen, nachdem das Verhältnis zu England gelöst war, mit dem gemeinsam Preussen 1841 dieses Bistum gegründet hatte. Diese Stiftung ist also eine staatliche Einrichtung mit festen Fonds. Das Kuratorium besteht aus 5 vom Kaiser ernannten Mitgliedern, deren Vorsitzender der Präsident des Evangel. Ober-Kirchenrats ist. Von Missionierung hält sie sich fern; sie sorgt nur für die deutsche evangel. Gemeinde in Jerusalem durch Erhaltung der

bestehenden, sowie Schaffung neuer evangelisch-kirchlicher Einrichtungen und Anstalten, auch für Unterstützung der Gemeinde. Im Interesse dieser Stiftung reiste der Graf im Frühjahr 1892 in Begleitung seines ältesten Sohnes über Ägypten nach Palästina und Jerusalem, um durch eigenen Augenschein die örtlichen Verhältnisse kennen zu lernen und den Bau einer Kirche auf dem Muristan vorzubereiten. Über diese „Reise nach dem Orient“ hielt er 23. 6. 1892 einen dann auch im Druck erschienenen Vortrag im Rittersaal des Johanniter-Schlusses zu Sonnenburg. Auf dem Muristan wurde die „Erlöser-Kirche“ gebaut und am 31. 10. 1898 in Gegenwart des deutschen Kaiserpaares eingeweiht. Bei dieser Feier war auch Graf Zieten-Schwerin mit seinem ältesten Sohn anwesend. Von der Stiftung sind in Jerusalem auch ein evangel. Pfarrhaus und ein Schulhaus erbaut und die Errichtung eines Hospizes ist geplant.

1892, gleich nach seiner Rückkehr aus Palästina, übernahm der Graf als Nachfolger des erkrankten Oberhofpredigers D. Kögel auch das Amt als Vorsitzender des Jerusalems-Vereins zu Berlin. Dieser Verein, 1852 gegründet, gehört zu den 16 deutschen Missionsanstalten. Er bringt seine Mittel auf durch freiwillige Gaben, eine Weihnachts-Kirchenkollekte und Beiträge seiner jetzt etwa 13000 Mitglieder. Der Verein erstrebt, den Bewohnern des heiligen Landes die Kraft und den Segen des lauterer Evangeliums nahe zu bringen durch Gemeindebildung und Schulunterricht, dabei die deutschen Landsleute durch Anstellung von Predigern und Lehrern, durch Erbauung von Kapellen und Schulhäusern kirchlich zu versorgen. Daneben treibt der Verein eine umfassende Missionsarbeit an den Arabern. Die weithingreifende missionierende und segensreiche Tätigkeit dieses Vereins, dem u. a. auch die Gründung des armenischen Waisenhauses zu danken ist und an dessen Arbeiten und Bestrebungen Graf Zieten-Schwerin mit Eifer und Erfolg wesentlich beteiligt ist, ist überall in Palästina zu spüren. Der Einweihung der evangel. Kirche und eines neuen Waisenhauses in Bethlehern wohnte 30. 10. 1898 das deutsche Kaiserpaar, bei und Graf Zieten-Schwerin gab bei dieser Gelegenheit einen Überblick über die Entwicklung und die Erfolge des Jerusalems-Vereins, dessen Protektorat Ihre Majestät die Kaiserin Auguste Viktoria übernahm.

Als Mitglied des engeren Ausschusses des Evangel. Kirchlichen Hilfsvereins war der Graf u. a. tätig bei der Erbauung und 1895 gegenwärtig bei der Einweihung der Gnadenkirche in Berlin.

An ehrennden Auszeichnungen erhielt er: 22. 3. 1895 den Roten Adler-Orden 2. Kl. mit Eichenlaub; 1898 den Stern zum Königl. Kronen-Orden 2. Kl.; 18. 1. 1901 den Stern zum Roten Adler-Orden 2. Kl.; 22. 3. 1903 den Königlichen Kronen-Orden 1. Kl. Am 18. 1. 1901 wurde er von der Universität Greifswald zum D. theol. ernannt (Nachtrag zum Urk. Buch No. 751). Mit Patent vom 29. 4. 1904 wurde ihm der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Excellenz verliehen.

Seine Gemahlin ist seit 27. 1. 1891 Dame des Preussischen Luisen-Ordens, 2. Abteilung mit der Jahreszahl 1865, dessen 1. Klasse sie 27. 1. 1904 erhielt.

Zu No. 26. Sie starb zu Burg Spantekow 3. 8. 1903, beerdigt in Neuendorf.

Zu No. 29. Er bestand im Mai 1891 die Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst, war dann als Regierungs-Assessor Hilfsarbeiter bei der Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreussen und Posen in Posen, wurde 31. 7. 1896 Landrats-Amts-Verwalter, 29. 3. 1897 Landrat des Kreises Thorn, im Dezember 1902 Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat (mit Allerh. Bestallung vom 16. 4. 1903) im Ministerium des Innern in Berlin. 1892 und 1898 war er in Begleitung seines Vaters in Palästina, bereiste 1903 Nordamerika. Er ist Mitglied des Familienrats. Seit 8. 2. 1897 Ehrenritter, 24. 6. 1902 Rechtsritter des Johanniter-Ordens, erhielt 1900 den Russischen Annen-Orden 2. Kl., den Türkischen Osmanié-Orden 3. Kl. 1894 Oberleutnant der Reserve, 1898 zur Garde-Landwehr-Kavallerie.

Zu No. 30. (Vater von No. 37 bis 39.) Vermählt zu Berlin 8. 10. 1892 mit Elisabeth von Hahnke, geb. zu Berlin 14. 10. 1874, Tochter des K. Preuss. Generaloberst der Infanterie, General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Gouverneur von Berlin, Ritter des Schwarzon Adler-Ordens, Wilhelm von Hahnke und der Josephine geb. von Bülow.

Zu No. 31. (Vater von No. 40 bis 43) übernahm die Bewirtschaftung der Janower Güter. Mitglied des Familienrats. Vermählt zu Stremlow bei Tribsees 29. 9. 1891 mit Marie von Bülow, geb. zu Rieth 3. 5. 1872, jüngsten Tochter des Rittmeisters a. D. Hermann von Bülow-Thalberg auf Stremlow und der Helene geb. von Borcke.

Zu No. 32. (Vater von No. 44 u. 45) Hans Bone (ohne h geschrieben) widmete sich der Forstwissenschaft. 14. 9. 1893 Leutnant der Reserve des Husaren-Regts. von Zieten (Brandenb.) No. 3, 1898 Abschied. Er übernahm 1894 die Bewirtschaftung des Gutes Drowelow und 1901 auch Spantekow, wohnt seitdem auf Burg Spantekow, wo das alte Schloss stattlich und wohnlich ausgebaut wurde. Mitglied des Familienrats. Vermählt zu Ankershagen 7. 2. 1896 mit Ida Christiane Hermine Hedwig Adelgunde Gräfin von Bernstorff, geb. zu Alt-Steinhorst 19. 8. 1871, Tochter des Grafen Andreas von Bernstorff auf Wedendorf und Hundorf in Mecklenburg-Schwerin und der Klottilde geb. Gräfin von Bernstorff a. d. H. Dreilützow.

Zu No. 33. (Vater von No. 46 bis 48), studierte die Rechtswissenschaften, wurde 1894 Dr. jur., 1895 Kammergerichts-Referendar, trat 1895 in den diplomatischen Dienst des Deutschen Reiches als Attaché bei der deutschen Botschaft in Washington; 1896 im Auswärtigen Amt in Berlin, 1898 Legationssekretär, 1899 zu der Minister-Residentur in Caracas (Südamerika); im August 1901 zur Vertretung nach Haiti, im September Geschäftsträger in Port au Prince; später in Berlin; 1903 zur deutschen Gesandtschaft nach Stockholm. Am 16. 6. 1899 kaufte er das Gut Obersteinbach bei Scheinfeld im Königreich Bayern (270 ha). Seit 12. 2. 1900 Königlich Preussischer Kammerjunker; seit 1901 Ritter des Venezolanischen Ordens der Büste Bolivars mit dem Stern; seit 1902 Ehrenritter des Johanniter-Ordens. Seit 1898 Mitglied des Familienrats. Vermählt zu Beilin 12. 10. 1897 mit Enole Marie von Mendelssohn-Bartholdy, geb. zu Berlin 1. 4. 1879, Tochter des Geheimen Kommerzienrats und Kgl. dänischen Generalkonsuls Ernst von Mendelssohn-Bartholdy auf Börnicke und der Marie geb. Warschauer.

Zu No. 34. Vermählt zu Wustrau 30. 4. 1895 mit dem Baron Theodor von Drachenfels a. d. H. Feldhof in Kurland; leben in Mitau.

Zu No. 35. Verunglückte bei einer Fahrt auf dem Mittelländischen Meere in der Sturmesnacht vom 7. zum 8. 1. 1895.

Zu No. 36. Vermählt zu Wustrau 24. 9. 1898 mit Hans Wilfried von Lettow-Vorbeck, K. Preuss. Hauptmann im Generalstabe des IX. Armee-Korps in Altona.

Hinzuzufügen sind:

No. 37. Anni Jeanette Constanze Josephine (älteste Tochter von No. 30), geb. zu Hohenbrünzow 12. 8. 1893.

No. 38. Elisabeth Luise Theodora (2. Tochter von No. 30), geb. zu Hohenbrünzow 28. 9. 1894.

No. 39. Wilhelm Albert Gustav (Sohn von No. 30), geb. zu Hohenbrünzow 8. 8. 1897. Der deutsche Kaiser und König von Preussen Wilhelm II. übernahm eine Patenstelle.

No. 40. Helene Constanze Johanna Marie (ältere Tochter von No. 31), geb. zu Janow 3. 9. 1892.

No. 41. Joachim Wilhelm Albert Hermann (ältester Sohn von No. 31), geb. zu Janow 6. 10. 1896.

No. 42. Wolf-Dietrich Ernst (2. Sohn von No. 31), geb. zu Janow 1. 8. 1901.

No. 43. Erika Hedwig Hildegard (2. Tochter von No. 31), geb. zu Janow 12. 9. 1903.

No. 44. Marie Constanze (Connie) (ältere Tochter von No. 32), geb. zu Drewelow 10. 12. 1898.

No. 45. Hildegard Margareth Elisabeth (2. Tochter von No. 32), geb. zu Drewelow 25. 1. 1901.

No. 46. Hans Bone Ernst Albert (ältester Sohn von No. 33), geb. zu Boernicke bei Bernau 10. 7. 1898.

No. 47. Adolf Wolfgang (2. Sohn von No. 33), geb. zu Obersteinbach 20. 6. 1899.

No. 48. Dorothea Charlotte Constanze Marie (Tochter von No. 33), geb. zu Stockholm 25. 8. 1903.

### Linie in Bayern (Tafel XXII).

Zu No. 1 (Anm. 1 auf Seite 375). Der Anschluss dieser Linie an die pommerschen hat noch immer nicht ermittelt werden können. Freiherr Hans (No. 14) besitzt eine Aufzeichnung vom 13. 8. 1794 des Pfarrers von Seligporten, Mauritz Kellhammer, der um 1776 die unter No. 7 und 8 aufgeführten Brüder erzogen hat. Dieser berichtet, dass der durch seine Familienforschungen bekannte Hofrat Friederici in Braunschweig Folgendes ermittelt habe: „Gegen Ende des 16. Jahrhunderts habe Ulrich von Schwerin aus dem Hause Spantekow, Herzoglicher Geheimer Rat zu Wolgast, 5 Söhne hinterlassen, von denen der eine schwedische Kriegsdienste genommen, sich längere Zeit in Wolgast aufgehalten und einen Sohn hinterlassen habe, der ebenfalls in schwedischen Diensten und vermutlich der Vater des Joachim Dietrich gewesen sei.“ Mit dem genannten Ulrich ist zweifellos der Grosshofmeister (Taf. VIII 5) gemeint, den 5 Söhne überlebten, als er 1575 starb. Von diesen Söhnen war nur Ulrich (Taf. VIII 9) in Kriegsdiensten (etwa bis 1567) und empfing 1576 in Wolgast die väterlichen Lehen; er wohnte dann auf dem von ihm erbauten Schloss Landskron und ist 1609 oder bald darauf gestorben mit Hinterlassung von 3 Söhnen, von denen hier nur Georg Ernst (Taf. VIII 19) in Betracht kommen kann. Bei diesem wurde am 20. 10. 1626 eine rechtlich erforderliche Zustimmung davon abhängig gemacht „da man seiner kann mechtig werden“. Dieser Ausdruck lässt die Deutung zu, dass sein Aufenthaltsort unbekannt war und es scheint wohl möglich dass er in schwedischen Kriegsdiensten sich befunden habe. Jedenfalls hat er nicht auf den Landskroner Gütern gelebt, und es ist unbekannt, wann und wo er gestorben ist. Auch sein ältester Sohn Ulrich Wigand wohnte nicht auf Landskron, sondern war Kammerrat im Dienste des Königs Gustav Adolf von Schweden; dessen jüngerer Bruder aber, Dietrich (No. 47), soll nach unverbürgten Familien-Nachrichten „als Kind gestorben“ sein. Diese Nachricht scheint auch dadurch bestätigt, dass nach dem Tode des älteren Bruders

(etwa 1651) die älteste Schwester (No. 48) in den unbestrittenen Besitz der Landskroner Güter kam. Auch ist später (Mitte des 18. Jahrhunderts) mehrfach bezeugt, dass die Linie des Grosshofmeisters (Taf. VIII) 1706 mit Jürgen Christoph (No. 56) im Mannesstamme erloschen ist.

Trotzdem scheint es nicht völlig unmöglich, dass jener Dietrich (Taf. VIII 47) nicht „als Kind gestorben“, sondern früh in Kriegsdienste gegangen ist und die Verbindung mit der Heimat verloren hat. Das ist bei den damaligen mangelhaften Verkehrsverhältnissen und den traurigen Zuständen während des 30jährigen Krieges und noch lange nach diesem um so erklärlicher, als Dietrichs Vater jedenfalls früh gestorben ist, auch sein einziger Bruder sich ausser Landes befand und die Güter verschuldet waren. So mag dieser Dietrich, für den die Übernahme der väterlichen Güter unter solchen Umständen nicht verlockend war, von vornherein auf deren Erbschaft verzichtet, vielleicht auch nichts von einer solchen erfahren haben und dann für die Familie verschollen sein. Und so könnte wohl dieser Dietrich derselbe sein, der als Joachim Dietrich nun als Stammvater der Linie in Bayern erscheint.

Nach langjähriger vielseitiger Forschung bietet bisher diese Annahme — so wenig Beweiskraft ihr auch innewohnt — die einzige Möglichkeit zur Auffindung des gesuchten Anschlusses. Vielleicht werden weitere eingehende Nachforschungen in dieser Richtung noch einmal das gewünschte Ergebnis liefern.

Zu No. 2. In Personal-Akten im Geheimen Kriegsarchiv in München befinden sich mehrere Eingaben an die bayerische Kriegskasse wegen rückständigen Soldes, in denen Dietrich Engelbert (No. 3) seinen „eheleiblichen Bruder“ Johann Hermann (also nicht Johann Caspar) nennt. Er kam tatsächlich mit seinem Bruder in bayerische Dienste und war 1695 Oberleutnant im Kurf. Regiment Pottendorf, das damals in Catalonien in Garnison stand. 1701 wurde er zum Hauptmann befördert und 25. 2. 1703 bei einer Rekognosizierung gegen die Österreicher bei Dietfurt in der Oberpfalz mit seinen zwei Begleitern meuchlings erschossen.

Zu No. 3. studierte an der Universität zu Löwen. Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern († 1726), auch „der blaue König“ genannt, war einer der ersten Helden des Türkenkrieges auf französischer Seite. Unter ihm machte Dietrich Engelbert 28 Feldzüge, 7 Hauptschlachten (darunter Höchstädt und Belgrad), eine grosse Anzahl von Treffen und Gefechten, 14 Belagerungen und 7 Hauptstürme auf Festungen mit (Geschichte des bayer. Regiments Kronprinz). Der Name seiner Gemahlin ist von Hoermann (nicht Hoczmann).

Zu No. 4. Ihm sind 10 Kinder geboren, von denen die 6 bisher unbekannt mit No. 8 a bis f weiterhin eingefügt sind.

Zu No. 5. Sie war geboren 30. 3. 1751 und starb 2. 12. 1812.

Zu No. 6. geboren 29. 1. 1758, starb in Seligporten 2. 4. 1820.

Zu No. 8. geboren 4. 4. 1764, trat 1783 in dänische Dienste, stand im 4. (Königs-) Regiment zu Fuss und starb auf der Heimreise von Kopenhagen 17. 2. 1792.

Einzufügen sind als weitere Kinder von No. 4:

No. 8 a bis f. Maria Josefa Catharina, geb. 30. 5. 1752, gest. 2. 4. 1776. — Anna Josefa, geb. 13. 5. gest. 25. 8. 1753. — Johannes Josefus Claudius, geb. 22. 11. 1754, gest. 13. 3. 1755. — Josefus Johannes Mauritius, geb. 1756, gest. 1757. — Maria Theresia Josefa Cajetana, geb. u. gest. 1766. — Maria Anna Juliana Josefa, geb. 1768, gest. 1770.

Zu No. 10. Vermählte sich 29. 6. 1836 (nicht 1841).

Zu No. 12. starb zu Regensburg 9. 3. 1889.

Zu No. 13. lebte später in Elberfeld, jetzt in Mülheim am Rhein.

Zu No. 14. (Vater von No. 15 bis 17), geboren 12. 6. 1846 (nicht 11. 6.), wurde 1. 12. 1895 Erster Staatsanwalt am Landgericht in Ansbach, 1898 Staatsanwalt am Oberlandesgericht München, 1900 Direktor des Landgerichts in München I, 1901 Oberlandesgerichtsrat in München.

Zu No. 15. bestand die Reifeprüfung am Gymnasium in Erlangen 1898, studierte in Erlangen die Rechte und ist seit September 1902 Rechtspraktikant in München.

Zu No. 16. Gestorben 30. 4. 1892.

Hinzuzufügen ist No. 17. Freiherr Dettlof Anton Klaudius Engelbert Friedrich Hans (2. Sohn von No. 14), geboren zu Straubing 26. 9. 1894.

## Nachtrag zum Anhang der biographischen Nachrichten.

Nachrichten von solchen Schwerins, von denen die Art ihrer Zugehörigkeit zu den Stammtafeln nicht ermittelt worden ist.

(1). Im „Urkundenbuch der Stadt Hildesheim“, herausgegeben von Dr. Richard Doebner, 1. Teil, 1881, erscheint als Zeuge:

1204. Frithericus de Zverin (No. 55 des Urk. B.). Bischof Hartbert und das Domkapitel bestätigen dem Johannisstifte Erwerbungen des Küsters Hermann, darunter Güter zu Lotingessen etc.

1221. Fredericus de Zverin, Domherr (No. 84 u. 85 des Urk. B.) „presentibus dominis majoris ecclesie canonicis“. (gehört zu dem alten Grafengeschlecht).

(2). 1274, August 7. sind Zeugen einer Urkunde, in welcher Johann, Abt zu Dargun, der Kirche zu Colberg Eigentum im Dorfe Nessin gibt: Johannes de Kyrich, Ludolfus de Zverin, „monachi nostri“ (Pomm. Urk. B. II. 1 No. 997). Siehe Nachtrag z. Urk. B. No. 738, 4. Dieser Ludolf ist jedenfalls nicht der auf Taf. I 5 oder 8 aufgeführte, dürfte aber zweifellos dem Geschlecht angehören. Es finden sich merkwürdigerweise auf den Schwerinschen Stammtafeln in älterer Zeit fast gar keine Geistliche oder Mönche, während doch sicher auch Schwerine sich dem geistlichen Stande damals gewidmet haben. Aber sie sind dann wohl nicht mehr in die Stammtafeln aufgenommen.

(3). 1326 bestätigen die Herzöge Otto und Barnim von Pommern den Vertrag, laut dessen Tammo und Hardolf von Schwerin, „zu Wusseken gessen“, dem Abt und Konvent des Klosters Stolp 6 Hufen in Wusseken und 2 Hufen in Blesewitz verkaufen (Berghaus, Landbuch 2. Teil 1. Bd. S. 367).

(4). 1427 bis 1440 Hugold von Behr, Knappe, auf Hugoldsdorf, war vermählt mit Ilse von Schwerin.

(5). 1472 und 1476 war Gertrud von Schwerin Äbtissin des Jungfrauen-Klosters zu Seehausen bei Prenzlau (U. B. II. 354, 363).

(6). 1474 sind eine andere Gertrud von Schwerin und Anna von Schwerin „Nonnen“ des Klosters Wanzka (Wantzka, Wansch) in Mecklenburg-Strelitz (U. B. II. 359).

(7). In der Kirche von Querndrup auf der Insel Fühnen findet sich ein „Epitaphium“ über Mette von Schwerin († 1485) und deren Gatten Anders Eriksen Ulfeld († 1456).

(8). 1527 war ein Alexander (von?) Schwerin, wie es scheint, Rat des Kaisers Karl V. (vergl. U. B. II 447).

(9). 1611 und 1625 erscheint ein „Doctor“ Daniel Schwerin als Eigentümer und Bürgermeister zu Anklam. Seine Zugehörigkeit zu dem adeligen Geschlecht ist zweifelhaft (vergl. U. B. II. 576, 579).

(10). Von den im Anhang der Familiengeschichte aufgeführten Nummern ist die Zugehörigkeit folgender ermittelt: 22) XVII 32; 23) XXI 6; 27) VIA 16; 31) VIA 20a.

### Zusätze zu den biographischen Nachrichten.

(Erst nach vollzogenem Druck der betreffenden Bogen eingegangen.)

Zu Taf. XII 43. Graf Bernhard ist durch Allerh. K.O. vom 4. 5. 1904 in das Preussische Herrenhaus berufen.

Zu Taf. XII 83. Graf Henning erhielt 9. 4. 1904 das Ehrenkreuz des Mecklenb. Greifen-Ordens.

Zu Taf. XII A 10. Graf Max hat sich im Mai 1904 verlobt mit Prisca von Stieglitz, ältesten Tochter des Kammerherrn von Stieglitz auf Mannichswalde und der Frau v. Stieglitz, geb. Baumann.

Zu Taf. XII A 19. Graf Eberhard dient seit 1. 4. 1904 als Einj. Freiwilliger bei dem Garde-Kürassier-Regt. in Berlin.

### III. Nachtrag zum Urkundenbuch.

#### No. 738. 1254—1320. Auszug aus dem Pommerschen Urkundenbuch.

Vom Königlichen Staats-Archiv zu Stettin wird ein Pommersches Urkundenbuch herausgegeben, von dem seit 1868 bis 1903 fünf Bände erschienen sind, welche die Pommerschen Urkunden aus den Jahren 786 bis 1320 enthalten. Der 1. Band konnte bereits für das 1878 herausgegebene Schwerinsche Urkundenbuch benutzt werden. Eine genaue Durchsicht auch der 4 weiteren Bände hat ergeben, dass Herr Geh. Archivrat Dr. Gollmert seinerzeit die Pommerschen Archive so gründlich und sorgfältig durchforscht hat, dass nur noch ganz vereinzelt Urkunden hier nachzutragen sind. Diese sind nachfolgend in kurzer Inhaltsangabe aufgeführt. Überdies sind aber beachtenswerte Anmerkungen, welche von den Herausgebern an einzelne Urkunden in Darlegungen oder Folgerungen geknüpft sind, in dem Nachtrage zu den biographischen Nachrichten benutzt. Vergl. bei Taf. II 2; V 1, 33; VIII 9 u. a.

1. **Selowe 1254.** Herzog Barnim I giebt dem Kloster Oliva eine jährliche Rente von 8 Mark aus der Münze zu Stettin als Ersatz für einen Schaden von 120 Mark, den sein Vogt auf Usedom demselben zugefügt hatte: „advocatus noster de Uzinam“ (ohne Namen). Das war Oldag von Schwerin (Taf. V 1. Vergl. Schwerinsches U. B. II. 5).

2. **Ukermunde 1270, Januar 2.** Herzog Barnim I giebt dem Kloster zu Ueckermünde das Patronat der Nicolai-Kirche. „Testes hujus rei sunt — — Oldagus — —.“ (Taf. V 1.)

3. **Actum Ukermunde et datum Stettin 1272, Mai 25.** Herzog Barnim I überweist der Marien-Kirche zu Stettin das Dorf Zahden. Zeugen sind: „Kazimarus, Gobelo, Fredericus de Hindenborch, Johannes de Scolentin, Oldagus de Zverin, milites, et plures alii fide digni.“ (Taf. V 1.)

4. **1274, August 7.** Johann, Abt von Dargun, giebt der Kirche zu Colberg Eigentum zu Nessin gegen die Hälfte des Zehntens in diesem Dorf. Zeugen: „Johannes de Kyrich, Ludolfus de Zwerin, monachi nostri, Gherardus scolasticus Camynensis“. Dieser „Mönch Ludolf“, von dem sonst nichts bekannt ist, kann der Mecklenburgischen Linie (Taf. I) nicht angehören, da in dieser zu jener Zeit in mehreren Urkunden nur ein „Ritter Ludolf (No. 5)“ genannt wird, dessen Bruder er wegen des gleichen Vornamens nicht sein kann, dessen gleichzeitige Vettern aber bereits zu den Pommerschen Linien zählen. In diese konnte er mit Sicherheit nicht eingereiht werden. Ob er vielleicht ein 4. Sohn Daniels (Taf. II 1) ist, der als Mönch das väterliche Erbe nicht mit seinen Brüdern teilte und daher urkundlich mit diesen nicht erscheint?

5. **Stettin 1283, Juni 4.** Herzog Bogislav IV. bestätigt die Privilegien der Stadt Wollin, verspricht die bestanden Irrungen zu vergessen und ihr ein gnädiger Herr zu sein. „In ejus rei — — presentibus Nicolao comite de Spiegelberch — — Wernero de Sweryn, militibus, — —.“ (Taf. VII 1.)

6. **Boizenaburg 1283, Juli 6.** Otto, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, schliesst mit den Herren der Wendischen Ostseeländer ein 10 jähriges Bündnis zu gegenseitigem Beistande, im Anschluss an den zu Rostock geschlossenen Landfrieden. „Nomina vero Dominorum et militum nobiscum promittentium sunt haec: nobilis vir comes Borchardus de Welpia, — — Eckehardus Seacko, Wernerus de Zwerin, Theodoricus de Berge, Theodoricus de Alten — —.“ (Gesch. d. Geschl. v. Schwerin, Teil I S. 5, dem Lüneburgischen Geschlecht zugezählt: Werner II. 1274—1285).

7. **1290, April 7.** In dieser als wahrscheinlich unecht bezeichneten Urkunde erscheint als Zeuge: Gerhardus de Zwerin (Taf. VII 2).

8. **Stettin 1303, März 12.** Herzog Otto I. überträgt das Dorf Lübz in dem Johann Wussow, Bürger zu Stettin. Zeugen: Arnoldus de Osten, Gerhardus de Swerin, Hermannus de Deven, milites (Taf. VII 2).

9. **Usedom 1315, Dezember 4.** Herzog Wartislav IV. und seine Mutter Margarete verkaufen dem Kloster Pudagla (Usedom) den Klosterhof. Zeugen: Oldagus de Sweryn, Petrus Plessuner, armigeri — (Taf. V 4).

#### No. 739. Mitau 1574, Februar 10.

Herzog Gotthard von Kurland belehnt den Jakob von Schwerin (Taf. XVI 1) mit Alschwangen.

Von Gottes gnaden wir Gotthardt in Lieffland zur Cuhrland und Semgallen hertzog tuhn kund und bekennen hie mit diesem unserm brieffe vor uns, unsere erben, nachkommende herrschaft und sonsten männiglich. Nachdem wir vor dieser zeit im fünfzehenden hundert und drey und sechzig(st)en jahre dem

ehrenvesten unserm rathe und lieben getreuen Friederichen von Kanitz umb seiner vielen uns etzliche jahr hero in diesen beschwerlichen zeiten geleisteten unterthänigen und getreuen dienst, auch der vielfältigen förderung willen, dié er in diesem bedruckten lande unverdrossen, nicht ohne viele mühe, arbeit, reisen und unkosten geleistet, daß häußlein und ämblein Alschwangen, sambt seiner zubehörungen, sowoll auch das dorff Herolen sambt seinen zubehörungen i(m) Goldingschen gebieth gelegen, gnädigst verschrieben, verliehen und eingeräumt, laut darüber von uns ihme unter unsern siegel und hand gegebenen brieffen, und aber er Friedrich Kanitz vermöge der freyheit, so wir ihnen in gemeldten brieffen gegünnet, auch krafft besonderes von uns gegebenen zulassen gesetztes ämblein Alschwangen und das dorff Herolen mit allen zubehörungen dem ehrenvesten unserm lieben getreuen Jacoben von Schwerin, seinen erben und nachkömmlingen aufrichtiges endliches kauffes vor zwanzigtausend thaler verkauft, uberlassen und eingeräumt, auch er von uns darüber die lehen empfangen und seine eydespflicht geleistet. Hat er dem allem nach uns unterthänig ersuchet und gebethen, wir ihme einen besondern lehnbrief vor sich, seine erben und nachkömmlinge lautende geben, und damit also die vorigen verschreibungen, so er von Friedrich von Kanitz erlanget, zum theil confirmiren, zum theil renoviren und erneuren wolten. Alß haben wir seinem billigen ziemi. suchen gnädigl. statt gegeben; verleihen und verschreiben demnach in krafft dieses unseres versiegelten briefes, vor uns, unsere erben, und nachkommende herschaft, Jacoben von Sweryn erbnehmen und nachkommen, männlich und weiblich geschlechtes, das obgemeldte Kammer-Ambt und häußlein Alschwangen, so ehzeiten zu der kumpthorey Goldingen gehörig gewesen, mit allen und jeden zubehörungen, landen und leuthen, auch die offenbahre see und den strandt, so weit und wie solches allerwege zum hause und amt Alschwangen vor alters gehöret, und alles, waß dazu gebraucht worden, besetzt und unbesetzt, diensten, pflichten, frohnen und scharwercken, auch allen andern nutzungen und einkünften, an ackerbau, vorwercken, wiesen, krügen, mit ihren vorlagen, flüssen, mühlen, teichen, teichstäten, stehenden seehen, und allen wässerungen, samt allerley fischereyen, sowoll in der offenbahren als stehenden seehen, fließern, strömen und allerley wässerungen, ferner mit allen heyden, wöldern, triffen, weyden, buschen, brüchten, sträuchern, birsen, wald- und bergwercken, ertz, jagdten, wildbahnen, weydecker, honig[häumen] und honichweyden, zusamt allen derselben renten und zinsen, an geld, getreydig, hünere, gänsen, allerley viehe, samt allen anderen einkommen und nutzungen, sie seyn jetzo nützbahr oder können noch künftiglich nutzbar gemacht und angericht werden, mit den obersten und niedersten gerichtten, allermaßen alß wie und unsere vorfahren, der ritterliche orden, solches alles genossen, gebraucht oder genießen, nützen oder gebrauchen hätten mögen, nichts, es sey besucht oder unbesucht, unten, in oder über der erden, wie solches alles nahmen [haben] mag, und durch menschen sinn und witz gemacht, angerichtet oder gesucht und gefunden werden kan, ausgeschlossen, sondern alles und jedes genant und ungenant, als ob es in specie gesetzt, hiemit genennet und ausgesetzt, zu ihren nutz und besten auch ihres gefallens ohn männigl. einrede oder verhinderung zu genießen und zu gebrauchen. Mehr verschreiben wir vor uns, unsere erben, erbnehmen und nachkommende herschaft ihme, mehr gesetzten Jacoben von Schwerin, seinen erben, erbnehmen, lehnsfolgen und nachkömmlingen männlich und weiblich geschlechtes, das obgemeldte gantze dorff Herolen in seinen alten grentzen, reumen, scheiden und malien, die wir ihm zu erster gelegenheit [durch] unsern hauptman zu Goldingen wollen richtig machen lassen, mit allen leuthen, landen, wiesen, wöldern, heyden, triffen, birsen, flüssern, bächen, wässerungen, zinsen, scharwercken, diensten, pflichten, und allen zubehörungen, gerichtten und gerechtigkeiten, wie wir ihme das amtlein Alschwangen verschrieben, nichts ausgeschlossen, wie das der ritterl. orden vor uns zu dem gebieth Goldingen genossen und gebraucht oder genießen und gebrauchen hätte mögen, erblich und ewiglichen zu besitzen, zu gebrauchen und zu genießen, ohne männiglichs verhinderung. Auch also, daß er, Jacob von Sweryn, er habe männliche leibeserben oder nicht, seine tochter, oder auch in mangelunge derselben, weme er will, gedachtes amtlein und was es darin mehr an sich bringen würde, samt dem gantzen dorfe Herolen anzuerben, zu vergeben, auch in einem unvollkommenen testamente, oder in einem jeden andern letzten willen, ohn alle solemnitäten der rechte oder einige insinuation, doch daß es mit seiner hand oder sonst mit glaubwürdigen notarien oder zeugen zu beweisen, gantz oder zum theil zu vertestiren oder aufzutragen, auch sonst in allen seines eigenen gefallens und willens ohne alle seines lohens und anderer erben verhinderung oder einrede, damit zu thun und gebahren, mächtig seyn soll, mit dem vorbehalt, da er oder seine erben und mitbelehnten, außerhalb seinen erben und geschlechtes, solch ämblein und das dorff Herolen in künftigen zeiten verkauffen wolte, soll er oder sie dasselbe uns oder unsern erben zuvor anbieten; und da es uns dann umb das Geld, so er oder sie von anderen bekommen können, anzunehmen gelegen, soll uns dasselbe, wie nicht unbillig, vor allen andern frey seyn. Da es uns aber umb das geld, so ein frembder zu geben sich erbeut, oder auch sonsten nicht annehmlich, mögen sie es anderen, doch unserer lehenspflicht unabbrüchig, ihres gefallens verkauffen. Da aber Jacob von Swerin keine männliche leibeserben hinter sich verließ, oder da derselben wären, und durch göttlichen willen todes halben abgiengen, und auff solchen fall bey seinem leben keine verordnung machen würde, alsdann sollen diese lohen auff seinen vollbrüder Hanß

Hugolten (Taf. XVII 1), neben seines seel. vollbruders Hennings (Taf. XIII 1) nachgelassenen lehns-erben zugleich in capita vererben, wengleich Hanß Hugolt nicht mehr als einen sohn hinter sich verließ, und Hennings sohne den fall beyde erlebten, sollen sie nicht weniger in die häupter theilen, und soll Hanß Hugolten, wo er im leben, daß er ein glied näher, seines brudern Hennings kinder darumb auszuschließen nicht zu statten kommen. Wenn aber der obgesetzten beyden Hanß Hugolten und Hennings seel. leibes lehns-erben und nachkömmlinge nichts mehr vorhanden, und nicht ehe, sollen diese lehn auff seines seel. halbbruders Christoffers von Schwerin (Taf. X 1) mänl. leibes lehns-erben und nachkömmlinge vorerben. In mangel ferner derselben soll Heinrich von Schwerin (Taf. V 77), Johachim des eltern zum Oldenwiegenshagen (Taf. V 69) und seiner, Jacoben von Schwerin leibl. schwestersohn, oder seine männliche leibes lehns-erben folgen. Und wo die auch ohne lehns-erben verfielen, sol Ulrich von Sweryn der ältere (Taf. VIII 5) auff Spandkove erbsaß. oder seine mänl. leibes lehns-erben an diesem lehn die folge haben. Von diesen aber soll es an alle andere seine in Pommern mitbelohnte Spandkawische und Hegenische Schwerine mit dem bescheide fallen, daß eine jede parthey, dero vier ist (: als die zu Innen (Iven Taf. VII), darnach Jacob von Schwerin (Taf. V 72) von Oldewigshagen und zu Ancklehn, weiter die vom alten Heinrich von Schwerin (Taf. V 68) von der Demnitz, so auch zu Friedland (Vgl. Taf. V 61) zuvoren gesessen, und letzlichen Joachim von Schwerin der ältere, der, wie gemeldet, seine Schwester zur ehe gehabt, mit seinen nechsten vetter Joachim den jüngeren (Taf. V 70) zu Oldewigshagen oder ihre erben :) vor einen mann oder stamm, sie sind gleich nah im grade oder nicht, ihrer viel oder wenig, wie das Gott zur zeit desfalls schicken wird, stehen, und ein jede parthey ein theil nehmen, daß es also in vier theile getheilet werde, so ferne keine parthey von ihnen ohne lehns-erben abgegangen, auf welchen fall es soviel theile als noch partheyen leben gefunden, mag getheilet werden. Letzlichen, so auch diese ohne mänliche lehns-erben abgiengen, soll es an die Schwerin zum Grollenberge (Taf. IV) und auffm lande zu Usdum (Taf. II) gelangen; de vom Grollenberge sollen die eine helffte, die von Usdum, wo ihrer vorhanden, die ander helffte, oder wo nur eine parthey im leben, gantz erben; auch ohne allen unterscheid der glieder. Auff einen jeden fall sollen die töchter, schwestern und wittiben, laut ihrer eltern, brüder und männer vermachung, in mangel aber derselben nach erkänntniß der herschafft und beyderseits freundschaft etwas höher als in gemeinen lehnen gebräuchlich, nach gelegenheit der zeit, vermehrung und minderung der gütter, auch der nachgelassenen schulden (: die auch aus diesen lehn billig zu zahlen :) ausgosteuert werden. Endlich aber, wenn gar keine von männlichen geschlechte mehr übrig, als dann soll es auff das weibliche geschlecht oder diejenigen, so die nächsten dazu seyn werden, fallen. Welches also stet und feste, wie der von Schwerin, wie hievor gedacht, keine andere verordnung machen würde, soll gehalten werden. Wir geben auch ihme Jacoben von Schwerin und [seinen] erben den zulaß, daß wo etwas, so vor alters in dem ämptlein Alschwangen verliehen, feil würde, sie für andere die nechsten zum kauff seyn mögen. Alß auch, da an uns und unsere erben etwas in dem ämptlein künftiger zeitten, es sei durch was mittel es wolle, vorkomme, daß wollen wir ihnen auff sein ansuchen für andere umb eine billige bezahlung gönnen, und was sie von dem alten also wieder an sich bringen, verlehnen wir ihnen hiemit jetzt, als denne, und dan als itzt zu denselben rechten und mit denselben freyheiten, auch mit belehnungen, als wir ihnen das gantze ämptlein hie oben verliehen. Weil wir auch viel gesetzten Friedrich von Kanitz des ämptleins grentze richtig machen zu lassen, in gnaden versprochen, zugesagt und verschrieben, wollen wir auch den von Schwerin, wo die grantz noch nicht volzogen, dieselben auff sein weiter unterthäniges ansuchen vollends richtig machen lassen. Dagegen und auch dieser unserer begnadung und belehnung willen soll uns Jacob von Schwerin, seine erben und belehnte, wenn sie dieses Alschwangischen lehens fähig werden, neben andern unsern unterthanen von der ritterschafft und adell, laut des landes ordnung, die gebührende pflicht und roßdienst zu leisten, pflichtig und schuldig seyn. Beschließlichen wollen wir, daß obiges alles für uns, unsere erben und nachkommende herschafft, fürstlichen, statt, fest und unverbrüchlich halten. Uhrkundlich haben wir diesen brief mit unserm anhangenden insiegell befestiget und mit eigenen handen unterschrieben. Geschehen und gegeben auff unserm hause zur Mitau, den zehenden Mohnatstag Februarii nach Christi unsers heren und heylandes geburth im funffzehenden hundert vier und siebentzigsten jahr.

Nach der Abschrift einer 1727 März 5 durch Gerhard Joh. Conrad, Duc. Judicii Goldingensis Secretar: vidimirten Kopie eines Transsumtes, ausgefertigt von Sigismund III, König von Polen, d. d. Warschau 1611 November 3. Archiv des kurländ. Kameralhofs.

#### **No. 740. 1576 bis 1721. Abschriftliche Urkunden-Sammlung.**

Ein starker Folioband vereinigt die Abschrift von Urkunden, die zum Teil auf Grund der vorgelegten Urschriften im Februar 1750 notariell einzeln beglaubigt sind, unter dem Titel:

„Alte und neue brüderliche, vetterliche und andere Verträge, so in den Gütern, die jetzo zu Potzaer gehören, in allerhand Fällen aufgerichtet und allhier nach den Jahren, darinnen sie getroffen worden, verzeichnet sind. 1749.“

Dieser Band befand sich im Besitz des Herrn Wilhelm von Schwerin von der Dargibeller Linie (Taf. XV 37), der ihn am 10. Mai 1900 dem Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin auf Wustrau (Taf. XXI 25) zum Geschenk machte.

Von den darin enthaltenen 33 Urkunden ist nur eine, vom 20. Oktober 1626, im „Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Schwerin“ im Wortlaut enthalten (U. B. II No. 593) und eine andere, vom 8. Dezember 1627, kurz erwähnt (U. B. II No. 594). Von einem Abdruck dieser beiden, wie der übrigen 31 Urkunden in diesem 2. Nachtrage ist indessen Abstand genommen, weil sie diesen Nachtrag erheblich umfangreicher gestalten würden, als beabsichtigt ist und weil der wörtliche Inhalt dieser Urkunden jedenfalls nicht für die gesamte Familie von erheblicher Bedeutung ist. Die sich aus ihnen ergebenden persönlichen und örtlichen Angaben sind, soweit sie neu oder beachtenswert erscheinen, an den betreffenden Stellen im biographischen Nachtrage aufgenommen.

Im übrigen folgt hier das Verzeichnis der 33 Urkunden mit der Zeit- und allgemeinen Inhalts-Angabe:

1. Spantekow. 1576, August 19. Erbteilungs-Vergleich der Brüder Dietrich, Ulrich, Joachim, Bernhard (Berendt) und Ludolf von Schwerin (Taf. VIII 7, 9, 10, 12 u. 13) über die von ihrem Vater, dem Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII 5), hinterlassenen Güter.

Es wird darin auch ihrer: „freundlichen lieben Mutter“ (Taf. VIII 5) gedacht und Verabredung über die Versorgung ihres Vaters-Bruders Hans (Taf. VIII 4) getroffen.

Die Abschrift ist beglaubigt.

2. Spantekow. 1576, September 17. Brüderlicher Vergleich zwischen Dietrich und Bernhard von Schwerin auf Spantekow und Joachim und Ludolf von Schwerin auf Putzar (Taf. VIII 7, 12, 10, 13) wegen des Eichholzes und der Bruchmühle in Borrentin. Zeugen: Joachim der Ältere und Hans von Schwerin zum Hagen und Demnitz (Taf. V 69, 74) und Herrmann Blücher zu Daberkow.

Diese Urkunde wurde vom Grafen Hans Bogislav von Schwerin (Taf. XII 1) unter den Akten von Curd Dettlof von Schwerin (Taf. VIII 38) gefunden, 1705 der Matrikel-Kommission in Stettin eingereicht, 1727 dort aber nicht mehr vorgefunden und bei den Matrikel-Akten des Philipp Julius von Schwerin (Taf. XXI 1) vermutet. Abschrift wurde im Putzarschen Archiv aufbewahrt; von dieser entnommen und beglaubigt.

3. Putzar. 1577, Juli 12. Brüderliche Erbteilung des Putzarschen Besitzes zwischen Joachim und Ludolf von Schwerin (Taf. VIII 10, 13); enthält auch Bestimmung über den Unterhalt des „alten Junker Hans von Schwerin“ (Taf. VIII 4).

4. Putzar. 1611, November 11. Joachim von Schwerin zu Putzar (Taf. VIII 10) verpachtet seinem Sohn Rüdiger (No. 23) den von seinem Bruder Bernd (No. 12) ererbten Anteil an Spantekow.

4a. (Die der Zeit nach hierher gehörige Urkunde ist in dem Buche erst zum Schluss unter No. 33 aufgeführt.) Putzar. 1620, Juni 27. Erbteilung der Söhne bzw. Enkel Joachims des Älteren von Schwerin zu Putzar (Taf. VIII 10), nämlich des Joachim des Jüngeren, Henning Christoph, Bernd Vivigenz und Jürgen (No. 24, 25, 27, 26) und des verstorbenen Rüdigers (No. 23) Söhne Joachim Valentin und Vivigenz (No. 52, 53). Dieser Vertrag ist u. a. mitunterzeichnet von Otto von Schwerin zum Altwigshagen und Wittstock (Taf. XVII 2).

5. Anklam. 1624, Juni 30. Erbteilung der von Henning Christoph von Schwerin (Taf. VIII 25) zu Spantekow nachgelassenen Güter. Dieser Besitz ist auf 51 500 Gulden Pommerscher Währung (der Gulden zu 24 Schilling lübisch) abgeschätzt und durch das Los den Söhnen Rüdigers von Schwerin (Taf. VIII 23): Joachim Valentin und Vivigenz (No. 52, 53) zugefallen gegen Abfindung ihrer Oheime Joachim und Jürgen (No. 24, 26).

Beglaubigte Abschrift.

6. Coeln an der Spree. 1625, Januar 17. Vergleich Joachims von Schwerin (Taf. VIII 24), auch in Vollmacht seiner Mutter Catharina von Neuenkirchen (No. 10), wegen einer Schuldforderung mit den Abgeordneten der Uckermark und Stolpischen Landschaft. Darin wird auch eine Schuld des Bernd Vivigenz von Schwerin (No. 27) erwähnt.

7. Spantekow. 1626, Oktober 20, mit der landesherrlichen Bestätigung vom 26. Februar 1629, ist im Auszuge im Schwerinschen Urkundenbuch (U. B. II. No. 593, 597) aufgenommen.

8. Spantekow. 1627, Dezember 8. Ulrich von Schwerin (Taf. VIII 35) verkauft einen Hof in Zinzow und seinen Anteil an Borrentin an seinen Vetter Jürgen (No. 26).

Von diesem Vertrage befindet sich eine kurze Nachricht, die als Zeitangabe nur „zwischen 1626 und 1633“ enthält, im Schwerinschen Urkundenbuch (U. B. II No. 594), auch ohne die landesherrliche Bestätigung durch Herzog Bogislav XIV. von Pommern, Alt-Stettin, 25. Februar 1629.

Die Brüder des Verkäufers, Bernd und Curt Detloff von Schwerin (No. 37, 38) geben zu dem Vertrage ihre Zustimmung durch ihre Unterschrift.

Beglaubigte Abschrift.

9. Putzar. 1632, März 2. Vergleich der Lehnserben Joachims von Schwerin (Taf. VIII 24) wegen des Putzarschen Besitzes. Dieser fiel an den Bruder Joachims, Jürgen (No. 26), der die Söhne des verstorbenen Bruders Rüdiger (No. 52, 53) mit 26000 Gulden abfand.

Beglaubigte Abschrift.

10. Wolgast. 1632, März 23. Auseinandersetzung Jürgens von Schwerin (Taf. VIII 26) mit den Söhnen seines verstorbenen Bruders Rüdiger (No. 52, 53) wegen der von seinem Bruder Joachim dem Jüngeren (No. 24) hinterlassenen Gelder, Forderungen, Schulden u. s. w.

11. Anklam. 1632, September 20 u. 22. Vergleich Jürgens von Schwerin (Taf. VIII 26) mit der Witwe und den Söhnen Rüdigers (No. 23) wegen der Borrentinschen Holzkavel, einer Wiese und anderer Dinge.

Beglaubigte Abschrift.

12. Anklam. 1645, Juli 4. Vertrag zwischen Matthias von Behr im Namen seiner Frau Sophie Otilie von Schwerin (Taf. VIII 30) mit deren Bruder Jürgen (No. 26) wegen Forderung eines Pfandschillings vom Amte Wittenberg in Mecklenburg aus dem Erbe ihres Oheims Christoph von Neuenkirchen (vergl. Taf. VIII 10).

13. Putzar. 1647, Februar 3. Vertrag in weiterer Folge des vorstehend unter 8 aufgeführten vom 8. Dezember 1627 zwischen Jürgen von Schwerin (Taf. VIII 26) und Curd Detloff von Schwerin (Taf. VIII 38) wegen des von Jürgen noch schuldigen Kaufschillings von Zinzow und Borrentin.

Diesen Vertrag hat als Zeuge auch Anton Dettlof von Schwerin (Taf. X 8) mit unterschrieben.

14. Prillwitz. 1648, März 29. Auseinandersetzung Jürgens von Schwerin (Taf. VIII 26) mit den Gebrüdern von Owstien wegen der von ihrem gemeinsamen Oheim Christoph von Neuenkirchen ererbten Güter Prillwitz und Hohenzieritz, welches letztere Jürgen zufiel.

15. Geifswald. 1649, Januar 11. Abermaliger Vergleich zwischen Jürgen und Curd Dettlof, Gevettern von Schwerin (Taf. VIII 26, 38), wegen des noch rückständigen Kaufschillings von Zinzow und Borrentin.

16. Stolpe. 1653, Juni 14. Vergleich zwischen dem Grafen Erich von Stenbock (vergl. Taf. VIII 54) mit Anton Dettlof von Schwerin auf Löwitz (Taf. X 8) wegen Besitzes in Boldekow, worin auch Hans von Schwerin (Taf. III 32), seine Frau, beide damals verstorben, und deren Kinder erwähnt werden.

17. Putzar. 1655, Januar 25. Vertrag zwischen Curd Dettlof und Jürgen, Gevettern von Schwerin (Taf. VIII 26, 38), wegen des noch jetzt rückständigen Kaufschillings an Zinzow und Borrentin.

Beglaubigte Abschrift.

18. Boldekow. 1658, September 21. Anton Dettlof von Schwerin auf Löwitz, Cümmerow und Boldekow (Taf. X 8) überlässt sein Gut Boldekow mit allen Zubehörungen seinem Schwiegersohn Philipp Gutzlaff von Rotermund, auf Boldewitz, Engelswacht, Patzschke und Schwantewitz Erb- und Pfandherrn, wohlverordneten Einnnehmer bei dem Vorpommerschen Landkasten (vergl. Taf. X 15), an Stelle der diesem in der Ehestiftung aus Löwitz den 28. Dezember 1652 zugesagten Mitgift von 29000 Pommerschen Gulden.

Beglaubigte Abschrift.

19. Löwitz. 1662, Juni 8. Die Witwe Anton Dettlofs von Schwerin „auf Löwitz und Witstock“ (Taf. X 8), Erdmuth Sophie von Wedel, und die Vormünder deren Kinder anerkennen den unter der vorigen Nummer (18) aufgeführten Vertrag wegen der Überlassung von Boldekow und ordnen auch andere Geldverhältnisse mit Philipp Gutzlaff von Rotermund, besonders auch eine Schuldforderung von „seel. Hans Schwerins (Taf. III 32) Kindern“.

20. Wolgast. 1667, November 6. Vertrag der Witwe Anton Dettlofs von Schwerin (Taf. X 8), Erdmuth Sophie von Wedel, mit dem Regierungsrat Philipp Christoph von der Lancken wegen einer Forderung von 3600 Gulden, die ihr aus dem Gute Putzar von ihrer Mutter (vergl. Taf. VIII 38) her zustand.

20a. (Die der Zeit nach hierher gehörige Urkunde ist in dem Buche erst unter No. 23 aufgeführt.)

Putzar. 1669, März 16. Pachtvertrag der Gläubiger des sel. Curd Dettlof von Schwerin (Taf. VIII 38) mit Franz Felix von Borcke auf Crinecke über das Lehngut Putzar auf 24 Jahre. Der Vertrag ist unterzeichnet von der Witwe Anton Dettlofs von Schwerin (Taf. X 8), dem Schwiegersohn Curd Dettlof von Schwerin (Taf. XIII 17) und dessen Bruder Hans Jürgen (Taf. XIII 15 „Hans Georg“) und von Jürgen Christoph von Schwerin (Taf. VIII 56).

21. Zinzow. 1671, März 17. Paul Heinrich von Schwerin (Taf. VII 77) auf Iven verkauft für 1000 Gulden einen von seinen Voreltern ererbten Bauernhof in Zinzow, der „in dem schweren Kriegswesen sehr verwildert“, an den Amtmann Gerhard Hermann Conrad Stuer. Dazu 1) erste Beilage aus dem Jahre

1675 mit der genauen Bezeichnung des zugehörigen Ackers, wie sie in Gegenwart des „Monsieur“ Jürgen Christoph von Schwerin (Taf. VIII 56) festgestellt, und 2) zweite Beilage mit der Königlich preussischen Bestätigung, Stettin, 9. März 1717. (Vergl. weiterhin die Urkunde unter No. 30.)

Beglaubigte Abschrift.

22. **Boldewitz. 1679, Februar 17.** Erbteilungs-Vergleich der Erben des Landrats Philipp Gutzlaff von Rotermund (vergl. Taf. X 15) auf Boldewitz, Schwantewitz, Brock u. s. w. Der gesamte Grundbesitz ist auf 114000 Gulden eingeschätzt, darunter Boldekow zu 10000 Gulden. Davon stehen der Witwe, Margarethe Dorothea von Schwerin, wegen ihres Eingebrachten 17000 Gulden zu und dazu das Gut Pazig (zu 12000 Gulden geschätzt) zum Leibgeding. 2000 Gulden gehören den Erben des Hans von Schwerin (Taf. III 32) aus Boldekow. Diese 2000 Gulden sollen aus den „Rügenschen Gütern“ bezahlt werden, welche dem Sohne Rotermund's zufielen, wogegen die Tochter, die Gemahlin des Assessors Friedrich Wilhelm Horn, die Pommerschen Güter erhielt (im Wert von 60000 Gulden), aber aller mütterlichen Erbschaft entsagt. Es sollen aber, „falls diese unselige und landverderbliche Kriegeszeiten länger continuiren“, die Zahlungen ausgesetzt werden, „bis das Land in solchen Stand gesetzt, dass man die Güter geniessen könne. Wenn aber der höchste Gott Frieden verleihen wird, welches hoch zu wünschen, alsdann sollen die termine richtig abgeführt werden“.

23. Aufgenommen unter 20 a.

24. **Putzar. 1697, März 27.** Einlösungs-Vertrag von Jürgen Christoph von Schwerin (Taf. VIII 56) über den Pfandbesitz des Franz Felix von Borcke an dem Lehngut Putzar (siehe No. 20 a).

25. **Schwerin. 1701, Februar 8.** Generalleutnant Dettlof von Schwerin (Taf. X 23) löst das Gut Boldekow ein von dem Rotermundschen Erben, dem Grafen Friedrich Wilhelm Leopold von Horn, für 5000 Reichsthaler, von denen er 500 an die Erben Otto Alexanders von Schwerin (Taf. III 40, 47, 48), 300 an Frau Marie von Lepel geb. von Schwerin (Taf. III 43) und 300 an seine Schwester, Frau von Segebade (Taf. X 16), zu zahlen übernimmt.

26. **Anklam. 1703, Januar 30.** Vergleich des Generalleutnants Dettlof von Schwerin (Taf. X 23) mit Hans Alexander von Schwerin (Taf. III 47) und dessen Schwester Margarethe (No. 48) wegen der an diese übernommenen Zahlung von je 300 Reichsthalern (vergl. vorige No. 25), die aus ihrem früher an Boldekow besessenen Anteil herrührt. (Vergl. auch die hier verzeichneten Urkunden No. 16 und 19.) Königl. schwedische Bestätigung Greifswald vom 17. Februar 1703.

Diese Urkunde ist im biographischen Teil der Familiengeschichte bei Taf. III 47, 48 bereits erwähnt, in das Urkundenbuch aber nicht aufgenommen.

27. **Putzar. 1708, Februar 27.** Vergleich zwischen Oberstleutnant Philipp Julius von Schwerin auf Rehberg (Taf. XXI 3), zugleich für seinen Bruder Heinrich Christoph auf Wisbur (No. 6), mit Hans Bogislav von Schwerin auf Löwitz und Putzar (Taf. XII 1), zugleich für seinen Bruder, den Oberst Curd Christoph (Taf. X 32), wegen des von sel. Jürgen Christoph von Schwerin (Taf. VIII 56) besessenen Anteils an Putzar zugunsten der Löwitzer Brüder.

Dazu: 1. Königlich schwedische Bestätigung Stettin 26. März 1708; 2. Quittung des Philipp Julius von Schwerin auf Rehberg über die empfangenen „Recognitions-Gelder“, 800 Reichstaler, Putzar 27. Februar 1708; 3. Rechtsverzicht des Otto Jacob von Schwerin (Taf. XV 1) auf Putzar an den Generalleutnant Dettlof von Schwerin (Taf. X 8), Busow 24. Juli 1706.

28. **Putzar. 1708, Juli 18.** Teilungs-Vergleich der Gebrüder von Schwerin, Hans Bogislav und Curd Christoph (Taf. X 31, 32) über die Erbschaft ihres Vaters und dessen Bruders (Taf. X 22, 23). Dieser Vergleich ist im biographischen Teil der Familiengeschichte erwähnt, in das Urkunden-Buch aber nicht aufgenommen.

28a. (Die der Zeit nach hierher gehörige Urkunde ist in dem Buche erst unter No. 32 aufgeführt.)

Putzar. 1714, August 6. Hans Bogislav von Schwerin (Taf. XII 1) verkauft seinem Bruder Curd Christoph (Taf. X 32) seinen Besitz in Wussecken.

29. **Spantekow. 1720, Dezember 10.** Vergleich zwischen dem Kammerjunker Hans Bogislav von Schwerin (Taf. X 31 — XII 1) und dem Oberstleutnant Friedrich Wilhelm von Dofsow wegen der in der Borrentinschen Heide vorgewesenen Irrungen.

Dazu: 1. ein Protokoll vom 3. Dezember 1720; 2. Kommissorium der Stettinschen Kammer vom 27. September 1727; 3. darauf erteilter Bescheid des Kriegsrats Beggerow vom 4. Oktober 1727.

30. **Zinzow. 1721, Juni 5.** Kammerjunker Hans Bogislav von Schwerin auf Putzar (Taf. XII 1) löst von Joachim Spiegelberg, Sekretär in Friedland, den 1671 von Paul Heinrich von Schwerin (Taf. VII 77) verkauften Hof in Zinzow wieder ein.

31. Putzar. 1721, Juni 24. Kammerjunker Hans Bogislav von Schwerin auf Putzar (Taf. XII 1) verkauft an seinen Bruder, den Generalmajor Curd Christoph von Schwerin (Taf. X 32), seinen Besitz in Drevelow und Thurow. Dazu: 1. Übergabe-Protokolle vom 26. Juni 1721; 2. Erledigung einiger streitiger Punkte, Putzar 9. Juli 1721.

Beglaubigte Abschrift.

32. Aufgenommen unter 28 a.

33. Aufgenommen unter 5 a.

#### **No. 741. 1570 bis 1754. Adelungsches Diplomatarium Gräfllich von Schwerinscher Urkunden.**

Unter vorstehender Bezeichnung befindet sich im Königlichen Staatsarchive zu Stettin ein starker Folioband, dessen Titelblatt lautet: „Abschriftliche Sammlung verschiedener dem Geschlecht der von Schwerin angehender Urkunden, die im Archiv zu Schwerinsburg grösstentheils im Original aufbewahrt werden, von Anno 1570 bis 1754.“ Darin enthalten ist die Abschrift von mehr als 60 Urkunden, die etwa zur Hälfte im Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Schwerin (1875) teils im Wortlaut, teils mit kurzer Inhaltsangabe aufgenommen, zumeist aber inhaltlich auch sonst in der Familiengeschichte berücksichtigt sind. Nur von einzelnen Urkunden erschien es noch notwendig, nachstehendes hier besonders zu erwähnen. Aber auch weiterhin wird dieses Diplomatarium noch manche Ausbeute demjenigen gewähren, welcher näheren Nachrichten über den Pommerschen Grundbesitz der Familie nachforscht. Auch ist diese Sammlung von besonderem Wert noch dadurch, dass die Original-Urkunden im Archiv des Schlosses zu Schwerinsburg zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch Feuer zerstört sind. Dass unter den Abschriften des Diplomatariums sich auch 2 befinden, welche auch in der vorerwähnten (No. 740) „abschriftlichen Urkunden-Sammlung“ im Besitz des Grafen von Zieten-Schwerin aufgenommen sind (vom 6. 8. 1714 und vom 24. 6. 1721), bestärkt die Vermutung, dass auch jene Sammlung aus dem Schwerinsburger Archiv stammt.

1. 1602, Februar 15. Brief des Hans Hugold von Schwerin (Taf. XVII 1) an seines seligen Bruders Jacob des Kurländers Sohn (Taf. XVI 2), welcher „in historie zur Ergänzung der Nachrichten von der Theilung der Lehnsgüter des alten Hansen zum Hagen (Taf. IX 5) unumgänglich nöthig“. Vergl. dazu U. B. II. 536.

2. 1603, Mai 2. Vergleich der Vettern Claus zu Löwitz (Taf. X 2) und Hans Felix zu Cummerow (Taf. XIII 2) über einige unter ihnen beiden besonders vorgefallene Misshelligkeiten.

3. Wolgast. 1626, Februar 16. Herzog Bogislav XIV. von Pommern bestätigt den Vertrag, durch den die Vormünder der unmündigen Söhne des „seel. Rödiger zu Schwerin, weyland zu Spantekow gesessen“ (Taf. VIII 23), nämlich „die Erbaren, unser Hauptmann auf Ueckermünde und lieber Getreuer Ottow von Schwerin zu Altwigshagen (Taf. XVII 2), Valentin von Eickstedt und Baltzer von Wolde, Antoni 1626 zu Spantekow an Alexander von Krackewitz zu Muggenburg den Schwerinschen Besitz auf dem Muggenburgschen Felde für 3700 Gulden Pommersch verkaufen, und zwar zur Abtragung etlicher Schulden, die auf dem Hause Spantekow ihren Unmündigen zugeschlagen sind, und mit Vorwissen der nächsten Agnaten, Joachim und Jürgen von Schwerin (Taf. VIII 24, 26).

Am Rande dieser Abschrift befindet sich eine eigenhändige Bemerkung des späteren Feldmarschalls Grafen Curt Christoph von Schwerin (Taf. X 32) vom 31. 3. 1737: „Es diene meinen künftigen Successoren zur Nachricht, dass in diese alienationes weiter keine Vettern consentiret, als die zu der Zeit aus der Spantekowschen Linie von Ulrich von Schwerin, dem Grosshofmeister, herstammende, dass auch die übrigen Vettern daran die gesamte Hand gehabt, sowohl auf Hagen, als die daraus entsprossenen Häuser Löwitz, Cummerow, Wietstock, so nicht consentiret“; fügt noch weitere Gründe dafür hinzu, dass „also dieses von denen von Schwerin erhandeltes Pertinenz ein eröffnetes Lehen geworden“, gleichwohl habe es der Kammerherr von Eickstedt erhandelt; „er habe nun von S. K. M. novam investituram erbeten und sub dato Berlin 12. Februar 1732 erhalten.“ Vergl. dazu U. B. II. 702a.

4. 1670, August 25. Vergleich Hans Hugolds von Schwerin (Taf. XIII 5) Erben über ihres sel. Vaters hinterlassene Lehen in Cummerow. Darin heisst es: „Und denn das Gut Cummerow durch vorgewesene Kriegs-Troublen zu verschiedenen malen dergestalt ruiniret worden, dass die nachgelassene Frau Wittve und Kinder ihre alimenten nicht einmal — der von ihren mütterlichen illatis ihnen competirenden Zinsen zu geschweigen — erlangen, noch das Gut, wie sich das wohl gebühret hätte, eingerichtet und der Nothdurft nach melioriret werden können. — Die Frau Mutter behält das Häuschen, welches die seel. Frau Grossmutter hiebevorn bewohnt gehabt hat, vor sich zur Wohnung, dazu 4 Kühe“ u. s. w., „für sio und Jungfrau Anna Catharina“ (Taf. XIII 22), „auch des Vaters Schwester, Jgfr. Gertrud“ (Taf. XIII 10).

5. Auf dem Rittersitze zu Löwitz. 1677, November 15. Vergleich der Erben Anton Dettlofs von Schwerin (Taf. X 8), dessen Wittve, Söhnen und Töchtern.

6. 1690, September 23. Hans Felix von Schwerin (Taf. XIII 26) verkauft an Dettlof von Schwerin (Taf. X 23) seinen Anteil an Ducherow. Da Hans Felix schon 1689 im Kriege geblieben, ist der Abschluss dieses Vertrages wohl durch dessen Erben erfolgt.

7. Friedland in Mecklenburg. 1695, Februar 26. Franz Felix von Borceke tritt seiner „Stief-tochter“, Frau Oberstleutnant von Schwerin, Joachima Sophie geb. von Hahn (Taf. XXI 1), sein Gut Stretense ab.

8. Von dem im Schwerinschen Urkundenbuch II. 678 nur kurz erwähnten Testament des Generalleutnants Dettlof von Schwerin (Taf. X 23) Potzaer, 1706, Juli 22., mag hier vom Anfang und vom Schluss ein kurzer Auszug Aufnahme finden: „wie indessen ich wahrgenommen habe, welcher Gestalt meine Familie durch die trübseligen Zeiten und andere Zufälle aus ihren ehemaligen von vielen hundert Jahren hergebrachten lustre und Wohlstande in merklichen Abfall gerathen sey, dahero ich reiflich bei mir überleget, ob und welcher Gestalt gedachter meiner Familie zuförderst in meines seel. Bruders Ulrich von Schwerin, Ihro Königl. Majestät zu Schweden Pommerschen Schlosshauptmanns, hinterlassenen und noch übrigen beiden Söhnen — — (Taf. X 31, 32) — durch die, in meine unter fremden Potentaten von Jugend auf geleisteten schweren und gefährlichen Kriegsdienste erworbene Mittel aber wiederum aufgeholfen und dieselbe in einen besseren Zustand nicht allein gesetzt, sondern auch mittelst göttlicher Hülfe darinnen erhalten werden möchte — — so habe meinen letzten Willen hiermit zu erklären mich entschlossen, wie folgt: Erstlich und für allen Dingen bitte ich den barmherzigen Gott, dass derselbe ein seliges Ende meines Lebens und die ewige himmlische Freude aus Gnaden mir verleihen wolle, um das Verdienst Jesu Christi meines Heilandes und Seligmachers willen, an dem ich in einem wahren christlichen Glauben hange und darauf nach Gottes Willen zu sterben mich allezeit bereit halte.“ — — —

„Zum Beschluss dieses meines letzten Willens will ich insonderheit meine Bruder-Söhne und Dero männliche Leibes-Lehns-Erben und Descendenten samt und sonders ermahnet haben, jederzeit in wahrer aufrichtiger Gottesfurcht und in einem ehrbaren christlichen Leben und Wandel sich aufzuführen, und der adelichen Tugenden und qualitäten sich zu befleissigen, auch die Ihrigen dazu zu erziehen dergestalt, dass es Gott dem Allerhöchsten, der hohen Landes-Lehn-Herrschaft, auch männiglich zum Wohlgefallen gereichen kann und mag, und sie dafür Gottes Segen und alle Beförderung ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt zu gewarten haben können. gez. Dettlof von Schwerin.“

9. 1708, Juli 18. Erbvergleich der Gebrüder Hans Bogislav und Curt Christoph von Schwerin (Taf. X 31, 32).

10. Schwerinsburg. 1738, Februar 8. Curt Christoph von Schwerin (Taf. X 32) verkauft Wittstock an den Oberst Albrecht Friedrich von Lüttwitz und dessen Gemahlin Anna Beate geb. von Ramin.

#### No. 742.

Putzar. 1689, Februar 19. Bemerkungen des Herrn Jürgen Christoph von Schwerin (Taf. VIII 56) zu der Kirchenrechnung der Jahre 1687 und 1688 für Putzar. (Original bei den Pfarrakten in Boldekow.) In vorhergesachter Kirchen-Rechnung, bestehend in 6 Seiten, befinde ich in der Binnahme 1) dass der scheffel gerstenkorn fom H. Pastor an. 88 nur zu 9 g gerechnet worden, da er doch durchgehends von Kaufleuten for 10 bezahlet ist. 2) sollte billig allemahl gesachtet werden, welcher Forsteher mit dem beuttel umgegangen und das Geld geliefert hat, so wehren die leutte bey der Rechnung, zu welcher sie billig gefodert werden sollten, desto besser zu bedeuten, würden sich auch alsdann alles viel mehr erinnern können.

In der Ausgabe finde ich 1) dass der Küster allemahl, wan er Wein holet und mit dem beuttel gesamlet wird, gelt bekomdt, item dass ihm wegen der Glin'schen Capellen 16 g gereicht worden, welches Ding dafon ich Zeitlebens nicht gehöret, weniger einen Buchstaben dafon geschrieben habe. 2) ist mir auch nicht bewusst, dass jemals etwas in Rechnung gebracht worden, dass dem Forsteher sey gegeben worden, wan sie mit dem beutel umgehen. 3) wird for den schorstein zu fegen rechnung geführet, welches meines erachtens unrecht, da die Kirch die unkosten stehen soll. 4) Ist mir zwar wissend, dass der Prediger aus der Glin'schen Capellen jährlich etwas haben soll, wiewoll ich soeben die Summa nicht weiss, welches ich dahinstehen lasse. Es kann aber solches mit fuge nicht aus der Putzar'schen Kirchen genommen werden, welches ja ein jedem die gesunde vernunft dictiret, so zu geschweig der andern umstände; so noch über das dabey sein. 5) lass ich es dahin gestellet, op man mit guttem gewissen von der Kirchen schreipgebühr nehmen könne; wehre es ein weltlicher, der der Kirche zum besten auch eine solche Kleinigkeit ohne entgelt nicht über sich nehmen wollte, würde es an üblen nachreden nicht fehlen. 6) befinde ich, dass in einem Jahre 17 1/4 pott Wein auf den altar geholet worden. Nun will ich deswegen zwahr kein misstrauen haben, ich hoffe aber, dass man so vile es zulässig, der sparsamkeit sich gebrauchen und keine unnöthigen unkosten verursachen wirdt. 7) desiderire ich, dass das Kirchengeld sampt dem Register in der dazu gemachten lade

geleget und ein jeder Forsther einen schlüssel stets davon bey sich haben soll. Wann etwas daraus zu nehmen nöthig, sollen sie beide gefodert und in ihrer Kegenwardt sofort alles zu Register gebracht werden. Dafern nun forgesachte puncta inskünftige theils nicht observiret, theils gar opgeschaffet werden sollten, werde ich hernegst die Rechnungen, da ich die Zeit erleben sollte, zu unterschreiben und for richtig zu erkennen mich entäussern.

Zwar kann ich wohl ermessen, dass ein Gottloses Lastermaul hieraus zu sagen leicht anlass nehmen könnte, Ich missgönnete dem Priester, Küster etc. seine Nahrung, aber solches achte ich nichts, tröste mich dagegen, dass ich einen solchen, der sich dessen unterfenget, mit gutem gewissen einen Ertz-Lügner und verzweifelten calumnianten nennen und for aller welt ausrufen kann.

Weil im übrigen Herr Borke die forgesachte Rechnung richtig erkannt, will ich diesesmahl, jedoch citra praejudicium consequent: dergleichen thun und dem H. Pastor darüber quitieren.

gez. J. C. v. Schwerin m. p.

#### No. 743.

Stettin. 1760, Mai 9, 10 u. 19. Die 3 Brüder Grafen von Schwerin, Friedrich Wilhelm, Wilhelm Friedrich Carl und Heinrich Bogislav Dettlof (Taf. XII 2, 4, 5), von denen die beiden letzteren noch minderjährigen durch den Kriegsrat Christoph Ernst August von Plathen vertreten werden, vergleichen sich wegen der Teilung des Erbes von ihrem Vater und ihrem Oheim, dem Feldmarschall (Taf. X 32), nach Auseinandersetzung mit ihrer Schwester, der Frau Präsidentin von Ramin (Taf. XII 3), dahin, dass der älteste Bruder mit den Gütern Putzar, Glien, Sarnow, Sophienhof, Charlottenlust, sowie mit Boldekow nebst allem Zubehör völlig abgefunden wird, während der Schwerinsburger Kavel — deren weitere Teilung unter die beiden jüngeren Brüder bis zur Volljährigkeit des Jüngsten vorbehalten bleibt (sie erfolgte 31. 10. 1768) — die Güter Zinzow, Rubenow, Borntin und Kavelpass zugelegt werden. „Die beim Schwerinsburg'schen Hause befindlichen pretiosa und mobilien, insoweit selbige nicht bereits zur Abfindung der verwitweten Frau Feldmarschallin verwandt oder sonst schon zur Anrechnung gekommen sind, dürfen nach der Disposition des Wohlseligen Herrn Feldmarschalls nicht veräussert werden.“

In dem Vergleich vom 19. Mai werden auch besondere Bestimmungen über das vom Generalleutnant Dettlof von Schwerin (Taf. X 23) gestiftete Geldfideikommiss getroffen:

„— Weil aber der grösste Theil sämtlicher Güter von dem Grossvater-Bruder, dem Wohlseel. Herrn Generalleutnant von Schwerin, herrühret und selbiger ein ansehnliches allodium hinterlassen, welches in seinem Testament de Anno 1706 mit einem Fideikommiss beleget und der Herr Kriegsrat von Platen curatorio nomine und auf ausdrückliches Verlangen der Frau Wittwe wie auch der älteste Herr Graf darauf bestanden, dass dieses Fideikommiss in seinem völligen vigore erhalten und in Ansehung dessen bei jeder Cavel etwas gewisses ausgesetzt werden möchte: So hat man in Vorschlag gebracht, dass bei jeder Cavel 20000 Reichsthaler und also insgesamt 60000 Reichsthaler dazu bestimmt und im Landbuch dergestalt versichert werden sollten, dass dieses Fideikommiss mit koinen Schulden zu beschweren.

Es werden also bei Putzar 20000 Reichsthaler und bei denen Schwerinsburger beiden Caveln 40000 Reichsthaler ausgesetzt. Weil aber auf Schwerinsburg ein besonderes Fideikommiss von 20000 Reichsthalern haftet, welches die Wohlseel. Frau Feldmarschallin Gräfin von Schwerin geb. von Krassow zur Unterhaltung des dasigen Schlosses gewidmet hat, welche der künftige Besitzer dieses Gutes als ein praecipuum behält, so ist dagegen beliebt, dass in Ansehung des Putzar'schen Schlosses gleichfalls ein gewisses quantum wie ein Fideikommiss angesehen werden soll, welches auf 2000 Reichsthaler hiermit bestimmt wird. Dass also auf die Putzar'sche Cavel in allem 22000 Reichsthaler und auf die Schwerinsburg'sche beide Caveln 60000 Reichsthaler haften.“

Nach dem in beglaubigter Abschrift in Schwerinsburg aufbewahrten Aktenstück, dem noch weitere zahlreiche Verträge angeheftet sind, auf Grund deren die Eintragung dieser Fideikommiss-Kapitalien auf verschiedene Schwerinsche Güter wiederholt anderweit geregelt und verändert ist. Vergl. hierzu die Nachrichten über das von Schwerin-Putzarsche Geldfideikommiss auf Seite 3 dieses Nachtrages.

#### No. 744.

Berlin (?). 1795, November 5. Frau Gräfin Elisabeth Caroline Clementine von Schwerin geb. von Ammon (Taf. XVIII 36) errichtet eine Gräfllich von Schwerin-Ammonsche Stiftung zur Unterstützung adeliger Minderjähriger, die bedürftig, vater- oder elternlos sind und im Bezirk des Königlichen Kammergerichts (Oberlandesgerichts zu Berlin) bevormundet werden.

Am 5. 5. 1834 ist von dem Justizminister dazu erlassen: „Verordnung über die Verwaltung der von der Gräfin von Schwerin geb. von Ammon errichteten Familienstiftung und Mildienstiftung für unvermögende Adlige.“ Diese Verordnung wird bei dem Zivilsenat III des Königlichen Kammergerichts in

Berlin aufbewahrt. Sie bestimmt, dass von dem einen Viertel der Stiftungseinkünfte, welches nach Anordnung der Stifterin das Kurmärkische Pupillen-Kollegium für seine Mühewaltung einbehalten und — sofern es den Betrag von 160 Talern (480 Mark) erreicht oder übersteigt — zu einem Viertel zur Unterstützung armer Adelliger nach freiem Ermessen verwenden soll; ein Viertel wird in eine für diesen Zweck bestimmte besondere „Masse“ getan und der Rest zur Verfügung des Kollegiums gestellt. Aus der „Masse“ sollen arme Adelige, welche unter der Kuratel des Pupillen-Kollegiums stehen, Unterstützungen bis zu 50 Talern (150 Mark) für das Jahr und die Person erhalten, während der Dispositionsfonds zunächst zur Bestreitung von Kosten dient und der verfügbare Rest nach Massgabe derselben Grundsätze zur Unterstützung armer „Kurenden“ jedes Standes verwendet werden soll. — An Stelle des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums ist das Königliche Kammergericht zu Berlin getreten.

Das Kapital der Stiftung beträgt gegenwärtig 220000 Mark.

#### **No. 745.**

Wolfshagen. 1877, Januar 9. Auszug aus der Stiftungsurkunde über das von dem Grafen Carl Alexander von Schwerin-Wolfshagen (Taf. XIX 24) errichtete Gräflisch Schwerin-Wolfshagensche Familien-Fideikommiss.

Um nach Aufhebung der Lehne in der Provinz Brandenburg der bis dahin lehntragenden Familie auch ferner den Besitz des in dieser Provinz belegenen Stammgutes Wolfshagen in der Uckermark zu erhalten, ist das Gräflisch Schwerin-Wolfshagensche Familien-Fideikommiss errichtet.

Gegenstand des Fideikommisses ist das Rittergut Wolfshagen nebst Zubehör mit einem Flächeninhalt von 717 ha, sämtlichen darauf befindlichen Gebäuden und denjenigen beweglichen Gegenständen, welche bei Eintragung der Fideikommissstiftung in das Grundbuch — gesetzlichen Bestimmungen zufolge — aufgenommen werden. Zur Succession berufen ist die gesamte lehnberechtigte Familie. Die Successions-Ordnung erfolgt nach dem Rechte der Primogenitur.

Bezüglich der Verfügungen über das Fideikommiss gelten die gesetzmässigen Bestimmungen, jedoch mit der Massgabe, dass, wenn einer der beiden nächsten Anwärter bevormundet ist, statt seiner der nächste nicht bevormundete Anwärter, und wenn beide nächsten Anwärter bevormundet sind, statt ihrer die beiden nächsten nicht bevormundeten Anwärter diejenigen Funktionen auszuüben haben, welche das Gesetz schlechthin den beiden nächsten Anwärtern zuweist.

Jeder verheiratete Fideikommiss-Besitzer ist verpflichtet, mittelst der Fideikommiss-Revenüen (Einkünfte) unwerweilt durch Einkauf bei einer zuverlässigen Lebens- oder Renten-Versicherungs-Anstalt für den Todesfall den Unterhalt seiner etwa zurückbleibenden Witwe und seiner nicht zum Fideikommiss gelangenden Descendenz angemessen sicher zu stellen.

Schlussworte. Die Stiftung dieses Fideikommisses habe ich in der Ueberzeugung unternommen, dass dieselbe meiner Familie zum Segen gereichen wird. Von allen meinen Nachfolgern erwarte ich, dass sie zur Erfüllung dieses Zweckes beitragen werden. Gott gebe dazu Seinen gnädigen Segen!

Verlautbart 16. 2. 1877 vom K. Kreisgericht zu Prenzlau. Bestätigt Berlin 4. 7. 1877 vom Königlichen Kammergericht. Nach der im Verwahrsam des Grafen Herrmann von Schwerin in Wolfshagen befindlichen Urkunde.

#### **No. 746.**

Berlin. 1890, Januar 27. Der deutsche Kaiser und König von Preussen Wilhelm II. bestimmt, dass „das bei Metz nördlich des Dorfes Tignomont erbaute Werk nebst den auf beiden Seiten desselben liegenden Batterien 23 und 24 fortan den Namen Fort Schwerin führen soll, um damit die Verdienste des verstorbenen Generals der Infanterie von Schwerin (Taf. III 96) zu ehren und um das Andenken an denselben in der Armee dauernd zu erhalten“.

(Nach dem Schreiben des Kriegsministers, Generals der Infanterie von Verdy vom 29. 1. 1890 an die Witwe des Generals in Wiesbaden.)

#### **No. 747.**

Berlin. 1892, Juli 2. Auszug aus der Stiftungsurkunde über das von der Gräfin Pauline von Schwerin geborenen von Sichart (Taf. XIX 26) errichtete Gräflisch Schwerin'sche Familien-Fideikommiss Tamsel und Warnick nebst Zubehör.

Bestandteile des Fideikommisses sind: Das im Grundbuch der Rittergüter des Landsberger Kreises Band I Blatt No. 3 verzeichnete Rittergut Tamsel und Warnick nebst allen diesen zugeschriebenen Grundstücken, das Wirtschafts-Inventar, das Schloss-Inventar und die Bibliothek. Die Stifterin des Fideikommisses ist dessen erste Besitzerin.

Die Vererbung erfolgt nach der Primogenitur in männlicher Erbfolge, indessen behält sich die Stifterin vor, unter ihren 5 Kindern dasjenige frei zu bestimmen, welches ihr in dem Besitz des Fideikommisses zunächst folgen soll. Dessen Linie erlangt dadurch den Vorzug vor den übrigen berufenen Linien und die übergangenen Linien werden alsdann die letzten.

Jeder männliche Fideikommissbesitzer soll, falls er den Namen Graf Schwerin nicht schon führt, den Namen Graf Schwerin entweder als alleinigen oder in Verbindung mit seinem bisherigen führen, falls dies von Staatswegen gestattet wird. Kommt er dieser Verbindlichkeit nach der Gestattung nicht nach oder sucht er die staatliche erforderliche Genehmigung innerhalb eines Jahres nach dem Besitzantritt nicht nach, so verliert er den Besitz des Fideikommisses für seine Person an den nächsten Berechtigten.

Es sind Fälle vorgesehen, in denen ein Successionsberechtigter oder ein Fideikommissbesitzer durch zweidrittel Mehrheitsbeschluss des Familienrates der von Schwerinschen Familienstiftung (bestätigt durch das Königliche Kreisgericht zu Anklam am 21. September 1860) für unwürdig zum Besitze des Fideikommisses erklärt werden kann. Gleiches ist auch für die Teilnahme an der in Folgendem genannten Stiftung bestimmt.

So lange das Fideikommiss besteht, soll stets ein Fideikommiss-Kurator fungiren. Jeder Kurator hat das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen; ist das unterblieben, so bestimmt diesen die Haupt-Ritterschafts-Direktion der Kur- und Neumark.

Sollte in Zukunft die Gesetzgebung das Fortbestehen der Familien-Fideikommiss nicht gestatten, so erlangt der alsdann im Besitz befindliche Fideikommissbesitzer das freie ungeteilte Eigentum an den Fideikommissgrundstücken gegen die Verpflichtung, 600000 Mark an die von dem Fideikommiss-Kurator alsdann zu errichtende „Gräfllich Schwerinsche Familienstiftung“ zu zahlen. Diese Stiftung erfolgt zu Gunsten der ehelichen Nachkommen des letzten Fideikommiss-Besitzers oder — falls solche nicht vorhanden sind — der bei Gründung der Stiftung (2. Juli 1892) lebenden Fideikommiss-Anwärter und deren eheliche Nachkommen. Zum alleinigen Verwalter dieser Familien-Stiftung ist der bisherige Fideikommiss-Kurator berufen. Im Erledigungsfälle wird der Verwalter durch den Landesdirektor der Provinz Brandenburg ernannt.

Pless 1892, November 28. Allerhöchste landesherrliche Genehmigung Seiner Majestät des Königs Wilhelm II. von Preussen der vorstehenden Stiftungsurkunde „mit der Massgabe, dass die Entscheidung darüber, ob einem künftigen Fideikommissfolger auf dessen allerunthänigstes Ansuchen die Annahme und Führung des Gräfllich Schwerinschen Namens unter Erteilung eines entsprechenden Diploms zu gewähren sein wird, Uns und Unseren Nachfolgern in der Krone vorbehalten bleibt.“

Nach einer beglaubigten Abschrift in Verwahrsam des Fideikommiss-Besitzers in Tamsel.

#### **No. 748.**

Karlsruhe. 1895, Februar 27. Vertrag zwischen der Familie der Grafen und Herren von Schwerin und der Direktion der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Grossherzogtum Baden zu Karlsruhe, wonach den Mitgliedern der Familie von Schwerin, einschliesslich der in die Familie eingeheirateten Mitglieder, bei Abschluss von Lebensversicherungen besonders günstige Bedingungen gewährt werden.

Dieses Abkommen besteht noch zu Recht.

Seitens der Familie ist es unterzeichnet von den „durch Beschluss des Familienrats vom 12. Februar 1895 zu Berlin damit Beauftragten“: Dr. von Schwerin-Hohenbrünzow (Taf. XXI 30), Dr. Graf von Schwerin-Putzar (Taf. XII A 8) und O. von Schwerin (Taf. III 102).

#### **No. 749.**

Stettin. 1898, Oktober 15. Auszug aus der Stiftungsurkunde über das von dem Grafen Bernhard von Schwerin (Tafel XII 43) errichtete Gräfllich von Schwerinsche Busower Familien-Fideikommiss.

Das Fideikommiss besteht aus dem Gute Busow mit allem Zubehör, auch lebendem und totem Inventar, samt allen Wald- und Wiesenflächen, welche im Grundsteuer-Erhebungsbezirk Luisenhof gelegen laut Grundbuch dem Lehngute Busow zugeschrieben sind; zusammen 710 ha 91 a 12 qm.

Fällt das Fideikommiss einem Minorennen zu, so soll dieser bis zu seiner Grossjährigkeit von den Einkünften des Gutes nur so viel erhalten, als zu seiner Erhaltung, standesmässigen Erziehung und Ausbildung erforderlich ist; der Rest wird unter etwa vorhandene lebende Geschwister geteilt, beim Fehlen solcher dem Fideikommissbesitzer zugerechnet.

Die Succession erfolgt nach den Regeln der Primogenitur, doch steht jedem Fideikommiss-Besitzer das Recht zu, unter mehreren Söhnen einen jüngeren zu seinem Nachfolger zu bestimmen, dessen Linie dann allen anderen vorgeht; bei deren Aussterben tritt dann wieder der älteste Bruder oder dessen männliche Descendenz in den Genuss des Fideikommisses.

Dem letzten Fideikommissbesitzer aus der männlichen ehelichen Descendenz des Stifters steht es frei, aus der Zahl sämtlicher männlichen ehelichen Nachkommen des Grossvaters des Stifters, des General-landschaftsrats Grafen Heinrich Bogislav Dettlof von Schwerin (gest. 1791), seinen unmittelbaren Nachfolger zu berufen, von dem es dann wieder in der vorher bestimmten Weise vererbt. Ist eine solche Wahl aber nicht getroffen, dann sollen die Nachkommen des vorgenannten Grossvaters in folgender Reihenfolge zur Nachfolge berechtigt sein:

1. die Busower Linie, die vom Grafen Carl (Taf. XII 14) abstammt;
2. die Putzarer Linie, Nachkommen des Grafen Heinrich (Taf. XII 11);
3. die Friedländer Linie, Nachkommen des Grafen Wilhelm (Taf. XII 18).

Nach Aussterben auch dieser Linien folgt die Linie Dargibell (Taf. XV). Eine noch weitere Erbfolge ist in einem Nachtrag vom 19. 1. 1899 festgesetzt und erstreckt sich auf alle Linien des Schwerinschen Geschlechts.

Zur Führung der Aufsicht sind die gesetzlich dazu bestimmten Anwärter berufen.

**Schlusswort.** Des jedesmaligen Fideikommissbesitzers Pflicht wird es nunmehr sein, das alte Familienerbe, welches bisher die schützende Lehnseigenschaft vor dem Verkauf rettete, auch ferner der Familie zu erhalten. Nur durch Festhalten am angeerbten Besitz wird es in der Zukunft gelingen, der Familie die Stellung zu erhalten, welche sie durch stetes Ringen und hartes Kämpfen nunmehr seit Jahrhunderten sich zu bewahren wusste. Ich mache meine Besitz-Nachfolger dafür verantwortlich, das ihnen Anvertraute festzuhalten mit eisernem Willen, auch — wenn es sein müsste — trotz Sorgen und unter den grössten Entbehrungen. Dazu gebe der allmächtige Gott ihnen allen die Kraft, genügsamen Sinn, Mut, Fleiss und Seinen Segen!

Stiftungsurkunde und Nachtrag sind bestätigt vom Königlich Preuss. Oberlandesgericht zu Stettin 7. März 1899.

Nach der Urschrift im Besitz des Stifters, des Grafen Bernhard von Schwerin auf Ducherow.

## **No. 750.** Berlin. 1898, Juni 11. **Stiftungsurkunde der Amalien-Stiftung.**

### **Einleitung.**

Bereits in dem von mir, der unterzeichneten Gräfin zu Solms-Sonnenwalde, Amalie geb. Gräfin von Schwerin-Wolfshagen<sup>1)</sup>, und meinem seeligen Gemahl, dem Grafen Alfred zu Solms-Sonnenwalde, errichteten wechselseitigen Testamente vom 21. December 1868 war bestimmt worden, dass aus unserem gemeinsamen Vermögen eine Familien-Stiftung zum Besten der Gräflichen Familie Schwerin-Wolfshagen unter dem Namen **Amalien-Stiftung** errichtet werden sollte.

Nachdem mein theurer Gemahl mir am 31. Januar 1870 im Tode vorangegangen und ich dessen testamentarische Universalerbin geworden, habe ich unter dem 24. Mai 1898 ein anderweitiges Testament errichtet und bei dem Königlichen Amtsgericht I Berlin deponirt.

In diesem Testamente habe ich den früheren Bestimmungen gemäss die oben gedachte Familien-Stiftung anerkannt und bestätigt und die zur Ausführung derselben im Allgemeinen erforderlichen Anordnungen getroffen, im Uebrigen aber habe ich mir vorbehalten, eine spezielle und ausführliche Stiftungsurkunde zu hinterlassen, und so schreite ich denn jetzt dazu, meine näheren Anordnungen in Betreff der Amalien-Stiftung in dem nachstehenden Statute niederzulegen, dessen Bestimmungen auf Grund des § 3 und 7 meines Testaments enthaltenen Vorbehaltes mit diesem Testamente gleiche Kraft haben sollen.

### **§ 1. Zweck und Umfang der Stiftung.**

Die Amalien-Stiftung soll zum Besten der gräflichen Familie Schwerin-Wolfshagen, soweit solche von dem am 6. August 1858 verstorbenen Grafen Herrmann von Schwerin-Wolfshagen<sup>2)</sup>, Königlichen Preussischen General-Major a. D., abstammt, dienen, und es sollen aus ihren Revenüen die Abkömmlinge, vorzugsweise aber die Töchter aus diesem Hause mit Erziehungsgeldern, Beihilfen zur Ausstattung und fortlaufenden Geldrenten, wie unten (in § 5) näher bestimmt werden wird, Unterstützung finden.

### **§ 2. Beginn ihrer Thätigkeit.**

Diese Stiftung soll sofort nach meinem Tode in Wirksamkeit treten und meinen Testaments-Executoren soll es obliegen, die zur rechtlichen Existenz dieser Familien-Stiftung erforderlichen Förmlichkeiten (gerichtliche Verlautbarung oder Bestätigung oder erforderlichen Falles landesherrliche Genehmigung) ungesäumt nach meinem Tode zu besorgen.

<sup>1)</sup> Taf. XIX. 21. <sup>2)</sup> Taf. XIX. 18.

### § 3. Stiftungs-Fonds.

#### a. deren Betrag:

Als Stiftungs-Fonds sind der Amalien-Stiftung in meinem Testamente vom 24. Mai 1898 überwiesen,

- 1) die Summe von Sechzigtausend Thalern oder Einhundertachtzigtausend Mark in  $3\frac{1}{2}\%$  Ostpreussischen Pfandbriefen oder Hypotheken. Die Wahl eines oder des anderen Werthpapiere bleibt der Bestimmung meiner Testaments-Executoren überlassen.
- 2) Die in meinem Testamente näher erwähnte Lemmersdorfer Restforderung zu dem bei meinem Tode bestehenden Betrage, welcher ebenfalls in sicheren Hypotheken oder Werthpapieren angelegt werden soll.

Sollte der recessmässig festgesetzte Annahmepreis von 100 000 Thalern für das Gut Lemmersdorf nach meinem Ableben nicht erzielt werden können, so soll das Gut selbst mit den bei meinem Tode vorhandenen Schulden der Stiftung überwiesen werden.

- 3) Das Kapital von 21 000 Mark, geschrieben: Einundzwanzigtausend Mark, welches für mich auf der Herrschaft Sonnenwalde Abtheilung III No. 2 eingetragen steht und nach dem Tode des Legators Grafen Peter zu Solms-Sonnenwalde dieser Stiftung eigenthümlich zufallen soll.

#### b. deren Verwaltung:

Diese Fonds sollen, soweit sie in Werthpapieren bestehen, der grösstmöglichen Sicherheit halber bei der Reichsbank deponirt werden.

#### c. etwaige künftige anderweitige Belegung:

Sollte künftig aus irgend welchen Gründen eine anderweitige Belegung des Stiftungsfonds ganz oder theilweise nöthig werden, so sollen an Stelle der eingelösten Pfandbriefe oder vom Staate emittirte oder garantirte Werthpapiere beschafft und in gleicher Weise deponirt werden.

Auch ist eine Anlegung in pupillarisch sicheren Hypotheken gestattet.

### § 4. Curatoren.

Als Curatoren und Verwalter der Amalien-Stiftung sollen gemeinschaftlich fungiren:

- 1) der jedesmalige Besitzer der Herrschaft Wolfshagen bei Prenzlau,
- 2) der jedesmalige Besitzer des Dominii Göhren bei Woldegk in Mecklenburg-Strelitz,

sofern er von dem oben in § 1 näher bezeichneten Stammvater des Hauses Schwerin-Wolfshagen abstammt. Sollte einer dieser Besitzer zeitweise noch minderjährig sein, so fungirt während seiner Minderjährigkeit für ihn sein Vormund.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Curatoren soll der jedesmalige Landrath des Prenzlauer Kreises als Obmann den Ausschlag geben und dessen Entscheidung mit Ausschluss aller ferneren Instanzen gelten.

### § 5. Verwendung der Stiftungs-Reventen.

Der Verwendung zu den stiftungsmässigen Zwecken unterliegen lediglich die Reventen der vorgedachten Stiftungs-Fonds, letztere selbst sind unangreifbar.

Aus den Reventen soll zunächst, wie ich in meinem Testamente bestimmt habe, die Hälfte der an meine früheren Beamten und sonstige Personen vertragsmässig zu zahlenden Pensionen, sowie der von mir letztwillig vermachten lebenslänglichen Renten gedeckt werden.

Im Uebrigen sollen die Unterstützungen in erster Linie für die Töchter der berechtigten Familie und unter diesen wiederum die unverheirathet gebliebenen verwendet werden und sollen bestehen:

- 1) in Erziehungsgeldern
- 2) in Ausstattungen
- 3) in Unterstützungen

unverheirathet gebliebener Töchter und zwar vorzugsweise der vaterlosen durch fortlaufende jährliche Geldrenten.

Wenngleich ich die Höhe der für die vorgedachten Zwecke in jedem einzelnen Falle anzuweisenden Summen dem Ermessen der Stiftungs-Curatoren überlasse, so wünsche ich doch, dass als allgemeine Norm festgehalten werde:

- 1) für Erziehungsgelder die Summe von 1500—3000 Mark jährlich,
- 2) bei Ausstattungen die Summe von 6000—9000 Mark,
- 3) bei Unterstützungen unverheirathet gebliebener Töchter der Betrag von 600—900 Mark jährlich.

Auf wie lange Erziehungsgelder (ad 1) und die Unterstützungen (ad 3) zu gewähren, soll ebenfalls dem Ermessen der Curatoren anheim gegeben sein.

### § 6. Schlussbestimmung.

Sollten künftige Zeitumstände eine Änderung, Ergänzung oder Erneuerung dieses Statuts nöthig machen, so bitte, ich die Herren derzeitigen Curatoren, dies zu bewirken, dabei aber stets die Grundgedanken und die wesentlichen Zwecke dieser Stiftung im Auge zu behalten.

Ich meinerseits schliesse dieses Statut mit dem Wunsche, dass die Amalien-Stiftung immerdar zum Besten und zum Flor der Familie Schwerin-Wolfshagen dienen möge. Das walte Gott!

Berlin, den 11. Juni 1898.

Amalie Gräfin zu Solms-Sonnenwalde  
geborene Gräfin von Schwerin Wolfshagen.

Vom Königlichem Amtsgericht zu Strassburg in der Uckermark genehmigt 15. April 1901.  
(Nach der in Wolfshagen befindlichen beglaubigten Abschrift.)

**No. 751.** 1901. Januar 18. Greifswald. Die Universität Greifswald ernennt den Grafen Albert von Zieten-Schwerin (Taf. XXI. 25.) zum D. theol. hon. c.

Quod Deus bene vertat Auctoritate et summis auspiciis Sacrae Majestatis Guilelmi II Imperatoris Regis Augustissimi fortis pii felicis fasces academicos tenente viro magnifico Joanne Haussleiter Sacrosanctae Theologiae et Philosophiae Doctore, Theologiae Professore, Publico Ordinario Seminarii Theologici Directore Ego Samuel Oettli Sacrosanctae Theologiae et Scripturae Sacrae Doctor et Professor publicus ordinarius Seminarii Theologici Director Regis e Consiliis Ecclesiasticis ordinis Theologorum H. A. Decanus Ad celebranda Borussiae Regni bisecularia ex unanimi venerabilis ordinis Theologorum consulto et decreto virum praenobilissimum **Albertum Comitem de Zieten Schwerin** Regis consilii socium, ordinis Sancti Joannis Commendatorem quem dicunt atque officem pium honestum Evangelii confessorem sincerum fidelem verbi divini cultorem indefessum ecclesiarum patronum et favorem benevolum provinciae nostrae Synodum moderantibus adscriptum strenuum atque assiduum Synodi Generalis Praesidem dignissimum propter rerum experientiam sapientiam aequitatem ab omnibus permagni aestimatum de urbe sacra evangelica luce illustranda optime meritum Sacrosanctae Theologiae et Scripturae Sacrae Doctorem Honoris Causa Creo Declaro Renuntio Omniaque ei jura ac privilegia huic gradui a summis imperantibus concessa confero collata significo idque ex auctoritata mihi mandata legitime riteque factum esse Publico hoc diplomate Sigillo Facultatis Theologorum Munito Testor Pronuntio atque Confirmo.

(L. S.)

P. P. in universitate studiorum Gryphiensi die XVIII. mensis Januarii A. S. R. MDCCCCL.  
(Nach dem im Besitz des Grafen von Zieten-Schwerin befindlichen Diplom.)

**No. 752.** Anklam. 1902, Juli 8. **Satzung der von Schwerinschen Familienstiftung.**  
Einleitung.

Dem Geschlechte von Schwerin ist durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Oktober 1855 das Recht zur Präsentation eines seiner Mitglieder zum Herrenhause verliehen worden. Dieses Recht hat zur Belebung des Familiengeistes beigetragen, und in mehreren Mitgliedern des Geschlechts den Wunsch hervorgerufen, durch eine Familienstiftung den Gemeinsinn und das Wohl der Familie zu fördern. Diesem Verlangen ist namentlich auf einem Familientage zu Berlin am 22. Januar 1859 Ausdruck gegeben. Es haben sich dort mehrere Mitglieder zu namhaften Beiträgen für diesen Zweck bereit erklärt. Daraufhin hat sich der Landschaftsrat Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow entschlossen, eine von Schwerinsche Familienstiftung durch die „Urkunde, betreffend die Konstituierung einer von Schwerinschen Familienstiftung“ vom 21. Juli 1860 zu begründen. In dieser Urkunde ist das Statut der Stiftung mitenthaltend. Dieses Statut hat zahlreiche Abänderungen erfahren, nämlich vom 13. Juli 1872 (§ 30), 7. Juli 1880 (§§ 8, 21 und 25), 27. Juli 1881 (§ 16), 15. Juli 1891 (§ 34), 25. Juli 1892 (§ 21). Die Stiftung hat ferner, ohne dass die Stiftungsurkunde abgeändert worden ist, eine wesentliche Erweiterung dadurch erfahren, dass auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Lehnverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern vom 4. März 1867, Familienhäupter der von Schwerinschen Familie am 24. April 1873 beschlossen haben, dass alle Allodifikationsgelder der Familienstiftung zufließen sollten. Diesem Beschlusse ist der Familienrat am 10. Juli 1874 beigetreten. Schliesslich ist der Wunsch laut geworden, der Familienstiftung eine erweiterte Zweckbestimmung zu geben und ihr Statut einheitlich neu zu gestalten. Daraufhin hat der Familienrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1902 beschlossen, der Familienstiftung folgende Satzung zu geben:

**Abschnitt I.**

**Name und Zweck der Stiftung.**

§ 1. Die Familienstiftung führt den Namen von Schwerinsche Familienstiftung und ist für die Mitglieder der von Schwerinschen Familie bestimmt.

§ 2. Der Zweck der Stiftung ist, unverheirateten ehelichen Töchtern und ehelichen Söhnen der von Schwerinschen Familienmitglieder nach näherer Bestimmung des Abschnitts III der Satzung fortlaufende oder einmalige Unterstützungen zu gewähren, ferner nach Massgabe der Bestimmungen des § 14 auch anderen Familienmitgliedern zuteil werden zu lassen.

## Abschnitt II.

### Stiftungsvermögen und Verwendung der Einkünfte.

§ 3. Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen:

1. aus dem von Familienmitgliedern auf dem Familientage am 22. Januar 1859 gezeichneten, nachträglich von anderen Familienmitgliedern gestifteten und von dem Landschaftsrat Wilhelm Ludwig von Schwerin gewidmeten Kapitale, das bei Erlass der Stiftungsurkunde vom 21. Juli 1860 — 11 400 Taler, in Worten: „Elftausend vierhundert Taler“ betrug;
2. aus den zufolge Beschlusses von Familienhäuptern vom 24. April 1874 der Stiftung zuzuführenden Lehnsabfindungssummen.

§ 4. Das Stiftungsvermögen ist in mündelsicheren Hypotheken oder Wertpapieren anzulegen.

§ 5. Ob und in welchem Umfange Grundstücke aus dem Stiftungsvermögen zu erwerben sind, bleibt der Entscheidung des Familienrats überlassen.

§ 6. Der Stiftung gewidmete Schenkungen und Vermächnisse sind nach den Bestimmungen des Spenders zu verwenden; sind keine besonderen Bedingungen daran geknüpft, so hat der Familienrat über die Verwendung zu beschliessen.

§ 7. Von den Zinsen des Stiftungsvermögens sind, bis das Kapital eine Höhe von 300 000 Mark, in Worten: „Dreihunderttausend Mark“ erreicht hat,  $\frac{4}{5}$ , soweit sie nicht für die Verwaltung der Stiftung gebraucht werden, für die Stiftungszwecke (§ 2) zu verwenden,  $\frac{1}{5}$  wächst dem Kapital zu.

§ 8. Ist ein Kapital von 300 000 Mark angesammelt, so können die Einkünfte ganz für die Stiftungszwecke verwendet werden.

## Abschnitt III.

### Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen aus der Stiftung.

§ 9. Zur Begründung des Anspruchs auf Gewährung von Leistungen aus den Einkünften der Stiftung ist die Anmeldung des Bewerbers bei dem Vorstände der Stiftung unter Erbringung des Nachweises der Familienmitgliedschaft, d. h. der unmittelbaren ehelichen Abstammung von einem männlichen Mitgliede der Familie von Schwerin erforderlich. Zum Nachweise der Familienmitgliedschaft genügt, falls der Vorstand Zweifel an derselben hat, der Erweis, dass der Bewerber einer derjenigen Familien angehört, die z. Zt. der Bestätigung der Stiftungsurkunde vom 21. Juli 1860 Namen und Wappen der Familie von Schwerin geführt haben.

§ 10. Fortlaufende und einmalige Beihilfen sind in der Regel nur dann aus der Stiftung zu gewähren, wenn das sonstige jährliche Einkommen des Bewerbers den Betrag von 1200 Mark nicht erreicht oder die Lage der Eltern nicht derartig ist, dass sie einer solchen Beihilfe nicht bedürfen. Abweichungen von dieser Regel im allgemeinen oder für den Einzelfall zu beschliessen, bleibt dem Familienrate vorbehalten.

§ 11. Die Höhe der fortlaufenden und einmaligen Unterstützungen hat der Familienrat nach Massgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel zu bestimmen, doch soll sie für eine einzelne Person mindestens 300 Mark aufs Jahr betragen.

§ 12. Die einer Tochter gewährte fortlaufende Unterstützung wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 15, bis zu ihrer Verheiratung gezahlt.

§ 13. Söhne können eine fortlaufende Unterstützung erhalten,

1. wenn sie sich dem Militärdienst widmen, von dem Eintritt in ein Kadettenkorps ab, bis sie das Gehalt eines Hauptmanns beziehen;
2. wenn sie sich der Zivillaufbahn widmen, für jede Vorbildung, die zu einem standesgemässen Lebensberufe führen kann, von dem Augenblicke ab, da das Ziel erkennbare Formen angenommen hat, bis ein Einkommen erreicht ist, das demjenigen eines Hauptmanns gleichkommt.

§ 14. In dringenden Fällen unverschuldeter Not ist der Familienrat befugt, auch anderen ehelich geborenen, sowie eingehirateten Mitgliedern der Familie einmalige oder fortlaufende Unterstützung mit und ohne Verpflichtung der Rückzahlung zu gewähren. Die für diesen Zweck aufzuwendenden Mittel dürfen, solange das Stiftungsvermögen die Summe von 300 000 Mark noch nicht erreicht hat, den jährlichen Betrag von 1500 Mark nicht übersteigen; von diesem Zeitpunkt an können dafür die Zinsen von 80 000 Mark verwendet werden.

§ 15. Ob die Voraussetzungen der Gewährung und des Fortbezugs einer Unterstützung vorliegen (§§ 9 bis 14), unterliegt allein der Entscheidung des Familienrats. Insbesondere steht es ihm zu, die Unterstützung ganz oder teilweise zu entziehen, wenn der Empfänger schuldhafterweise die Ablegung der erforderlichen Prüfungen verzögert. Ebenso steht ihm allein die Entscheidung darüber zu, ob die Vermögensverhältnisse des Empfängers oder seiner Angehörigen als so gebessert anzusehen sind, dass die Unterstützung fortfallen kann, oder ob der Empfänger sich der Unterstützung unwürdig gemacht hat.

#### Abschnitt IV.

##### Verwaltung der Stiftung.

§ 16. Zur Teilnahme an der Verwaltung der Stiftung ist jedes selbständige männliche Mitglied der Familie von Schwerin berechtigt, das einen einmaligen Beitrag zum Stiftungskapital von mindestens 600 Mark auf einmal oder in höchstens zehn fortlaufenden Jahresteilzahlungen leistet. Im Falle von Teilzahlungen muss der jedesmalige Rückstand bis zur gänzlichen Abzahlung mit fünf vom Hundert verzinst werden. Die Nicht-einzahlung zweier Jahresraten hat den Ausschluss von der Teilnahme an der Verwaltung der Stiftung zur Folge. Früher geleistete Teilzahlungen dürfen nicht angerechnet werden.

§ 17. Die Verwaltung der Stiftung wird geführt:

- a) durch den Familienrat,
- b) durch den Vorstand.

##### A. Von dem Familienrat.

§ 18. Der Familienrat besteht aus allen männlichen selbständigen, nach § 16 zur Teilnahme an der Verwaltung berechtigten Familienmitgliedern.

§ 19. Der Familienrat versammelt sich jährlich in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung und ladet mittels eingeschriebenen Briefs jedes zur Teilnahme an der Verwaltung der Stiftung berechnigte Familienglied ein. In der Einladung sind Tag, Stunde und Ort der Versammlung anzugeben, nur in den Fällen der §§ 14 und 23 der Satzung bedarf es in dem Einladungsschreiben der ausdrücklichen Erwähnung des Verhandlungsgegenstandes. Ausserdem sind Ort und Zeit der ordentlichen Familienratssitzungen durch drei vom Vorstand zu bestimmende Zeitungen mit dem Bemerkten bekannt zu machen, dass sich an die Sitzung ein allgemeiner Schwerinscher Familientag anschliesst. Ausserordentliche Familienratssitzungen sind nach Bedürfnis vom Vorstände einzuberufen. Es genügt die Einladung mittels eingeschriebenen Briefes.

§ 20. Bei allen Beschlüssen des Familienrats entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Fälle der §§ 14 und 23. Bei Stimmengleichheit gibt, wenn es sich um eine Wahl handelt, das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden (§ 24) den Ausschlag. In den Fällen der §§ 14 und 23 bedarf es einer zweidrittel Mehrheit.

§ 21. Eine Stellvertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt.

§ 22. Der Familienrat hat die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter zu wählen und die Verwaltung derselben zu überwachen, die Rechnungen abzunehmen, Entlastung zu erteilen und in allen die Verwaltung der Stiftung betreffenden Angelegenheiten endgültig zu beschliessen.

§ 23. Er ist ferner befugt, die Bestimmungen dieser Satzung abzuändern und zu ergänzen. Liegen derartige Anträge vor, so muss in den Einschreibebriefen (§ 19) ausdrücklich hervorgehoben werden, dass es sich in der Familienratssitzung um Abänderung der Satzung handelt.

##### B. Vom Vorstand.

§ 24. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei anderen gleichberechtigten Mitgliedern.

§ 25. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

§ 26. Für die Mitglieder des Vorstandes werden in gleicher Weise drei Stellvertreter gewählt. Bei eintretender Behinderung des Vorsitzenden des Vorstandes wird derselbe von einem der beiden anderen Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. An die Stelle der übrigen beiden Mitglieder des Vorstandes treten die Stellvertreter gleichfalls in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

Eines Ausweises über die Behinderung bedarf es, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, nicht, es genügt die Erklärung des Stellvertreters.

§ 27. Der Vorstand hat für die Nutzbarmachung des Vermögens, für die Einziehung der Beiträge und für die stiftungsmässige Verwendung der Einkünfte nach Massgabe der Beschlüsse des Familienrats zu sorgen.

§ 28. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich.

§ 29. Der Vorstand hat ein möglichst vollständiges Verzeichnis der bei der Stiftung beteiligten Familienglieder zu führen, die Anträge auf Leistungen aus der Stiftung entgegenzunehmen und Erkundigungen über die Verhältnisse der Antragsteller einzuziehen, um die Beschlüsse des Familienrats vorzubereiten.

§ 30. Die Kapitalbestände der Stiftung sind von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter gemeinsamem Verschluss zu halten, falls nicht der Familienrat die Niederlegung der Kapitalbestände bei einer öffentlichen Kasse beschlossen hat. Die Einkünfte verwaltet ein Mitglied des Vorstandes allein. Sind die Kapitalbestände der Stiftung bei einer öffentlichen Bank niedergelegt, so bleibt es dem Kassenverwalter überlassen, bei derselben Kasse ein fortlaufendes Konto für die Einkünfte anzulegen, zu dem alle Einnahmen der

Kasse fließen und von dem alle Ausgaben geleistet werden. Der Kassenverwalter ist verpflichtet, eine genaue Gegenrechnung zu führen und sie, nebst der Abrechnung und dem Schriftwechsel mit der Bank dem Familienrat bei der Rechnungslegung vorzulegen. Eine Sicherheitsleistung darf von keinem der Vorstandsmitglieder gefordert werden.

§ 31. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Geschäfte unter sich zu verteilen und sich darin untereinander zu vertreten oder Dritte zu bevollmächtigen.

§ 32. Alljährlich legt der Vorstand in der ordentlichen Sitzung Rechnung über die Stiftungsverwaltung und empfängt Entlastung vom Familienrat. Gleichzeitig legt es den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr zur Beschlussfassung vor.

§ 33. Alle Ämter der Familienstiftung werden unentgeltlich verwaltet, auch Reisekosten sind nicht zu vergüten, nur bare Auslagen, die bei der Verwaltung der Stiftung erwachsen, sind aus den jährlichen Einkünften vorweg zu erstatten.

#### Abschnitt V.

##### Beaufsichtigung der Stiftung.

§ 34. Die Stiftung und ihre Verwaltung steht unter der Oberaufsicht des Königlichen Amtsgerichts zu Stettin. Diesem Gerichte ist von dem Vorstande jährlich eine Abschrift der Verhandlungsschrift der ordentlichen Jahressitzung und damit eine Übersicht des Bestandes des Stiftungsvermögens und der daraus gewährten Unterstützungen einzureichen.

##### Schlussbestimmungen.

§ 35. Solange noch ein Mitglied der Familie von Schwerin, das Namen, Schild und Wappen der Familie führt, vorhanden ist, dürfen das Stiftungsvermögen und die Einkünfte der Stiftung zu keinen anderen als den in der Satzung vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

§ 36. Nach gänzlichem Erlöschen des gesamten von Schwerinschen Geschlechts ist es dem Landesherrn anheimgestellt, über die Verwendung des Stiftungsvermögens zu einem den Grundgedanken der Stiftung möglichst entsprechenden wohltätigen Zwecke nach eigenem Ermessen zu verfügen. Es soll aber auch in diesem Falle dem ungeteilten Stiftungsvermögen der Name „von Schwerinsche Familienstiftung“ erhalten werden.

Anklam, den 8. Juli 1902.

##### Der Familienrat.

Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin, Bernhard Graf Schwerin-Ducherow, Detloff Graf von Schwerin-Ziethen, Wilhelm von Schwerin-Janow, Friedrich Graf Schwerin, Louis von Schwerin-Hohen-Brünzow, Gerd Graf Schwerin-Sophienhof, Herrmann Graf Schwerin-Wolfshagen, Ulrich Graf von Schwerin-Dargibell, Max Graf Schwerin-Putzar, Christoph Graf Schwerin-Putar, Ludwig Graf Schwerin-Mildenitz.

1 Gen. XV. — 7

##### Beschluss.

48.

Die in der ordentlichen Sitzung des Familienrates der von Schwerinschen Familienstiftung am 8. Juli 1902 in Anklam beschlossenen Änderungen des Statuts werden durch das unterzeichnete Amtsgericht, als der zuständigen Aufsichtsbehörde, hierdurch genehmigt.

Stettin, den 13. August 1902.

Königliches Amtsgericht Abt. 1.  
gez. Magunna.

## IV. Anhang.

### 1. Gegenwärtig lebende Mitglieder des Geschlechts von Schwerin.

Am 1. Mai 1904: 145 männliche Mitglieder und 124 Töchter, zusammen 269 geborene Schwerine; dazu 61 aus anderen Familien stammende Frauen, also insgesamt 330 lebende Mitglieder des Geschlechts.

Diese verteilen sich auf die einzelnen Linien:

Linie	Männliche Mitglieder	Töchter	Verheiratete od. verwitw. Schwerinsche Frauen
Stolpe (Taf. III) . . . . .	12	5	7
Curtshagen (VI A) . . . . .	2	3	3
Stegeborg (VI B) . . . . .	6	12	3
Husby (XI) . . . . .	8	12	4
(Schwerinsburg (XII) . . . . .	—	1	—
Putzar-Schwerinsbg. Zweig (A)	13	9	5
Busower Zweig (B) . . . . .	25	21	8
Friedländer Zweig (C) . . . . .	12	7	4
Wilmersdorf (XIV) . . . . .	10	3	2
Dargibell (XV) . . . . .	9	6	3
Walsleben (XVIII) . . . . .	13	9	5
Wolfshagen (XIX) . . . . .	13	14	6
Wopersnow (XX) . . . . .	8	10	5
Rehberg (-Wustrau) (XXI) . . . . .	11	9	5
Bayern (XXII) . . . . .	3	3	1
Zusammen . . . . .	145	124	61

**Anmerkung.** Unter die Zahl der Schwerinschen Frauen sind bei der Linie Stegeborg 2 und bei dem Busower Zweige 1 nicht mit aufgenommen, weil sie als auch geborene Schwerin bereits in der Zahl der Töchter enthalten sind. 4 geschiedene Frauen sind nicht mitgezählt.

Der 1. Nachtrag zählt auf Seite 7 als am 1. 6. 1889 am Leben befindlich:

121 männliche, 113 Töchter, zusammen 234 als Schwerin geborene Mitglieder des Geschlechts. Also leben jetzt nach 15 Jahren mehr geborene Schwerine: 24 männliche, 11 weibliche, zusammen 35 Mitglieder.

(Vergl. dazu auch: Gesch. des Geschl. v. Schwerin Teil I S. 17. Danach wurden 1878 gezählt: 115 männliche, 97 weibliche, zusammen 212 geborene Schwerin.)

### 2. Mitglieder des von Schwerinschen Familienrats.

Die Urkunde über die Errichtung der von Schwerinschen Familienstiftung vom 21. 7. 1860 (U. B. II 732) bestimmt, dass die Verwaltung der Stiftung durch einen Familienrat und den von diesem zu wählenden Vorstände (Kuratorium) von 3 Mitgliedern zu führen ist. Diese Bestimmung ist auch in der neuen Satzung der von Schwerinschen Familienstiftung vom 8. 7. 1902 (Nachtrag zum U. B. No. 752) beibehalten.

Vorsitzende dieses Vorstandes waren nacheinander:

1. Landschaftsrat Wilhelm von Schwerin auf Janow (XXI 19) von 1860 bis 1865.
2. Graf Maximilian von Schwerin-Putzar, Staatsminister (XII 26), von 1866 bis 1872.
3. Graf Wilhelm von Schwerin auf Göhren (XIX 25) von 1872 bis 1896.
4. Graf Albert Julius von Zieten-Schwerin auf Wustrau (XXI 25) seit 1896.

Den Familienrat bildeten 1878 zur Zeit der Herausgabe der Geschichte des Geschlechts 19 Mitglieder, die in deren Teil I S. 126 namentlich aufgeführt werden und von denen noch 5 am Leben sind.

Gegenwärtig (am 1. Mai 1904) zählt der Familienrat folgende 37 Mitglieder (darunter 1 Ehrenmitglied), nach der Zeit ihres Eintritts geordnet:

1. Graf Albert Julius von Zieten-Schwerin auf Wustrau (XXI 25), seit 1860; Vorsitzender.
2. Graf Bernhard auf Ducherow (XII 43), seit 1860; Mitglied des Vorstandes.
3. Graf Carl, Oberst a. D. (Charlottenburg) (XVIII 59), 1867.
4. Graf Fritz auf Wilmersdorf (XIV 24), 1873 (1878).
5. Graf Otto auf Wildenhoff (XVIII 64).
6. Graf Hans auf Löwitz (XII 54), 1881.

7. Graf Herrmann auf Wolfshagen (XIX 27); Mitglied des Vorstandes.
8. Freiherr Werner Gottlob auf Skarhult (XX 72).
9. Graf Detloff auf Zietzen, Reg.-Präsident (XII 73), 1882.
10. Freiherr Hans, Oberlandesgerichtsrat, München (XXII 14), 1883.
11. Graf Gerd auf Sophienhof (XII 56), 1884.
12. Louis auf Hohenbrünzow (XXI 30).
13. Graf Ludwig auf Mildnitz (XIX 31).
14. Graf Christoph, Putzar, auf Börntin (XII 90).
15. Geh. Reg.-Rat Friedrich (Berlin) (XXI 29).
16. Graf Wilhelm auf Göhren (XIX 37).
17. Oberst Otto (Pasowalk) (III 102).
18. Wilhelm auf Janow (XXI 31).
19. Graf Leonhard, Oberst a. D. (Charlottenburg) (XII 47), Ehrenmitglied seit 10. 7. 1895.
20. Freiherr Hans Hugold, Professor in Lund (XX 73).
21. Hans Bone auf Spantekow (XXI 32).
22. Graf Woldemar auf Bohrau (XIV 34).
23. Graf Siegfried auf Jackschönau (XIV 36), 1896.
24. Graf Joachim, Bohrau (XIV 37).
25. Graf Ulrich auf Dargibell (XII 80), 1897.
26. Graf Alfred auf Lemmersdorf (XIX 39).
27. Graf Stanislaus auf Tamsel (XIX 48), 1898.
28. Graf Max, Putzar, auf Zinzow (XII 92).
29. Legationssekretär Dr. Albert auf Obersteinbach (Stockholm) (XXI 33).
30. Graf Friedrich auf Stolpe (XII 81), 1900.
31. Landrat Friedrich Ernst in Tarnowitz (III 110).
32. Graf Georg auf Plienkeim (XIX 32), 1902.
33. Landrat Georg in Sensburg (XV 34).
34. Graf Ulrich, Legationsrat in München (XIX 41).
35. Graf Axel auf Schwerinsburg (XII A 18), 1904.
36. Graf Gustav auf Schojow (XII 64).
37. Oberstleutnant Ludwig (Brandenburg) (III 103).

### 3. Alphabetisches Verzeichnis

#### der mit dem Geschlecht von Schwerin durch Heirat verbundenen Familien.

Anmerkung: Die beistehenden Zahlen weisen auf die betreffenden Stammtafeln und deren Nummern hin, und zwar bezeichnen eingeklammerte Zahlen Schwerinsche Töchter, die anderen die Schwerinschen Frauen.

v. Adram III 15.  
 Ahlgren VI B 5.  
 Åkerberg XX 51.  
 Albinus (VI A 26).  
 Albrecht (XV 48).  
 v. Alvensleben (XVIII 56).  
 v. Ammon XVIII 36.  
 v. Anrieppe (VIII 48).  
 v. Apenburg (III 46).  
 v. Appelbom (XI 22).  
 v. Arend VI A 32.  
 v. Arensdorff III 59.  
 v. Arnim (VI A 27);  
 VIII 5, 17, 35; (X 21);  
 XII 1; (XIII 43; XVII 15;  
 XIX 34).  
 Aurell (XX 48).  
 v. Axthausen (?) XXII 1.

v. Baczko XII 9.  
 Bäckström (XX 55).  
 v. Baerenfels-Warnow XII 47.  
 Baker XI 58.  
 v. Balgen VII 72.  
 v. Bandelin VI A 22.  
 Frh. Banér VI B 1.  
 Frh. v. Barnekow XX 74.  
 Bartholdi (XV 20).  
 v. Bassewitz (VIII 20).  
 Baurmeister XIX 44.  
 v. Bausendorff (XVI 14).  
 v. d. Becke Anh. 33.  
 v. Behr V 95; (VIII 30);  
 IX 5; XI 1; XIII 1, (28, 33);  
 (XVI 9; Anh. 2).  
 v. Below (XIII 37).  
 v. Berg XII 11.

Gf. v. Bernstorff XXI 32.  
 v. Bothmann-Hollweg XIX 41.  
 v. Bevernest IV 7.  
 v. Bibow V 79; XIII 5.  
 v. Bilow IV 30, (38); XV 26.  
 v. Birckhahn (XVI 4).  
 v. Bismarck VI A 12.  
 v. Bissing XIX 8.  
 Björkegren (XI 64).  
 v. Björkenstam (XI 51).  
 Björnström XX 27.  
 v. Blanckenburg (XVIII 20),  
 Anh. 10.  
 v. Blixen Anh. 20.  
 v. Blomstedt (XI 48).  
 v. Blücher VII 50.  
 Frh. v. Blumenthal (XVIII 3).  
 v. Bock (XVIII 38).

v. Bohlen VI A 4; (X 28);  
XV 20.  
Gf. v. Bohlen XI 23.  
Bar. Boije af Gennäs (IV 32).  
Bollenhagen (V 75).  
v. Bolte VI A 22.  
Bomann (XX 35).  
v. Bonow (IV 8).  
v. Boreke III 27; VI A 21;  
VIII 38; XVIII 52; XX 1;  
XXI 1.  
v. Born VII 43; IX 4.  
v. d. Borne II 34.  
v. Bornstedt XII 40.  
Bossart (XII 46).  
Braemer (VI A 37).  
v. Brandenburg III 37.  
Brandt v. Lindau XIV 28.  
Braun V 59.  
v. Braun (IV 27).  
v. Bredow VIII 3, (14); XIV 9;  
XVII 19; (XVIII 67).  
v. Breyde I 34.  
Brunnen V 74.  
Brunschwitz VI A 34.  
v. Bülow XXI 31.  
v. Bützow (XIII 22).  
Bukausch VI A 28.  
Frh. v. Burensköld XI 16.  
Gf. v. Burghaus XII 2.  
  
Frh. v. Canitz XIV 3;  
(XVIII 18).  
Carlson VI B 19.  
v. Carmer (XV 27).  
Cedervall XI 55.  
Chrysander XX 49.  
Cleve (XII C 9).  
v. Cossboth XIII 3.  
Crichton XX 20.  
v. Cronacker (XX 18).  
Gf. v. Cronhjelm XX 5, 6, (16).  
  
v. Dauten IV 3.  
v. d. Decken (XII 82).  
Delahaye III 97.  
Frh. v. Derschau XXI 25.  
v. Dewitz (XIX 40).  
v. Dockum XV 5.  
v. Dönhoff (XVI 4a).  
Gf. v. Dönhoff (XVIII 5, 53);  
XIX 1, (10), 16, 18.  
Gf. zu Dohna V 90;  
XVIII 24, (31); XIX 1.  
v. d. Dollen (XII 33, 36, 37).  
v. Dorville (XIV 16).  
Frh. v. Drachenfels (XXI 34).

v. Düring XIX 39.  
v. Dullack (XXI 16).  
  
Ebel XIV 20.  
Eble III 74.  
v. Eckartsberg III 91.  
Frh. v. u. zu Eglloffstein  
XVIII 11.  
Frh. v. Ehrencrona (XI 22, 25).  
Ehrich (V 89).  
v. Eickstedt V 44; VI A 11;  
VIII 6, 23, 24, (28, 29);  
XIII 15.  
v. Eickstedt-Peterswaldt  
XII 65.  
Elver (V 88).  
Engquist (VI B 26).  
Frh. v. Erffa (XII A 9).  
Bar. Ericson (VI B 11).  
v. Eschenfeldt (VIII 50).  
van Eys XIV 36.  
  
v. Falcken III 52.  
v. Falken-Plachecki III 77.  
Gf. Finck v. Finckenstein  
(XIV 4).  
v. Fincke IV 14.  
v. Fink XVI 4.  
v. Fireks XVI 10.  
v. Flemming VIII 56, (57);  
IX 5; XVIII 1.  
Gf. v. Flemming (XVII 1).  
Frh. v. Fock XX 56.  
Frh. v. Forstner (XII 30).  
Funk (V 59).  
  
v. d. Gablenz XVI 1.  
v. Gadow (VIII 32).  
Gansauge XV 33.  
Ganzel III 100.  
v. Gardin IV 36.  
Gartz (XI 67).  
de Geer (VI B 20).  
v. Gentzkow (X 10).  
Gerhardt (III 54).  
v. Gerstenberg-Zech XII 54.  
v. Giese (IV 40).  
v. Glöden VIII 19; X 24;  
XIII 8.  
Goercke III 47.  
v. Golm VII 66.  
Gf. v. d. Goltz XVIII 50.  
v. Greven (XIII 24).  
v. Griesheim XII 63.  
v. d. Groeben VIII 26.  
v. Grumbkow XV 15.  
v. Günstersberg XIII 14.

Gf. Guiot du Ponteil (XXII 9).  
Gustevel I 32.  
v. Gyllenkartau IV 29.  
  
Haack (XV 29).  
v. Hackewitz XII 35, 40.  
Hagberg XI 34, (52).  
v. Hagen V 69; (Anh. 7).  
Frh. v. Hagen gen. Geist XXI 6.  
Hagenow I 23.  
v. Hahn XVIII 62; XXI 1.  
v. Hahnke XXI 30.  
v. Hallenborg (XI 46; XX 62).  
v. Hartinghausen V 92.  
v. Hausen (III 33).  
Frh. v. Haxthausen-Carnitz  
(VI A 20a).  
v. Hertzberg XII 59.  
Hesse (XII C 10).  
Hey XVIII 46.  
v. Heyden (XII 58).  
Frh. v. d. Heyden  
XVIII (20), 24.  
Hildebrandt (III 76).  
Hindersin XVIII 36.  
v. Hippel (XVIII 49).  
v. Hoermann zu Wellen XXII 3.  
Gf. v. Holstein (VIII 55).  
v. Holtzendorf XIV 37.  
v. Horn III 44; (56); (V 83);  
(VI A 3); XI 2, 3; (Anh. 8).  
Frh. v. d. Horst XX 5.  
Hülßen (VI A 30).  
Hultin (XI 68).  
  
v. Jagodzinski (XVI 10).  
v. Jörecken (X 7).  
v. Johnston (III 108).  
Jonas (XII 25).  
Itzcken III 96.  
  
v. Kahlden (X 6).  
v. Kalb (XIII 25).  
v. Kalckstein XVI 2.  
v. Kamecke V 11.  
v. Kamptz XIII 11, 12.  
Gf. v. Kanitz XII (49), 80.  
v. Kardorff (IV 9).  
v. Katte XII 43.  
v. Kehler (XII 18).  
Kessler (VI A 31).  
v. Ketelhodt (V 83).  
v. Kirchbach (Anh. 28).  
v. Kleist XII 81; (XX 22).  
Frh. v. Klingspor (XI 28).  
v. Klitzing XVII 8; XIX 48.  
v. Kloeden (VIII 40).

Kloer XII 45.  
v. Klüver (I 24).  
Klusemann (XXI 20).  
Frh. zu Inn- u. Knyphausen  
III 72.  
v. Köckritz XII 62.  
v. Köller (VII 79).  
Gf. v. Königsegg (XVI 10).  
v. Köppen XX 6.  
v. Köppern (IV 19; V 83;  
X 25); XV 33.  
v. Konarski XVI 5.  
v. Korff (XVI 6, 8).  
Kortzfleisch XX 7.  
Frh. v. Koskull VI B 15.  
v. Krackewitz IV 18;  
XIII 17, (21).  
v. Krassow X 2; XIII 2.  
Frh. v. Krassow X 32.  
Krech (XII 29).  
v. Kreytzen XVIII 1; XX 7.  
Gf. v. Krockow XVIII 37.  
v. Krosigk (XIX 35).  
Krüger XV 25.  
Krukow V 64.  
v. Kruse XVII 13.  
Frh. v. Kruse af Varchow  
(XX 47).  
v. Küssow (IV 22); VI 1.  
Frh. Kurck XI 57.  
  
v. Lagerbring XX 19.  
Gf. v. Lamberg XXII 7.  
v. d. Lancken (XVIII 9).  
Landschad v. Steinach (V 77).  
Lang XXII 10.  
Gf. v. Larrey (XXI 14 a).  
v. Leers XVIII 55.  
v. Legat (XIII 43).  
Gf. v. Lehndorff XVIII (15), 64.  
Frh. v. Lentulus (XIV 8).  
v. Lepell III 8, (34, 43), 51.  
v. Lettow-Vorbeck (XXI 36).  
v. Levetzow (VI A 23);  
XIII 11.  
Liebreich XVII 10.  
v. Lilienström IV 36.  
Frh. v. Liljenerantz XI 40.  
Lillje af Aspenäs XX 11.  
v. Linden (X 33).  
v. Lindstedt IX 1.  
v. Linstow VIII 12;  
XV (19), 26.  
Gf. zur Lippe (XIX 47).  
Ljungberg XX 52.  
v. Löfen III 64.  
Gf. v. Logen XIV 6.

v. Loppelow XV 1.  
Gf. v. Wylich u. Lottum  
(XVIII 16).  
Lübbecke (XV 7).  
v. Lüderitz (VIII 34).  
v. Lüdtkke (XVIII 38).  
v. d. Lühe IV 4; XVII 1.  
v. Luskow III 39;  
VII (76), 81, (83).  
Frh. v. Lybecker (VI B 27).  
  
Frh. v. Maltzahn XII 14;  
XIV 16.  
v. Maltzan VIII 19.  
v. Mangoldt XII 56.  
v. Mannerstraße (VI B 12).  
v. Manteuffel (IV 16; X 18;  
XVII 14, 22).  
Frh. v. Mardefeld XVIII 10.  
Mark III 66.  
Frh. Marschall v. Bieberstein  
XII 7.  
Martini XII 56, 62.  
Frh. v. Medem XII 83.  
v. Meier (III 88).  
v. Mendelssohn-Bartholdy  
XXI 33.  
v. Möriz (V 82).  
Molke (II 31).  
v. Moltke (VIII 21).  
v. Mühlner XII 48.  
v. Müller (IV 42).  
Müller-Blumenbach XIX 23.  
v. Münchow XV 1; (XX 7).  
  
Narnszewicz XVI 13.  
v. Natzmer XVII 34.  
Gf. v. Neale (XVIII 38).  
v. Neuenkirchen (V 9);  
VIII 10.  
Niemeyer (XV 31).  
v. Nimptsch III 67.  
Frh. v. Nordeck zur Rabenau.  
XII 52.  
v. Nordenstolpe VI B 7.  
Nordow VII 42.  
v. Nostitz u. Jänckendorf  
XIX 24.  
  
Oeberg XI 61.  
v. Oertel (XX 45).  
v. Oertzen (III 119);  
XII 35, (75); (XXI 2).  
Oesterreicher XXII 4.  
v. Offeney (III 98).  
v. Oldenburg (IV 11).  
v. Oldenloth (III 35).

v. d. Osten IV 5, (10); (VIII 58);  
XXI 12; (Anh. 1, 10).  
v. d. Osten-Sacken (XVI 22).  
Osterwald V 48.  
Ritter v. Oswald XXII 14.  
v. Owstien VI A 18.  
  
v. Parsonow (X 30).  
v. Passow (IV 12).  
v. Peccatel (XIII 44).  
v. Pentz (Anh. 17).  
Pereira do Sonzo III 109.  
v. Pesolin (VII 75).  
af Petersens XI 33.  
Peterson VI B 31.  
Pfeiffer (VI A 33).  
Gf. v. Pfeil (XIV 27; XVIII 42).  
v. Pfuel XI 8.  
v. Platen (Anh. 7).  
v. Plater (XVI 18).  
Gf. v. Plessen XIV 24;  
(XIX 14).  
v. Ploetz VI A 4.  
Gf. v. Posse (VI A 10).  
v. Preen (IV 3); V 72.  
Gf. zu Putbus XI 26.  
v. Puttkamer III 20; (X 26);  
XII 40, (42), 73.  
  
Frh. Quadt zu Landskron XV 9.  
Frh. Quadt zu Wykradt  
(XII B 18); XVIII 4.  
v. Quitzow (VIII 31, 39).  
  
Frh. v. Ralamb (XX 60).  
v. Ramin (V 52a); (IX 1);  
X 22, (34); XII (3), 5.  
Frh. Ramsay XI 30.  
v. Raven XV 39.  
Frh. v. d. Recko (XII 8).  
du Rées IV 29.  
Frh. v. Rehbinder XII 4.  
Gf. v. Reichenbach-Goschütz  
XIV 22; XVIII 39.  
Frh. v. Richthofen III 103.  
v. Rioben IV 17; (XIII 35);  
Anh. 3, (5).  
v. Rochow (XV 10).  
v. Rohr VIII 12, 13.  
v. Rosenblad XX 40.  
v. Rosenerantz XX 65.  
Rosenlundh (XX 47).  
v. Rosenstiel (XIX 45).  
v. Rosenstjerna (VI B 2).  
v. Rotermund (X 15).  
v. Rothkirch III 68.  
v. Rudbeck XX 32.  
Rutow (II 27).

v. Salviati XII 88.  
 Fürst Sanguszko XVI 11.  
 Scheele (III 76).  
 Schenck VI A 34.  
 v. Scheven XI 56.  
 Frh. v. Schimmelmänn XII 31.  
 v. Schlabrendorf XVIII 1.  
 v. Schlegell (XVIII 51).  
 Schleiermacher XII 26.  
 v. Schlieben XII 64.  
 v. Schmalensee III 32,  
 (53, 63); (IV 28).  
 v. Schmeling XIV 1.  
 Frh. v. Schmettow XVIII 32.  
 Gf. v. Schmettow XVIII 29;  
 (XIX 7).  
 Schmidt v. Hirschfelde  
 XIV 31; (XXI 26).  
 v. Schmieden XVIII 29.  
 v. Schnäbel (XVI 3).  
 Frh. v. Schönaich  
 (XVIII 18, 22).  
 Schönfeld (XV 32).  
 v. Schönfeldt (XX 3).  
 v. Schönholtz XVII 24.  
 v. Scholten (XIV 23).  
 Schürer v. Waldheim XI 60.  
 v. Schütz XII 14.  
 Frh. v. Schütz XVIII 34.  
 v. d. Schulenburg X 1.  
 Gf. v. d. Schulenburg XIV 17.  
 Schultz XII 85.  
 Bar. v. Schulzenheim (XX 63).  
 v. Schwanefeld XIX 25.  
 v. Schwerin III 28, (86), 90;  
 V 69; (VII 79; IX 9a; X 19);  
 XII 19, 44; XIII (13), 17;  
 XV (23), 28; XVII 5, 17,  
 (21); XXI 15, (21).  
 Gf. v. Schwerin VI B 3, (9),  
 10, (14), 17, (18, 30), 35;  
 XI (27), 47; XII 57, (60);  
 (XXI 17, 23).  
 v. Segebad (X 16).  
 Gf. v. Seher-Thoss (XVIII 40).  
 v. Selchow XII 19.  
 v. Siehart XIX 26.  
 v. Söderhjelm (XI 39).

Gf. zu Solms (XIX 21).  
 v. Somogyi (XVI 10).  
 Frh. v. Spaen XIII 26.  
 Frh. v. Sparre XX 53.  
 v. Stedingk VII 77; (X 32).  
 Gf. v. Steenbock (VIII 54).  
 Frh. v. Stein-Kochberg XIV 34.  
 Stenveld II 23.  
 Steppes XIV 24.  
 Bar. v. Stjernblad (VI B 37).  
 Frh. v. Stosch XV 17.  
 Frh. v. Strunckede (XVIII 19).  
 Sundin XX 54.  
 v. Svedenstjerna (IV 34);  
 VI B 3.  
 v. Syberg (XVI 7).  
 v. Sydow (XVII 30).  
 v. Szerdahelly VI A 24.  
  
 Gf. v. Taube (XI 62).  
 Gf. v. Tessin XX 6.  
 Theorell (XI 35).  
 v. Thiele Anh. 34.  
 Tillaeus XX 11.  
 v. Töckely XVI 20.  
 Törngren XX 42.  
 v. Toll (XX 62).  
 v. Tourbuski (XIII 31).  
 v. Trampe (X 17).  
 v. Tresckow III 107.  
 Triepcke VI A 40.  
 Tripp XX 66a.  
 Frh. Trolle XX 41.  
 du Trossel (XX 22).  
 v. Tschirschky u. Bögendorf  
 III 102.  
  
 Bar. v. Uexküll (XII A 17).  
 v. Ulfeld (Anh. 7).  
  
 v. Vahl XV 34.  
 v. Viereck VII 77; (VIII 44).  
 v. Völcker (Anh. 24).  
 Vogt v. Hunoldstein (V 91).  
 Volprecht (XV. 35).  
 v. Voss VIII 1.  
  
 Gf. v. Wachtmeister XX 74.  
 v. Wackenitz IV 1; X 32.

Frh. v. Wackerbarth gen. v.  
 Bomsdorff (XIX 46).  
 v. Wagenhoff XII 69.  
 Wagner XII 85.  
 v. Wahl (de Wall, v. Dewall.  
 III 42; (VIII 59).  
 v. Waldenfels VIII 9.  
 v. d. Wallen IV 17.  
 v. Walsleben (IV 19).  
 Wann XVIII 69.  
 v. Warburg V 78; (X 10).  
 v. Warnstedt (V 93).  
 v. Wazynski (XVI 18).  
 v. Wedel X 8.  
 Weidenhahn XVIII 60.  
 v. Weissbach XVII 2.  
 v. Wendel (IV 31).  
 Frh. v. Wennerstädt (XI 28).  
 Frh. v. Werthern XIX 27.  
 v. Wichmannsdorff (XVII 15).  
 Gf. zu Wied XVIII 33.  
 Wigström (XI 45).  
 v. Willich XII (32), 38.  
 Winkler VI A 38.  
 v. Winterfeld III 52; XII 34;  
 (Anh. 6).  
 v. Witten (III 55, 69).  
 Frh. v. Wittenhorst zu Sonsfeld  
 (XVIII 14; XXI 8).  
 Wittich III 100.  
 v. Wittmannsdorf (XVI 3).  
 v. Wittstruck III 66.  
 v. Wöldeg V 70.  
 v. Wolden XIII 6.  
 v. Wolffelt (VI B 22).  
 Woynianska XVI 15.  
 Wretman XI 55.  
 v. Wulffen (III 36); XXI 3.  
 Gf. v. Wylich (siehe Lottum).  
  
 v. Zakrzewski XVI 10.  
 v. Zarth (XIII 34).  
 Frh. v. Zedlitz u. Neukirch  
 (XIV 25).  
 Zernin Anh. 30.  
 v. Zieten XXI 19.  
 v. Zitzewitz VIII 7; (XVII 23).